L. germ.
14 d

Anleitung

[Glafey, Adam Frdr.]

M. Joh. Ge. Chr. Schnizlein.

Digitized by Google

<36613092180017

<36613092180017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

L. Germ. 14 d

Digitized by Google

Anleitung

zu einer weltüblichen

Teutschen

Schreib-Art,

Worinnen die

Grund-Lehren

zu einem

in

Welt-Händeln brauchbaren Stylo

enthalten sind,

Und sowohl Stück-weise mit Exempeln

erläutert, als auch am Ende im gantzen

mit ausgearbeiteten Proben

bestärcket werden.

Franckfurt und Leipzig,

Zu finden bey Christoph Riegeln. 1730.

...dische
Staatsbibliothek
...

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Nach Stand und Würden geehrter Leser!

DAß dieses Buch viele wiedrige Urtheile werde über sich nehmen müssen, solches kan ich daher leicht vermuthen, weil bey uns fast ein jedweder, so eine Zeitlang in Cantzley- und Gerichts-Händeln die Feder geführt, oder auch sonst nur in Wissenschafften etwas gethan, mit einer besondern Geschicklichkeit im teutschen Stylo sich schmeichelt, und dahero, dergleichen Bücher nach ihrem

wahren Werth schätzen und beurtheilen zu können, sich allerdings fähig zu seyn erachtet. Allein wenn ich dargegen aus der Erfahrung erwege, daß bey aller dieser eigenen Einbildung unter hundert Cantzley- und andern Schrifft-Stellern kaum einer oder der andere sich findet, dessen Schreib-Art bey genauerer Untersuchung nach denen in diesem Buche festgestellten, und auf die Vernunfft und den Welt-Brauch gegründeten Lehr-Sätzen die Probe aushält: So bekomme ich wieder einen Muth, und getraue mir nicht nur zu behaupten, sondern auch verständiger Leute Beyfall hierunter zu erhalten, daß der Stylus publicus, worunter ich in allewege den Cantzley-Stylum zugleich verstehe, annoch eine sehr grosse Verbesserung vonnöthen habe. Ich weiß, was es mich vor Mühe gekostet, ehe ich unter so vielen Schrifften, so ich dieserhalber durchgegangen, nur eine oder die andere ausfündig gemacht, welche ich in dem diesem Buche angefügten Parte practica zum Muster gebrauchen

chen können; Wobey ich jedoch frey bekennen muß, daß an denenselbigen, wenn man sie nach denen gegebenen Grund-Regeln genau beleuchten wolte, annoch verschiedenes auszusetzen seyn dürffte. Es hat zwar manche Schrifft wegen derer wohlangebrachten schönen Cantzley-Worte ein treffliches Ansehen, und ist vermögend, einem nicht satsam gewiegten Leser das Lob eines guten Schrifft-Stellers vor ihren Verfasser abzulocken: Wenn man aber die darinnen gebrauchten Redens-Arten recht aus einander legt, und die gantze Structur gegen die Lehren von denen Eigenschafften eines wohlgefaßten Periodi hält, verräth sich die Schwäche derselben gar mercklich, wovon ich die Proben an vielen Patenten, Befehlen und andern Schrifften, so man sonst vor wohlgerathen achtet, darlegen könte, wenn ich nicht durch andere wichtigere Ursachen davon abgehalten würde. Man gebe nur Achtung, wie sauer es denen Leuten wird, wenn sie weitläufftige Berichte, und Deductiones abfassen sollen,

und das allermaßen, wann dann nun, hiernächst, und andere dergleichen Verbindungs-Wörter, der öfftern Wiederholung halber nicht mehr hinlangen wollen: So wird man der Warheit dessen, was ich im vorhergehenden behauptet, sattsam überzeuget, und dabey einer behutsamern Beurtheilung dieser Schrifft erinnert werden. Zwar dürfften viele dieses Buch wegen der darinnen gebrauchten Schul-Lehr-Art von dem Periodo und der Chrie zu tadeln Gelegenheit ergreiffen, oder doch zum wenigsten, daß man die Verfertigung dergleichen Bücher denen Schul-Leuten, und die Lesung derer selben der Schul-Jugend zu überlassen habe, mit nicht geringem Schein vorzugeben und zu behaupten gedencken: Allein wenn ich dargegen in Erwegung ziehe, daß eines theils die grösten Leute in ihren Schrifften aus Mangel der Wissenschafft von dem innerlichen Zusammenhang der Rede wieder die Structuram periodicam gewaltig verstossen, und dahero die Lehre von der Chrie bey

Fas-

Fassung eines Periodi so wenig, als bey guten Lateinern die Grammatic und das Lexicon von der Hand gelassen werden dürffe, andern theils ein Schul-Mann die Schönheit, deren sich die grosse Welt in Schrifften zu bedienen pfleget, einzusehen und sich eigen zu machen, wenig Gelegenheit habe, mithin, auf Welt-übliche Art vom Stylo publico zu schreiben, nicht wohl vermögend sey: So sehe ich wohl, daß ich mich auch an diese Einwürffe nicht zu kehren habe, bevorab da ich gewiß versichert bin, daß einer, der noch so einen grossen Dünckel von seiner Wissenschafft in der teutschen Sprache hat, aus diesem Buche, wenn er anders dasselbige mit Vernunfft und Aufmercksamkeit durchblättern will, noch eines und das andere zu seiner Erbauung werde erlernen können. Wobey ich nur dieses erinnern sollen, daß ein Leser in diesem Buche nicht etwan Curialien oder Cantzley-Formuln suchen müsse, massen niemals mein Vorsatz gewesen, daß ich denen Formularisten mit vorgearbeiteten

Mustern habe zu statten kommen wollen, sondern es gehet meine Absicht dermalen lediglich dahin, wie ich zu einer solchen teutschen Schreib-Art Handleitung geben möge, welche alsdenn erst, wenn das Cantzley-Formular aufhöret, ihre Dienste thut, und in allerhand Welt-Händeln gebrauchet, auch in die nach Unterscheid derer Cantzleyen gar veränderlichen Curialien und Formuln leicht eingekleidet werden kan. Solte sich dem ohngeachtet jemand finden, welcher sich dieses, besser als ich verrichten zu können, getrauete, denselben will ich bitten, daß er dem Publico je eher je lieber solchen Gefallen erweise, biß dahin aber dieses Buch deßwegen in seinen Würden lasse, weil zu unsern Zeiten keines herausgekommen, so nach der heutigen in vielen Stücken verbesserten Schreib-Art zu diesem Zweck gebraucht werden könte. Denn da weiser der Augenschein und die Gegeneinanderhaltung, daß alle diejenigen, welche ehedessen zum teutschen Stylo einige Anleitung gegeben, ihre Grund-Lehren

ren, so jedoch in ihrer Maaße auch nicht zu verwerffen, keinesweges auf eine weltbrauchbare Schreib-Art gerichtet, noch selbige mit Proben bestärcket, sondern entweder Cantzley- und Gerichts-Formulare zusammen getragen, oder aber die Schul-Redner-Kunst und Verfertigung einer Epistel, Abdanckung, und überhaupt solcher Reden, worzu dem gemeinen Sprüch-Worte nach ein Paar weisse Handschue gehören, vor Augen gehabt: Da hingegen meine Absicht dermalen fürnemlich dahin gerichtet ist, wie ohne Tropische Ausschweiffungen und Rhetorische Figuren, wo nicht etwa eine Staats-Ursache dergleichen zur Bewegung derer Gemüther, oder auch zur Verbergung der wahren Meinung erfordert, in Welt-Händeln geredet und geschrieben werden soll.

Endlich habe ich hier noch anzumercken, daß die hin und wieder in dem Buche zur Bestärckung derer gegebenen Grund-Reguln angeführten Proben nicht alle aus

meiner Feder geflossen, sondern zum theil aus andern mir unter die Hand gefallenen Schrifften gelegentlich entlehnet sind, weßhalber ich mir auch davon ein mehrers nicht, als zur Erläuterung des jedesmal vorhabenden Lehr-Satzes dienet, zueigne, vielweniger die dabey in der Structur und sonsten begangenen Fehler zu verantworten mich schuldig erkenne, ein solches auch deßwegen nicht einmal nöthig zu seyn erachte, weil man bey selbst eigener Ausarbeitung derer zur Erläuterung einer eintzelen Regul diensamen Proben ohne dem nur bloß auf den zu erklärenden Grund-Satz zu sehen pfleget, mithin auch ein anderer sothane Muster weiter nicht, als zu solchem Endzweck, nachzuahmen hat. Also würde mir sehr ungütlich geschehen, wenn man die hin und wieder im andern Capitel des Partis Doctrinalis, und sonderlich §. 108. angeführten Proben, wie die Urthels-Verfasser gewisse Periodos zu machen pflegen, mir zuschreiben, und dahero die Verantwortung derer darinnen vor-

vorkommenden harten Redens-Arten und Conſtructionen von mir fordern, oder wohl gar daraus meinen Stylum beurtheilen wolte. Wer von meiner teutſchen Feder ein Urtheil zu fällen ſich vorgenommen, derſelbige darff ſich nicht an die in dieſem Buche, der Lehr-Art zu Folge, offt unvollkommenen und zerriſſenen Paragraphos und Proben, als bey welchen ſich angezeigter maßen das wenigſtemal alles dasjenige, was zu einer völligen guten Schreib-Art gehöret, beobachten läſt, halten, ſondern muß hinter in den Partem practicam gehen, und die mit einem Sterngen bezeichneten und von mir ausgearbeiteten Prob-Stücke in gantzen durchleſen, bey ſothaner unternommenen Cenſur aber allemal ſeine eigenen Kräffte, und, ob er es nicht nur in demjenigen, was er zu tadeln gedencket, ſondern auch in allen andern Stücken beſſer zu machen, im Stande ſich befinde, zuförderſt wohl und genau erwegen, alsdenn ich wohl leiden kan, daß er über meine Schreib-Art ſeine Gedancken

aus-

auslasse, und mich, wo ich seiner Meinung nach geirret haben solte, auf bessere Wege weise, oder, wo ihm sothane Gelegenheit ermangelt, andere vor die angemerckten Fehler warne.

Warum ich im übrigen meinen Nahmen dem Buche nicht vorgesetzet, und doch gleichwohl geschehen lassen, daß unter demselben die Herausgebung auf verschiedene Art kund gethan worden, darzu haben mich einige erhebliche Ursachen bewogen. Ich finde zwar eben nicht, warum ich mich des Buchs schämen, oder auf Begehren nicht darzu bekennen solte; ich mag aber auch mit einer vor die Schul- und Academische Jugend geschriebenen kurtzen Einleitung zum teutschen Stylo keine grosse Parade machen, sondern begnüge mich lediglich daran, daß ich dem Publico hierunter nach meinem Vermögen gedienet habe. Es ist mir, die Wahrheit aufrichtig zu bekennen, der elende Zustand, worinnen die arme Jugend auf Schulen und Universitäten in diesem Stücke

sich

ſich befindet, und die Unwiſſenheit, worinnen dieſelbe zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Beſtens aus Mangel einer zuverläßigen Anleitung zu einer weltüblichen teutſchen Schreib-Art noch immer unterhalten wird, nicht wenig zu Hertzen gegangen, und hat mich nach genauer Uberlegung bewogen, daß ich mich lieber eines und des andern Urtheil überlaſſen, als der Jugend mit meiner in dieſem Stücke erlangten Wiſſenſchafft entſtehen wollen. Damit aber ein Leſer, welcher derer Umſtände, ſo mich zur Zurückhaltung meines Nahmens bewogen haben, unkundig iſt, nicht etwan aus unzeitiger Beyſorge das Vertrauen zu dem Buche gleich bey dem erſten Anblick ſincken laſſen, oder wohl gar ſich einbilden möge, der Verfaſſer ſey etwan ein Mann, der vielleicht wohl einen Reichs-*Stylum*, nicht aber eine in denen Ober-Sächßiſchen Provintzien unter Welt-Leuten gäng und gäbe Schreib-Art zu lehren geſchickt ſey: So dienet demſelben ſo viel zur Nachricht, daß der Auctor

im

im Chur-Fürstenthum Sachsen gebohren, und in Leipzig und Dreßden seine meiste Lebens-Zeit zugebracht habe, dermalen auch ein in einem ansehnlichen öffentlichen Ehren-Amt stehender Mann sey, welcher vor grosse Herren, nicht zwar als eine Cantzley-Person, sondern als ein Deducente viele Jahre her die Feder geführet, und dahero in dieser Wissenschafft alle Vermuthung vor sich hat. Es ist zwar nicht zu leugnen, vielmehr wird durch die alltägliche Erfahrung bestätiget, daß öffters diejenigen Expressionen, welche einem Kenner eines guten teutschen Styli an einer Schrifft am meisten gefallen, von einem andern eben so geübten verworffen werden, mithin bey diesen Dingen ein vieles auf eines jeden Gutdüncken oder Eigenwillen ankomme, und dahero ein Scribent keinen allgemeinen Beyfall sich versprechen könne: Es hat aber doch der Verfasser zu einem jedweden vernünfftigen Mann das Vertrauen, daß, da er ihm seine Gedancken frey, und solchergestalt sich seinem

Ur-

Urtheil überläßt, derselbe dargegen hinwiederum so billig handeln, und seine Meinung dem Auctori nicht aufdringen, vielmehr demselben, so wohl als andern dieser Dinge kundigen Leuten, das in dergleichen Sachen ihnen zustehende freye Stimm-Recht ebenfals gönnen werde.

Es ist dieses Buch ohnedem schon vor der Herausgebung von dem Verfasser denen geschicktesten Männern in dieser Wissenschafft hohen und niedern Standes, so wohl in- als ausserhalb Sachsen, zur Durchsicht zugeschicket, und von einigen derer selben ihr Urtheil darüber schrifftlich eingesendet, diesem auch nach Befinden ein Genüge gethan worden: Dahero der Auctor des zuversichtlichen Vertrauens lebet, es werde ein verständiger Leser, bevor er zu einer gäntzlichen Verwerffung sich entschliesset, der Sache etwas reiffer nachdencken, und, ob er zu sothaner Unternehmung Wissenschafft genug besitze, oder aber sein Urtheil mit der Auctorität durchzutreiben vermeyne,

ne, etwas genauer untersuchen. Bin ich etwan mit ihm in der auf so ungewissen, ja offt auf blosser Willkühr stehenden Ortographie nicht überall einig, oder construirt derselbe ein und das andere Wort anders, als ich; so lasse er sich doch die Eigen-Liebe nicht so weit verleiten, daß er sich in dieser noch gantz rohen und unerörterten Streit-Sache selbst zum Richter aufwerffe, und, ohne mich zu hören, vor der Hand durch einen Macht-Spruch der Jrrungen ein Ende zu machen, sich unternehme. Wenn mir jemand, dem mein Stylus zu schlecht vorkommt, etwas von seiner Arbeit vorlegen will; so versichere ich, daß ich viel bescheidener mit ihm verfahren, und dennoch, ohne wieder die Billigkeits-Regeln anzustossen, daran vielleicht mehr auszusetzen übrig behalten werde, als er sich nimmermehr eingebildet haben soll. Es ist mir wohl ehe von jemanden, so diese Sache wohl verstehen wollen, der Rath, daß ich die Lehre vom Periodo, als allzu bekannt, aus diesem

Bu-

Buche gäntzlich hinweg lassen solle, ertheilet, in eben denen Worten aber, worinnen er mir dieses vorgeschlagen, wider die Periodische Structur mercklich angestossen worden. Die Sache selbst durch eine Probe etwas deutlicher zu machen, so hat mich jemand unbekannter Weise, und ohne Benennung seines Nahmens in einer Zuschrifft ersuchet, daß ich die Lehre von der Abfassung eines Periodi nach Anleitung der Chrie denen Schul-Leuten überlassen, und statt derselben nachfolgendes mit einrücken und weitläufftiger ausführen mögte:

Im übrigen erinnern wir billig, daß einer, so sich zu einer rechtschaffenen weltüblichen teutschen Schreib-Art würcklich anstrengen will, bereits eine hinlängliche Sprach-Kunde, oder die Grammaticam so wohl als eine nothdürfftige Einsicht in die Schul-Redner-Kunst, besitzen müsse: im Gegentheil aber eine ächte Vernunfft-Lehre, samt einer gesunden Sitten- und Staats-Wissenschafft, nebst dem Natur- und Völcker-

cker-Rechte, der Historie und dem Jure publico, auch was sonst noch einiger maßen zu dieser Lehren ihrer Vollständigkeit gehöret, aus dem Grunde innen zu haben nothwendig bedürffe. Gestalt wir alsdenn versichert sind, daß, wenn er zugleich die eigentliche Materie, wovon er schreibet, wohl begreiffet, er noch so ziemlich geschickt in seinem Vortrage sich bezeigen werde: Nichts destoweniger aber überführet uns gleichwol noch die tägliche Erfahrung, daß, dafern ein solcher nicht auch zugleich ein schönes Naturel zum Schreiben hat, er öffters die besten Sachen mit einer nicht allzu glücklichen Ausdrückung begleiten werde. ꝛc.

Nun siehet aber ein jedweder alsofort, daß die Redens-Art, zu einer weltüblichen teutschen Schreib-Art sich anstrengen, hier nicht wohl angebracht, ingleichen das Wort, Sprach-Kunde, von einer sehr harten Composition, absonderlich aber die Connexion: im Gegentheil aber ꝛc. und, nichts desto weniger ꝛc. allhier wieder die

Natur

Natur der Sprache gebraucht worden sey, in mehrerer Erwegung, daß dieselbigen ein Contrarium, dergleichen doch allhier gar nicht zu befinden, ordentlicher Weise anzudeuten pflegen. Wie nun also in eben denen Worten, worinnen ein andrer mir an die Stelle der Lehre de Periodo, seiner Meynung nach, etwas bessers anpreisen will, wieder die Grund-Sätze der Verfassung eines Periodi, nach Anleitung der Chrie, mercklich angestossen worden, dergleichen Fehler auch in Cantzleyen, bey sonst guten Schrifft-Stellern, fast täglich zu bemercken sind: Also hat ein Leser um so viel mehr zu glauben, daß diese Lehre nicht eben so obenhin anzusehen, noch ausser aller Aufmercksamkeit zu lassen sey.

Sind diese meine Grund-Sätze nichts vollkommenes, oder zum Unterricht im teutschen Stylo nicht allenthalben hinlänglich: So bitte zu erwegen, daß ich selbige dafür nicht ausgegeben, sondern mit dem Titul einer bloßen Anleitung, zu welcher ein

jeder aus dem Schatz seiner Wissenschafft vor sich ein mehreres hinzuthun kan, benennet. Es solte mir zwar ein leichtes gewesen seyn, das Werck weit vollständiger zu liefern; gestalten ich denn Anfangs im Sinne gehabt, noch etliche Capitel, als da sind von einer natürlichen Abtheilung eines vorhabenden Thematis, von einer geschickten Tour, wodurch öffters verdrüßliche oder doch bedenckliche Dinge auf eine unanstößige Art an gehörigen Orten unvermerckt eingebracht, und durch einen bescheidenen und wohlgefaßten Vortrag gemildert werden, ingleichen von denen ungezwungenen Höfflichkeiten, so in einzelen Worten und Redens-Arten versteckt zu werden pflegen, ꝛc. zu machen: Ich habe aber dabey erwogen, daß eines Theils dieses alles den Begriff der Jugend, vor welche doch eigentlich dieses Buch geschrieben, überstiegen, andern Theils aber es an Lehrern, welche dergleichen Grund-Sätze jugen Leuten durch eine geschickte Lehr-Art zu erleichtern vermögend sind, gemangelt, mithin

hin mein Buch in diesem Stück seinen Haupt-Zweck verlohren haben würde. Solte aber einem Leser auch diese Entschuldigung nicht hinlänglich deuchten; so wird er mir doch so viel Zeit gönnen, biß ich etwan dieses Buch noch mit einem Theile vermehren werde können, dessen Ausarbeitung bescheidentliche Erinnerungen über diesen ersten, wann selbige durch den Verleger an mich gebracht werden, sehr befördern werden.

Kur-

Kurtzer Inhalt und Zusammenhang des gantzen Buchs.

Das gantze Werck theilet sich in Partem Generalem, und Specialem.

I Der Pars Generalis hat zwey Capitel.

1 Das erste handelt von dem wahren Nutzen einer guten teutschen Schreib-Art,

2 Und das andere von denen Eigenschafften derselben.

II Der Pars Specialis hat wiederum zwey Theile.

I Der erste heist doctrinalis, sive theoretica, und bestehet in 3. Capiteln, davon

A Das erstere von einer guten und auserlesenen Expression,

B Das andere von der Structura periodica, und

C Das dritte von der Verbindung eines Periodi mit dem andern handelt.

2 Der andere Theil heist exemplaris sive practica, und besteht

A theils aus eigenen Elaborationen, als da sind

a eine Deduction, zwey im Mecklenburgischen gelegene Johanniter-Comthureyen betreffend;

b Eine Dedication eines Buchs an Kayserliche Majest.

c Ein Vortag eines Gesandten an den Reichs-Tag.

B Theils aus entlehnten Exempeln, als da ſind

a Das Königliche Pohlniſche Manifeſt von Anno 1709. wider Schweden,

b Ein Manifeſt des Siebenbürgiſchen Fürſtens, Michael Abaffi,

c Ein Schreiben derer zu Leipzig Anno 1631. verſammlet geweſenen Evangeliſchen Stände an Kayſerl. Majeſt.

SOLI DEO GLORIA

Pars Generalis,
Oder
Vorbereitung.

Das erste Capitel.
Von dem Nutzen einer guten teutschen Schreib-Art.

§. I.

Warum vor allen Dingen von der Nutzbarkeit eines guten Styli gehandelt werden müssen.

Es ist nichts gemeiners, als daß diejenigen, denen man die Erlernung einer Wissenschafft ansinnet, vor allen Dingen nach der Nutzbarkeit derselben fragen, woran sie auch deswegen nicht unrecht thun, weiln die Menschen mehrentheils also geartet, daß sie eine

Disciplin, von deren Nutzen sie hinlänglich versichert sind, mit weit grösserem Eyfer angreiffen, als wenn sie von dem Gebrauch derselben sich noch nicht sattsam überzeuget sehen. Um nun diesem stillschweigenden Verlangen eines Lesers gleich beym Eingange dieses Buchs eine Gnüge zu leisten, und die daher zu besorgenden Einwürffe in Zeiten aus dem Wege zu räumen, will nöthig seyn, zuförderst von denen vielfältigen Vortheilen einer guten teutschen Schreib-Art etwas zu gedencken, wobey man denn zum voraus versichern kan, daß der Nutzen die auf die Erlernung derselben zu verwendende Mühe um ein sehr grosses übertreffe.

§. 2.

Man hat mehr Gelegenheit, teutsch als lateinisch zu schreiben.

Denn da weiset die alltägliche Erfahrung, daß einem Gelehrten, absonderlich aber einem Welt-Manne, eher zehn Gelegenheiten vorfallen, da er seine Gedancken in teutscher Sprache vortragen muß, als eine sich ereignet, da er sich der lateinischen hierzu bedienen kan, woher es denn auch kommt, daß Leute von vielen Amts-Geschäfften, wenn sie gleich ehedessen der lateinischen Sprache noch so mächtig gewesen, durch die Länge der Zeit und den Ab-

Abgang der Ubung dasjenige, was an dieser Sprache schön ist, am Ende entweder gar verlieren, oder doch nicht mehr am rechten Orte anzubringen wissen. Bey denen Academischen Lehrern leidet zwar dieses seinen Abfall, maßen dieselben die lateinische Sprache zum Lesen, Disputiren und Schreiben etwas nöthiger, als andere Leute brauchen: Ein Richter aber, desgleichen ein Rath, Secretarius, Advocat, und wer sonst in Cantzleyen und Gerichten zu thun hat, findet selten nöthig, in der lateinischen Sprache zu schreiben, da er hingegen die teutsche Feder alle Tage und Stunden braucht, und schlechte Ehre einleget, wenn er dieselbige nicht in seiner Gewalt hat.

§. 3.

Daß die Cantzley- und Gerichts-Formuln nicht hinlänglich seyn.

Will man hierwieder anführen, daß so wohl die Cantzleyen als Gerichte ihre besondern Formuln, in welche man seine Gedancken nur einkleiden dürffe, in grossem Uberfluß in Bereitschafft haben, und dahero die Bemühung um eine andere Art eines Vortrags eine unnöthige Sache zu seyn scheine: So dienet dargegen in Antwort, daß gar viele und fast unzehlige Fälle vorkommen, da das Cantzley- und Juristen-

risten-Formular aufhört, und der eigenen Geschicklichkeit des Schrifft-Stellers, wie schlecht oder zierlich er seine Gedancken in Worten dar zu legen vermag, überlassen bleibet.

§. 4.

Worzu ein Advocat den guten Stylum nöthig habe.

Wie offt geschiehet es nicht, daß ein Advocat durch einen etwas langen Satz einen verworrenen Handel deutlich vor Augen stellen, und die seltsam unter einander lauffenden Umstände aus einander legen soll, worzu sich das wenigste mahl in seinem Volckmann, oder was er sonst vor einen Formular-Vorrath hat, ein solches Muster findet, in welches sein vorhabender Satz füglich eingekleidet werden kan.

§. 5.

Wie hält es vollends, wenn der Advocat sein Meisterstück machen, das ist, eine Vertheidigung eines Inquisiten von 40. 50. und mehr Bogen abfassen soll, und der teutschen Feder nicht dergestalt mächtig ist, daß er alles, was er denckt, geschickt und mit Nachdruck aufs Papier zu werffen vermag? Kommt nicht alsdenn am Ende ein verworrenes Gewäsche heraus, welches dem Urthels-Verfasser

faſſer beym Durchgehen eine beſchwerliche Wiederhohlung, einem freywilligen Leſer aber gleich Anfangs einen ſolchen Eckel und Wiederwillen verurſachet, daß er es des Durchſehens nicht einmahl würdig achtet, ob es gleich außer dieſem noch ſo gelehrt geſchrieben, und mit einer groſſen Menge angeführter Rechts-Gelehrten und deren Meynungen ausgeſchmücket wäre.

§. 6.

Gleichergeſtalt kommen einem Richter gar viele Fälle unter die Hände, da er einen umſtändlichen Bericht von einem weitläufftigen Rechts-Handel erſtatten, und über die ſcheinbahren Vorſtellungen der Partheyen ſein rechtliches Gutachten eröffnen ſoll, wozu gar ſelten ein ſolches Formular, welches vollkommen und durchgehends ſich ſchickt, vorhanden iſt. Worzu ein Richter den stylum brauche.

§. 7.

Zu geſchweigen, daß ein Advocat mit denenjenigen, ſo ſich ſeines Beyſtandes bedienen, oder doch zum wenigſten auf Veranlaſſung dererſelben mit andern Leuten vielerley Brief-Wechſel pflegen muß, worzu das Förmulgen: Wann dann nun ꝛc. und aber ꝛc. Als ergehet an

Meinen Hochgeehrtesten Herrn ꝛc. nicht allemahl hinlangen, sondern ein besonderer Vortrag, wenn anders der Brief-Steller nicht vor einen bloßen Schlendrianisten gehalten werden soll, vonnöthen seyn will.

§. 8.

Was er einem Gelehrten nutze/

Und gleich wie ein jeder, so mit seinen erlangten Wissenschafften andern Leuten zu dienen gedenckt, er sey von was vor einer Facultät er immer wolle, des Brief-Schreibens nicht füglich entübrigt seyn kan: also ist dasjenige, was allererst denen Advocaten gesagt worden, auf einen jedweden Gelehrten zu erstrecken, es sey denn, daß er den Nahmen eines solchen durch seine elende Schreib-Art bey Leuten, so erfahren haben, wie ein grosses Theil der menschlichen Wissenschafft auf einen guten Vortrag ankomme, verlieren wolle.

§. 9.

Desgleichen einem Minister / Rathe und Secretario,

Absonderlich aber ist ein auserlesener teutscher Vortrag im Reden und Schreiben einem Minister, Rathe und Secretario gantz unentbehrlich, maßen einem grossen Herren vielerley Geschäffte vorfallen, da ein Schrifft-Steller von denen Cantzley-

Cantzley Formelgen verlassen wird, und doch gleichwohl Welt-üblich und unverwerfflich schreiben soll. Man sehe nur die Chur-Sächsischen Land-Tags-Acta, und was in selbigen Ihro Königl. Majest. und die Stände in Schrifften vorstellen lassen, etwas genauer an, und suche alle seine Formulare durch, so wird man finden, daß keines derselben dergleichen abgewogene Expression und Structur der Rede dar zu reichen hinlänglich sey. Wenn Gevatter-Briefe, oder Benachrichtigungs-Schreiben von Todes-Fällen hoher Personen an die verwandten Häuser abgelassen, oder aber Befehle, kurtze Berichte, und andere dergleichen Schrifften abgefasset werden sollen, sind wohl solche Formuln in denen Cantzleyen verhanden, welche einiger maßen die Abtheilung und Einrichtung, saint denen Verbindungs-Wörtergen darreichen, oder gar nur abgeschrieben, und in einerley Gestalt mit veränderten Curialien an 100. verschiedene Oerter versendet werden dürffen: Wenn aber Verträge über wichtige Irrungen errichtet, ausführliche Gutachten erstattet, und wichtige Sachen aus dem Grunde beurtheilt, oder Cor-

respondenzen von bedencklichen Staats- und andern Geschäfften geführt werden sollen, mag kein solcher bloßer Formulariste darzu gebraucht werden, sondern es müssen Leute seyn, denen die Worte zu Gebothe stehen, und die solche dergestalt gleichsam abzuwägen gewohnt sind, damit nicht aus einer Zweydeutigkeit derer Redens-Arten und Verwirrung der Structur Mißverständnüsse entstehen, oder wohl gar am Ende offt gefährliche Weiterungen erwachsen mögen.

§. 10.

Wie nicht weniger einem Deducenten.

Nicht weniger muß ein Deducent, welcher vor grosse Herren die Feder führt, und deren Gerechtsamen in teutscher Sprache vertheidigen soll, so wohl der Expression, als auch der natürlichen und periodischen Structur der Rede vollkommen mächtig seyn; anderer gestalt ein gleichsam von allerley Lappen zusammen gesetztes Stückwerck heraus kommt, welches einem geflickten Bettlers-Mantel viel ähnlicher sieht, als einer Arbeit eines Mannes, der im Nahmen eines grossen Herrens zu schreiben befehliget ist.

§. 11.

§. 11.

Will jemand einen Secretarium eines hohen Miniſters oder Geſandtens abgeben, muß er, nebſt der lateiniſchen und frantzöſiſchen, inſonderheit der teutſchen Feder mächtig ſeyn, weil ſeinem Herrn nicht allemal frey ſteht, in was vor Sprache er an einen andern ſchreiben, oder demſelben antworten will, da denn gewiß der Herr Secretarius gar ſchlecht beſtehen dürffte, wenn er in denen elenden Brieff-Stellern ſich Raths zu erholen, oder nach dem bloßen Cantzley-Formular ſeine Ausfertigung zu machen genöthiget würde. Item einem Secretario bey einem Miniſter.

§. 12.

Wer Bücher in unſerer Mutter-Sprache zu ſchreiben unternimmt, muß demfalls die teutſche Feder in ſeiner Gewalt haben, und ſeine Gedancken expreſſiv und ſchön vortragen können, widrigenfalls auch die gelehrteſte Arbeit ihre Annehmlichkeit verliert, und den Leſer von der Durchblätterung eines ſolchen Buchs abſchreckt. Der berühmte Stephan Burgmeiſter hat ſich mit ſeinen Schrifften um die geſamte gelehrte Welt, abſonderlich aber um die Reichs-freye Einem Bücher-Schreiber.

Ritterschafft über die maßen hoch verdient gemacht, und seiner brauchbaren Sammlungen halber fast durchgehends Beyfall gefunden: sein verworrener und schlechter teutscher Stylus aber hat solchen Ruhm um ein grosses hinwiederum verdunckelt, und dabey verursachet, daß ein gelehrter Mann sich endlich noch wohl darein finden kan, ein ungelehrter Reichs-Cavallier aber, denen zu Gefallen doch Burgmeister die teutsche Feder eben ergriffen, sich gar nicht daraus zu helffen vermag.

§. 13.

Im gemeinen Umgang beym Sprechen.

Nicht minder äusert sich der Nutzen einer guten teutschen Schreib-Art im gemeinen Umgang beym Reden, angesehen es sich einem über die maßen übel zuhört, wenn er alles in seinem Vortrage unter einander wirfft, und mit der Erzehlung einer kurtzen Geschichte, so etwan das Gespräche von ihm fordert, eine halbe Stunde zubringt, wodurch er in etlichen wenigen Zusammenkünfften bey denen Zuhörern einen solchen Wiederwillen erweckt, daß diesen schon verdrießlich fällt, wenn ein solcher nur den Mund aufthut, oder, etwas zu erzehlen, Mine macht;

Da

Da hingegen es ein Vergnügen ist, einen Mann etwas erzehlen oder vortragen hören, der einen dergestalt reichen Vorrath an schönen Worten und Verbindungen in Bereitschafft hat, daß er eine jedwede angefangene Construction endigen, und das Schluß-Wort darzu ohne sonderbahre Mühe finden kan.

§. 14.

Ein guter teutscher Stylus wird von grossen Ministern sehr hoch geachtet.

Nachdem es auch bey denen Grossen dahin gekommen, daß sie vor eine Welt-brauchbare und nette teutsche Feder eine gantz besondere Hochachtung tragen; Gestalten mir denn grosse Minister bekannt sind, welche von schlechtem Herkommen, und mittelmäßiger Gelehrsamkeit gewesen, vermittelst ihrer schönen teutschen Feder und Natur-Gaben aber sich auf den Gipffel der Ehren geschwungen, und denen Fürsten an die Seite gesetzt haben: So hat ein Gelehrter, wenn er von hohen Ministern in Ehren gehalten seyn, und mit seinen Schrifften bey der grossen Welt Beyfall erlangen will, auch dieserhalben, um eine gute teutsche Schreib-Art sich zu bewerben, wohl Ursache, ob gleich sonst seine Absicht auf

Hoff-

Hoff- und Cantzley-Dienste nicht gerichtet seyn möchte.

§. 15.

Das Exempel derer Römer und Frantzosen wird urgirt.

Endlich solten wir uns billig durch das Beyspiel derer Römer und Frantzosen, welche ihre Sprache auf das höchste zu treiben gesucht, und denen wir an Wissenschafften niemahls haben etwas nachgeben wollen, zu einer Nachahmung in unserer Mutter-Sprache, welche eben solcher Verbesserung fähig ist, und an Pracht und Reichthum derer Worte keiner von jenen beyden zu weichen Ursache hat, anreitzen und aufmuntern lassen, absonderlich da bereits ein so vortrefflicher Anfang damit gemacht ist, daß wir uns einen glücklichen Ausgang gar leicht versprechen können. Nur muß es auf andere Art, als es die zu diesem Zweck ehemals angelegt gewesene Fruchtbringende Gesellschafft gethan, angegriffen, das Wasser auch aus gantz andern Brunnen geschöpfft werden, wenn etwas Weltbrauchbares heraus kommen soll, das ist, wir müssen uns nicht um Erfindung neuer Worte aus unserm Gehirn bekümmern, sondern gute teutsche Schrifften fleißig lesen, vor allen Dingen aber die innerliche

Stru-

Structur der Rede untersuchen, und jungen Leuten nach Anleitung derselben die Worte, Propositiones und Membra periodi geschickt an einander fügen, mithin ein ansehnliches Gebäude der gantzen Rede, besser als biß anhero geschehen, aufführen lernen. Dieses sind die wahrhafftigen Mittel, wodurch auch ein solcher, welchen sein Geburts-Ort jezuweilen eine etwas harte Mund- und Schreib-Art wider sein Verschulden aufgebürdet, zu einer Welt-üblichen und untadelhafftigen teutschen Feder gelangen kan, gestalten dem Verfasser dieses Buchs Leute bekannt sind, so weder zu Dreßden noch Leipzig gebohren, gleichwohl aber durch obige Vorschläge eine solche Stärcke im teutschen Stylo sich zuwege gebracht, daß sie einen jedweden, wer der auch sey, damit unter die Augen zu treten, und die Wage zu halten im Stande sich befunden.

Das

Hoff- und Cantzley-Dienste nicht gerichtet seyn möchte.

§. 15.

Das Exempel derer Römer und Frantzosen wird urgirt.

Endlich solten wir uns billig durch das Beyspiel derer Römer und Frantzosen, welche ihre Sprache auf das höchste zu treiben gesucht, und denen wir an Wissenschafften niemahls haben etwas nachgeben wollen, zu einer Nachahmung in unserer Mutter-Sprache, welche eben solcher Verbesserung fähig ist, und an Pracht und Reichthum derer Worte keiner von jenen beyden zu weichen Ursache hat, anreitzen und aufmuntern lassen, absonderlich da bereits ein so vortrefflicher Anfang damit gemacht ist, daß wir uns einen glücklichen Ausgang gar leicht versprechen können. Nur muß es auf andere Art, als es die zu diesem Zweck ehemals angelegt gewesene Fruchtbringende Gesellschafft gethan, angegriffen, das Wasser auch aus gantz andern Brunnen geschöpfft werden, wenn etwas Weltbrauchbares heraus kommen soll, das ist, wir müssen uns nicht um Erfindung neuer Worte aus unserm Gehirn bekümmern, sondern gute teutsche Schrifften fleißig lesen, vor allen Dingen aber die innerliche

Stru-

Structur der Rede untersuchen, und jungen Leuten nach Anleitung derselben die Worte, Propositiones und Membra periodi geschickt an einander fügen, mithin ein ansehnliches Gebäude der gantzen Rede, besser als biß anhero geschehen, aufführen lernen. Dieses sind die wahrhafftigen Mittel, wodurch auch ein solcher, welchen sein Geburts-Ort jezuweilen eine etwas harte Mund- und Schreib-Art wider sein Verschulden aufgebürdet, zu einer Welt-üblichen und untadelhafftigen teutschen Feder gelangen kan, gestalten dem Verfasser dieses Buchs Leute bekannt sind, so weder zu Dreßden noch Leipzig gebohren, gleichwohl aber durch obige Vorschläge eine solche Stärcke im teutschen Stylo sich zuwege gebracht, daß sie einen jedweden, wer der auch sey, damit unter die Augen zu treten, und die Wage zu halten im Stande sich befunden.

Das andere Capitel.

Von denen Eigenschafften einer guten teutschen Schreib-Art.

§. 1.

Ein guter Stylus muß nicht reicher von Worten als Gedancken seyn/ von welcher Eigenschafft jedoch nur remissive gehandelt wird.

DAß ein guter Stylus nicht reicher an Worten als Gedancken seyn müsse, solches ist bey vernünfftigen Leuten eine ausgemachte Sache, wird aber von denenjenigen gar schlecht in Obacht genommen, welche die Jugend auf leere Epitheta, Synonyma, Formuln und andere zur Sache nicht eben dienliche Flick-Worte führen, und dadurch den Stylum zwar Wort-reich, oder, besser zu reden, schwätzig, nicht aber sinnreich und nachdencklich machen, von welchem Fehler im folgenden Capitel mit mehrern gehandelt werden soll.

§. 2.

Das erste Requisitum eines guten Styli ist/ daß der Schrifft-Steller aus

Dahero wir allhier zu denen übrigen Eigenschafften eines guten teutschen Styli fortschreiten, deren eine derer vornehmsten

sten ist, daß ein Schrifft-Steller sich auserlesener Worte und Redens-Arten bedienen müsse, mit welcher Schönheit es darauf ankommt, daß die Worte nichts gemeines oder pöbelhafftiges von sich blicken lassen, sondern mit auserlesenen, nachdencklichen und von guten Meistern in dergleichen Bedeutung gebrauchten Redens-Arten untermenget seyn. erlesener Worte sich bediene.

§. 3.

Wobey jedoch dieses nicht wenig in Erwegung zu ziehen, daß, lauter rare Worte zu nehmen, theils nicht wohl möglich, theils gezwungen und undeutlich, mithin am besten gethan sey, wenn man derer selben sich etwas sparsam und am rechten Orte bedienet, maßen einige wenige schöne und Welt-übliche Redens-Arten, wenn sie gehörigen Ortes angebracht werden, einem gantzen Periodo eine solche Annehmlichkeit geben, daß man nicht nur denselben gerne lieset, sondern auch noch über dieses zu der Realität des Verfassers gantz unvermerckt ein besonderes Vertrauen bekommt. Jedoch müssen es nicht lauter rare Redens-Arten seyn.

§. 4.

Gleich wie aber in der lateinischen Sprache ein Auctor jezuweiln ein Wort Gleich wie auch einem Auctori seine eigene

Bedeutungen und Constructiones nicht nachgeschrieben werden dürffen/ wovon in §. 6. ein mehreres.

in einer Bedeutung oder Construction braucht, in welcher es bey keinem andern leichte angetroffen, und dahero von guten Lateinern nicht gern, wenn gleich der Auctor sonst von grossem Ansehen, und aus dem güldenen Seculo wäre, nachgeahmt, sondern deswegen billig vor einen Eigensinn oder entfallenes Wort geachtet wird, weil ein einziger Mann nicht vermögend ist, der gantzen Sprache etwas aufzubürden, und die übrigen alle zum Beyfall gleichsam zu nöthigen: Also muß man auch im teutschen darauf sehen, daß man solche Worte, Constructionen und Redens-Arten sich eigen mache, welche hin und wieder von guten teutschen Schrifft-Stellern gebraucht, und in der grossen Welt einmal auf und angenommen worden sind.

§. 5.

Das andere Requisitum ist die Deutlichkeit.

Die Proben hierzu will ich im folgenden Capitel liefern, und dahero in der Betrachtung derer Eigenschafften eines guten Styli weiter fortgehen, unter welchen, nebst denen in vorhergehenden bereits bemerckten, die Deutlichkeit eine derer unumgänglichsten ist, worum so viel weniger Zweiffel seyn kan, als dieselbige

bige aus der Natur der Rede fließt, und solcher gestalt von dem vernünfftigen Rechte allen Menschen, in was vor Sprachen sie reden und schreiben, als eine Pflicht auferleget wird. Woraus so dann der fernere Schluß von selbsten sich ergiebet, daß man alles dasjenige auf das sorgfältigste zu vermeiden habe, was eine Rede auf einige Weise undeutlich machen kan, dergleichen denn auf verschiedentliche Arten, so von denen Hermeneuticis bereits angemercket worden, zu geschehen pfleget.

§. 6.

Nur eines und das andere allhier anzuführen, so wird ein Stylus 1.) durch neue und gantz ungewöhnliche Worte, Redens-Arten oder Constructionen unverständlich, in welchem Stücke die Frucht-bringende Gesellschafft, absonderlich aber diejenigen Leute, so in denen Wissenschafften die fremden Kunst-Wörter nicht leiden, sondern teutsch gegeben wissen wollen, gewaltig verstoßen. Gleichergestalt vergehen sich diejenigen in diesem Stücke, welche im teutschen Stylo von so grossem Ansehen unter denen Ge-

Wider dieselbige wird verstoßen 1.) durch neue und ungewöhnliche Redens-Arten.

lehrten sich düncken, daß sie meynen, die übrigen alle müsten ihnen, wenn sie neue Worte und Redens-Arten ersinnen, mit einem blinden Gehorsam so gleich nachfolgen, da doch der gesunden Vernunfft gemäß ist, daß man es mit der Nachahmung solcher Wörter, wie bey denen neuen Kleider-Trachten halte. Wer eine neue Mode zuerst trägt, oder ins Land bringt, erregt zwar im Anfange einiges Aufsehen, und ziehet derer andern Augen auf sich; es pflegt aber auch nicht selten zu geschehen, daß er keine Nachfolger findet, und darüber zum Gelächter wird. Dahero es viel sicherer gethan ist, wenn man wartet, biß eine neue Kleider-Tracht von solchen Personen, welche durch ihren Stand über das Urtheil der gemeinen Sorte der Menschen erhaben sind, bereits nachgemacht worden ist, alsdenn man ferner nicht mehr anzustehen hat, dieselbe zu imitiren, anderer gestalt man den Nahmen eines eigensinnigen und altväterischen Menschens zu überkommen pfleget.

§. 7.

2.) Durch veraltete Worte.

2.) Das andere, wodurch eine Rede dunckel wird, sind die veralteten Worte,

wo-

woher bey denen Römern das Sprich-wort: Tabulas loqveris, das iſt, du redeſt die Sprache, welche man wohl zur Zeit derer verfertigten 12. Geſetz-Tafeln verſtanden, nicht aber jetzo kennet, erwachſen. Alſo heiſſet **Urlog** in alten Documenten und Statuten, wie Herr Datt de Pace publica L. 1. c. 1. n. 7. &c. genugſam erwieſen, ſo viel als Krieg, wie auch Aufruhr oder Rebellion, und Beſiebenen bedeutet im alten Sachſen-Rechte ſo viel, als einen mit ſieben Zeugen überführen; heutiges Tages aber, da dieſe Worte gantz außer dem Gebrauch gekommen, laſſen ſich dieſelbigen ohne den Vorwurff einer gezwungenen Künſteley im Stylo nicht füglich mehr anbringen, es ſey denn, daß man, dieſelbigen zu erklären, ſich genöthiget ſähe. Wenn man Speidelii und Wehners Theſauros &c. nachſchlagen will, wird man eine groſſe Menge ſolcher verlegenen Worte finden, welche zwar zum Verſtändnüß derer alten Urkunden, und des Styli medii ævi unentbehrlich, bey derjenigen Schreib-Art aber, wovon ich hier handele, nicht zu gebrauchen ſind. Jedoch hat man einen Unterſcheid unter alten und

veralteten Worten zu machen, und ein Wort nicht gleich deswegen zu verabscheuen, weil es die Alten stärcker, als die heutige Welt gebraucht: immaßen ich denn nicht sehe, wie man die alten Worte Verstrickung derer Unterthanen, Uhrfehde, und dergleichen verwerffen will, da doch nicht nur die neuesten Reichs-Gesetze sich deren bedienen, sondern auch das Wort Uhrfehde in Gerichten noch jetzo mehr als zu gebräuchlich ist. So viel ist wohl an dem, daß das öfftere Lesen alter Uhrkunden jezuweilen die geschicktesten Schrifft-Steller dahin verleite, daß ihnen ohnvermerckt ein alt verlegenes Wort, so heutiges Tages gantz ausser dem Gebrauch ist, entfället, welches man ihnen aber alsdenn auch vor sich und auf ihre Verantwortung zulassen, und keines weges nachzumachen hat. Siehe das erste Capitel in Part. Spec. §. 24.

§. 8.

3.) Durch Worte/ welche nur in gewissen Provintzen oder Städten bekannt seyn.

3.) Drittens wird eine Rede unverständlich, wenn man solcher Worte sich bedienet, welche nicht durch gantz Teutschland gäng und gäbe, sondern nur bey einer

ner Nation, oder in einem Fürstenthum, ja wohl gar nur in einer einzeln Stadt bekannt sind. Nur einige wenige Exemple anzuführen, so heist in Schwaben ein Pathe, der ein Kind aus der Tauffe gehoben, ein Döte, das Kind aber wird ein Dötele genennet, welches weder die Sachsen noch Schlesier verstehen, gleich wie es ihnen auch ungewöhnlich vorkommen dürffte, wenn sie hörten, daß jemand sagte, er wolle zu seiner Frau Ahne und Groß-Ahne, oder zu seinem Herrn Ahnen und Groß-Ahnen gehen, ob gleich das Wort Ahnen, mit welcher Benennung wir unsere Geschlechts-Vorfahren zu belegen pflegen, die Bedeutung dieser Redens-Arten also bald verräth.

§. 9.

4.) Nicht minder wird eine Rede dadurch sehr dunckel, wenn man Worte und Redens-Arten braucht, welche die Sache, so man vorstellen will, nicht völlig ausdrücken, oder auch mehr, und zwar solche Ideas accessorias bey sich führen, so nach der Absicht des Redenden zur Sache eigentlich nicht gehören, wovon wir in dem folgenden Capitel ein mehrers gedencken wollen. 4.) Durch inadæqvate Worte.

§. 10.

5.) Durch die allzugroſſe Kürtze.

Fünfftens macht jezuweilen die Rede unvernehmlich, wenn man etwas auſſen läſt, ſo zum Verſtande der Sache gehöret, oder auch allzu kurtz ſchreibt, und in ein jedwedes Wort einen beſondern Gedancken verſtecken will. Es wird zwar das letztere in ſeiner Maße vor eine ſinnreiche Schreib-Art geachtet, und von Leuten, welche vor ſcharffſinnig angeſehen ſeyn wollen, deßwegen billig in hohen Werth gehalten, weiln daraus ein Kenn-Zeichen eines nachdencklichen Mannes überall hervor blicket; man hat aber dabey gar ſehr in Obacht zu nehmen, daß man nicht eine Dunckelheit dadurch verurſachen, und am Ende wider die Pflichten derer Redenden verſtoßen möge.

§. 11.

6.) Durch den unrechten Gebrauch derer frantzöſiſchen ꝛc. Worte.

Sechſtens verurſachet auch der unrechte Gebrauch derer Frantzöſiſchen und anderer fremden Worte einen dunckeln Verſtand, welcher Fehler nicht nur denen gemeinen Leuten, ſondern auch jezuweilen ſolchen begegnet, die zwar Gelehrſamkeit beſitzen, der frantzöſiſchen Sprache aber nicht ſo weit mächtig ſind, daß ſie

die

die eigentlichen Bedeutungen derer Worte, so sie brauchen, gründlich verstünden.

§. 12.

Siebendens machen die vielen Parentheses eine Rede nicht nur unangenehm, sondern auch unverständlich, welcher Fehler jedoch, wenn man der Feder mächtig ist, gar leichte zu vermeiden, und dahero um so viel weniger zu verzeihen ist, ob er gleich denen gelehrtesten Männern so wohl in lateinischer als teutscher Sprache gar häuffig anzuhengen pflegt. Man schlage nur Herr Schweders Einleitung zum Jure publico auf, so wird man öffters auf einer Seite 7. 8. und mehr Parentheses antreffen, und dabey vor die Lesung dieses sonst nicht ungelehrten Buchs einen sonderbahren Eckel bekommen. 7.) Durch die vielen Parentheses &c.

§. 13.

Nicht weniger begegnet es 8.) denen Leuten, die allzu lange Commata und Membra periodi machen, daß sie am Ende das Schluß-Wort vergessen, welches alsdenn verursachet, daß ein Leser den gantzen Periodum noch einmal wiederholen, und das ausgelassene selbst ersetzen 8.) Durch Zurücklassung des Schluß-Worts &c.

setzen muß, da er doch dieser Mühe, absonderlich wenn er ein beschäfftigter Mann ist, sich lieber enthoben sähe.

§. 14.

9.) Durch die allzu langen Commata.

9.) Ja es sind die allzu langen Commata an und vor sich gar öffters, und fast mehrentheils, an der Unverständlichkeit Schuld, welcher Fehler jedoch denen größten Statisten, Publicisten, Deducenten, und anderen dergleichen Schrifft-Stellern über die maßen gemein ist. Man lese nur Burgmeisters Schrifften; so wird man finden, daß die Undeutlichkeit seines Vortrags sich größten Theils aus diesem Gebrechen herschreibet, und

10.) Durch die vielen Participia und 11.) Intercisiones.

10.) durch die vielen Participia und 11.) Intercisiones um ein merckliches vermehret wird, weswegen die beyden letztern ebenfalls vor eine Ursache der Dunckelheit in einer Schrifft anzusehen sind. Also, wenn Herr Burgmeister in Thesauro Juris Eqvestris im Neundten Satz Capite I. schreibt:

Was die 3. correspondirenden Ritter-Creyße anlangt, so ist zuforderst zu bemercken, daß der Schwäbische Reichs-Adel nach eines und

des

des andern Meynung in die von denenselben fundirte Gesellschafft S. Georgen Schild nach vielen langen Jahren endlich auch den Fränckischen und Rheinischen Adel auf Kayser Sigismundi Mandat, de 1422. an den gantzen teutschen Adel ergangen, mit auf und angenommen:

So fällt gleich in die Augen, daß bloß das lange Comma und das Participium, ergangen, diesen an sich sonst klaren Satz etwas unverständlich machen. Ein Exempel von Intercisionen zu geben, so würde es sehr unvernehmlich klingen, wenn ich spräche: Die Frantzosen, welche, wenn sie, wie es offt geschicht, im Felde, da man nicht allemal Zufuhr haben kan, Mangel am Brodte haben, dennoch lustig und guter Dinge sind, und dabey singen und pfeiffen, wissen sich desto kläglicher zu bezeigen, wenn auf ihrer Seite eine Schlacht verlohren geht.

§. 15.

Zwölfftens verursachen die Relativa offtmals viel Dunckelheit in der Rede, wovon ich aus Herr Burgmeisters Præliminar-Beleuchtung des Berichts vom

12.) Durch die Versetzung derer Relativorum.

Adel in Teutschland ꝛc. p. 54. eine Probe zum Beweiß aufstellen will:

Die Expedition contra Reichard, Ertz-Bischoffen zu Trier aus der Familie von Greiffenklau soll sub autoritate vel favore, aut conniventia Imp. Caroli V. vorgenommen worden seyn, weil derselbe, (nemlich der Ertz-Bischoff) so viel an ihm war, die Römische Cron auf König Franciscum in Franckreich contra das Ertz-Hauß Oesterreich und damahligen Wahl-Competenten Carolum V. zu bringen sich bemüht gehabt, wiewohl occasione des von der Heßischen Ritterschafft nicht gehaltenen Vertrags, welche Er nach Eroberung der Stadt Trier zur Raison zu bringen verhofft hatte, wovon aber derselbe auf des Kayserl. und Reichs-Regiments insinuirtes Dehortatorium wiederum ab- und nach Hauß gezogen, jedoch war Chur Trier damit nicht vergnügt, sondern verfolgte denselben (i. e. den Kayser) mit seinen Confœderirten, als dem Pfaltz-Graf Ludwig, Chur-Fürsten, und Land-Graf Philippen zu Hessen, da dann Hartmann von Cronenberg, Tochtermann des Frantzen von Sickingen, so Hülffe contra Trier geleistet, und das Schloß Ebenburg zu bewahren auf sich genom-

nommen, zum ersten niedergeworffen worden, ob schon Er von Chur Pfaltz auf seine Bitte und Vorstellung der in bello Bavarico pro Palatino von seinen Vorfahren geleisteten Dienste bald pardonirt worden wär, wann der durch den vorherigen Sickingischen Krieg exacerbirte Land-Graff Philipp zu Hessen, nunmehro vindictam auszuüben, nicht fest resolvirter darwieder gewesen wär.

Diese Worte soll mir einer wohl 2. und mehr mahl lesen, ehe er sieht, wo die Relativa, weil derselbe, welche Er nach Eroberung der Stadt Trier, item wovon aber derselbe ꝛc. sondern verfolgte denselben mit seinen Confœderirten ꝛc. hinzielen.

§. 16.

13.) Ferner gehört hieher auch die unnöthige Häuffung derer vielen Substantivorum und Adjectivorum, welche den Vortrag nicht nur sehr unangenehm, sondern auch unverständlich machet, denen Verfassern derer Cantzley Schrifften aber überaus gemein ist, und von denenselbigen zwar mit der Kürtze, deren man sich im Cantzley-Stylo zu befleißigen habe,

13.) Durch die Häuffung derer Substantivorum und Adjectivorum.

habe, entschuldiget wird, an sich aber eine deutliche Anzeige ist, daß diejenigen, so sich dieses Hülffs-Mittels bedienen, der Feder nicht sattsam mächtig seyn, anderer gestalt sie ohne dergleichen verdrüßliches Gemenge ihre Meynung durch die allerdeutlichsten Worte würden haben an den Tag geben können. Also habe ich jüngst einen Bericht gesehen, welcher sich also anfieng:

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen aus beygehenden unterthänigsten Bericht des Ambtmanns zu N. und denen mit eingesendeten Actis gnädigst zu ersehen, was maßen das Gräfliche Amt N. derer Erb-Gerichte über die in der Neundorffer Flur gelegenen, ins Fürstl. Amt N. laut des daselbst befindlichen Erb-Buchs de an. 1587. und anderer Nachrichten mit Steuern, Folge, Ober- und Nieder-Gerichten gehörigen, dem Münchs-Kloster N. vormals zuständig gewesenen, nachmals aber einigen Unterthanen zu N. gegen einen leidlichen Erbzinß überlassenen Aecker und Wiesen, sich anmaße, und nicht nur ꝛc. ꝛc.

Wann

Wann nun der Concipient gesetzt hätte:

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen aus beygehenden unterthänigsten Bericht des Amtmanns zu N. und denen mit eingesendeten Actis gnädigst zu ersehen, was maßen das Gräfl. Amt N. derer Erb-Gerichte über die in der Neundorffer Flur gelegenen Aecker und Wiesen, ohnerachtet selbige ins Fürstl. Amt N. laut des daselbst befindlichen Erb-Buchs von an. 1587. und anderer Nachrichten mit Steuern, Folge, Ober- und Nieder-Gerichten gehörig sind, und vormals dem Münchs-Kloster zu N. zuständig gewesen, nachhero aber einigen Unterthanen zu N. gegen einen leidlichen Erbzinß überlassen worden, sich anmaße, und nicht nur ꝛc. ꝛc.

So würde es viel natürlicher und ungezwungener geklungen haben.

Allein das ist derer wenigsten Cantzley-Concipienten Gelegenheit, daß sie ungezwungen schreiben, sondern es kommt bey ihnen mehrentheils darauf an, in was vor Credit einer des Styli halber stehet, wobey sich denn gar öffters

ereignet,

ereignet, daß, nach dem Unterscheid derer jenigen, so über eines andern Stylum das Urtheil zu fällen haben, sich die Meynung offt auf eines Mannes Seite lenckt, welcher nichts weniger als ein guter Schrifft-Steller ist, hingegen einem andern abfällt, der doch die übrigen alle in solcher Wissenschafft übersehen kan.

§. 17.

14.) Durch unrechte Setzung des Casus.

Endlich verstoßen auch diejenigen wider die Deutlichkeit, so im Teutschen den Casum nach denen lateinischen Particuln eingerichtet, oder wohl gar lateinisch construirt wissen wollen, welcher Fehler jedoch einem gesunden teutschen Gehör so vernemlich ist, daß ich Exempel davon zu geben nicht nöthig befinde.

Des

Partis Specialis

Erstes Buch,

Worinnen die Lehr-Sätze, wie man füglich zu einem guten teutschen Stylo gelangen könne, dargeleget werden.

Eingang.

WEnn man bey Erlernung einer guten teutschen Schreib-Art derjenigen Ordnung, so die Natur der Sache anweiset, nachgehen will, muß man nach Art vernünfftiger Bau Leute, welche vor allen Dingen die Bau-Materialien zu Hauffe schaffen, zuförderst um die Ingredientien eines Periodi bekümmert seyn, ehe man an die innerliche Structur dessel-

Warum das erste Capitel von auserlesenen Worten handeln müsse.

desselbigen, und die Verbindung eines mit dem andern gedencken will. Unter denenselbigen nun ist eines der ersten und dabey vornehmsten, daß man sich auserlesener Worte befleißige, wodurch wir alsofort genöthiget werden, das erste Capitel von einer Welt-üblichen Expression handeln zu lassen, welches dem Leser verhoffentlich um so viel angenehmer fallen soll, als es von allen, so von einer guten teutschen Schreib-Art Grund-Regeln geben wollen, biß anhero entweder gar übergangen, oder doch sehr unzulänglich abgehandelt worden ist. Denn da hat man gewaltig verstoßen, wenn man vermeynet, daß eine schöne und dabey ungezwungene Expression durch die bekannte Veränderung derer Propositionen per casus oder durch den Zusatz eines Substantivi, Adjectivi und Verbi zu dem andern erlanget werde, vielmehr legen die in solchen Schulen gezogenen Subjecta an ihrem eigenen Beyspiel den sichern Beweiß dar, daß durch dergleichen leeren Wörter-Tand ein junger Mensch, deme es an Gedancken, Worten, und deren Erwegung ermangelt, wohl zu einem Wort-reichen, nicht aber expressiven

und

und Welt-brauchbaren Stylo angewöhnet zu werden pflege. Zwar ist an dem, daß in wohl-ausgesuchten Epitheris und Synonymis ein grosses Kunst-Stück, und offt der gantze Nachdruck eines Vortrages stecke: Es muß aber solche Wissenschafft nicht aus dieser unzulänglichen Durchführung eines Substantivi durch seine Casus, sondern aus fleißiger Lesung geschickter Schrifften erlernet werden, in Ermangelung deren einem die Wahl derer Epithetorum und Synonymorum freylich nicht anders als schwer fallen, und noch darzu, alles angewandten Fleisses ungeachtet, am Ende nicht selten mißlingen muß. Es kommt mir dahero diese Anführung und Verweisung der unbelesenen Jugend auf dergleichen leere Amplificationes nicht anders vor, als wenn die Schul-Redner jungen Leuten die Tropos und Figuren so hoch anpreisen, in mehrerem Betracht, daß dieselben, und sonderlich die letztern, wegen derer vielen bey sich führenden Neben-Ideen von der unerfahrnen Jugend aus Mangel der Wissenschafft ohnmöglich, oder doch gar selten wohl angebracht werden mögen, sondern mehrentheils als

leeres Stroh erscheinen, da hingegen Leute, so den Kopff mit Studien und Wahrheiten angefüllet haben, dieselben sich noch wohl auf ein und die andere Art zu Nutze machen können. Bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit halte ich vor viel besser gethan, daß man jungen Leuten, statt der so hoch gerühmten selbst eigenen Erfindungs-Kunst guter Epithetorum, lieber eine Menge rarer und von guten Schrifft-Stellern gebrauchter Worte und Redens-Arten vorlege, ihnen den Verstand und Gebrauch dererselben erkläre, und, was ein jedes vor Ideas accessorias bey sich führe, deutlich vor Augen stelle, sintemaln sie dadurch viel eher zu einer adæqvaten Schreib-Art gelangen, als wenn man sie Worte mit Worten häuffen, und ohne Verstand dahin setzen lehret, wovon folgendes Capitel umständlichern Beweiß darreichen soll.

Das erſte Capitel.

Von einer guten und auserleſenen teutſchen Expreſſion.

§. 1.

DEmnach verſtehe ich unter einer ſchönen Expreſſion, wenn man ſich ſolcher Worte bedienet, welche ihren hinter ſich habenden Gedancken nicht nur vollkommen ausdrucken, ſondern auch jezuweilen von ſolchen Ideis admixtis, ſo der Sache annoch einen mehrern Nachdruck geben, und etwas nachdenckliches und ſchlüßiges bey ſich führen, mithin von unſerer Sorgfalt und Emſigkeit in Ausſuchung guter Worte ein ſattſames Zeugniß ablegen, begleitet werden.

Was unter einer ſchönen Expreſſion verſtanden werde.

§. 2.

Zwar will es dem erſten Anblick nach das Anſehen gewinnen, als ob dasjenige keine adæqvate Schreib-Art heiſſen könne, wenn man ſich ſolcher Worte bedienet,

Erinnerung, daß man bey der Wahl guter Worte nicht auf eine inadæqvate Schreib-Art verfallen ſolle.

net, die annoch Neben-Ideen mit sich führen, und daher mehr, als sie sollen, auszudrucken scheinen: Allein wenn man dargegen in Erwegung zieht, daß allhier nur von solchen Ideis admixtis, die zur Sache dienen, und dieselbe auf verschiedene Art modificiren, mithin an der Expression entweder etwas mindern, oder derselben einen mehrern Nachdruck geben, die Rede sey: So wird sich dieser Einwurff von selbsten erledigen, und daher gar leichte beantworten lassen.

§. 3.

Warum man derer raren Worte nicht zu viel in einen Periodum bringen solle.

Jedoch muß man mit solchen raren Worten nicht so gar verschwenderisch umgehen, und einen gantzen Periodum mit dergleichen durchgehends anfüllen wollen, anerwogen am Ende ein allzu prächtiger nachdencklicher und darneben schwerer Stylus erwachsen würde, sondern es ist genung, wenn man in einem Periodo nur etliche wenige dergleichen auserlesene Redens-Arten am rechten Orte anbringet, und dadurch die gemeine Mund-Art in einen solchen Vortrag verwandelt, dessen sich Welt-übliche und geschickte Leute zu bedienen pflegen.

§. 4.

§. 4.

Das Muſter hierzu dürffen wir nur von der Gewohnheit, wodurch wir die lateiniſche Sprache zu erlernen pflegen, entlehnen, wie mich denn Morhoff in ſeinem Polyhiſtore eben dadurch auf dieſen Gedancken gebracht, daß er in der Lehre, wie man zu einen guten lateiniſchen Stylo gelangen ſoll, den Nachdruck, welchen die fremden Bedeutungen derer Worte in einer Rede haben, vor Augen legt, und, daß hierdurch ein lateiniſcher Periodus eine ungemeine Schönheit bekomme, mit vielen unverwerfflichen Proben erweißlich macht. Denn da bin ich bey Gelegenheit dieſes Morhofiſchen Vorſchlags auf deſſelbigen Nachahmung in der teutſchen Sprache gefallen, und habe bey genauer Unterſuchung gefunden, daß unſere Mutter-Sprache eben ſo wohl, als andere, an raren, Welt-brauchbaren, und dabey expreſſiven Worten und Redens-Arten einen ungemeinen Uberfluß habe, deren Leute von geübten Sinnen ſich mit ſolchem Vortheil und Nachdruck zu bedienen wiſſen, daß gar öffters das gröſte Theil der Schönheit ihres teutſchen Styli bloß und alleine in ſolchen

Erinnerung/ daß Morhoff zu dieſem gantzen Capitel Gelegenheit gegeben.

wohl ausgesuchten Worten bestehet. Ja ich habe bemercket, daß man es mit einem Schrifft-Steller in Ansehung derer von ihm gebrauchten ausbündigen Redens-Arten so genau nicht genommen, wenn er gleich etwan sonst in der Structur und Connexion sich nicht eben als einen Meister erwiesen.

§. 5.

Von wem man Welt-übliche teutsche Worte und Redens-Arten am besten erlernen könne.

Gleich wie man aber die fremden Bedeutungen derer lateinischen Worte samt denen schönen Redens-Arten aus Lesung guter lateinischer Auctorum zusammen suchen muß: Also ist es bey der teutschen Sprache obangeführter maßen mercklich gefehlt, wenn man die Welt-übliche Expression durch die mehr erwehnte Variation per Casus von sich selbsten ausfündig machen will, da doch vielmehr der Umgang mit Leuten von Affairen, absonderlich aber die Lesung guter teutscher Hoff- und Cantzley-Schrifften hierbey das beste thun müssen.

§. 6.

* Nemlich von Ministern Räthen und Cantzley-Concipienten.

Denn da zeiget die alltägliche Erfahrung, daß vornehme qvalificirte Personen, Ministri und Hof-Leute im Sprechen viel kräfftigerer Worte und Redens-

Arten,

Arten, als der andere Rest von Gelehrten und Ungelehrten, sich bedienen, und, wie in andern Stücken, also auch dadurch von denen übrigen sich in der That absondern, worzu ihnen dann auch die andern Menschen gar selten vorkommenden Staats- und Regiments-Händel die beste Gelegenheit darreichen.

§. 7.

Absonderlich aber müssen diejenigen, welche die Gerechtsamen grosser Herren in Schrifften zu vertheidigen, oder deren Befehle, Schreiben, und was sonst im Nahmen oder von wegen eines Regenten zu Pappier gebracht werden soll, auszufertigen haben, alle Worte auf das allergenauste abwiegen, damit kein zweydeutiges, der Hoheit ihrer Herrschafft verkleinerliches, oder auch ein solches gebraucht werde, welches eine der Person des redenden unanständige, oder auch zur vorhabenden Sache sich nicht wohl schickende Ideam accessoriam bey sich führet. Diesem zu folge haben sie genau zu erwegen, ob etwa ein Wort einen solchen Neben-Gedancken hinter sich habe, der etwas gemeines, theatralisches, bitteres

Besonders aber von geschickten Deducenten.

oder dergleichen ꝛc. andeute, damit nicht etwan in einer Schrifft, wo Respect gebraucht, ernsthafftig geschrieben, oder demüthig und Bitt-weise gesprochen werden soll, etwas dergleichen an ungehörigen Ort und Stelle mit einfliesse, in welchem Fall man die Schul-Redner gewaltig verstoßen siehet.

§. 8.

Bey dieser sorgfältigen Wahl derer Worte, deren sich die Deducenten und Cantzley-Stylisten befleißigen müssen, kan es nicht anders seyn, als daß dergleichen Leute, welche beym Stylo publico Herkommens sind, oder solcher Schrifften viel gelesen haben, eine weit grössere Geschicklichkeit hierinnen erlangen, als diejenigen, welche bey der Schule und der Academie aufgewachsen, oder ihre teutsche Expression aus denen Brief-Stellern, Oratorien, und andern in diesem Stücke sehr elenden Schul-Schrifften erlernen müssen. Denn da hat man nicht nur bey Hofe und in Cantzleyen mehrentheils einen schönen Vorrath von abgefaßten Formuln, welche die besten Worte und Redens-Arten, deren sonderbare

Deu-

Deutung bereits durch den Brauch autoriſiret ſind, in ſich faſſen, ſondern es wird auch ein ſolcher Concipient durch angeregte Urſachen zu einer weit ſorgfältigern Wahl der Worte aufgemahnet und angeſtrenget, als ein anderer, welcher bloß zur Ubung eine Schul-Oration, Parentation, Epiſtel und dergleichen mehr aufs Pappier werffen ſoll, und dahero zu keiner ſo genauen Obacht ſich eben genöthiget ſiehet.

Warum man den guten teutſchen Stylum in hohen Welt-Sachen von Schul-Leuten nicht wol fordern könne?

§. 9.

Wie man denn faſt täglich wahrnimmt, daß, wenn dergleichen Leute ihre Lehr-Sätze vom Stylo mit ſelbſt ausgearbeiteten Exempeln beſtärcken ſollen, ſelbige ihren Mangel an einer guten teutſchen Expreſſion am allermeiſten verrathen, abſonderlich wenn ſie, die Proben durch Schreiben eines groſſen Herrns an den andern, Berichten eines Miniſters an ſeinen Souverainen und dergleichen zu machen, ſich unterſtehen.

§. 10.

Es iſt nemlich der Vernunfft gemäß, daß man vollkommener und ausbündiger

schreiben könne, wenn man eine völlig circumstantionirte Materie vor sich hat, und noch darzu von einem Affect getrieben wird, der einem die Worte gleichsam in den Mund legt, als wenn man ein Thema von dem lieben Frieden, oder der Tugend sich selbsten erdichten muß.

§. 11.

Erinnerung/ daß offt schlecht-stylisirte Schrifften aus denen Cantzleyen kommen.

Jedoch will ich hierunter eben nicht behaupten, als wenn alle Hof- und Cantzley-Schrifften gleich durch gut und schöne wären, alle Hof-Leute auch im Reden einer guten und anständigen Ausdrückung sich bedienten; vielmehr gestehe ich gar gerne, daß jezuweiln so wohl die vornehmsten Leute in ihrem Vortrage viel pöbelhafftiges Wesen von sich blicken lassen, als auch solche Schrifften aus denen Cantzleyen ꝛc. ans Licht treten, welche viel elender und verworrener, als die geringste Schul-Oration, gerathen sind. Hingegen aber ist auch nicht zu läugnen, daß aus denen Cantzleyen und Federn derer Deducenten die allerschönsten Meister-Stücke eines teutschen Styli, gegen die kein Schul-Redner und Brief-Steller mit seinem leeren Wörter-Gepränge

auf-

auffkommen mag, dann und wann herzufliessen pflegen.

§. 12.

Der Beweiß dessen allen wird sich aus dem nachfolgenden von selbsten ergeben, wenn ich aus dergleichen Hof-Cantzley- und andern Schrifften eine gute Anzahl wohlgerathener Expressionen allhier nach Alphabetischer Ordnung unter denen Primitivis zur Probe geliefert haben werde, womit ich eigentlich die Absicht führe, daß ich diejenigen zur Nachahmung und Fortsetzung hierinnen aufmuntern will, welche, eine gute teutsche Feder führen zu lernen, begierig sich erzeigen.

§. 13.

Eintheilung des Styli in den reinen und gemischten.

Wobey vorläuffig nur dieses annoch erinnern wollen, daß die wenigsten guten Schrifft-Steller einer gantz puren teutschen Expression ohne Untermengung eines lateinischen oder frantzösischen Worts sich bedienen, sondern, wie schon oben erwehnet, meistentheils hierinnen eine kluge Vermischung machen, welches unserer Sprache weder zur Verachtung gereichet, noch auch sonst, falls nur die lateinischen und frantzösischen Redens-

Arten

Arten sparsam und am rechten Orte angebracht werden, denen Verfassern zu verargen stehet.

§. 14.

Was bey beyden zu vermeiden ist.

Man würde daher nicht unrecht thun, wenn man den teutschen Stylum in einen reinen und gemischten eintheilte, wobey man nur diese beyden Extrema zu vermeiden hat, daß man bey dem reinen nicht auf den Abweg gerathe, als ob man aller fremden Worte sich enthalten könne; maßen man dadurch gar leichte in den Irrthum der Frucht-bringenden Gesellschafft verfallen würde, oder von dem gemischten Stylo verlange, daß zum wenigsten nach zweyen Worten das dritte aus der frantzösischen oder lateinischen Sprache genommen seyn müsse.

§. 15.

Beschreibung des reinenteutschen Styli.

Vielmehr beschreibe ich einen reinen teutschen Stylum, wenn ein Verfasser sich derer Worte aus fremden Sprachen, so viel immer möglich, und dem Genie der teutschen nicht zuwider ist, entäuserт,

Beschreibung des gemischten.

da hingegen derselbe bey dem gemischten, ein frantzösisches und lateinisches Wort zu gebrauchen, sich zwar leichter bewegen

läst,

läst, selbiges aber doch spärsam und am rechten Orte anzubringen suchet. Beydes muß ein jedweder, so einer guten teutschen Feder sich will rühmen können, in seiner Gewalt haben, damit er hierinnen nach eines jeden Geschmack sich richten, und, wenn es von ihm verlanget wird, eben so leicht und gut rein teutsch, als vermenget, schreiben könne.

§. 16.

Transitus zu einem Verzeichnüß schöner und Welt-üblicher Worte.

Es ist jedoch bey dem gemischten Stylo annoch dieses zu bemercken, daß gewisse Worte aus der lateinischen Sprache in denen Cantzleyen bereits, so zu reden, das Bürger-Recht erlanget, und dahero desto unanstößiger gebraucht werden können, wovon nachfolgender Auszug zugleich ein und anderes von solchen lateinischen Worten zur Probe liefern wird. Gleichwie aber mit diesem Verzeichnüsse schöner teutscher und anderer üblichen Worte von mir nichts vollkommenes gemeynet worden, sondern eines jeden eigenem Fleiße überlassen bleibet, wie viel er deren aus andern guten Schrifften hinzu setzen will: Hiernächst auch bey Auszeichnung derer-selben, nicht nur auf diejenigen, so durch

die

die Ubung schon etwas im Stylo erlernet, sondern auch auf die Unerfahrensten und Anfänger gesehen werden müssen: Also habe ich zu einem vernünfftigen Leser das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde mir nicht beymessen, wann er ein und anderes Wort, so ihme doch Anmerckungswürdig vorkomnt, darinnen nicht antrifft, oder aber im Gegentheil solche Redens-Arten findet, welche ihm allzu bekannt vorkommen, und dahero einer Bemerckung nicht würdig scheinen. Wobey ich die Jugend, und wer es sonsten braucht, erinnert haben will, daß sie diese Worte fein fleißig und öffters lesen, und deren Gebrauch dadurch sich einprägen, maßen man daraus am Ende diesen Wortheil überkommt, daß dergleichen schöne Worte einem natürlich und dergestalt geläuffig werden, daß sie im schreiben uns Hauffen-weise zufallen und in die Feder fliessen.

§. 17.

Diese Worte und Redens-Arten sind aus gutstylisirten Schrifften genommen.

Damit aber ein Leser versichert seyn könne, daß diese Worte und Redens-Arten, so ich hier anführen werde, Weltüblich seyn, und von ihm in denen angezeigten

zeigten Bedeutungen hinwiederum ohne Tadel gebraucht werden können: So habe nicht alleine dann und wann meinen Mann genennet, sondern ich versichere auch hiermit, daß ich keines hin gesetzet, welches nicht öffters in solchen Schrifften angetroffen, so vor gut geschrieben geachtet werden.

§. 18.

Dergleichen sind A. die zwischen Chur-Sachsen und Schwartzburg gewechselten Streit-Schrifften/

Dergleichen denn vors erste zum Theil die zwischen dem hohen Chur-Hause zu Sachsen und dem Fürstlichen Hause Schwartzburg biß daher gewechselten, wie nicht weniger die von Seiten höchstermannten Chur-Hauses in denen Manßfeldischen und Schönburg. Hoheits-Irrungen durch den Druck ans Licht getretenen Deductiones sind, immaßen bey Lesung dererselben ein jedweder der Sachen Verständiger alsofort überzeugt werden wird, daß deren beyderseits Verfassere der Expression dergestalt mächtig gewesen, daß sie hierinnen andern gar füglich zum Muster dienen können.

B. Desgleichen die Chur-Sächsischen in Manßfeldischen und Schönburgischen Sachen publicirten Deductiones.

§. 19.

C. Die Chur-Sächsischen Land-Tags-Schrifften.

So haben auch zum Theil die Churfl. Sächsischen Land-Tags-Schrifften bey allen

allen eines guten Styli verständigen Leuten in und außerhalb Sachsen den Ruff einer schönen und abgewogenen Expreſſion erworben, wovon die Königlichen Land-Tags-Propoſitiones vor andern den Beweiß abgeben können, aus welchen ich dahero ſo wohl, als auch aus andern mir unter die Hände gekommenen wohl gerathenen Hof- und Cantzley-Schrifften, die beſten Worte ausgezeichnet habe. Es ſind zwar dieſelben in öffentlichen Drucke nicht verhanden, hat ſich auch der Weitläufftigkeit und anderer Urſachen halber nicht ſchicken wollen, daß ich etwas davon hier beygefüget hätte: Es ſind aber doch die neuen Land-Tags-Sachen nicht nur in vieler Leute Händen, ſondern haben auch den allgemeinen Beyfall dergeſtalt vor ſich, daß ich deren mich ſicher, und ohne beſorglichen Vorwurff zu meinem Zweck bedienen kan.

D. andere Hof- und Cantzley-Schrifften.

§. 20.

Nicht minder wird auch das an. 1709. von Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen bey Dero Wieder-Eintritt in das Königreich publicirte Manifeſt vor ein Muſter eines

E. Das Königl. Pohlniſche in parte practica befindliche Manifeſt de an. 1709.

ſchö-

schönen Styli gehalten, und daher allhier völlig im Anhange zu lesen seyn.

§. 21.

Gleicher gestalt hat das in dem Europäischen Herold Part. 2. p. 414. befindliche Manifest des Siebenbürgischen Fürstens Abaffi wieder das Ertz-Hauß Oesterreich, biß auf einige harte Redens-Arten und Structuren, welche daher von mir geändert, und nach meinen Lehr-Sätzen eingerichtet worden sind, mir dermaßen eine Genüge gethan, daß ich selbiges vor ein Meister-Stück auszugeben keinen Scheu tragen würde, wenn nicht der Verfasser sich etwas zu weit in die gemeine Redner-Kunst, so er jedoch vielleicht seiner Nation und derer Umstände halber vor nöthig geachtet, sich eingelassen hätte. Der darinnen gebrauchte Affect wieder das allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich, samt dem aufrührischen Unternehmen des Abaffi, werden zwar weder von mir noch einem andern teutschen Patrioten gebilliget: Alldieweiln aber der berühmte Auctor des Europäischen Herolds, solches durch den Druck bekannt zu machen, kein Bedencken ge-

F. Das Siebenbürgische Manifest, so gleichfalls in parte practica zu lesen.

tragen: So hoffe gleichfalls in nichts zu verstoßen, wenn ich selbiges, ohne vor den Jnhalt mich zu erklären, als ein wohl gerathenes Probe-Stück eines reinen teutschen Styli allhier in parte practica mit beyfüge.

§. 22.

G. Einige Reden und Schrifften aus Herr Lünigs Reden und Reichs-Cantzley.

Nicht minder finden sich unter Herr Lünigs Reden grosser Herren, wie auch in der von ihm heraus gegebenen Reichs-Cantzley verschiedene Schrifften, welche gar wohl gerathen sind, wovon ich nur das in dem vierdten Theile der Cantzley p. 386. befindliche Schreiben der Liefländischen Ritterschafft an den König in Schweden, jedoch mit der Erinnerung, daß einige unteutsche Worte und Structuren mit untergelauffen, zum Exemple anführen will: Es sind aber dererselben gar wenig, und müssen dahero von einem guten Anführer sorgfältig ausgelesen, und denen Lehrlingen gezeigt werden, damit diese nicht aus dem falschen Wahn, als ob dasjenige, was aus dem Munde grosser Männer und der Feder eines Cantzley-Stylisten geflossen, durchgehends gut und unverwerfflich sey, alles ohne

Unter-

Unterscheid vor schöne annehmen, und solcher gestalt am Ende bey der Erlernung eines guten Styli ihren Zweck verfehlen.

§. 23.

Diesen ist vormahls von einigen des berühmten Pufendorffs Einleitung zur Historie derer meisten Staaten von Europa an die Seite gesetzet worden, mit denen ich aber nicht allerdings einig bin, maßen zwar der Auctor mehrentheils einer feinen Expression sich bedienet, ausser diesem aber, nebst andern Fehlern, offt starcke und in reinen teutschen Ohren übel klingende Latinismos, wovon ich bereits in der Vorbereitung einige Beweiße angeführet, und weiter unten in diesem Capitel §. 26. noch mehrere anzeigen werde, mit untergemischt, auch sonsten in denen Periodis keine Gleichheit beobachtet hat.

H. Pufendorffs Einleitung zur Historie auf gewisse Maße.

A.

Acht.

Nachacht, v. g. wornach man sich zu achten, ist eine Formul, deren sich hohe Befehlshaber in Patenten und sonst zu bedienen pflegen.

item: Solches wird zur **Nachachtung** hierdurch jederman kund gethan.

Obacht, v. g. Wobey man sonderlich dieses in genaue **Obacht** zu nehmen.

item: ein kluger Beamter und Rechnungs-Führer hat, seine Untergebene in sorgfältiger **Obacht** zu halten, allerdings grosse Ursache, ist eben so viel, als genaue Aufsicht auf dieselben zu haben, oder dieselben wohl zu observiren.

Aeußern.

v. g. es **äußert** sich hierbey nicht undeutlich, daß ꝛc.

it. es will **äußerlich** verlauten, sagen die Advocaten, wenn eine Nachricht nicht legaliter zu ihrer Wissenschafft gelanget, sondern nur unter der Hand durch vertrauete Freunde ihnen zugekommen, in welchem Verstande diese Expression bey viel andern Gelegenheiten angebracht werden kan.

it. Sich

it. Sich des Umgangs mit verdächtigen Personen zu entäusern suchen.

it. Ihre Churfürstl. Durchl. zu N. haben nach wieder erlangter Chur aller nachdencklichen Correspondenz, woher nur einiger Verdacht einer wieder das Hauß Oesterreich vorseyenden Unternehmung geschöpffet werden können, möglichsten Fleißes sich zu entäusern gesucht.

Aequanimität, i. e. die Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit. Man pfleget dieses Wort gar wohl von grossen Herren zu sagen, wenn man das Rath- und Amt-Hauß-mäßige Wort Justiz-liebend nicht gerne gebrauchen will. Also pfleget man zu schreiben:

Man lebe zu Ihro Römisch Kayserl. Majest. Welt-gepriesenen *Æquanimität* der getreuesten festesten Zuversicht ꝛc.

it. Man setze in Ihrer Kayserl. Maj. Reichs-Väterliche *Æquanimität* nicht den geringsten Zweifel.

Einige wollen dieses Wort im Teutschen durch Gemüths-Billigkeit geben; es will aber solches andern deßwegen nicht anstehen, weiln man die Billigkeit ohne dem von keinem andern Theil des Menschen als dem Gemüthe sagen kan.

Ahnden, auch ahnten.

v. g. Ein grosser Herr findet allemahl noch zeitig genug Gelegenheit, den Ihm von einem Privato angethanen Tort zu ahnden, und selbigem hinwiederum dafür empfindlich wehe zu thun.

item: Die **Ahndung** sich vorbehalten.

it. etwas **ungeahndet** nicht hingehen lassen können.

Animus.

Animosität,

vor verwegenen Ubermuth, hat die ideam admixtam eines mit Hefftigkeit vermischten Hochmuths, ist jedoch etwas höflicher, als die erwehnte teutsche Expression, wie denn überhaupt allhier zu bemercken, daß man einem eine harte Sache gar öffters viel besser und lieber mit einem lateinischen als teutschen Worte sagen könne.

v. g. Ein sonderbahrer Casus grosser *Animosität* hat sich an Seiten derer Grafen von N. N. im 14. Seculo herfür gethan.

it. Man hat dieses mit unerhörter *Animosität* durch zu treiben gesucht.

Art.

v. g. mit guter Art, mit guter Manier &c. sind gewöhnliche Formuln, deren sich grosse Herren in Befehlen und Instructionen

ctionen vor ihre Diener, wenn sie diese zu einer Behutsamkeit bey einer Sache anmahnen, und dabey die Ausführung eines Vorhabens ihrer eigenen Geschicklichkeit überlassen, zu bedienen pflegen.

Aufrecht erhalten. vid. Recht.

B.

Bauen.

Unterbauen.

v. g. Wir müssen dahero eurem eigenem Nachsinnen, der euch beywohnenden Dexterität nach, überlassen, auf was Maße diese Sache am Kayserl. Hofe bey sich ereignender guten Gelegenheit zu unterbauen seyn dürffte, i. e. zu incaminiren.

Befehl.

Befehlen

Wird von einigen vor recommendiren gebraucht.

v.g. Ich befehle mich zu des Herrn Affection.

it. Einem seine Wohlfahrt anbefehlen.

Ja man pfleget es so gar im Gebethen gegen den lieben GOTT anzutreffen, maßen man saget: HErr in deine Hände befehle ich meinen Geist, denn du hast ꝛc.

it. ſeine Seele dem lieben GOtt befehlen. Alldieweiln aber dieſes Wort die Ideam admixtam Imperii hat; ſo will mir ſelbiges nicht gefallen, wie ich es denn von guten Meiſtern verſchiedene mahl verwerffen hören, worwider nichts helffen wollen, daß man ſich mit dem Brauche geſchützet. Dahero man dergleichen Einwurff zu vermeiden allemahl ſtatt deſſen das Wort empfehlen, oder auch, wie andere ſchreiben, entpfehlen, welches letztere ſeinem Urſprung am nächſten tritt, zu gebrauchen pfleget.

Behuf.

v. g. Es dürffte auch zum Behuf dieſer Sache nicht wenig gereichen, i. e. zur Beförderung.

it. Er weiß die ſich ereignenden guten Aſpecten gar wohl zu ſeinem Behuf zu gebrauchen, i. e. ſich zu Nutze zu machen.

it. Es hat zwar Gegentheil zu ſeinem Behuf anzuführen gewuſt, i. e. vor ſich zur Defenſion ſeiner Sache.

it. So war nun freylich nichts mehr übrig, als daß man endlich mit der ſo lang verborgen gehaltenen Abſicht hervor brechen muſte, zu deſſen Behuf denn die Vorſtellung

stellung am Kayserlichen Hofe dahin erfolget, i. e. zu welchem Ende.

it. Es hätte auch N. N. zum Behuf seiner schlimmen Sache kein besser Mittel ausfündig machen können.

it. Behufige Verfügung dahin treffen, i. e. solche Verfügung, so zum Behuf und Vortheil der Sache gereichen.

Bereit.

Bereitwilligst.

v. g. Wie nun zu allen angenehmen Diensten hinwiederum mich schuldig erkenne; also werde bey aller Gelegenheit hierzu mich bereitwilligst erfinden lassen ꝛc.

Man pflegt dieses Wort auch in Unterschrifften zu gebrauchen, wenn man an Personen schreibt, die viel geringer seyn, als wir, und deren ergebensten Diener man sich nicht wohl nennen kan.

Vorbereitung ist bekannt.

Bestmöglichst,

oder bestermaßen sich etwas recommendirt, oder angelegen seyn lassen.

Bieten.

Anerbieten.

v. g. zu aller Willfährigkeit in einer Sache sich anerbieten.

it. Ich acceptire das gütige Anerbieten, oder die gütige Anerbietung.

Entbieten

wird von grossen Herren in Patenten und sonsten gebraucht.

Erböthig.

v. g. zu allen angenehmen Gegen-Diensten erböthig seyn.

Bild.

Vorbilden, Vorbildung.

v. g. Man hat nicht ohne Befremden ersehen, was maßen Graf N. N. mittelst falscher Vorbildungen, i. e. geschmückten Vorstellungen, bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath so glücklich gewesen, daß er ꝛc.

it. Wobey man Königl. Majest. durch allerhand Insinuationes vorzubilden gesucht, als ob ꝛc. i. e. zu imprimiren oder beyzubringen getrachtet.

Es wollen jedoch einige diese Worte in obigen Bedeutungen nicht gelten lassen.

Binden.

Verbindlichkeit, verbindlich.

v. g. Er hat solches mit theuren Versicherungen auf das verbindlichste zugesaget.

Bleiben.

Uberbleibsel, i. e. der Rest, das Residuum ist schon etwas hart, und sagt man besser

die

die Ubermaße, oder der Uberschuß und dergleichen ꝛc.

Unausbleiblich, v. g. bey unaus- oder unnachbleiblicher Straffe.

Verbleibung, v. g. in Verbleibung dessen, finde mich genöthiget, die richterliche Hülffe anzuruffen, oder bey Unterbleibung dessen ꝛc.

Blöde, Blödsinnigkeit des Verstandes.

Entblöden,

v. g. Er hat sich nicht entblödet ꝛc. wird gesaget, wenn man über eines andern widerrechtliche oder kühne Unternehmungen Beschwerde führet.

Bloß.

v. g. sich bloß geben, seine Blöße zeigen, i. e. seine Schwäche mercken lassen.

Entblößen, entblöst.

v. g. Nachdem er sich nun von aller Hülffe entblöst gesehen,

it. er hat sich von Geld-Mitteln allzu sehr entblößet.

it. Man hat biß anhero nicht ohne Succes sich dahin bearbeitet, wie die Saltz-Qvellen in diesen Landen entblößet und in rechten Gang gebracht, i. e. erhoben, angebaut, angerichtet, zu Nutze gemacht werden mögen.

Boden.

v. g. Es hat das Fürstl. Hauß N. in allen seinen Rath-Schlüssen jedesmahl sich dahin beflissen, wie die alte und durch so viele Secula erhaltene Freyheit der Stadt N. zernichtet und **zu Boden** geleget werden möge.

it. Ew. Kayſ. Majeſt. werden nicht verhengen, daß durch Verunglimpffung meiner Feinde ich ungehört **zu Boden** gerichtet werde.

Brauch.

v. g. der **Welt-Brauch**, item: ein **Welt-brauchbarer** Stylus.

Gebrauch,

v. g. mit guter Art von einer Sache **Gebrauch** zu machen wiſſen.

Brechen.

Bruch.

v. g. Es wird, falls es zwiſchen beyden Cronen zum **Bruch** kommen ſolte, auf der Huth zu ſtehen, das Reich allerdings groſſe Urſache haben.

it. Es ſcheinet, als wenn Moſcau und Schweden ſo bald mit einander nicht **brechen** würden.

Entbrechen.

v. g. Er hat ſich der Zahlung durch aller-

hand

hand nichtige Ausflüchte zu entbrechen gesucht, i. e. zu entschütten und zu verweigern.

Ausbruch.

v. g. Man wird sehen, wie die Cron Engeland, wenn die zwischen dem Kayser und Franckreich jüngsthin geschmiedeten Desseins zum Ausbruch kommen werden, dabey sich betragen wird.

Unabbrüchig.

v. g. Es soll solches unserer Freundschafft unabbrüchig seyn, ist eben so viel, als unschädlich, unnachtheilig.

Ungebrochen.

v. g. Ein ungebrochener Sinn.

it. Einem den Sinn brechen, ist eben so viel, als einen durch den Sinn fahren.

Unterbrechen.

v. g. wo man nicht diesen Vorsatz in Zeiten zu unterbrechen sucht, i. e. zu verhindern.

Unverbrüchlich.

v. g. Dasjenige, was man zugesagt, unverbrüchlich zu halten gedencken.

Brief.

v. g. Briefliche Urkunden vorzuzeigen haben, wird von solchen Briefen gesagt, welche glaubwürdig und zur Beweisung aus-

ausgestellt seyn, wohin v. g. Pässe, Abschiede, Testimonia, und dergleichen zu rechnen sind.

Verbriefen.

v. g. Sich vor einem **verbriefen**, ist eben so viel, als zum Bürgen sich verschreiben.

Bringen.

v. g. Wer sich vor einen andern in Bürgschafft einläst, muß sich gleich anfänglich den Fall vorstellen, wie er bey ausbleibender Zahlung seinen Fidem liberiren will können, welches ferner dieses auf dem Rücken mit sich **bringet**, (oder träget) daß ein solcher Bürge zu seinem eigenen Schaden sich beständig zur Zahlung gefast halten, oder einer beschwerlichen Klage, wo nicht gar einer Prostitution gewärtig seyn muß.

Beybringen.

v. g. Der Herr von N. ist zu bedeuten, daß er vor allen Dingen den gerühmten Kauff besser, als biß anhero geschehen, **beybringen** solle.

it. Einem von einer Sache einen gantz widrigen Concept **beyzubringen** suchen.

Durchbringen.

v. g. etwas **durchzubringen** im Stande sich ersehen.

Ein-

Einbringen.

v. g. Das Einbringen derer Advocaten ist, wenn sie der Partheyen Nothdurfft von Mund aus in die Feder ad Acta dictiren, oder, wo dieses nicht gebräuchlich, in Schrifften einreichen.

Herbringen.

v. g. Es haben die Churfürsten des Reichs in unverrückter Observanz von mehr als zweyhundert Jahren hergebracht, daß ꝛc.

it. Es ist dieses ein altes Herbringen bey der Stadt N. i. e. eine alte Observanz, oder Herkommen.

Herbeybringen.

v. g. Ein geschwächtes Recht wieder herzustellen, und, das verlohrne wieder herbeyzubringen, äuserst bemühet seyn.

Unwiederbringlich.

v. g. Woraus biß anhero zu unwiederbringlichem Schaden des Commercii dieses erfolget, daß ꝛc.

Bund.

Ausbund.

v. g. Dieses Regiment ist ein rechter Ausbund von braven und dabey wohlgemachten Leuten.

it. Es

it. Es hat zwar der Advocat in der von ihm gefertigten und wohlgefasten Defension die schlimme Sache des Inqvisiten mit wohl ausgesonnenen und ausbündigschönen Schein-Gründen zu coloriren gewust: Es haben aber doch die mehr an die Realität gewehnten Rechts-Collegia hierauf nicht sehen wollen, sondern dem Inqvisiten, alles sothanen Vorstellens ungeachtet, die Straffe des Schwerdts zuerkannt.

Bündig,

v. g. etwas mit bündigen Argumenten darthun.

C.

Cantzley.

Der Unterscheid zwischen einer Regierung und Cantzley ist zwar bekannt, äusert sich aber bey denenjenigen Herren am meisten, welchen der Landes-Fürst zwar eine Cantzley, aber keine Regierung gestattet, woraus denn ferner fliest, daß ein solcher unter eines andern Hoheit sitzender Herr keine Regierungs-Characteres, als da sind Cantzler, Hof- und Regierungs-Räthe, ertheilen kan, sondern bloß der Bestellung

stellung eines Cantzley-Directoris und anderer zu einer Cantzley gehöriger Personen befugt ist.

Conformitas.

In *Conformität*, wird gar offt vor auf den Fuß, oder nach der Vorschrifft dessen und dessen gebraucht:

v. g. Es haben J. K. M. gegen Dero getreue Stände sich erkläret, daß sie ꝛc. in *Conformität* dessen denn auch erfolget, daß ꝛc.

it. Dahero es nicht allein in *Conformität* (i. e. vermöge) der ob-allegirten Reichs-Constitutionen und Kayserl. Wahl-Capitulation, sondern auch nach Disposition der gemeinen Lehn-Rechte ein Theil des allerhöchsten Kayserlichen Amts zu seyn scheinet ꝛc.

it. in *Conformität* der darüber errichteten Vergleiche, i. e. nach Inhalt.

it. Kayserl. Majest. haben das Hauß Würtenberg versichert, daß sie zum Nachtheil desselben in der Ertz Panner-Amts-Sache nichts thun wolten, gestalten auch nachgehends die Belehnung mit der neundten Chur-Würde in *Conformität* sothaner gethanen allergnädigsten Versicherungen unter gewissen Vorbehalt erfolget, i. e.

nach Inhalt oder laut der gegebenen Versicherungen:

Conſideriren.

Conſideration.

Dieſes Wort wird in unterſchiedlichen Bedeutungen ſchön gebraucht. Eigentlich heiſt es eine Betrachtung oder Erwegung, in welchem Verſtande man zu ſagen pfleget:

Daß die wider eine Beſchuldigung in gezimenden Reſpect beſchehene ſchrifftliche und andere Vorſtellungen bißher ohne alle *Conſideration* gelaſſen worden.

it. In *Conſideration* der Reichs-Grund-Geſetze und der gefährlichen Nachfolge etwas thun.

it. Eine Sache in *Conſideration* ziehen.

So dann iſt es ein Höflichkeits-Wort, welches etwas weniger als Reſpect und Devotion, und etwan ſo viel, als Egard und Eſtime, bedeutet.

Alſo ſetzet ein gewiſſer Deducente in einer Schrifft gar wohl:

Daß man ſo wohl aus ſchuldigſten *Reſpect* und *Devotion* gegen Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, als auch aus beſonderer *Conſideration* vor das Königl. und Churfürſtl.

Mini-

Miniſterium, ſich viel lieber in der Stille halten wolle ꝛc.

In eben dieſer Bedeutung kommt dieſes Wort in der Kayſerl. Wahl-Capitulation Caroli VI. art. 3. vor, in welchen es heiſt:
Wir ſollen und wollen die Churfürſten des Reichs in ſonderbahrer hoher *Conſideration* halten.

Hier würde das Wort Reſpect und Devotion in Anſehen der Kayſerl. Perſon, gleich wie auch in dem Exemple bey dem Königl. Pohlniſchen Miniſterio, ſo wohl wegen der mitgenannten Kön. Maj. als auch wegen der von dem Principal des Concipienten damals prætendirten Reichs-Immedietät ſich nicht wohl geſchickt haben, dahero man das Wort *Conſideration* vorbedächtlich erwehlt deſſen Bedeutung allhier ſo wohl angebracht, daß es recht abgewogen genennet werden kan, welches ich deßwegen einmal vor allemal an ſtatt eines Muſters vorlege, damit man ſehen möge, was ich mit der genauen Abwägung derer Worte eigentlich haben will.

Gleichergeſtalt pfleget man zu ſagen:

Aus *Consideration* vor den Herrn will ich das und das thun, *Consideration* vor einen haben.

Consistenz.

v. g. Dieses Land ist seiner ersten *Consistenz* nach ein formaler Comitatus gewesen, i. e. seiner ersten Einrichtung nach.

it. Dieses Hertzogthum ist allemal in seiner *Consistenz* verblieben, und niemaln aus einander gerissen worden.

it. Der General Steinbock bedunge sich bey der Ubergabe seiner Armée zu Tönningen in die Dähnische Gefangenschafft, daß die Schwedischen Regimenter biß zu der versprochenen Ranzionirung in ihrer *Consistenz* gelassen werden solten, i. e. bey ihrer Einrichtung, oder beysammen in ihrem Nexu.

it. Man lasse nur die biß anhero unternommene Souverainität des Fürstl. Hauses N. einmal zu ihrer *Consistenz* kommen, i. e. zur Perfection.

D.

Dahin.

Auf dieses Wort und dessen Gebrauch ist wohl Achtung zu haben.

Also

Also saget man:

Die Commissarien **dahin** instruiren, daß sie ꝛc. i. e. darauf.

it. Jedoch war die Vollmacht ausdrücklich **dahin** restringiret, auf Christlich billige Wege zu schliessen.

it. Seine Meynung **dahin** zu erkennen geben, daß ꝛc.

it. Welche Sache **dahin** angesehen oder angenommen worden ist, i. e. dafür.

it. Dessen kluge Leute **dahin** sich zu bedienen wissen, daß sie ꝛc. i. e. zu dem Ende, eum in finem.

it. **Dahin** sich bearbeiten, daß ꝛc. i. e. ad id elaborare.

it. Hierauf ist die endliche Königl. Resolution **dahin** erfolget, daß ꝛc. i. e. des Jnhalts.

it. Hierauf hat man dem Abgeordneten am Ende die Königl. Resolution **dahin** bekannt gemacht, i. e. des Jnhalts.

it. Die Landes-Väterl. Verfügung **dahin** ergehen lassen, damit ꝛc.

it. Diese gerechte Befugniß der Sache munterte diese edle Nation **dahin** auf, daß sie die so nöthigen als gerechten Waffen ergreiffen muste, i. e. ad id &c.

Danck.

Danckbehmig.

v. g. Solche hohe Gnade erkenne nicht nur mit Danckbehmigen unterthänigsten Gemüthe, sondern werde auch ꝛc. i. e. mit einem solchem Gemüthe, welches eine Wohlthat zu Danck annimmt, und derselben sich würdig zu machen gedencket ꝛc.

Darob, vor darüber. Als:

Ihro Königl. Majest. haben ihren darob führenden Abscheu alsofort zu Tage geleget.

it. Des zuversichtlichen Vertrauens, Ew. Hochgräfl. Excellenz werden darob ein gnädiges Gefallen tragen.

it. Ew. Hochfürstl. Durchl. werden darob einiges Mißvergnügen oder Mißfallen nicht hegen.

Dencken.

Andencken.

v. g. Das traurige Andencken des schmertzhafften Todes-Falls oder Hintritts meiner eintzigen Tochter liegt mir nebst ihrem erblaßten und entseelten Cörper noch immer im Sinn und gleichsam vor Augen.

Bedencken.

v. g. ein Bedencken oder Gutachten über etwas geben. it. Es

it. Es ereignen sich bey dieser Sache allerhand Bedencklichkeiten.

it. Es stehen dieser Sache fast schwere und besorgliche Bedencklichkeiten entgegen.

Denckwürdig.

v. g. Ein denckwürdiger Fall, casus memoria dignus.

it. Die Lebens-Geschichte dieses grossen Königs sind mit allerhand Denckwürdigkeiten angefüllet.

Undencklich, unerdencklich und unfürdencklich.

v. g. Es hat die Stadt N. dieses Recht wieder alle Benachbarten von unfürdencklichen Jahren hergebracht.

Wohlbedächtig.

v. g. Wir lassen es bey Unserer wohlbedächtigen Resolution bewenden, ist eine Formul, so in Befehlen gebraucht wird, wenn v.g, ein Beamter oder Magistrat wider eine Verordnung Vorstellung thut, selbige aber nicht erheblich befunden wird.

Zurückdencken.

v. g. 60. und mehr Jahre zurück dencken können.

Deuten.

Bedeuten.

v. g. Mit dem Bedeuten, daß Ihro

Königl. Majeſt. Supplicante weiter nicht behelligen ſolle ꝛc. iſt noch nicht ſo viel als mit der Verwarnung ꝛc.

it. Als habt ihr dem von N. zu bedeuten, daß er ꝛc. iſt noch nicht ſo viel, als auferlegen.

Dienen,

Undienlich.

v. g. Es ſcheinet dahero nicht undienlich zu ſeyn ꝛc.

Dienſtwilligſt, Dienſtgefliſſen, Dienſtergebenſt ꝛc.

Sind Worte, ſo man in Briefen und ſonderlich in Unterſchrifften, wenn man mit geringern zu thun hat, zu gebrauchen pfleget.

Verdienen.

Wird in Jure Feudali bey denen ſervitiis feudalibus gebraucht.

v. g. Das Lehn zu verdienen ſchuldig ſeyn oder ſuchen.

it. Ein Stück Land oder Herrſchafft gegen das Reich vertreten oder verdienen, i. e. ein ſonſt immediates Land gegen das Reich eximiren, oder, wie es in denen Reichs-Abſchieden heiſt, ausziehen, und die Reichs-Præſtationes dafür erlegen.

Diſcre-

Discretion.

v. g. Der *Discretion* eines andern sich überlassen sehen.

it. Es ist ein grosses Unglück, wenn ein Cavallier viel Land-Güther hat, und in vielerley Processe verwickelt wird; noch grösser aber ist es, wenn er selbst so viel Jura nicht erlernet, daß er, wo ihm zu viel oder zu wenig geschicht, selbsten einsehen kan, sondern der *Discretion* gewinnsüchtiger Advocaten hierinnen sich lediglich überlassen muß.

it. In einem bekannten Schreiben, welches die Churfürstin Charlotte von der Pfaltz an ihren Gemahl Churfürst Carl Ludewigen abschickte, als er sie bewachen ließ, ist dieses Wort sehr wohl angebracht, wenn sie setzt:

Daß die *indiscreten* Schweitzer (sie verstehet die ihr zugeordnete Wache) durch ihr Ungestüm in dem Vorgemach ihre Ruhe störten.

Drang, Drangsalen, Bedrängnüß.

v. g. Es kan das arme Land Mecklenburg bey dermaligen fast harten Bedrängnüssen zu dem vorigen Flor nimmermehr wieder gelangen und empor steigen.

Dringen.

v. g. Es dringet mir nicht wenig zu Hertzen, daß ꝛc.

it. Hefftig in einen dringen.

it. Man hat daherro, weiter in ihm zu dringen, billig angestanden.

Dürffen.

v. g. Bey so bewandten Umständen dürffte es Ew. Excellenz ein gar leichtes seyn, diese Sache wieder in den Gang zu bringen.

Es ist dieses etwas modester geredet, als wenn man saget, es wird Ew. Excell. ein leichtes seyn, maßen dieses letztere ein ungezweifeltes Davorhalten, jenes aber ein Judicium dubitativum, welches niemanden seine Meynung aufbürdet, involviret.

it. Solcher gestalt dürfften die gegenseitigen Argumenta nicht zureichen, eine beständige und ununterbrochene Possession erweißlich zu machen.

it. Dem ohngeachtet hat man gegenseits vorgeben dürffen, i. e. vorzugeben sich nicht entblödet oder unterstanden.

Bedürffnüß.

v. g. E. K. M. geruhen in allerhöchsten Gnaden, sich allerunterthänigst vortragen

gen zu lassen, was maßen der Rath zu N. unter dem Vorwand des Meilen-Rechts und eines wieder uns hergebrachten Bier-Zwangs zwey Fässer Bier auf öffentlicher Straße uns weg nehmen lassen, da wir doch, unseres Bedürffnüsses in denen benachbarten Städten und Dorffschafften eigenen Gefallens uns zu erholen, in mehr als 50. jähriger Possels uns befinden.

Dürr.

v. g. Solches ist in dem Instrumento pacis mit dürren Worten und darneben dieses versehen ꝛc. soll so viel seyn, als mit ausgedruckten oder vernehmlichen deutlichen Worten, will aber in Sachsen nicht überall passirt werden.

E.

Eclat.

v. g. Man hat bey bißherigen ungewissen Ausschlag der Sache ein mehreres nicht thun, noch etwas sicheres vor der Hand avanciren können, sondern bloß temporisiren und erwarten müssen, ob die seithero sich geäuserten Motus zu überwinden, und das Werck, welches zu des Landes Besten höchlich zu wünschen, außer besorglichen

lichen *Eclat* und ferner noch mehr beschwerlichen Collisionibus zu erhalten seyn werde.

Eigen.

Dieses Wort wird vor sich wohl gebraucht, producirt auch seine Composita, z. E.

Es ist dieses der Spanischen Nation fast eigen, daß sie mehr, als andere, eine Herrschafft affectiret.

it. Er hat die Sache eigenes Gefallens unternommen, und dadurch schwerer Verantwortung sich exponirt.

it. Man verspricht auch disseits allen unterthänigen Gehorsam, wie nicht weniger gegen das Fürstl. Hauß N. sich also zu halten, wie einem getreuen Lehns-Mann eignet und gebühret.

it. Wir haben mit sonderbahren Mißfallen vernommen, wie daß N. N. sich in die hohen Gerechtsamen unsers Chur-Hauses eigenmächtig ingerirt.

it. Es besitzet dieser Mann alle Eigenschafften eines grossen Politici und Hoffmanns in so vollkommenen Grad, daß man nicht anders glauben kan, als daß die Natur ihn zu grossen Functionen destiniret.

Es

it. Es hat sich das Hauß N. jedesmal dahin beflissen, wie es eine erbliche und eigenwillige Herrschafft im Königreich N. aufrichten und befestigen möge.

Eintracht.

Beeinträchtigen, Beeinträchtigung, heist einen turbiren, oder einem Eingriff thun.

v. g. Einem Sicherheit vor künfftige Beeinträchtigung schaffen, i. e. cautionem de non amplius turbando procuriren.

it. Einen in diesen oder jenen beeinträchtigen, i. e. Unrecht, Gewalt oder Eintrag thun. Es drückt dieses Wort vielerley Arten ungerechter Unternehmungen aus, hat aber dennoch die Ideam admixtam, daß man aus Respect gegen die Person, welche uns beleidiget haben soll, Scheu trägt, die That mit dem rechten Nahmen zu nennen.

Empor.

v. g. Das verfallene Commercium wieder empor zu bringen suchen.

it. Man hat billig dahin zu sehen, wie man das sinckende Commercium noch empor halten möge.

Emsig, Emsigkeit.

v. g. Er hat eine Zeit her emsigst, oder mit besonderer Emsigkeit sich dahin bestrebet, wie er ꝛc.

Ende.

Ende.

Endschafft.

v. g. Es hat der Land-Tag mit allerseits Zufriedenheit seine Endschafft erreichet.

Erbe.

v. g. Aus angeerbter Königlicher Hulde ꝛc.

Erbfall.

v. g. Es ist ein starcker Erbfall.

Erbgang.

v. g. Es ist durch Erbgangs-Recht auf mich verfället worden, i. e. Jure hæreditario.

it. Diese Güther sind auf mich durch Erbgangs-Recht verstammet.

Erbnehmen

sind Hæredes extranei, auf welche vormals in Chur-Sachsen die Vollmachten ad effectum reassumendi processus gerichtet seyn musten.

Vererben.

v. g. Man hat die an die Bauern zu N. vererbten Grund-Stücke wieder an sich zu nehmen gesucht, i. e. so ihnen gegen einen Erb-Zinß zugeschlagen oder vererbet worden.

Eyfern.

Eyfern.

Beeyfern.

v. g. Wie nun nicht zweifele, Ew. Hochwohlgeb. werden in dieser langwierigen Proceſs-Sache ihres eigenen Intereſſe halber von selbſten dahin beeyfert seyn, daß ꝛc.

ꝛc. Wobey wir uns erinnern, wie zwiſchen E. K. M. hohem Chur-Hauſe und unſerm Hoch-Stiffte in dieſer Sache gewiſſe Verträge vorhanden, welchen wir uns gemäß zu bezeigen und darneben bey allen Vorfallenheiten dasjenige mit aller Begierde willfährigſt zu beeyfern geneigt ſind, was E. K. M. hohem Chur Hauſe angenehm, und hingegen unſers Hoch-Stiffts Gerechtſamen unabbrüchig seyn mag.

Iſt eine Redens-Art, ſo einem Sachſen nicht vor gut gehalten werden dürffte.

Eyl.

Voreylich.

v. g. Voreyliche Anſtalten.

F.

Fahren.

Fahrläßigkeit.

v. g. Es würde das benachbarte Fürſtliche

liche Hauß N. nimmermehr in dieser Sache so weit gekommen seyn, wenn nicht die disseitigen Beamten aus Fahrläßigkeit, denen gegentheiligen Unternehmungen in Zeiten vorzubauen, unterlassen hätten.

Uberfahren.

v. g. Er hat das Mandat von der Selbst-Rache gröblich überfahren.

it. Es können und werden Ihro Röm. Kayſ. Majeſt. dergleichen freventliche Uberfahrung des so hoch verpönten Land-Friedens so ungeahndet nimmermehr hingehen lassen.

Fall.

v. g. Falls nun, im Fall nun, auf den Fall nun ꝛc. vid. infra sub periodo conditionali.

Abfall.

bedeutet jezuweilen so viel als Abnahme.

v. g. In mercklichen Abfall der Nahrung kommen.

Es heist aber auch manchmal so viel, als Ausnahme, Exception.

v. g. Es leidet diese sonst allgemeine Regel dennoch hierinnen ihren mercklichen Abfall.

Nicht

Nicht weniger wird abfallen und abfällig vor dissentiren, oder abstimmen, gebraucht. v. g. Man hat dieser Meynung abfallen, oder abfällig sich erzeigen müssen.

ꝛc. Wodurch auch diese Imputation abfällig wird, soll so viel heissen, als hinweg fällt, ist aber vor Ober-Sächsische Ohren etwas zu hart.

Anfall.

v. g. Es stehet die gantze Linie derer von N. zu N. nur noch auf 4. Augen, und ist dahero der Anfall des Lehn-Guths N. gar nahe.

Befallen.

v. g. Mit grossen Leibes-Beschwerungen befallen seyn.

Beyfallen, beyfällig ꝛc.

heist so viel als consentiren, oder gleicher Meynung seyn, v. g. eines andern Meynung beyfallen, einem in seiner Meynung Beyfall geben, ein beyfälliges Urthel, das ist, wodurch dasjenige, so wir gebethen, uns zuerkannt wird.

Dißfalls.

v. g. Dahero lebe des zuversichtlichen allerunterthänigsten Vertrauens, E. K. M.

werden dißfalls die Compassion vorwalten lassen, i. e. in diesem Fall.

it. Wie nun solches dißfalls zum Aufnehmen des Commercii gereichet, i. e. bey so bewandten Umständen.

it. Man hat dißfalls, i. e. bey so bewandten Ursachen, nicht nöthig, mit vielen Beweisen sich zu beladen, anderer gestalt ꝛc.

Entfallen.

v. g. E. K. M. wird annoch in unentfallenen Andencken ruhen.

it. E. K. M. wird hoffentlich noch unentfallen seyn, was maßen ꝛc.

Gefallen, gefällig vid. sub G.

Heimfall, heimfallen.

v. g. Ein heimgefallenes Lehn ist eben dasjenige, was man auch sonst ein eröffnetes Lehn zu nennen pfleget.

In gleichem Verstande pfleget man in Lehns-Sachen das Wort Rückfall zu gebrauchen.

Hinfällig

heist zwar eigentlich so viel, als vor Mattigkeit nicht wohl mehr aufdauren können: Es wird aber auch metaphorice, jedoch mehr außerhalb Sachsen, gebraucht, wenn man eine durch Gegen-Gründe destruirte Meynung andeuten will.

v. g. Ein

v. g. Ein durch so viele unumstößliche Gegen-Gründe also fort hinfälliges Vorgeben.

Verfall.

v. g. Die Verfall-Zeit eines Wechsel-Briefes ist noch nicht vorhanden, i. e. der Wechsel ist noch nicht zahlbar.

it. Der grosse und augenscheinliche Verfall des Commercii im Römischen Reiche liegt jederman vor Augen.

Verfällen.

v. g. Es ist dieses Hauß durch Erbgangs-Recht von dem von N. auf mich verfället worden.

it. Eine Erbschafft auf einen verfällen.

Vorfallenheit.

v. g. Ein behutsamer Minister pflegt bey wichtigen Vorfallenheiten in denen ihm aufgetragenen Verrichtungen durch Anfrage und Berichts-Erstattung sich zuförderst der Intention seines hohen Herrn Principalen zu erkundigen.

Unfall.

v. g. Ein Kauffmann kan durch allerhand Unfälle, oder durch ein und andern Unfall gar bald um seinen Credit kommen, ist eben so viel, als wenn man sagte, durch wiedrige Zufälle. Denn das bloße

Wort Zufall würde nicht wohl zulangen, weiln es auch glückliche und vortheilhafftige Zufälle giebt.

Fangen.

Befangen.

v. g. Es ist die Sache beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath annoch in lite befangen.

Verfangen.

v. g. Es hat in dieser Sache, aller angewendeten Mühe ungeachtet, die Güte nicht verfangen wollen.

it. Der Verfang der Güte wird vergeblich gehofft.

Verfänglichkeiten, Unverfänglichkeiten.

v. g. Er hat bey dieser Sache allerhand Verfänglichkeiten unternommen.

it. Unverfängliche Vorschläge sind diejenigen, an welche man, so lange sie der Principal nicht ratihabiret, und Gegentheil nicht acceptiret, keines Weges gebunden ist.

it. Wenn von zweyen grossen Herren Commissarien zur Erörterung einer Differenz nieder gesetzet werden, pflegen sie die Punctationes zu einem Vergleich zur Zeit noch unverfänglich zu nennen, i. e. wodurch man dem andern, falls die Güte nicht verfangen solte, nichts eingestanden haben will.

Fassen.

Fassen.

v. g. Das Werck ist dergestalt zu fassen, daß der Zweck erreicht werden möge, i. e. einzurichten.

Abfassung.

v. g. Man hat zu Abfassung eines gründlichen Berichts nicht eher gelangen können, bevor man durch die Beamten zu N. den Ort in Augenschein nehmen lassen.

Verfassung.

v. g. Nach denen Verfassungen dieser Lande kan kein Jude mit unbeweglichen Güthern angesessen seyn.

it. Es wirfft dieses die Grund-Verfassung dieser Lande gäntzlich über den Hauffen, oder es ist der Grund-Verfassung dieser Lande zuwider.

it. Sich in guter Verfassung und Bereitschafft halten.

it. Ausser aller Verfassung stehen.

Vorgefaßte Meynung.

v. g. Er bleibt auf seiner vorgefaßten Meynung unbeweglich stehen, i. e. er ist von seinem Præjudicio nicht abzubringen.

Fast.

Dieses Wörtlein wird über die maßen wohl gebraucht, harte Worte zu temperiren:

v. g. Es hat das Fürstliche Hauß N. denen Herren Grafen von N. fast harte Turbationes zugefügt.

it. Man wolle bey denen fast harten Verhängnissen des Hochfürstl. Hofs zu N. sich dennoch lieber in der Stille verhalten, als ꝛc.

it. Die Unterthanen nach Unterscheid der fast ungleichen Liebe von der Freyheit abwendig und sich unterthänig machen.

So braucht man auch dieses Wort, wenn man einen General- Terminum gerne limitiren, und die Objection, daß man zu weitläufftig gesprochen, gerne vermeiden will, dergleichen sich denn gar öffters ereignet, und von accuraten Leuten billig observiret wird.

Felsenhärte.

v. g. In dem hinten beygefügten Königl. Pohlnischen Manifest de an. 1709. stehet diese Expression: Wir eilten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen ꝛc. und fanden zwar bey Unserer Ankunfft allenthalben glatte Worte, aber in der That eine solche Felsenhärte, die niemand glauben solte.

Fer-

Ferben.

Ungefärbt.

v. g. Wie nun E. K. M. getreue Unterthanen jedesmal mit ungefärbter Treue äuſerſtes Vermögens zu Erhaltung des gemeinen Ruhe-Standes das Ihrige ſo ſchuldigſt als willigſt beyzutragen nie ermangelt: Alſo ꝛc.

Fertigen.

v. g. Die Fertigung eines Berichts, ſeine Abfertigung erlangen, die Ausfertigung liegt bloß an der Unterſchrifft, in groſſer Eilfertigkeit einen Bericht erſtatten müſſen, der Befehl habe umgefertiget werden müſſen, einem etwas zufertigen, ſind bekannte Redens-Arten.

Unfertige Händel.

v. g. Wegen unfertiger Händel verſtrickt werden, i. e. wegen ſtraffbarer Händel gefänglich eingezogen werden.

Finden, auffinden.

v. g. Es hat ſich der vom Gegentheil ſo hoch gerühmte Vergleich alles fleißigen Nachſuchens ungeachtet nirgends auffinden laſſen wollen.

Ausfündig.

v. g. Es hätten ſich auch noch wohl Mit-

tel, wie zu dem vorgesetzten Zweck zu gelangen, ausfündig machen lassen.

Befinden, Befindung.

v. g. Nach Befindung der Umstände ꝛc.

item: Als befinden wir im Wercke höchst unbillig ꝛc.

it. Ihr werdet nach Befinden die fernere Veranstaltung dahin vorzukehren wissen, daß ꝛc.

it. Wir überlassen eurem Gutbefinden ꝛc.

Unerfindlich, Unerfindlichkeit

Wird sehr wohl vor ungegründete und erdichtete Dinge gebraucht.

v. g. Es hat das Hauß N. unterschiedliche Schrifften welche voll von irrespectueusen Expressionen und Unerfindlichkeiten sind ꝛc. beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu übergeben keinen Scheu getragen.

it. Er hat sich nicht entblödet, letzlich an die Kayserl. Majest. unter andern Unerfindlichkeiten dieses zu bringen, daß ꝛc.

it. Daß es der gegenseitige Deducent mit dergleichen Unerfindlichkeiten so genau nicht genommen, erweiset ꝛc.

it. Dieses Vorgeben ist in Geschichten oder Reichs-Gesetzen gantz unerfindlich.

it. Einen mit unerfindlichen Inculpationen belegen.

Flechten.

v. g. Sich in alle liederliche Händel einflechten.

it. Er ist wider seinen Willen in diesen Handel mit eingeflochten worden, ist bekannt ꝛc.

Fleiß.

v. g. Ungesparten Fleisses sich dahin zu bearbeiten suchen, daß ꝛc. Alles Fleisses sich bemühen. Geflissentlich ins Unglück lauffen.

Fliessen.

Ausfluß und Einfluß

werden gar nachdrücklich gebraucht:

v. g. Der Einbruch König Ludewigs des XIV. in das Churfürstenthum Pfaltz, und die darinnen verübten unerhörten Grausamkeiten, nebst andern Ausschweiffungen mehr, sind lediglich Ausflüsse einer gantz unumschränckten Rachgier, welche höchst-ernannter König mit Hintansetzung des Welt-Brauchs und selbst des natürlichen Rechts auszuüben sich einmal vorgenommen.

it. Es hat die genaue Aufsicht auf Schulen und Universitäten und deren Verbesserung

einen ungemeinen grossen oder starcken Einfluß in den Statum publicum.

Folgen.

Befolgen.

v. g. E. K. M. allergnädigsten Befehl haben wir alsofort unterthänigst in dem befolget, daß wir ꝛc.

it. Zu Befolgung dessen haben wir ꝛc.

it. Deme zu allerunterthänigster Folge haben wir alsofort.

it. Um nun E. K. M. allergnädigstem Befehl in allen die schuldigste und gebührende Folge zu leisten, haben wir ꝛc.

Sind Formuln, so man in Berichten brauchet.

Der unglückliche Erfolg hat gewiesen, einem eine Sache nicht verabfolgen lassen, einfolglich, woraus allerdings üble Folgerungen zu befahren, einen mit seinem Beyspiel zur Nachfolge anfrischen, unsere Nachfolgere am Kayserthum oder an der Chur ꝛc. sind bekannt.

Fordern.

Erfordernüß.

v. g. Man wird zu Bestreitung des Erfordernüsses zuförderst Mittel ausfündig

dig zu machen haben, i. e. zu Bestreitung des erforderlichen Aufwandes ꝛc.

Förderſamſt.

v. g. Als begehren Wir hiermit ꝛc. ihr wollet des förderſamſten dieſer Sache euch unterziehen ꝛc.

Fragen.

v. g. Ihr habt ohne Rückfrage das anbefohlene zu bewerckſtelligen, Wird in Befehlen gebraucht.

it. Die Umfrage in einem Collegio ſteht beym Directorio &c.

Fremd.

Befremdung.

v. g. Wir haben nicht ohne ſonderbare Befremdung vernehmen müſſen ꝛc.

it. Als befremdet Uns nicht wenig.

it. Es will Uns faſt befremdlich vorkommen.

Frevel.

v. g. Er hat zu mehrerer Bezeugung ſeines Frevels ſich nicht entblödet ꝛc.

it. Ew. Königl. Majeſt. werden ein ſolches frevelhafftes Beginnen gewißlich zu rechter Zeit zu ahnden wiſſen.

it. Er hat ſich höchſt freventlich unterſtanden.

it. In denen Achts-Erklärungen pflegt gesetzt zu werden, daß an einem Aechter niemand soll freveln können, welches so viel sagen will, als daß ein jeder eines solchen Aechters, ohne einen Frevel zu begehen, sich soll bemächtigen, und demselben Abbruch und Schaden zufügen können, welches nach dem Reichs-Stylo einen aus dem Frieden in den Unfrieden setzen heist.

In gleichem Verstande stehet in dem Land-Frieden von an. 1495. §. die Pön der Friedbrecher ꝛc. die wir auch hiermit in Unsere und des Heil. Reichs Acht erkennen und erklären, also, daß ihr Leib und Guth allermänniglich erlaubet, und niemands daran freveln oder verhandeln (idem ac mißhandeln) soll oder mag.

Frey.

v. g. Es haben die Stände dieser Lande den Grafen von N. wegen derer verweigerten Steuern noch niemals ins freye geben wollen, i. e. loß geben.

it. Das freye Feld vor sich haben wird gebraucht, wenn in einer Sache die Hindernüsse aus dem Wege geräumet sind.

Friede.

v. g. Wie nun E. K. M. den Fried- und Ruhe-Stand dieser Lande aufrecht zu erhalten ꝛc.

From-

Frommen.

v. g. Man wird selten ein Exemple finden, daß übel erworbenes Guth derer Vorfahren ihren Erben zu **Frommen** gekommen.

it. Zu eines Nutzen und **Frommen** gereichen.

it. Unrecht Guth **frommt** selten ꝛc.

Fugen.

Einem in seinem Begehren **fugen**, i. e. zu Willen seyn.

v. g. Als begehren wir hiermit, ihr wollet, ob? und wie weit? dem Fürstl. Hause N. in ein und dem andern zu **fugen** seyn möchte, zuförderst reiflich erwegen ꝛc.

it. Wir haben uns dessen um so mehr **befugt** zu seyn erachtet, als ꝛc.

it. Wie er sich nun mit **Fug** (oder füglich) dessen nicht wird entbrechen können.

Befugniß

heist so viel als ein zustehendes Recht, oder was die Lateiner Jus pro facultate acceptum nennen.

v. g. Ein wohl gegründetes **Befugniß**.

Verfügung.

v. g. Die **Verfügung** dahin treffen oder thun.

Führen.

Ausführung.

v. g. Zum Rechtlichen Verfahren oder Rechtl. Ausführung verweisen, wird gebraucht, wenn in einer Sache der Proceſs erkant wird.

Einführung.

v. g. Es will zwar die Gemeine zu N. vor dieſes mal geſchehen laſſen, daß ihr Gerichts-Herr, bey dermaligen Unfall und erlittenen harten Brand-Schaden, aus dem Gemeinde-Holtze des Bedürffnüſſes zum Bauen gleich andern Nachbarn ſich erholen möge, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß ihnen ſolches zu keiner Einführung gereichen möge, i. e. daß dieſer Actus ad introducendam conſuetudinem & poſſeſſionem nicht habilis ſeyn ſolle.

Verführung.

v. g. Bey Verführung des Beweiſes hat ein Advocat hauptſächlich darauf zu ſehen ꝛc.

it. Ein Zeugen-Führer heiſt derjenige, welcher zum Beweiß ſeiner Sache Zeugen introduciret.

Umführen.

v. g. Als befinden Ihro Kayſerl. Majeſt.

nach

nach Erwegung aller vorgeschützten Einwendungen im Wercke höchst unbillig, Impetranten durch unerhebliche und allenfalls ad separatum reconventionis Judicium gehörige Behelffe mit der Zahlung des Rückstands länger umführen zu lassen, dahero gnädigst befehlende ꝛc.

G.

Gant.

Verganten, Vergantung,

heist subhastiren, ist in Francken, und Schwaben, bekannter und gewöhnlicher, als in Sachsen und der Orten. Jedoch wird nicht leichte ein JCtus so unbelesen seyn, der dieses Wort in denen Reichs-Gesetzen und Statutis angeregter Provintzien nicht angetroffen haben solte.

v. g. Wenn öffters zur Bezahlung fahrende Habe nicht genug sind noch zureichen, wird zu denen liegenden Güthern verholffen, und, wenn die Execution gebethen und erlanget, durch den Frohn- oder Land-Bothen aus dem Hause ein Span, aus einem Acker oder Wiese aber eine Erdscholle genommen, das Grund-

Stück

Stück damit aufgebothen und die Vergantung erhoben. Wann nun hierauf keine Bezahlung erfolget, so wird der Vergant-Zettul ertheilet, ꝛc. auch alsdenn, wenn sich kein Käuffer zeigt, und der Schuldner nicht bezahlet, der Span-Brief verfertiget, und also der Creditor in das so genannte entspänt-liegende Guth eingesetzet ꝛc.

Also saget man auch der Gant-Process, i. e. der Subhastations-Process, welches in vielen Statutis vorkommt.

Gatter.

Vergatterung,

wird von Zusammen-Rottirung der Unterthanen gebraucht. Es kommt aber solches in Stylo publico selten vor, ausser daß es in ältern Reichs-Gesetzen gebraucht wird.

Gebehren.

v. g. Zu Schild und Helm gebohren, von hoher Geburth seyn, aus angebohrner Landes-Väterlicher Vorsorge, vollbürthige und halbbürthige Geschwister sind bekant.

Geben.

v. g. Dahero E. K. M. höchst-erleuchtesten Ermessen wir in Allerunterthänigkeit anheim geben. Be-

Begebenheit.

v. g. Es haben auch E. K. M. bey allen wiedrigen Begebenheiten sich dergestalt unverzagt finden lassen, daß ꝛc.

Unmaßgeblich vide **Maßen.**

Gebühren.

v. g. Nun hätte euch nicht gebühret, wird in Befehlen gebraucht, wenn einer Unter-Obrigkeit Verfahren mißbilliget wird.

it. Gegen Bezahlung derer Gebühren eine Eydliche Ablhörung eines Zeugens von dem Richter begehren, i. e. gegen Erlegung derer Sportuln, oder Gerichts-Unkosten.

it. Demnach bey Uns N. über euch, wie aus der Beyfuge zu ersehen, Beschwerde geführet und uns um Verordnung ꝛc. angelanget: Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet hierunter allenthalben die Gebühr verfügen, und zu fernern Beschwerden nicht Anlaß geben, i. e. was sich gebührt, vollbringen.

Das Compositum **Ungebühr**, item **ungebührlich** wird ebenfalls verschiedentlich gebraucht:

v. g. Sich **ungebührlich** verhalten oder aufführen.

Bayerische Staatsbibliothek

it. Als begehren wir hiermit, ihr wollet Simon N. zur Ungebühr nicht beschweren, i. e. über die Gebühr.

Gleichergestalt wird es von straffbaren Thaten gebraucht, in welchem Verstand ein gewisser Reichs-Fürst an Kayserl. Majest. also schreibet:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Uber die bißhero von meinen rebellischen Unterthanen zu N. erfahrnen, auch an Ew. Kayserl. Majest. von mir allerunterthänigst berichteten vielen Ungebühren, wodurch sie, meinen Fürstl. Respect auf das empfindlichste anzugreiffen, sich nicht entblödet ꝛc. muß ich nunmehro vernehmen ꝛc.

it. Nachdem ein gewisser Hochfürstl. Unterthan vor 2. Jahren in Arrest gezogen, und zu Untersuchung seiner verübten Ungebühr eine Commission geordnet worden.

Gedeyen.

Angedeyen lassen,

wird von wiederfahren lassen oder einem willfahren gebraucht, und hat dabey die Ideam accessoriam, daß man es mit guten Willen thue, und einem gleichsam gutes

tes Gedeyen darzu wünsche und gönne. Also saget man:
v. g. Als ersuche Ew. Königl. Majest. in aller Unterthänigkeit, Dero Königliche Gnade hierinnen mir angedeyen zu lassen ꝛc.

it. Ew. Kayserl. Majest. werden, dem Hochfürstl. Hause die gebethene Manutenenz cum Effectu allergnädigst angedeyen zu lassen, allerunterthänigst ersuchet.

it. Die Realität einem angedeyen lassen.

it. Die dem Hause N. angediehene Kayserliche Wohlthat veneriret dasselbe ꝛc.

Von diesem Worte kommt das Adjectivum gedeylich her, welches gar sehr wohl vor erwünscht oder glücklich gebraucht wird. Also saget man:
Einem einen gedeylichen Ausgang wünschen.

it. Alles gedeyliche hohe Wohlergehen einem anpreisen.

it. Zu gedeylichem Erfolg einem etwas anheim geben.

it. Zu einen gedeylichen Urthel beschliessen, wird von denen Advocaten gebraucht.

it. Man habe eine gedeyliche Sentenz noch wohl hoffen können.

Gefallen.

v. g. Wie nun also die mir allergnädigst anbefohlene Verrichtung zeithero mit aller Treue und Sorgfalt dergestalt versehen, daß E. K. M. hoffentlich darob ein gnädiges Gefallen tragen werden.

Mißfallen.

v. g. Wir haben mißfällig vernommen, oder, wir haben nicht ohne sonderbaren Mißfallen oder Mißfälligkeit vernommen.

Gefährde.

v. g. Alles treu und ohne Gefährde, ist eine Formul, womit aufgerichtete Contracte insgemein geschlossen werden.

it. Er hat bey diesem Handel allerhand Gefährde gebraucht.

it. Einen zu gefährden suchen, oder, ich will nicht hoffen, daß er mich hierinnen gefährden wird, i. e. einen hintergehen, oder dolose mit einem handeln oder verfahren.

it. Ein gefährlicher Mann.

Gehen.

v. g. Einem mit Redlichkeit unter Augen gehen.

it. De-

it. Denen feindseligen Unternehmungen eines andern mit aller Sorgfalt entgegen gehen.

Eingehen.

v, g. Es hat die Commission vor sich und ohne Instruction in die Sache nicht eingehen können.

it. In eine Sache etwas tieffer als bißhero geschehen eingehen.

it. Es dürffte auch vor dieses mal das beste Mittel, aus der Sache zu kommen, seyn, wenn man Fürstl. Seits, ohne in die Haupt-Sache selbst einzugehen, geschehen liesse.

Herfürgehen.

v. g. Es ist auch dieses Angeben noch nicht dergestalt præparirt, daß man damit gegen das Fürstl. Hauß N. herfürgehen könne.

Umgehen.

v. g. Es ist die billigmäßige Abstellung derer Beschwerden dermalen nicht leichte zu umgehen.

it. Hierzu wird unumgänglich erfordert, wobey man vorgängig unerinnert nicht lassen können, nach vorgängiger Uberlegung, sind bekante jedoch aber Bemerckungs-würdige Redens-Arten.

Gehören.

Gehör.

v. g. Ein Richter soll niemanden das Gehör versagen.

Behörig.

v. g. Wir werden behörigen Orts Vorstellungen hierwider zu thun nicht unterlassen.

Behörde.

v. g. Wir werden nach Befinden die Behörde zu verfügen nicht ermangeln, i. e. die nöthige Anstalt zu machen.

Zubehörungen, i. e. Pertinenzien.

v. g. Er hat das Ritter-Guth N. mit allen Zubehörungen sub hasta erstanden.

Gelegen und Angelegenheit, vid. liegen.

Gelten.

v. g. Gleichgültige Worte, i. e. æqvipollentia verba.

it. Nun hat man zwar, die Königliche Intention geltend zu machen, alle mögliche Sorgfalt angewendet, i. e. zur Würcklichkeit zu bringen. Es sagen zwar einige auch gelten zu machen, es ist aber nicht so gut geredet, als jenes.

Gerichte.

Gerichts-Stand

wird pro foro & judicio competente gebraucht.

v. g. Es habe das Gräfliche Hauß N. durch das ehemalige Privilegium eine Art eines immediaten Gerichts-Standes zu erlangen getrachtet, i. e. das Recht, vor niemand anders, als vor denen höchsten Reichs-Gerichten stehen zu dürffen.

Gering.

Geringhältig,

wird eigentlich vom Gelde gebraucht, als geringhältige Müntz-Sorten, i. e. die den gehörigen Halt nicht haben: Metaphorice aber wird es auch auf andere Dinge transferiret.

v. g. Diese geringhältigen Argumenta mögen so wenig bestehen, als ꝛc.

Geringfügig vor geringschätzig.

v. g. Man soll in geringfügigen Sachen nicht leicht weitläufftige Processe verstatten.

it. Ein Buch, welches wegen seiner Geringfügigkeit schwerlich einen Platz in dero Bibliothec verdienen dürffte.

Geſchehen.

Beſchehen vor geſchehen wird gar offters gebraucht.

v. g. Die dargegen beſchehene Vorſtellung.

it. Die von Kayſerl. Majeſt. beſchehene Erforderung zum Reichs-Tage.

Geſtalt.

v. g. Geſtalten Sachen nach, wird in Befehlen gebraucht, wenn man anzeigen will, daß man bey ſo bewandten Umſtänden etwas geſchehen laſſen könne.

Gleich.

v. g. Diejenigen Leute, ſo eine ſchlimme Sache haben, laſſen ſich ſelten an Gleich und Recht genügen, ſondern führen, wenn ſie Sach-fällig worden, über die Richter allerhand Beſchwerden, lauffen auch wohl gar den Landes-Herren an.

it. An Gleich und Recht ſich nicht erſättigen laſſen.

Ungleich.

v. g. Er hat, es mit ungleichen Vorſtellungen dahin zu bringen, das Glück gehabt, daß ꝛc.

Glimpf und glimpflich, heiſt eine mit Klugheit vermiſchte Behutſamkeit.

v. g. Man

v. g Man hoffe, der Kayserl. Hoff werde die beschehenen glimpflichen Vorstellungen statt finden lassen.

it. Eine Sache glimpflich von sich ablehnen.

it. Jedoch hat man zu dem Leser das gute Vertrauen, er werde den Glimpf hierunter vorwalten lassen, i. e. mit Bescheidenheit von der Sache urtheilen.

it. Wir bitten, solcher schmähsüchtigen Inculpation, so N. mit Ubergehung Unserer und seiner immediaten hohen Obrigkeit am allerhöchsten Orte zu Unserer Verunglimpfung (i.e. Beschimpfung) anzubringen sich nicht gescheuet, kein Gehör zu geben.

Glorwürdig.

v. g. Glorwürdigsten Andenckens, it. Höchstseeligsten und Christmildesten Andenckens, sind Redens-Arten, womit man nach Unterschied des Standes solcher verstorbenen Personen, denen man Respect schuldig ist, in Schrifften zu erwehnen pflegt.

Greiffen.

Angriff.

v. g. Die Universität zu N. hat in Criminalibus weiter nichts, als den Angriff,

i. e. die Apprehenſion oder gefängliche Einziehung einer Perſon.

it. Es hat das Fürſtl. ſämtl. Hauß Weimar einen Geſandten nacher Wien abgeordnet, bey der Chur-Sächſiſchen Belehnung den Angriff zu verrichten, i. e. in ſignum der Mitbelehnſchafft an den Mantel zu greiffen.

Eingriff.

v. g. Einem in ſeinen Gerechtſamen allerhand Eingriffe thun.

Vorgreiffen.

v. g. Jedoch niemand mit ſeinem Urthel vorzugreiffen, iſt eine Formul, deren man ſich bey Erſtattung eines Gutachtens zu Bezeigung ſeiner Modeſtie gebraucht.

it. Man iſt hierbey der unvorgreifflichen Meynung.

it. Unvorgreiffliche Erinnerungen.

Grund.

Dieſes Wort wird metaphorice auf gar verſchiedenes appliciret:

v. g. Eine Sache von Grund aus abthun, i. e. gantz und gar.

it. Eine den innerſten Grund der Fürſtl. Ehre afficirende Bezüchtigung.

it. Solches läſſet man auf ſeinen bekannten Ungrund erſitzen.

it. Den

it. Den Ungrund dieſes Angebens klar zu Tage legen.

it. Mit Grund- und Boden-loſen Qvärelen ſich behelffen.

it. Als begehren wir hiermit, ihr wollet den von N. klagloß ſtellen, und zu gegründeten Beſchwerden nicht Anlaß geben.

it. Den Grund der Klage verneinen.

Gunſt.

Begünſtigung

wird von denen Juriſten gar wohl vor ein kleines Verbrechen gebraucht, und hat annoch dieſe Ideam admixtam, daß es zu geringern Delictis, als da ſind Injurien und dergleichen, ſich viel beſſer, als das nach der Inqviſition ſchmeckende und Schelmen und Dieben gemeinſchafftliche Wort Delictum oder Verbrechen ſich ſchicket, geſtalten denn auch die Urthels-Verfaſſer, wenn ſie über ſolche Delicta minora erkennen, Glimpfs halber ordentlicher Weiſe dieſer Formul ſich bedienen:

Als iſt N. N. ſeiner Begünſtigung halber um 10. Rthlr. billig zu beſtraffen.

Güte.

Ungüte.

v. g. Ew. Hochwohlgeb. werden in Ungüte nicht

nicht vermercken, pfleget man zu schreiben, wenn das Prædicat Gnade und Ungnade vor eine Person, nach Erheischung derer Umstände, zu hoch ist.

Vergüten.

v. g. Er hat den zugefügten Schaden vergüten müssen.

H.

Haben.

Aufhaben.

v. g. Wie wir nun aufhabenden Pflichten nach in schuldigster Treue unerinnert nicht lassen mögen ꝛc.

it. Bey seinen aufhabenden schweren Posten.

Habseeligkeit.

v. g. Es hat seine gantze Habseeligkeit in weiter nichts, als einem Hause und 2000. Rthlr. baaren Geldes bestanden.

Halten.

Sich aus einer Sache halten, oder die Hand zur Zeit aus der Sache halten, ist so viel, als in eine Sache sich noch nicht einlassen, oder in eine Sache nur in so weit eingehen, daß man noch allezeit freye Hand behält.

Auf-

Aufrechterhaltung, siehe Recht.

Dafürhalten.

v. g. Unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens.

Gehalt.

v. g. Der Gehalt der Müntze.

it. Er hat zu seinen jährlichen Gehalt mehr nicht, als ꝛc.

Hinterhalten.

v. g. Einem die wahre Beschaffenheit der Sache hinterhalten.

Mit Vorbehalt, ist eine Formul, womit die Advocaten ihre Sätze zu schliessen pflegen.

Hand.

v. g. Einem die feste Hand geben, i. e. ein Privilegium cum jure prohibendi ertheilen.

it. Zu mehrerem Aufnehmen des neu angelegten Wercks zu N. haben wir das aus denen Bergwercken zu N. fallende Eisen und Kupffer in die feste Hand nehmen lassen, i. e. uns dessen dergestalt versichert, daß es nirgends anders wohin verlassen werden kan.

it. Wir Carl der VI. &c. nachdem die Ehrsamen und weisen Unsere und des Reichs liebe Getreue verschiedene von Unsern

Vor-

Vorfahren am Römischen Reiche erlangte Privilegia und Handfesten vorgezeigt ꝛc.

it. Einem etwas zu getreuen Händen liefern.

Abhanden.

v. g. Ein Document gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen.

An Hand.

v. g. Hiervon giebt die denen Commissarien ertheilte Instruction ein mehreres an Hand.

Aus Händen.

v. g. Es ist diese gute Gelegenheit nicht aus Händen zu lassen.

Handhaben

heist defendiren oder schützen.

Also sagt die Kayserl. Capitulation Caroli VI. art. 2.

Die Handhabung Friedens und Rechtens ꝛc.

Es ist dieses Wort schon alt, maßen die Handhabung des Land-Friedens, so unter Kayser Maximil. I. errichtet worden, bekant genug ist.

Also saget man auch:

Einen bey denen ertheilten Gnaden und Privilegien handhaben.

Nach

Nach der Hand,

wird vor nach der Zeit gebraucht.

v. g. Und weiln schon von langer Zeit her dieses Reichs-Amt mit der Grafschafft N. combinirt gewesen, so hat sich nach der Hand ereignet, daß ꝛc.

it. Vielmehr hat sich nach der Hand geäusert, daß ꝛc.

Obhanden.

v. g. Es sind zwischen beeden hohen Häusern allerhand Irrungen obhanden, i. e. verhanden.

Unter der Hand.

v. g. Als begehren Wir hiermit, ihr wollet euch unter der Hand erkundigen, i. e. in geheim, und mit guter Art.

it. Man hat ihme unter der Hand zu verstehen gegeben, daß er sich retiriren möge.

Vor der Hand.

v. g. Man hat bey bißherigen ungewissen Ausschlag der Sache ein mehrerers nicht thun, noch etwas sicheres vor der Hand avanciren können, i. e. zum voraus.

Handeln.

Mißhandlung.

v. g. Es hat bey so vielen von dem von N. begangenen schweren Mißhandlungen nicht anders seyn können.

Han-

Hangen, hengen.

Verhängniß, verhängen ꝛc.

heist eigentlich Schicksal oder Fatum, wird aber auch gar wohl von Bedrängnüssen, Pressuren und Gewaltthätigkeiten gebraucht. Es hat diese seine Ideam admixtam bey sich, daß es bescheidener gesprochen, als dieses; dahero man es auch gegen Vorgesetzte und Höhere braucht, wenn man über Unrecht und Gewalt klaget, und es doch weder dem Herrn noch seinen Ministern Schuld geben, sondern gleichsam einen zufälligen Schicksal zuschreiben will. Also ist wohl gegeben, wenn man sagt:

Man wolle Gräflicher N. Seits bey denen bißherigen sehr harten Verhängnissen des Fürstlichen Hauses N. sich lieber in der Stille verhalten.

Gleichergestalt pflegt man zu sagen: Es habe der Königl. N. Hof über das Fürstl. Hauß N. eine militarische Uberziehung über die andere verhänget.

Allda es so viel, als ergehen und geschehen lassen, oder Schuld daran seyn, daß es geschehen, bedeuten soll, in welcher Signification auch ein gewisser Reichs-

Stand

Stand in einem Schreiben an Kayserl. Majest. setzet:

Ew. Kayserl. Majest. werden über mich nicht verhängen, daß durch meiner Widersacher ungleiche Vorstellungen und Insinuationes ich ungehört zu Grunde gerichtet werde.

Hinhängen.

v. g. Einen Procels so hinhängen lassen, i. e. nicht sonderlich treiben.

it. Eine Rechts-hängige Sache, wird diejenige genennet, worüber processiret wird.

it. Eine Sache bey denen Gerichten anhängig machen.

Harren.

Beharrlich

wird gar wohl vor beständig oder anhaltend gebraucht.

v. g. Sich zu beharrlichen Wohlwollen recommendiren.

it. Bey beharrlicher Unpäßlichkeit Kayserl. Majest. i. e. wenn die Unpäßlichkeit Kayserl. Majest. anhalten oder eine Zeit lang dauren solte.

Es brauchen zwar auch einige das Substantivum Beharrlichung:

v. g. Meine Absicht, gnädiger Herr, ist hierbey keine andere, als daß ich dieselben

meines tieffen Respects erinnern, mir aber die Beharrlichung dero Gnade mit der behörigen Submission erbitten wollen:

Es klingt aber in Ober-Sächsischen Ohren schon zu hart.

Heben.

Erheben.

v. g. J. K. M. haben sich den 20. dieses hinwiederum von dannen erhoben, und nach dero Residenz begeben.

Erheblich, unerheblich.

v. g. Nachdem nun die gegenseitige Einwendung von keiner Erheblichkeit befunden worden.

it. Es hat Gegentheil wider das beschworne Zeugniß derer von N. nichts erhebliches einzuwenden oder aufzubringen gewust.

it. Allermaßen Wir nun die von Unserm Amtmann gethane Vorstellungen so gar unerheblich nicht finden ꝛc.

Heilig.

Geheiliget,

ist im Stylo publico ein Prædicatum, so der Person eines Kayſers oder Königs beygelegt wird. Also setzet ein gewisser Deducent:

Wenigstens ist dieses gewiß, daß die Herren Fürsten von N. den der geheiligten Person

Person Sr. Kön. Majest. in N. schuldigen Respect nie auſſer Augen gesetzt.

it. Vor dem geheiligten Thron E. K. M. erscheinet N. N. in tiefſter Erniedrigung ꝛc.

Ja man saget so gar: Die allerheiligſte Person Ew. Kayserl. oder Ew. Königl. Majest.

Alldieweiln auch die Churfürſten des Reichs Königliches Tractament von allen gecrönten Häuptern empfangen; So haben einige Scribenten biß anhero kein Bedencken getragen, ihre Personen gleichfals geheiliget zu nennen, des Prædicati allerheiligſt aber hat man, wegen des denen Königen biß dahero eigen gewesenen allerdurchlauchtigſt, allergnädigſt, bey Churfürſten sich enthalten, gleich wie man auch nicht wohl im Stylo Curiæ entschuldiget seyn dürffte, wenn man die geheiligte Person Ew. Hochfürſtl. Durchl. oder Ew. Hochgräflichen Gnaden sagen wolte, ohnerachtet es in significatu Lexico eben so gut, als bey Königen, stehen könte.

Heischen.

Anheischig.

v. g. Sich zu etwas anheischig machen, i. e. sich verbinden.

it. Nach Erheischung derer Umstände.

Helffen.

Abhülffliche Maße.

v. g. Wir leben dahero nochmals des allerunterthänigsten zuversichtlichen Vertrauens, E. K. M. werden denen offt wiederholten Landes-Beschwerden dermaleins abhülffliche Maße geben.

Behelff, behelfflich.

v. g. Er hat durch allerhand nichtige Behelffe biß anhero der Zahlung sich zu entbrechen gesucht.

it. Er hat durch behelffliche Wiederrede, (i.e. frivolas objectiones, oder unerhebl. Einwenden) nur bloß die Zeit zu gewinnen gesucht.

it. Mit allerhand ungegründetem Behelff die Sache aufhalten.

it. Allerhand flüchtige Behelffe der Advocaten, i. e. exceptiones frivolæ & inanes.

Hell.

Behelligen, Behelligung.

Ist etwas höflicher, als beschweren, incommodiren ꝛc. und wird von Geringern gegen Höhere gebraucht, wenn jenen das Wort incommodiren zu dreuste scheint. Also pflegt man die Supplicate gar öffters anzufangen:

Ew. Königl. Majest. mit gegenwärtigen aller-

allerunterthänigsten Bitt-Schreiben zu behelligen, veranlasset ꝛc.

Der und der hat Ew. Königl. Majest. mit ungleichen Vorstellungen behelliget.

Einem fernere Behelligung untersagen, ist eine Formul, wenn man einem Supplicanten andeuten läst, daß er in einer Sache nicht weiter ansuchen soll.

Hertz.

Behertzigen.

v. g. Als trage keinen Zweifel, Ew. Kayſ. Majest. werden meinen dermaligen betrübten Zustand in höchsten Gnaden beherzigen, und in Ansehung dessen die allergnädigste Verfügung treffen, daß ꝛc.

it. Man zweifelt nicht, daß ein jedweder, der die in dem Kayserl. Schreiben befindlichen Kayserl. Vorstellungen beherziget, ꝛc. i.e. erweget und in Uberlegung ziehet.

Hierunter.

Dieses Wort wird vor hierinnen, hierdurch, und bey dieser, oder mit und unter dieser Sache ꝛc. sehr wohl gebraucht.

v. g. Den hierunter begangenen Fehler erkenne ich mehr als zu wohl.

it. Das Hochgräfl. Hauß N. scheinet hierunter wider sich selbst zu arbeiten.

it. Wir leben auch der Hoffnung, der Graf von N. werde hierunter einſt ſelbſten in ſich gehen.

it. Wir haben jedoch die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prævaliren laſſen wollen.

it. Man findet dahero vor nöthig, das publicum hierunter (i.e. bey dieſer Sache) zu desabuſiren, und die wahre Beſchaffenheit der Sache vorzuſtellen.

Hoch.

Allerhöchſt, iſt im Cantzley-Stylo, wenn von Königen geredet oder an dieſelben geſchrieben wird, zwar gebräuchlich, geſtalten man denn zu ſchreiben pflegt:

E. K. M. allerhöchſten Anordnung zur allerunterthänigſten Folge.

it. Ihro Königl. Majeſt. haben nicht nur beliebet, daß ꝛc. ſondern es iſt auch erinnerlich, was maßen allerhöchſt dieſelben jüngſthin durch ein allergnädigſtes Reſcript dero Willens Meynung dem Königl. Miniſterio zu erkennen gegeben ꝛc.

Es hat mir aber doch von hohen Perſonen, mit der Erinnerung, daß GOtt im Himmel allein der Allerhöchſte ſey, getadelt werden wollen.

Holen.

Zu wiederholten malen, i.e. reiterata vice.

v. g. Einem

v. g. Einem zu wiederholten malen etwas anſinnen.

Hulde.

v. g. Ew. Königl. Majeſt. haben aus angebohrner Landes-Väterlicher Hulde dero getreuen Unterthanen zum beſten biß anhero alle Sorgfalt dahin angewendet, wie das Juſtiz-Weſen in dieſen Landen alſo gefaßt werden möge, daß ꝛc.

Huldreich.

v. g. Daß E. K. M. huldreiches Angeſicht die getreuen Stände hinwiederum gegenwärtig erblicken, ſolches gereichet ihnen zu beſonderer Conſolation.

Hüten.

Obhut.

v. g. Wie nun ſolchergeſtalt die getreuen Stände des geſamten Landes Wohlfahrt nächſt GOtt lediglich Ew. Hochfürſtl. Durchl. Landes-Väterlicher Obhut überlaſſen, alſo ꝛc.

it. Mit guter Behutſamkeit etwas ausrichten.

J.

Jahr.

v. g. Die Verjährung, i. e. Præſcriptio. Es iſt ſchon lange verjährt, die vieljährige

rige Erfahrung lehret solches, sind bekante Redens-Arten.

Ichtwas

vor etwas ist bekant.

Irrig.

v. g. Es ist in facto gantz irrig, ist höflicher gesprochen, als, es ist nicht wahr, daß dieses oder jenes geschehen. Es hat also die Ideam der Bescheidenheit bey sich.

Irrwahn, i. e. irriger Wahn.

v. g. Er ist einmal auf den Irrwahn gerathen, oder er wird von seinem Irrwahn nicht abzubringen seyn.

K.

Kehren.

Verkehren.

v. g. Er hat viel Geld-Verkehr.

Vorkehren.

v. g. Alle nur ersinnliche Vorsichtigkeit bey einem Handel vorkehren

it. Alle nöthigen Gegen-Veranstaltungen in Zeiten wider etwas vorkehren, i. e. der Sache entgegen stellen.

it. Ew. Königl. Majest. werden hierunter ein scharffes Einsehen vorkehren, i. e. thun oder haben.

it. Ahndung wider ein Unternehmen vorkehren.

Ken-

Kennen.

Erkäntlich gegen einen seyn, ein unerkäntlicher Mensch, einem seine Erkäntlichkeit hinwiederum zu bezeigen suchen, einem mit einer kleinen Erkäntlichkeit, oder Ergötzung aufwarten, sind bekant.

Kiesen.

Erkiesen.

v. g. Einen zum Schieds-Richter in einer Sache erkiesen. In alten Documenten heist es, einen zum Obmann erkiesen.

Klagen.

Klagbar wider einen werden, klagend anbringen ꝛc. sind bekant.

Klagloß.

v. g. Als begehren Wir hiermit, ihr wollet den von N. klagloß stellen ꝛc. ist eine Formul, welche in Monitoriis gebraucht wird.

Klemm.

v. g. Es sind jetzo überaus Geld-klemme Zeiten.

it. Bey diesen Geld-klemmen Zeiten.

it. Bey diesen klemmen Zeiten.

it. Er findet sich dermalen in einen beklemmten Zustand, i. e. er wird auf allen Seiten gedruckt und geängstiget.

Kommen.

Abkommen.

v. g. Das **Abkommen** in einer Sache finden oder treffen, ist eine von Büchsen- oder Arm-Brüst-Schiessen hergenommene Metaphorie, und will so viel sagen, als den Schlüssel finden, oder hinlängliche Mittel und Wege, zu einem Zweck zu gelangen, ausfündig machen. In solchem Verstande nun wird es verschiedentlich gebraucht, als z. E. was wir euch wegen der zwischen dem Amte N. und dem Grafen zu N. entstandenen verschiedenen Irrungen, auch daher von Gräflicher Seite gesuchten gütlichen **Abkommens** unterm 18. Mart. c. a. aufgetragen, solches wird euch annoch erinnerlich seyn, i. e. gütlichen Hinlegung oder Beylegung.

Kummer.

Die **Kummer-Klage** ist in processualibus bekant genug, und heist so viel, als Arrest suchen und prosequiren. Also saget man auch Arrest und **Kummer** ausbringen.

Verkümmert werden, i. e. ver-arrestiret werden.

v. g. Es sind ihm seine Güther da und da **verkümmert** worden.

Kund-

Kund.

Kund und zu wissen sey hiermit, einer Sache wohl kundig seyn, ein des Handels gantz unkundiger Mensch, es ist kund und offenbar, es ist kundbar worden, Kundschafft erlangen oder einziehen, seine Kundschafft (i. e. Lehr-Brief und andere Documenta) nicht bey sich haben, eines Aufenthalt verkundschafften, sind bekante Redens-Arten.

Urkunden, sind Testimonia publica.

v. g. Es ist die Sache mit unverwerfflichen Urkunden aus denen Fürstl. Archiven gar leichte erweißlich zu machen.

Man braucht es jedoch auch in Gerichten von Instrumentis gvarentigiatis, wenn sie gleich Privat-Leute unter einander errichtet.

Gleicher gestalt pfleget man auch unter die Diplomata und Mandata, so aus denen Cantzleyen ausgefertiget werden, zu setzen:

Dieses zu Urkunden, oder zu Urkunde dessen, oder Urkundlich haben wir unser Fürstl. Siegel darunter gedruckt ꝛc. i. e. in cujus rei testimonium publicum.

In eben diesen Documentis publicis wie auch in Lehr-Briefen und Testimo-

niis

niis wird dieſes Wort gleich beym Eingange als ein Verbum gebraucht: v. g. Wir N. N. von GOttes Gnaden Hertzog zu N. urkunden und bekennen hiermit, i. e. publice teſtamur.

it. Wir Johann Chriſtian N. und Adam Wilhelm N. Kauff- und Handels-Leute allhier, urkunden und bekennen, daß George N. bey uns 6. Jahr die Lehr-Jahre ꝛc.

Weil nun dieſes Wort die Ideam admixtam eines ſolchen Teſtimonii &c. führt, welches vor denen Augen der Welt vorgezeigt ſoll werden können: So würde es nicht wohl angebracht ſeyn, wenn einer an den andern ſchreiben wolte: Ich urkunde hiermit, daß mein Principal morgen auf die Leipziger Meſſe reiſen wird ꝛc.

L.

Laden.

Beladen.

v. g. Jedoch mit der ausdrücklichen Proteſtation, daß man mit überflüßigen Beweiß unbeladen bleiben, oder ſich nicht beladen wolle, iſt eine Advocaten-Formul, ſo zwar gut Teutſch iſt, aber wenig hinter ſich hat. Ent-

Entladen.

v. g. Sich eines beschwerlichen Handels gerne entladen sehen.

Läden

heissen bey Land-Güthern wüste liegende aber doch brauchbare Plätze:

v. g. Ein sorgfältiger Hauß-Wirth pfleget alle Läden, wovon er nur einigen Nutzen zu hoffen, umzureissen, und best-möglichst zu seinen Vortheil anzuwenden.

Langen.

Anlangend nun, oder so viel nun die von Gegentheil eingewendeten Exceptiones anbelanget, seinen Landes-Herrn um Interceſſionales anlangen, einen gerichtlich belangen, die eingelangten Beschwerden, der eingelangte Bericht, vieler Hinderniſſe halber zur Ausfertigung eines Receſſus nicht gelangen können, unverlängt einer Verrichtung sich unterziehen, i. e. unverweilt, ein unzulänglicher Beweiß ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

Lassen.

Anlaß.

v. g. Es hat mir zu dieser Vorstellung der unvermuthete Todes-Fall des von N. Anlaß gegeben.

it. Es hat zwar Carl der Grosse mit denen Sachsen zu verschiedenen mahlen Friede gemacht. Nachdem aber die zu Fortpflantzung des Christenthums ins Land Sachsen vertheilten Pfaffen überall ein ärgerliches Leben von sich blicken liessen, und doch dabey die besten Güther an sich zu bringen suchten, solches auch ziemlich erlangeten; haben die Sachsen dahero Anlaß genommen, den Christlichen Glauben, als ein ihrer Freyheit schädliches Werck, anzusehen, und mit Gewalt der Waffen von sich abzuhalten.

Erlassen.

v. g. Kayserl. Majest. haben ohnlängst ein Schreiben an Graf N. von N. dahin erlassen, vor abgelassen, ist etwas hart.

Hinläßigkeit

wird zwar vor Nachläßigkeit, Fahrläßigkeit oder Negligence gebraucht:

v. g. Demnach durch göttliche Verhängnüß und auf Veranlassung der zwischen denen N. Magnaten obschwebenden Irrungen und Hinläßigkeit die Königl. Hoheit von denen Fürsten N. Geblüthes auf das Hauß N. gebracht worden ꝛc. es ist aber auch schon etwas hart.

Ver-

Veranlassen.

v. g. Es ist diese Schrifft auf Veranlassung des Fürstl. Hauses N. verfertiget.

it. Wenn ein Mitglied eines Collegii jemanden zusagt, daß es dessen Gesuch vorbringen, und demselben beförderlich seyn wolle, pfleget es der moderaten Expression sich zu bedienen: Es wolle beym Collegio **veranlassen**, oder die **Veranlassung** dahin thun, daß ꝛc.

Zuverläßig.

v. g. Die **zuverläßige** Nachricht erlanget haben, daß ꝛc.

it. Man kan mit **Zuverläßigkeit** versichern ꝛc.

Die **Verwahrlosung** des Feuers, aus **Nachläßigkeit** in Schaden kommen, es ist durch **Vernachläßigung** geschehen, i. e. durch Verwahrlosung, die Lehn **auflassen**, die **Lehns-Auflassung**, sich in eine Sache nicht **einlassen** wollen, mit sonderbahrer **Gelassenheit** alle **Unglücks-Fälle** ertragen, einen **Erlaß** suchen, den **Verlaß** nehmen, er hat **unzuläßlicher Weise** dessen sich unterstanden, **unabläßlich** in einer Sache anhalten und sollicitiren, bey **unabläßlicher** Straffe ꝛc. sind bekante **Redens-Arten**.

Last.

Einem etwas zur Last legen.

v. g. Es wird die Gutwilligkeit derer Unterthanen auf solche Art ihnen mehr zur Last gelegt, als daß sie daher einigen Vortheil zu genieſſen haben solten.

Entlasten.

v. g. Einer aufgebürdeten Beschwerde durch rechtliche Wege sich zu entlasten suchen.

Lauffen.

Beyläuffig.

v. g. Man hat beyläuffig zu erinnern nicht Umgang nehmen können, i. e. bey dieser Gelegenheit, occasionaliter &c.

Einlauffen.

v. g. Nachdem aber die dermalige Beschaffenheit der Sache und die dabey mit einlauffenden Umstände dißfalls eine andere Einrichtung erfordert haben.

Vorläuffig,

i. e. zum voraus, oder ehe und bevor man noch zu einer Sache kommt. Die Idée ist von einem Vorläuffer oder Prodromo hergenommen.

v. g. Wie wenig dasselbe sich also verhalte, solches ist §. 66. vorläuffig gezeiget worden.

it. Eine vorläuffige Abrede zu einen künfftigen Vergleich nehmen.

it. Wobey man vorläuffig unerinnert nicht lassen kan, oder wobey man vorläuffig erinnern sollen, i. e. in anteceſſum, zum voraus ꝛc.

Einige exprimiren dieſes auch alſo: Wobey vorberichtlich unerinnert nicht zu lassen, daß ꝛc.

Umlauff

wird vor ein herumgeſchicktes Patent oder Befehl gebraucht: Alſo saget man: Die mit dem Fürſtl. Hauſe N. errichteten Receſſe wären vermittelſt öffentlicher Umläuffe an die Unterthanen wiederruffen worden.

it. Einen Umlauff in einer Concurs-Sache fertigen und denen Gläubigern zuſenden.

In gleichem Verſtande ſagen die Rectores auf Univerſitäten: Sie wolten vermittelſt eines Umlauffs, das iſt, durch das herumgeſchickte Miſſiv, zuförderſt Erkundigung einziehen.

Einem einen Rang oder Vortheil ablauffen, dieſer Miniſtre hat einen ſtarcken Anlauff von Sollicitanten, es iſt allemal bey ihm der erſte Anlauff, nach Verlauff dreyer Jahre, noch vor Ablauff

des Monats Decembris &c. sind bekante Redens-Arten.

Ledig.

Entledigen.

v. g. Einer Beschwerlichkeit sich zu entledigen suchen.

Erledigen, Erledigung

wird gar wohl vor Abhelffung gebraucht.

v. g. Die Erledigung derer Landes-Gebrechen, i. e. Abthuung.

it. Um Erledigung derer vielen Gravaminum Ansuchung thun.

it. Etwas ans Reich zur Erledigung bringen.

it. Wenn dieser Præjudicial-Punct erst abgethan, wird sich hernach die Haupt-Frage gar leicht erledigen lassen, oder wird zur Erledigung der Haupt-Frage alsdenn ohne sonderbaren Anstoß zu gelangen seyn.

Lediglich.

v. g. Es kommt lediglich hierunter auf den dirigirenden Ministre und dessen Neigung zur Sache an.

Legen.

Auflage

heist einmal so viel, als einem unter Bedrohung etwas befehlen:

v. g. Als

v. g. Als begehren wir hiermit, ihr wollet dem von N. bey 100. Rthlr. Straffe die Auflage thun, daß er ꝛc.

Es bedeutet aber auch so viel als Onera publica:

v. g. Es ist bey so vielen Auflagen nicht möglich, daß Handel und Wandel im Flor erhalten werden kan.

Drittens wird es von Zusammenkünfften müßiger Leute und dienstlosen Gesindes gesagt:

v. g. Das aufliegende Gesinde, it. das müßige Laqveyen-Volck und anderes liederliches Gesindel, hat täglich bey diesem Manne seine Auflage.

Einem in einer Sache nicht wohl ablegen können, eine vormals so hefftig getriebene Sache nunmehro gäntzlich erliegen lassen, wo denen Unterthanen zu N. nicht in Zeiten auf ein und die andere Art die hülffliche Hand gebothen und eine Erleichterung gegönnet wird, müssen selbige unter der unerträglichen Last erliegen bleiben, eine Sache beylegen, heist theils so viel, als gütlich abthun, theils auch dieselbe unerörtert hinlegen, welche Redens-Art sonderlich in hohen Collegiis, wenn man auf die Sache nichts resolvi-

ren will, gebräuchlich ist, ein Belege, i. e. ein schrifftlicher Schein über eine Ausgabe, bey Straffe einem etwas auferlegen, den Verlag in einer Processs-Sache vor einen thun müssen, unableg-liche Leib-Renthen, i. e. die nicht abzutragen seyn, mit unwiderleglichen Gründen etwas darthun ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

Lehnen.

Ablehnen.

v. g. Eine Beschuldigung von sich abzulehnen suchen.

it. Zu Ablehnung des angeschuldigten Doli hat der von N. vorzustellen gewust ꝛc.

Leib.

Ableiben.

v. g. Nach Ihrer Hochfürstl. Durchl. höchstseeligsten Ableiben, i. e. Hintritt oder Todt.

Leiden.

Leidwesen.

v. g. Einem seinen betrübten Zustand und Leidwesen klagen ꝛc.

Mitleidenheit.

v. g. Wie nun die Stände des Churfürstenthums Sachsen die Unterthanen derer Herr-

Herrschafften N. N. der schuldigen Mitleidenheiten niemals entlassen ꝛc.

it. Sich der schuldigen Mitleidenheit entziehen wollen, i. e. der allgemeinen Gaben und Bürden ꝛc.

it. Die Gräfl. N. Aemter haben allemal in der Mitleidenheit mit denen Chur-Sächsischen Landen gestanden.

Leihen.

Darlehn.

v. g. Er hat bey mir ein Darlehn von 10000. Rthlr. gesucht.

Lehnrührig.

v. g. Die von dem hohem Chur-Hause zu Sachsen Lehn-rührige Grafschafft N.

it. Es rühret dieses Guth von dem Hertzoge zu N. zu Lehn, i. e. es geht zu Lehn, oder es relevirt von dem Hertzoge von N.

Der Beleihungs-Actus, die Lehn muthen, der Lehns-Fall, es sey nun in manu dominante oder servientе, dem Lehn Folge thun, die Lehn-Waare, i. e. Lehn-Geld bey erkaufften Bauer-Güthern, die Lehn auflassen, ein Lehn-Träger, und dergleichen mehr sind in Jure feudali und civili mehr als zu bekant.

Leisten.

Dienstleistung.

v. g. Zu aller angenehmen Dienstleistung hinwiederum bey aller Gelegenheit sich bereitwilligst erfinden lassen, oder sich erbiethen.

Folgleistung oder Folge leisten.

v. g. Nun hätten dem allergnädigsten Befehle wir gerne alsofort die schuldige allerunterthänigste Folge geleistet; oder: wie wir nun zu schuldiger Folgleistung des allergnädigsten Befehls uns alsofort an den Orth begeben ꝛc.

Leiten.

v. g. Einem zu einer Sache Anleitung geben.

ꝛc. Eine Einleitung oder Anleitung zu einer Diseiplin schreiben, sind bekant.

Lieben.

Beliebig.

v. g. Einem alles selbst beliebige Wohlergehen anpreisen.

Liedlohn

ist so viel als Gesinde-Lohn.

Liegen.

Anliegen.

v. g. Sein Anliegen einem eröffnen, i. e. sein Suchen und Verlangen nach

etwas, das man gerne hätte, oder sein Wünschen etwas loß zu werden.

Die Capitulation Caroli VI. art. 3. spricht Obliegen, als:

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten vermöge der güldenen Bulle und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reiches zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen.

Angelegenheit.

v. g. Nachdem wir den von N. in unsern Angelegenheiten nacher Wien zu verschicken der Nothdurfft befunden.

it. Er ist einige Zeit in Fürstl. Angelegenheiten verreiset gewesen, i. e Geschäfften.

it. Die Angelegenheiten des Staats zu tractiren, abgeordnet seyn.

it. Als begehren wir hiermit, ihr wollet dem bewusten Ministre, daß er die Sache angelegentlich sich recommendiret seyn lassen wolle, jedoch nur vor euch, und ohne von unsern hierzu ertheilten Befehle auf einige Weise Meldnng zu thun, ersuchen.

Man saget auch, einem eine Sache angelegentlich recommendiren.

Hiervon ist das Wort Anliegen, wie

bereits gemeldet, in etwas unterschieden, maßen man wohl zu sagen pfleget:
Der Mensch gehet mehrentheils in Gedancken, und scheinet ein sonderbares Anliegen zu haben, nicht aber: er scheinet eine sonderbare Angelegenheit zu haben.

Obliegenheit.

v. g. Wie nun zu Beobachtung meiner schuldigen Obliegenheit anbefohlner maßen mit dem Königl. Groß-Britannischen Gesandten von der Sache ausführlich gesprochen, und bey selbigen so viel vermerckt, daß ꝛc.

Diejenigen so die lateinische Expression lieben, sagen zu Beobachtung der schuldigen Incumbenz, welches aber etwas gezwungen zu seyn scheinet.
Er hat seiner Obliegenheit hierunter sich zu entledigen getrachtet, seiner Obliegenheit hierunter eingedenck seyn, dem Studio Juris drey Jahre obgelegen haben, die Abgelegenheit eines Orthes, die Einlage bey Lotterien, den Verlag thun müssen, Bettlägerig seyn, Beylager halten, sind bekante Redens-Arten.

Loben.

Angeloben.

v. g. Er hat Angelöbnüß gethan, daß er ꝛc.

Be-

Belobter.

v. g. Es hat obbelobter Miniſtre, i. e. ſupra laudatus, iſt eine Formul, wodurch man etwas cum elogio citiret oder wieder anführt.

Handgelöbnüß.

v. g. Handgelöbnüß thun, i. e. manu ſtipulata promittere, man pflegt auch zu ſagen, mit Hand-gegebener Treue etwas verſprechen, i. e. fide in manum promiſſa.

Löſchen.

Erlöſchen.

v. g. Geſetzt nun auch, es hätten die Töchter einiges Recht zur Erbfolge im Königreiche Spanien vor denen entfernten Agnaten: So iſt doch das dahero gerühmte Recht der Gemahlin König Ludewigs des XIV. von Franckreich durch die gethane Verzicht derſelben hinwiederum, wo nicht gäntzlich in ſich ſelbſt erloſchen, dennoch biß auf den Fall, da gar keine Manns-Erben mehr vorhanden, verſchoben und ſuſpendiret worden.

Unauslöſchlich.

v. g. Er hat, zu ſeiner und ſeiner Poſterität unauslöſchlichen Schande, zu dem abſcheulichen Laſter der beleidigten Majeſt. ſich verleiten laſſen.

M.

Macht.

Eigenmächtig.

v. g. Er hat eigenmächtiger Weise sich in den Besitz dieses Guthes geschwungen ꝛc. Einige sagen auch eigenthätiger Weise, welches aber in Sächsischen Ohren schon etwas zu hart klinget.

it. Demnach gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, dieselben geruhen durch dero mächtigen Vorspruch bey des Hertzogs von N. Hochfürstl. Durchl. dahin gnädigst mir zu statten zu kommen, daß ꝛc.

Ermächtigen.

v. g. Bey diesen obwaltenden Bedencklichkeiten haben wir uns nicht ermächtigen können, pflegen Gesandten oder Commissarien in ihren Berichten öffters zu setzen.

Mann.

Männiglich

wird vor jederman sehr wohl gebraucht.

v. g. Nachdem aber Athen anfieng ihres Glückes sich zu überheben, sind ihre Unterthanen und Bundes-Genossen in Haß bey männiglich verfallen.

it. Pu-

it. Pufendorff hat durch seine Einleitung zur Historie den Ruff eines guten Stylistens bey männiglich erworben.

it. Wir N. N. von GOttes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wissen, es ist auch männiglich ohnedem bekant, was maßen ꝛc.

it. Solches zu männiglichens Wissenschafft zu bringen, haben wir dieses öffentl. Patent ausgehen lassen: So geschehen ꝛc.

it. Es ist fast männiglich im Römischen Reiche bekant, mit was grossen Kosten und Gefahr ꝛc.

Mannigfaltig.

v. g. Es ist dahin zu sehen, wie die Vermannigfaltigung derer Processe möglichst verhindert werde, i. e. die Vermehrung, Multiplication, scheinet aber etwas hart zu seyn.

Maße, maßen.

v. g. Was wir euch sub dato den 6. huj. anbefohlen, dessen seyd ihr annoch guter maßen erinnert, ist eine Formul, so in Befehlen gebraucht wird ꝛc.

it. Ob man nun wohl denen Grafen von N. den Stand im Reiche in seiner Maße (oder auf gewisse Maße, oder gewisser Maßen) gar gerne gönnet ꝛc.

Meynen.

Vermeyntlich

wird gar wohl gebraucht, wenn man eine Person, oder auch eine Prætension, um sich nicht zu præjudiciren, vor dasjenige, wovor sie ausgegeben worden, nicht passiren lassen will.

v. g. Vermeynter oder unbefugter Kläger hat vorzugeben gewust.

it. Es haben die vermeynten oder anmaßlichen Erben des verstorbenen Titii sich zwar in den Besitz der Erbschafft gesetzt, werden aber selbige denen wahren Eigenthümern am Ende wieder heraus geben müssen.

it. Es haben die Herren Grafen von N. als vermeyntliche Reichs-Stände und Territorial-Herren der Grafschafft N. eine besondere Process-Ordnung ausgehen zu lassen, sich unterstanden.

Siehe anmaßlich unter messen, item gerühmt.

Messen.

Anmaßlich und angemast

sind im Stylo publico gar brauchbare Worte, wenn man eines Parts Prætensiones und Unternehmungen nicht gut heissen, oder vor keine Befugnüsse will passiren lassen. v. g.

v. g. Es hat anmaßlicher Kläger vorzugeben ſich nicht geſcheuet.

it. Es kan ihm auch die angemaſte Poſſeſs hierinnen nicht zu ſtatten kommen.

it. Er hat durch Præpotenz und anmaßliche Unternehmungen zu obtiniren geſucht.

Ermeſſen.

v. g. Es wird hocherleuchtetern Ermeſſen anheim geſtellet, vid. Formulas conſultandi.

Gemeſſen.

v. g. Gemeſſenen Befehl in einer Sache haben.

it. Nun haben zwar E. K. M. wie wir uns bey dieſer Sache zu verhalten haben, uns bereits gemeſſenſt anbefohlen.

it. Gemeſſene oder ungemeſſene Dienſte haben.

Maßgebung.

v. g. Ohne alle ungeziemende Maßgebung, oder unmaßgeblich, vid. formulas conſultandi & citandi.

it. Einer Sache abhülffliche Maße geben.

Übermaße

iſt eigentlich von zumeſſen hergenommen, wird aber auch von andern Dingen gebraucht.

v. g. Weiln

v. g. Weiln denen Creditoribus in alle des Schuldners Güther bereits verholffen, hat der von N. zum Objecto executionis nichts anders als die Ubermaße des Guths N. N. anzugeben gewust, maßen der Creditor, so in dieses Guth die Immission erlanget, solches schon eine geraume Zeit genutzet, und nunmehro gäntzlich bezahlt zu seyn scheint, wo nicht gar ein mehrers, als er zu fordern gehabt, sich zugeeignet.

Mild.

Milde

wird substantive und adverbialiter gebraucht, und heist eines theils so viel als Gnade, oder gnädig, in welchem Verstande es in der Capitulation Caroli VI. mit Hulde zusammen gesetzt wird, andern theils aber bedeutet es so viel als ungleich, falsch, und hat die Ideam admixtam eines Respects, da man nemlich von einer hohen Person nicht gerne sagen will, daß sie betrogen und fälschlich berichtet worden sey:

v. g. Ew. Königl. Majest. sind von der Sache zu milde berichtet.

it. In mildester Betrachtung dessen und dessen werden Ew. Kayserl. Majest.

it. Die-

it. Dieſes iſt noch nicht hinlänglich, dem ob ſchon hart verklagten Theile das allermildeſte Gehör bey Kayſerl. Majeſt. zu verſchlieſſen ꝛc.

it. Etwas zu **milden** Sachen deſtiniren, i. e. ad pias cauſas.

Einem eine **mildhertzige** Beyſteuer zu Auferbauung ſeiner abgebrandten Wohnung reichen, um **Milderung** der Straffe anhalten, er iſt ein **mildthätiger** Mann, oder er erzeigt ſich ſehr **mildthätig** gegen das Armuth, er pflegt ſeine **Mildthätigkeit** gegen das Armuth mehr zu verbergen, als daß er ſich öffentlich damit zeigen ſolte ꝛc. ſind bekante Redens-Arten.

Mißlich.

v. g. Es ſtehet **mißlich** um eine Sache.

Mittel.

v. g. Es iſt zwar Graf N. ſo glücklich geweſen, daß er **vermittelſt** allerhand ungleicher Vorſtellungen, hinter einander verſchiedene Mandata in faſt ungewöhnlicher Geſchwindigkeit ausgebracht.

Moderation

wird vor Glimpf uud kluge Gelaſſenheit gebraucht, und hat dabey die Neben-Idée, daß man von demjenigen, von welchen man

man es saget, zugleich die Tugend, daß er seiner mächtig sey, und sich possedire, rühmt: Also heist es an einem Orte, da ein vornehmer Stand die wider ihn in einer Deduction gebrauchten harten Beschuldigungen zwar von sich ablehnen, aber doch nicht gerne dem Potentaten, unter dessen Auctorität die Deduction wider ihn ausgegangeu, beymessen will:

Wie nun dergleichen in fast überhäufftter Menge ausgeschütteten höchst nachtheiligen Expressiones ohne diß Sr. Königl. Majest. in N, nach dero Reichs- und wohlbekanten höchsten *Moderation* selbsten entgegen seyn: Also ꝛc.

Mögen, siehe Dürffen.

Monstrum, monstreus.

Was diese Worte in sensu proprio heissen, ist bekannt, metaphorice aber braucht man sie gar fein:

v. g. Damit man aber einen Concept von dieser *monstreus*en Societät, welche von einigen unter sich errichtet werden wollen, habenmöge ꝛc.

it. Dergleichen *monstreuse* Unternehmungen haben keine andere als eben diese unglückselige Würckung gebähren können, i. e. abentheuerliche, irregulaire, seltsame ꝛc.

it. Ob

it. Ob das gantze Römiſche Reich und alle hohe Herren Compaciſcenten die Intention gehabt, dasjenige, was in dem Artic. XI. §. 3. des Weſtphäliſchen Friedens dem Hauſe N. öffentlich concedirt, in dem Artic. XIII. heimlich wieder abzunehmen, deſſen Erörterung gehört auſſer Zweifel ad Comitia, woſelbſt dieſe ſo ohnbegreiflichen *Monſtra* und Contradictiones von dem Hauſe N. mit bündigen Beweiß-Gründen juſtificirt werden müſſen.

Müde.

Ermüden.

v. g. Wie ich denn, gegen Ew. Excell. als einen getreuen und devoten Clienten mit aller ſchuldigſten Dienſtleiſtung nach äußerſtem Vermögen mich zu erzeigen, niemals ermüden werde ꝛc.

it. Er hat durch unermüdeten Fleiß es endlich dahin gebracht, daß ꝛc.

Müſſen.

Gemüßiget.

v. g. Damit wir Uns unverhofften widrigen Falls, andere und ſolche Veranſtaltungen, wodurch Unſere Unterthanen bey ihren wohl hergebrachten Gerechtſamen erhalten werden können, zu treffen, nicht gemüßiget ſehen mögen.

Müßig.

v. g. Woher es denn gekommen, daß das hohe Chur-Hauß N. derer Steuern in denen Herrschafften N. eine geraume Zeit her müßig gehen müssen.

Muth.

Muthen

wird im Jure Feudali gebraucht. Denn da heist, sein Lehn **muthen**, so viel, als binnen gehöriger Zeit Ansuchung um die **Beleihung** thun, wogegen von dem Lehn-Herrn denen Vasallen ein **Muth-Schein**, womit sie sich wider die Beschuldigungen derer Lehns-Versäumungen schützen können, gegeben wird.

Gemüths-Billigkeit, siehe Æqvanimität.

Einmüthig.

v. g. Man hat einmüthig dahin geschlossen, daß ꝛc. i. e. unanimiter, unanimi consensu.

Vermuthung.

v. g. Die **Vermuthung** derer Rechte vor oder wider sich haben.

Z. E. Es liegen die Herrschafften N. N. mitten im Sächsischen Territorio. Dahero das hohe Chur-Hauß Sachsen, nebst andern bekanten Gründen, annoch die Vermuthung derer Rechte, daß solche Herr-

Herrschafften zu dem geschlossenen Sächsischen Territorio gehören, unstreitig vor sich hat.

Voller **Unmuth** über ein zugestossenes Unglück seyn, er hat mit gröster Gelassenheit und gleichmüthigen Geberden die Ankündigung des Arrestes angehöret, **muthmaßlich** hält er sich jetzo in Hamburg auf, er wird allem **Vermuthen** nach längstens auf die Mittewoche allhier eintreffen, es ist wider alles mein **Vermuthen** dennoch erfolget, daß ꝛc. man hätte solcher **Zumuthungen** von dem von N. sich nicht versehen ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

N.

Nachbar

ist im Stylo publico zur Titulatur, welche Könige einander geben, geworden:
v.g. Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preußen ꝛc. entbiethen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen ꝛc. Unsern freundlichen Gruß, nachbarlichen Willen und alles Guthes ꝛc. Durchlauchtigster Großmächtigster

tigſter Fürſt, freundlich lieber Vetter, Bruder und Nachbar ꝛc.

Im Context pflegen zwar nicht nur Könige, ſondern auch andere geringere Regenten und Herrſchafften zu allen freund-nachbarlichen Bezeigen ſich zu erbiethen, oder über unfreundliches und unnachbarliches Bezeigen ſich zu beſchweren, es muß aber doch in denen Perſonen, ſo dergleichen an einander ſchreiben, eine Proportion und nicht gar zu groſſer Unterſcheid wegen des Standes ſeyn. Denn als vor einiger Zeit ein gewiſſer Reichs-Cavallier gegen das Marggräfliche Hauß Bayreuth der Nachbarſchafft ſich gerühmt, wurde ſolches, ohnerachtet der Contextus wieſe, daß es in ſenſu geographico gemeynt geweſen, vor einen ſtarcken Fehler in Curialibus ausgeleget, und in einer Deduction dem Reichs-Cavallier mit der empfindlichen Expreſſion, warum er nicht lieber gar Cammeradſchafft geſagt habe, vorgerückt.

Alſo wenn v. g. ein vor die Herren Grafen von N. die Feder führender Deducent oder Concipient in einem Schreiben eines ſolchen Grafens an Ihro Kön. Majeſt. in Pohlen oder dero hohes Miniſterium

sterium gegen das hohe Chur-Hauß Sachsen Nachbarschafft vorgeben wolte, würde selbiges nach obiger Proportion nicht viel anders aufgenommen werden können, ob gleich solchen Grafen die Reichs-Immedietät nicht streitig gemacht wird.

Nachricht.

Benachrichtigen.

v. g. Mein hochgeehrtester Herr wolle mich doch ohnschwer benachrichtigen, wo dermalen der von N. sich aufhält.

Nahe.

Nähern.

v. g. Nun hat man zwar, wie denen biß anhero eingerissenen Mißbräuchen abzuhelffen, von denen Beamten Berichte und Gutachten erfordert, sind auch bereits nach Einlangung dererselben Commissarien ernennet, so diesem wichtigem Punct sich nähern und die Vorarbeit thun sollen: Es will aber hierbey das Ansehen gewinnen, als ob ꝛc.

Nahme.

Nahmhafft

wird vor ziemlich oder zulänglich gebraucht, also saget man:

v. g. Etwas mit einer nahmhafften Straffe belegen, i. e. ziemlich geschärfften. it. Er hat eine nahmhaffte Summe Geldes verbauet, i. e. eine ziemlich grosse Summe Geldes.

Es führet dieses Wort in angeregter Signification annoch den Neben-Concept mit sich, daß einer solchen Sache derjenige Nahme zukomme, welchen man ihr gegeben: Als z.E. eine nahmhaffte Straffe heist eine solche ziemlich geschärffte Straffe, welche den Nahmen einer Straffe führen kan. it. Eine nahmhaffte Summe Geldes heist so viel, als eine zwar ungewisse und der Determination nach nicht genannte, dennoch aber so ansehnliche Summe, daß man sie eine Summe Geldes wohl nennen könne. Alle diese Idéen stecken in dem eintzigen Worte nahmhafft, dessen Gebrauch dahero wohl zu attendiren, jedoch aber auch an gehörigen Ort anzubringen ist.

Sonst heist auch einen nahmhafft machen, so viel als nennen, v.g. die Complices Delicti nahmhafft machen.

Benahmsen.

v. g. In der teutschen Sprache werden so wohl die Tutores als auch die Curatores

res mit dem gemeinschafftlichen Nahmen der Vormünder benahmset.

Es ist zwar dieses Wort so ungewöhnlich eben nicht; will mir aber doch schon zu hart vorkommen.

Nehmen.

Dancknehmung, siehe Danck.

Vernehmen.

v. g. Das vormalige gute Vernehmen zwischen zweyen hohen Häusern wieder her zu stellen suchen.

it. Damit das gute Vernehmen zwischen Unsern beyderseits Chur-Häusern noch ferner unterhalten werden möge ꝛc.

Woher ohnschwer abzunehmen, oder zu ermessen, es ist in dem Westphälischen Frieden art. 8. mit gar vernehmlichen Worten versehen, daß ꝛc. i. e. expressis verbis, einen Termin aufnehmen, er hat sich ausnehmender Worte in dieser Schrifft gebraucht, i. e. auserlesener, er weiß seine Gedancken ausnehmend schön und lebhafft zu exprimiren, einem den beygebrachten wiedrigen Concept zu benehmen suchen, man hat durch allerhand eigenmächtige Unternehmungen in dem angemasten Besitze des Guthes N. sich immer mehr und mehr zu befestigen ge-

ſucht, es **unternimmt** ſich das Fürſtl. Hauß N. &c. iſt etwas civiler, als es unterſtehet, oder unterfänget ſich, geſprochen, wobey nicht undeutlich **wahrzunehmen** geweſen, daß ꝛc. es iſt ihme dieſerhalber eine **Vernehmung** zu erkant worden, das iſt, er ſoll darüber zur Rede geſetzt, und mit ſeinen Entſchuldigungen angehöret werden, zu allen **angenehmen** oder **annehmlichen** Dienſten ſich erbiethen, iſt eine in Briefen gewöhnliche Formul, die zwar von einigen deßwegen, weil es das Anſehen habe, als ob man ſich hierunter, daß unſere Dienſte etwas annehmliches oder angenehmes in ſich hielten, ſelbſten flattire, verworffen werden will, von denen beſten Schrifft-Stellern aber, in Betracht, daß die Annehmlichkeit nicht als ein Lob denen anerbothenen Dienſten beygeleget wird, ſondern gleichſam eine Bitte, daß der andere, was vor Dienſte ihm lieb und angenehm (das iſt acceptable) ſeyn, uns anzeigen ſolle, in ſich hält, ohne alles Bedencken gebraucht wird.

Nennen.

Benanntlich.

v. g. Nun ſind zwar diejenigen Regalia,

ſo

ſo ein Fürſt zu N. in der Grafſchafft N. zu üben haben ſoll, in denen darüber errichteten Receſsen gar benanntlich, i. e. ſpecifice angezeiget, es wird aber dem ohnerachtet auf Seiten des Fürſtl. Hauſes immer weiter gegriffen ꝛc.

Sogenannt.

Dieſes Epitheti pflegt man ſich zu bedienen, wenn man eine Perſon oder Sache vor dasjenige, wofür ſie ausgegeben wird, nicht erkennen will.

Alſo wird, weiln das hohe Chur-Hauß Sachſen denen Grafen und Herren von N. kein geiſtliches Unter-Gerichte zugeſtehet, aus der Chur-Sächſiſchen Landes-Regierung niemals anders, als das ſo genannte geiſtliche Unter-Gerichte, geſchrieben:

v. g. Was bey Uns wider das N. ſo genannte geiſtliche Unter-Gerichte Chriſtoph Titius vor Beſchwerde geführet, ſolches erſehet ihr aus der Anfuge mit mehrern ꝛc.

Nicht.

Mit dieſer Negation werden viele Worte gar fein in negativum ſenſum gebracht und componirt: v. g.

Es ist biß anhero mit vielen Gründen auf beyden Seiten die Frage ventilirt worden: Ob ein mittelbares Reichs-Fürstenthum sein Sitz- und Stimm-Recht durch den Nicht-Gebrauch verlieren könne.

it. Auf unvermutheten Nicht-Erfolg einer gehofften geneigten Willfahrung, will man sich protestando und appellando an Sr. Königl. Majest. verwahret haben.

it. Bey fernerem oder fürwährendem Nicht-Geständniß hat man sich gemüßiget gesehen ꝛc.

it. Die Nicht-Entscheidung, Nicht-Erhörung und viele andere Composita &c.

Endlich wird auch mit Nicht ein gantz neuer Periodus angefangen, und an den vorhergehenden verknüpfft, wenn man nemlich den vorhergehenden Satz limitiren will.

e. g. Wenn ich im vorhergehenden Periodo gesagt hätte, daß ich einem ein Buch deßwegen dedicire, weil er als ein grosser Gelehrter von dessen Inhalt am besten urtheilen könne, und ich wolte im folgenden Periodo der Objection, als wenn ich hierdurch das Ansehen haben wolte, daß mein Buch einer tieffen Einsicht bedürffte,

vor-

vorbauen ; So fienge ich den andern Periodum also an :

Nicht, als wenn der Jnhalt dieses Buches so tieff und nachdencklich wäre, daß niemand, als ein so grosser Gelehrter, von demselbigen zu urtheilen, vermögend sey ; sondern ꝛc.

So wird auch die Negatio **Kein** hierdurch gar wohl circumscribiret :

v. g. Hierüber wird **kein** Zweifel erreget, wird gegeben : Hierüber wird einiger Zweifel **nicht** erreget.

Nieder.

Erniedrigung.

v. g. Ew. Königl. Majest. geruhen in Königlichen Ungenaden nicht zu vermercken, daß zu dero Königl. Thron die arme Gemeinde zu N. in tiefster **Erniedrigung** sich nahet, und in ihrer harten Bedrängnüß um allermildestes Königliches Gehör fußfällig bittet. Es hat ꝛc.

Noth.

Nothstand, vid. Stand.

Nothdringend,

i. e. aus dringender Noth, urgente necessitate.

v. g. Ew. Königl. Majest. kan ich arme verlassene Witbe meinen dermaligen betrübten

trübten Zuſtand nothdringend vorzuſtellen nicht Umgang nehmen, welcher geſtalt ꝛc.

Einen mit ſeiner Nothdurfft hören, nothdürfftig gehört ſeyn wollen, ein abgenöthigtes Verſprechen, er hat durch allerhand Zunöthigungen endlich den andern dergeſtalt aufgebracht, daß ꝛc. ſich einem zunöthigen ꝛc. ſind bekante Redens-Arten.

*Notoriet*ät.

v. g. Es beruhet in kundbarer Reichs-*Notoriet*ät.

O.

Ort.

Erörtern, Erörterung

wird vor Unterſuchung gebraucht.

v. g. Die Differentien zu rechtlicher Erörterung verweiſen.

it. Die Sache iſt zu rechtlicher Erörterung gedihen.

it. Die Sache ſchwebt noch in rechtlicher Erörterung, i. e. es wird darüber noch proceſſiret.

it. Geſchicht-mäßige Erörterung der Frage: Ob alle Lehns-Leute Landſaſſen ſeyn ꝛc.

it. Als

it. Als will wohl nöthig seyn, diese Sache etwas umständlicher zu erörtern.

it. Die längst gewünschte und vor mehr Jahren zu ihrer Vollkommenheit gediehene Erörterung der zweifelhafften Rechts-Fälle, i. e. vor Erledigung oder Decision.

it. Man hat sich zur Erörterung der Grentz-Irrungen zusammen betagt.

Endlich heist es auch so viel als die Lande theilen:

v. g. Gestalten Unsere löblichen Vorfahren bey weit ansehnlichern Landen nicht leichte zu gäntzlicher Erbsonderung geschritten, sondern nur nach Gelegenheit sich auf gewisse Jahre, vermittelst richtiger Assignation derer Intraden, in die Lande geörtert haben.

Opffer.

Aufopffern.

v. g. Dem Wohl des Vaterlandes oder andern Mitgliedern zum besten sich aufopffern.

it. Ein dem bono publico aufgeopffertes Mitglied.

Man braucht auch das lateinische Wort sacrificiren gar wohl: v. g.

Ich erachte mich schuldig, alles was ich

bin

bin und habe, denen Befehlen Ew. Kön. Majest. zu sacrificiren.

it. Er träget kein Bedencken, dem Interesse seines Herrn Justiz, Religion und Gewissen zu *sacrificiren*.

P.

Parallel

Ist ein Terminus mathematicus, und heist eigentlich eine Linie, so neben der andern gerade und in gleicher Distanz hinläufft. Metaphorice aber wird es gar wohl gebraucht:

v. g. Es sind unter mancher adlichen Famille Leute genug zu finden, die sich mit wohl-meritirten Personen Bürgerlichen Standes noch lange nicht *en parallel* stellen, i. e. sich denenselben gleich achten dürffen.

Passus.

v. g. Es ist ein *Passus juris*, i. e. eine Sache die ins Recht gehöret.

it. Es ist bekant genug, wie hoch Sr. Hochfürstl. Durchl. bey diesem *Passu* intressiret, i. e. in dieser Sache, in diesem Handel.

it. Es ist dieses gewiß ein sehr considerabler *Passus*, welcher so schlechter dings nicht ausser Augen zu lassen.

Pein.

Pein.

v. g. Die peinliche Frage, i. e. Tortur, er hat den Salvum Conductum, an einem Orte, so lange als nichts peinliches wider ihm erkant wird, sich aufzuhalten, und seine Nothdurfft besorgen zu dürffen.

Pfand.

Pfand-Schilling heist die Summe Geldes, so man auf ein Pfand leihet.

Pfandes-Inhaber heist derjenige, der etwas Pfand-weise besitzet. Eine Herrschafft unterpfändlich besitzen, i. e. Pfand-weiß.

Pflegen.

Pflege heist so viel als ein District, oder Gegend.

v. g. Er wohnet in einer schönen und fruchtbaren Pflege.

Die Juristen gebrauchen es auch vor ein Amt:

v. g. Die Pflege Wolckenstein, i. e. das Amt Wolckenstein ꝛc.

Pfleglich, i. e. wirthlich.

v. g. Einen Bach pfleglich fischen, i. e. œconomice.

it. Ein Holtz pfleglich nutzen.

Pflicht.

v. g. Wir können unsern theuern Pflich-

ten

ten nach unangezeigt nicht lassen, Pflicht-mäßigen Bericht erstatten, wir mögen auch in Pflicht-schuldiaster Treue unerinnert nicht lassen, ein Pflicht-vergessener Mann, sind bekante Redens-Arten.

Gleich wie auch nicht unbekant ist, daß Diener, so in Pflichten stehen, in denen an die Herrschafft erstatteten Berichten und andern Memorialen sich allerunterthänigste (oder unterthänigste,) treugehorsamste, Pflicht-schuldigste zu unterschreiben pflegen.

Plötzlich.

Urplötzlich,

i. e. sehr geschwinde und unvermuthet.

v. g. Er ist bey gesunden Tagen da man sich dessen am wenigsten vermuthet urplötzlichen Todtes verschieden.

Poen.

v. g. Bey **Poen** 100. Marck-löthigen Goldes, ist der Stylus, welchen Kayserl. Majest. gegen die Stände in Straff-Præceptis führen.

Hoch verpönt, i. e. mit hoher Straffe belegt.

v. g. Man hätte des in denen Reichs Gesetzen so hoch verpönten Land-Friedens-Bruchs sich um so viel eher entmüßigen sollen, als man zum voraus des trauri-

gen

gen Erfolgs zu wiederholten malen erinnert worden, i. e. der mit so vielen harten Straffen verwahrte und versehene Land-Friede.

Præjudiz

ist seiner Bedeutung nach zwar bekant, wird aber in Gesellschafft schöner Bey-Worte mit guten Nachdruck gebraucht.

v. g. Damit alles in den vorigen Stand gesetzet, und solcher gestalt derer gesamten Reichs-Stände mitwaltendes *Præjudiz*, oder auch hierunter waltendes *Præjudiz* abgekehret werden möge.

it. Einem zum *Præjudiz* oder Conseqvenz gereichen.

it. Wie wir nun keines weges geschehen lassen können, daß der *præjudicir*liche und weder von Uns noch unsern Vorfahren jemals gebilligte Vergleich zum Grunde der vorhabenden Tractaten geleget werde: Also ꝛc.

Preiß.

Preißwürdig.

v. g. Es hat dieser grosse Held mit so vielen Preißwürdigen Thaten seinen Nahmen längst verewiget, oder unsterblich gemacht.

Hochpreißlich, Höchstpreißlich, Höchstpreißlichst

sind Epitheta, so man denen hohen Collegiis beyzulegen pfleget.

Am Königl. Pohln. Hofe saget man: Nachdem diese Sache schon eine geraume Zeit in dem Königl. höchstpreißlichsten geheimen Cabinet unerörtert lieget ꝛc.

it. Es soll diese Sache mit Bericht ins hochpreißliche geheime Consilium gegeben werden.

Von denen übrigen hohen Collegiis aber, als da ist das Cammer-Collegium, Landes-Regierung ꝛc. wird nur das hochlöblich prædicirt.

Von denen Universitäten aber und deren Conciliis saget man die wohl-löbliche Universität zu Leipzig, item das löbliche Concilium Academicum daselbsten.

Q.

Qualificiren,

die *Qualität* bekommen oder annehmen, wird verschiedentlich sehr wohl gebraucht: v. g. Sich mit Fürsten-mäßigen Güthern zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag *qualificiren*.

Auf gleiche Weise brauchet es ein gewisser Deducen., wenn er sagt:

Daß

Daß das Fürstl. Hauß N. zum Voto virili im Fürsten-Rath gnugsam *qualificirt* sey, i. e. die Qvalität erlanget, oder die gehörigen Reqvisita sich angeschaffet.

it. Wodurch sich dieses kühne Unternehmen zu einer Fiscalischen Sache *qualificiret*, i. e. die Qvalität einer Fiscalischen Sache annimmt, oder es wird dadurch zu einer Fiscalischen Sache.

R.

Raden.

v. g. Geradet Feld, oder auch bloß Rade Feld wird dasjenige genennet, welches vormals mit Holtz bewachsen gewesen, durch Ausradung derer Stöcke aber zu brauchbaren Felde zubereitet worden.

Rain.

v. g. Ein Rase-Rain, ein Rain-Stein oder Grentz-Stein, es rainen um diese Gegend beyde Aemter mit einander, i. e. sie grentzen, an diesem Orte raint die Land-Straße, oder der Graben zwischen beyden Fürstenthümern, i. e. er constituirt die Grentze, einem ein Stück Feld abrainen, i. e. ein Stück Feld über die Rainung hinaus prætendiren und an sich ziehen ꝛc. sind Termini, so fast allen Bau-

ren bekant, bey Grentz-Beziehungen aber und Erörterung derer darüber entstandenen Irrungen sehr offt vorkommen.

it. Irrige Grentzen oder Plätze **abrainen**, i. e. in Richtigkeit bringen.

Rath.

Beyräthig oder anräthig.

v. g. Einem in einer Sache bey- oder anräthig seyn, i. e. guten Rath geben.

Raum.

Ein **Stock-Raum** heist ein solcher Ort oder Platz, wo vormals Holtz gestanden hat.

Anberaumen.

v. g. J. K. M. haben den 24. Jun. des nechst kommenden 1728sten Jahres zu einen Land-Tage **anberaumet.**

Einen Termin **anberaumen**, um **Anberaumung** eines neuen Termins ansuchen, sind denen Practicis geläuffige Redens-Arten.

Recht.

Aufrecht erhalten.

v. g. Es dürffte auch zu **Aufrecht-Erhaltung** unparteyischer Justiz nicht ein geringes beytragen, wenn denen Richtern nicht aller zum Nachtheil derer Parteyen gebrauchter Affect so genossen hingelassen, sondern

sondern befindlichen Falls mit Nachdruck gealyndet würde.

it. Ew. Königl. Majest. gereichet nicht wenig zu unsterblichen Nachruhm, daß biß anhero durch dero Landes-Väterliche Vorsorge und löbliche Veranstaltungen der Fried- Ruh- und Wohlstand dieser Lande aufrecht erhalten worden.

Gerechtsame

heist so viel als Jura competentia. Also saget man:

Es wird das Fürstl. Hauß N. keinen eintzigen zu Recht-beständigen Actum einiger Landes-Fürstlichen Gerechtsamen in der Herrschafft N. erweißlich machen können.

it. Die hohen Gerechtsamen seines Landes-Herrn mit seiner Feder vertheidigen.

Im Stande Rechtens

ist eine Juristische Expression, und heist so viel, als im Process, oder wenn die Sache vor Gerichte zu rechtlicher Erörterung kommen solte. Also saget man:

Zumalen auch im Stande Rechtens weiter nichts, als der Beweiß des 6ten Puncts von klagenden N. erfordert werden kan.

it. Es dürffte auch schwerlich im Stande Rechtens damit fortzukommen seyn.

it. Man hat Fürstl. N. Seits das Vertrauen geschöpffet, gegen die Landes Fürstlichen Assertiones im Stande eines *momentani*schen Rechts auszukommen, i. e. in possessorio summarissimo, wo de momentanea possessione litigirt wird.

Ein zu Recht beständiger *Actus*,
i. e. welcher denen Rechten gemäß, und der, wenn es zu rechtlicher Erörterung kommt, Stand hält.

Hiervon kommt die Redens-Art her: Solches wird man mit Bestande Rechtens nicht behaupten können, i. e. es dürffte bey rechtlicher Untersuchung nicht Stich halten.

it. Mit Bestande der Wahrheit solches nicht bejahen können.

Rechtfertigung
heist bey denen Juristen ein Proces oder gerichtlicher Streit.
v. g. Sich mit einem darüber in Rechtfertigung nicht einlassen wollen.

it. Damit jedoch die abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder auf die Bahn gebracht werden, i.e. die durch Urthel und Recht ausgemachten Processe oder Streit-Händel.

it. Wir

it. Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb des Römiſchen Reichs heiſchen und laden, i. e. ad lites proſeqvendas, oder zur gerichtlichen Red und Antwort über entſtandene Streit-Händel.

Seine Sache rechtlich ausführen, eine Sache rechtlich auszuführen ſich gar wohl getrauen, eine Sache zu rechtlicher Erörterung verweiſen, eine Rechts-hängige Sache, ein widerrechtliches Unternehmen, ſind bekante Termini.

Reden.

v. g. Die ſelbſt redende Billigkeit kommt mir hierunter nicht wenig zu ſtatten, eine vorläuffige Abrede werden verabredete Præliminarien genennet, in einer Sache die Abrede dahin nehmen, daß ꝛc. wir ratihabiren auch, was unſere Commiſſarien bey dem ſechſten Puncte mit denen Fürſtl. Abgeordneten verabredet, bey der letzten Verabredung es bleiben laſſen, einem etwas ohne Widerrede zu bewerckſtelligen anbefehlen, i. e. ohne raiſonniren, es wird ſich bey mündlicher Unterredung alles beſſer geben, nun kan

man zwar nicht in Abrede oder abredig seyn.

Das Wort vor etwas reden.

v. g. In dieser Sache will ich das Wort vor ihn reden, i. e. versichern, daß die Sache so und so sey, wie er es vorgiebt, oder versichern, daß einer etwas nicht gethan.

it. Die Unvermeidlichkeit und Billigkeit redet dieser Sache das Wort, i. e. die Sache ist unvermeidlich und billig.

Reichen.

Erreichen.

v. g. Nun hat man zwar, was nur immer zur Erreichung der hierbey führenden Absicht behufig seyn kan, auf das sorgfältigste zu beobachten getrachtet.

it. Alles was dem Credit auf ein oder die andre Art zum Nachtheil gereichig seyn kan, sorgfältig abzuwenden suchen.

Reissen.

Riß.

v. g. Sich vor den Riß stellen, oder vor den Riß treten.

Renthen, i. e. Einkünffte.

v. g. Leib-Renthen, solche Einkünffte die einer nur auf seine Lebens-Zeit zu geniessen hat, die Renth-Cammer, wo gewisse

gewisse Fürstliche Einkünffte eingenommen werden, Rentherey und Renthmeister sind bekante Termini.

Repræsentation

heist Vorstellung, stehet zwar in sensu proprio, ist aber doch gar ein fein Wort. v. g. Durch ungleiche *Repræsentationes* und unerfindliche Insinuationen die hohen Herren Paciscenten irre machen.

it. Es werden die Deputirten ihrer Herrschafft die Ursachen des getroffenen Vergleichs zu *repræsentiren* wissen.

it. Als bin von Ihro Königl. Majest. meinem allergnädigstem Könige und Herren befehliget, Ew. Excellenz diese Sache zu gewührigem Erfolg mit diensamen *Repræsentationen* zu recommandiren.

Ringen vid. Werffen.

Rücken.

Nächst-verruckter Zeit,

i. e. nächst-verwichener Zeit, will aber von einigen nicht passiret werden.

Rückgängig.

v. g. Die Tractaten sind **rückgängig** worden.

Unverrückt.

v. g. Einer **unverrückten** Treue und Devotion pflegen Stände oder Unterthanen

nen gegen ihren Ober-Herrn sich zu rühmen.

it. In **unverrückter** Possels sich erhalten.

Ruff, Ruffen.

v. g. Ein Mann von gutem **Ruff**, ein **Welt-beruffener** Mann, zu einem **Widerruff** condemnirt werden, einem Länderenen gegen einen Canonem biß auf **Wiederruff** überlassen, sind bekante Redens-Arten.

Aufruffen.

v. g. Einen Recess **aufruffen**, i. e. reclamiren, ist etwas hart.

Verruffen

wird eigentlich vom Gelde, so per præconem oder Mandata publice verbothen wird, gebraucht, jedoch auch metaphorice gar artig auf andere Dinge transferirt. v. g. Die wahren Benennungen derer Dinge waren längst **verruffen**. Ist ad imitationem der Römer, welche sagten, veræ vocabulorum significationes gravi hinc lege proscriptæ sunt.

Ruhen.

v. g. Es **ruhet** dieses Vorgeben auf keinem festen Grunde.

Beruhigen.

v. g. Man lebet der Hoffnung, es werden sich

sich die Herren von N. durch dieses Anerbiethen hinwiederum beruhigen lassen.

it. Daß Ew. Königl. Majest. denen wider mich angebrachten Verunglimpffungen kein Gehör gegeben, solches gereichet nicht wenig zu meiner Gemüths-Beruhigung.

Geruhen

ist zwar ein ziemlich bekant Wort, und wird vor wollen oder belieben gebraucht, absonderlich wenn Geringere von Höhern etwas verlangen, wie man denn die Suppliqve mehrentheils also anzufangen pfleget:

Ew. Königl. Majest. geruhen allergnädigst, Sich in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen ꝛc.

Ich mercke es aber doch allhier deswegen an, weiln ich verschiedentlich habe tadeln hören, wenn jemand geruhen und wollen zusammen gesetzet, und v. g. gesaget:

Falls nun Ew. Königl. Majest. zu befehlen allergnädigst geruhen wolten ꝛc.

Allein ich kan hierinnen die Tavtologie nicht finden, nach dem man die gleichgültigen Wörter wollen und belieben eben also zusammen zu setzen, und daherv zu sagen pfleget:

Falls

Falls nun mein hochgeehrteſter Herr gütigſt belieben wolte künfftigen Sonnabend da und da zu erſcheinen ꝛc.

Ruhm.

Rühmen.

Gerühmt iſt ein überaus brauchbares Wort, wenn man eines Gegentheils Anſprüche und vorgegebene Befugnüſſe nicht vor ſolche, wofür ſie angegeben werden, erkennen will:

v. g. Und ſolcher geſtalt ruhet die gerühmte Forderung auf gar unſtandhafften Gründen.

it. Er hat in ſeinem ſo hoch gerühmten Beweiß hierwider nichts erhebliches ausgeführet.

Rüchtig.

v. g. Ein berüchtigter Dieb, i. e. der Diebſtahls halber im gemeinen Geſchrey iſt.

it. Eine Sache nicht ruchtbar werden laſſen wollen.

it. Ein ruchloſer oder verruchter Bube.

it. Wegen eines Verbrechens anrüchtig werden, i. e. in das Geſchrey kommen, daß man eines gewiſſen Verbrechens ſchuldig ſey.

Rühren.

v. g. Es rühret dieſes den Grund der Sache gar nicht.

it. Es rühret dieſe Anmaßung des Herrn Grafen von N. die Grund-Veſte des Churfürſtenthums Sachſen, i. e. ſie maßen ſich etwas an, ſo mit der Grund-Verfaſſung dieſer Lande nicht beſtehen kan.

Ehren-rührige Worte.

it. Wobey wir in Pflicht-ſchuldigſter Treue unberührt nicht laſſen können, iſt eine Formula tranſeundi & conſultandi.

Rütten.

Zerrüttung.

v. g. Es iſt dieſe Sache alſo beſchaffen, daß das Reich hierbey in Gefahr gäntzlicher Zerrüttung ſtehet.

S.

Sachen.

v. g. Sach-fällig werden, i. e. die Sache oder den Proceſs verlieren.

it. Ein Sachwalter, i. e. ein Anwald oder Procurator.

Samt

iſt mit ſeinen Derivatis und Compoſitis wohl zu bemercken. Denn einmal iſt es eine bloße Particula copulativa, deren man

ſich

sich bedienet, wenn man v. g. mehr als zwey Substantiva zu verbinden hat, und doch die ordentlichen Particuln nicht gerne zu offt wiederholen will, wie solches unten in der Doctrin de Structura Periodi mit mehrern ausgeführet werden soll. Hier mag zum Exemple genug seyn:

Es sind nunmehro die Königreiche Ungarn und Böhmen samt dem Römischen Kayserthum von denen Fürsten Oesterreichischen Geblüths etliche Secula hindurch beherrschet worden.

it. Das Hauß Schönburg hat bißanhero die Böhmischen Lehns-Herrschafften Glaucha, Waltenburg und Lichtenstein, samt der niedern Grafschafft Hartenstein vor immediate Reichs-Güther am Kayserl. Hofe auszugeben kein Bedencken getragen, da doch ꝛc.

Sonst wird das Wörtgen samt auch vor mit gebrauchet:

v. g. Als Uns die Herren eine Urthels-Frage samt zweyen Voluminibus Actorum zugeschickt ꝛc. ist eine Formul, deren sich die Urthels-Verfasser bedienen.

it. Den Brief samt dem Gelde habe richtig erhalten ꝛc.

Wenn

Wenn auf einem Befehl, so an zwey Commissarien gerichtet, die Worte samt und sonders in der Uberschrifft stehen, haben sie die Bedeutung, daß in Abwesenheit des einen dennoch der andere mit der Expedition fortzufahren befugt seyn soll.

it. Die gesamte Hand heist im Jure feudali die Mit-Belehnschafft.

it. Mit gesamter Hand einem Widerstand thun, i. e. mit gemeinschafftlichen Kräfften.

it. Gesamtschafftlich etwas unternehmen.

Gesamt-Sitz ist, wann zwey Residenzen in einer Stadt oder Ort beysammen seyn.

Also saget man: Die Herren Hertzoge zu Sachsen Weimar haben ihren Gesamt-Sitz in der Stadt gleiches Nahmens.

Ein gewisser Deducent brauchet es in gantz ungewöhnlichen und deßwegen nicht wohl zu imitirenden Verstande von dem Fall, da ein Hertzog von N. zugleich Bischoff von N. gewesen und beydes zugleich besessen, wenn er saget:

Als nun die Grafen von N. eben damals ausgestorben, da die Herren Hertzoge zugleich Bischöffe von N. gewesen, und dahero

hero ihnen ex diversis causis die Grafschafft als Bischöffen zu N. die Herrschafft von N. als Hertzog von N. anheim gefallen, so haben die Herren Hertzoge vorher gesehen, daß die Grafschafft mit Veränderung des Bißthums ihnen abgehen und denen Successoren folgen, die Herrschafft aber bey dem Hause bleiben würde. Dahero sie bey solchen Gesamt-Sitz nicht nur das Land ꝛc.

So pfleget man auch die Fürstliche Sächsische Gesamt-Regierung oder bloß Samt-Regierung zu sagen, welches letztere Wort in denen Dispositionen Hertzog Ernesti von Sachsen Gotha zu mehr malen gebraucht worden ist.

Eine Gesamt- oder auch nur die Samt-Schrifft wird v. g. diejenige genennet, welche das gantze Hauß Sachsen bey Kayser Carolo V. wider den Bischoff zu Naumburg übergeben lassen.

Säumen.

v. g. Er hat durch Saumseligkeit sich hierunter nicht wenig geschadet.

it. Man hat hierbey keine Gelegenheit zu verabsäumen.

Ungesäumt.

v. g. Wir begehren dahero, ihr wollet euch

euch ungesäumt an den Ort verfügen, und der eigentlichen Beschaffenheit dieses Handels euch erkundigen.

Schaden.

v. g. Einen schadloß zu halten, die Versicherung geben.

Unschädlich, unbeschadet.

v. g. Es soll ihm solches an seinen Ehren unschädlich seyn.

it. Er hat dieses, seiner Ehre unbeschadet, gar wohl thun können.

Schätzen.

Geringschätzig.

v. g. Man hat die Fürstl. Abgeordneten bey dieser Sache fast geringschätzig tractiret.

Unschätzbar.

v. g. Ew. Excellenz werden dero unschätzbare Gnade mir noch ferner gönnen.

it. Wie nun der Verlust Ew. Excellenz unschätzbaren Gnade mir hierbey nicht wenig zu Hertzen gehet.

Schaffen.

v. g. Mit einer Sache beschäfftiget seyn.

it. Bey dieser Sachen wahren Beschaffenheit, ist eine Formula connectendi, und heist so viel, als bey denen Lateinern, qvæ cum ita sint.

Schalten.

v. g. Einen in einer Sache schalten und walten lassen.

Einschalten.

v. g. Er wird die jüngst erst aufgefundenen Documenta bey Verführung des Beweises an gehörigen Orten einzuschalten wissen.

Schantze.

v. g. Man hat hierbey seine Schantze wohl in Acht zu nehmen.

Gegen-Schantze.

v. g. Wir hoffen, Ew. Liebden werden es dahin nicht kommen lassen, daß wir uns der Gegen-Schantze zu gebrauchen gemüßiget sehen, i. e. derer Repressalien und anderer Mittel, wodurch man eines andern Zunöthigungen von sich abhalten kan.

Scharff.

Schärffe.

v. g. Der Schärffe derer Rechte in einer Sache den Lauff lassen.

Scharffsinnigkeit.

v. g. Der Auctor hat durch diese Schrifft eine unverwerffliche Probe seiner Scharffsinnigkeit abgeleget.

Ge-

Geschärfft.

v. g. Ew. Königl. Majest. haben jüngsthin ein geschärfftes Mandat wider die Selbst-Rache ins Land publiciren lassen.

Scheiden.

v. g. Nun haben zwar in Ew. Kön. Maj. allerhöchsten Nahmen wir die Beamten bereits dahin beschieden, daß ꝛc.

it. Es hat der Beamte in dieser Sache ohne rechtliche Belehrung vor sich den Bescheid dahin ertheilet, daß ꝛc.

it. Sich bey einer Sache bescheidentlich aufführen.

it. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Parteyen in dieser Sache gütlich oder rechtlich zu entscheiden suchen.

it. Sich mit einem Competenten um die Erbschafft auf die Halbscheid vergleichen.

it. Sich überall schiedlich und friedlich aufführen.

Schein.

v. g. Er wird sothanes Vorgeben nicht mit dem geringsten Schein Rechtens behaupten können.

it. Es halten die angegebenen Ursachen, so scheinbar sie auch sind, bey genauerer Untersuchung keinen Stand.

Anſcheinen.

v. g. Die Gefahr ſcheinet von ferne an, i. e. man kan ſie bereits ſehen.

it. Bey anſcheinender Gefahr einem beyzutreten verſprechen, i. e. wenn ſichs gefährlich anlaſſen ſolte.

it. Von dem angeſchienenen gäntzlichen Untergang einen erretten, i. e. ab imminente ruina.

it. Bey dermalen anſcheinenden guten Aſpecten.

it. Es haben die höchſten Reichs-Gerichte bey einiger anſcheinender Dunckelheit derer Reichs-Geſetze, wo zumal die Interpretatio doctrinalis nicht mehr hinlangen will, die Sache zuförderſt an Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. und das geſamte Reich, als Interpretem avthenticum, zu verweiſen, und von dar vor allen Dingen des fernern Beſcheids zu erwarten.

it. Ihro Königl. Majeſt. haben jüngſthin den neu erbauten Pallaſt in hohen Augenſchein genommen.

it. Es iſt ihm in dieſer Sache beſſere Beſcheinigung zuerkant worden.

it. Nach gehaltener ſcharffen Nachfrage ſind endlich die ſo lange verlohren geweſenen Acten hinwiederum zum Vorſchein kommen.

it. Die

it. Die Bücher sind durch den vielen Gebrauch etwas unscheinbar worden.

Schelten.

Unbescholten.

v. g. Ein unbescholtener Mann.

it. Es solten zu Richtern keine andere, als Leute von unbescholtenen Wandel, genommen werden.

it. Unbescholtenen Wandels seyn.

Scheere.

Halbschürig

heist, wenn man die Wolle nicht auswachsen läst, wie bey einschürigen Schaafen geschiehet, sondern dieselbige des Jahrs zweymal abnimmt; daher man es Gleichnüß-Weise v. g. auf die Gedancken transferiret, welche man alsdenn halbschürig nennet, wenn sie nicht ausgekocht, sondern zu frühzeitig und übereylig zu Marckte gebracht sind. Man braucht es aber nicht so wohl im Stylo publico, als in Streit-Schrifften, wo man satyrisiren will.

Scheu.

v. g. Er hat alle Scham und Scheu verlohren.

it. Er hat vorzugeben keinen Scheu getragen.

it. Er ist durch seine vielfältigen Mißhandlungen zum Scheusal aller Leute worden.

Abscheu.

v. g. Andern zum Abscheu, oder andern zum abscheulichen Exemple, einen durch einen schmähligen Todt hinrichten lassen.

Verabscheuen.

v. g. Ein Laster verabscheuen.

it. Ein Ehr-liebender Mann verabscheuet allemal billig dergleichen schwere Mißhandlungen, so ferne ist es, daß er selbigen noch darzu das Wort reden solte.

it. Er hat, ungescheuet dahin zu schreiben, sich nicht entblödet.

Schieben.

v. g. In einer Sache Aufschub nehmen, es ist dieser zu sothaner Amts-Verrichtung gantz ungeschickte Mann durch einen bekanten Minister ins Collegium eingeschoben worden, es wird manches untaugliches Subjectum durch allerhand Wege mit untergeschoben.

it. Einen in einer Sache Vorschub thun.

Schicken.

v. g. Sich zu einer Reise anschicken, das wiedrige Schicksal hat ihm in diesen Landen festen Fuß zu setzen nicht vergönnen wollen, wir haben ihn seiner Geschicklichkeit halber zu unsern Hof-Rath in Gnaden ernennet.

Unge-

Ungeschicklichkeit

wird in denen Kayserlichen Capitulationen und zwar in Caroli VI. art. 7. vor Ungelegenheit, oder Ungemach, gebraucht, v. g. Ferner sollen und wollen wir die grossen Gesellschafften und Kauff-Gewerbe-Leute und andere, so bißhero mit ihrem Geld dominirt, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigen Verkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeit dem Reiche und dessen Einwohnern zugefüget.

Schlagen.

Abschlägig.

v.g. Bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit hat man einer abschlägigen Antwort sich nimmermehr versehen können.

Einschlagen.

Dieses Wort wird auf verschiedene Art gar wohl gebraucht. Also ist in dem hinten von mir beygefügten Vortrag an den Reichs Tag zu lesen:

Da die Nullitäten des gemeldeten Urthels in continenti ex actis zu verificiren, auch mehrere die Execution hemmende Umstände mit einschlagen, i. e. sich mit einmischen oder noch darzu kommen.

it. Es haben Königl. Majeſt., hierwider Verfügung zu treffen, um ſo viel höhere Urſache gefunden, als dieſer ſonſtige Privat-Handel dermalen und bey ſothanen Conjuncturen in die Publica mit einſchlägt, und, den Staat zu beunruhigen, fähig ſich befindet, i. e. das Publicum oder das gemeine Weſen mit angehet.

it. Man hat dieſe Sache ihrer in das Publicum mit einſchlagenden Umſtände halber billig in reiffere Erwegung genommen.

it. Eine in die Jura territorialia einſchlagende Sache.

it. Daß das hohe Chur-Hauß N. einige in die Landes-Hoheit einſchlagende Jura in der Grafſchafft N. geübt und hergebracht.

it. Dieſe N. Theſis ſchlägt bey dem pacto de an. 1644. vor das Königl. N. Hauß viel beſſer ein, i. e. es iſt eher pro als contra das Königl. Hauß, in welchen ſenſu es jedoch ein wenig zu harte klinget.

it. Die Kinder ſind ihme wohl eingeſchlagen.

Etwas durch öffentlichen Anſchlag publiciren, der doppelt und mehrfache Aufſchlag auf die Importanda, es wird hierbey der Sache allerdings den Ausſchlag geben, wenn ꝛc. eine angebothene Bedienung ausſchlagen, gewiſſe Waaren in

Be-

Beschlag nehmen, der wohlgemeynte Rath hat in dieser Sache nicht durchschlagen wollen, einem allerhand Einschläge geben, sich einer Sache entschlagen, seine Absicht ist ihme fehl geschlagen, Vorschläge thun, wie aus einer Sache zu kommen, Unterschlag machen, oder etwas unterschlagen, auf Abschlag zahlen, seine Anschläge auf etwas richten, sind bekante Redens-Arten.

Schleiffen.

Verschleiff.

v. g. Die gesuchte Dilation ist bloß zum Verschleiff der Sache angesehen, i. e. zum Auffenthalt.

Unterschleiff.

v. g. Einen Unterschleiff machen.

Schliessen.

Abschluß.

v. g. Es wird nach Abschluß des Recesses von der neuen Einrichtung alsdenn am füglichsten sich reden lassen.

Entschliessen.

v. g. Damit wir uns nun zu entschliessen haben mögen, ist eine Formul, so in Befehlen gebraucht wird, wenn Bericht über etwas erfordert wird.

it. Wie nun des zuversichtlichen allerunterthänigsten Vertrauens lebe, Ew. Königl. Majest. werden endlich den gerechtesten Entschluß dahin fassen ꝛc.

it. Es wird Ew. Königl. Majest. höchsten Entschliessung überlassen.

Schlüßig.

v, g. Schlüßige Argumenta, i. e. die wohl schliessen, oder worinnen ein guter Schluß ist.

Schlüßlich

wird unter andern als eine Particula connectendi zu Anfang eines solchen Periodi gebraucht, worinnen der letzte Satz einer Schrifft vorgetragen werden soll, und heist so viel als endlich.

Schmählern.

v. g. Wir werden diesem zu Schmählerung unserer Gerechtsamen abzielenden Unternehmen gebührend zu begegnen wissen.

Schnur.

Schnurstracks.

v, g. Deme schnurstracks zuwider hat der von N. vorzugeben sich nicht gescheuet.

Schön.

v. g. Es stellen die Lehren des vernünfftigen Rechts alsdenn in ihrer natürlichen

Schön=

Schönheit sich viel lebhaffter dar, wenn selbige aus denen Geschichten mit Weltüblichen Exempeln erläutert und solcher gestalt zur Application gebracht werden.

Beschönigen.

v. g. Es weiß zwar der von N. sein unstandhafftes Vorgeben mit vielerley geschminckten oder gekünstelten Argumenten zu beschönigen.

Schöpffen.

v. g. Es haben die Zeugen nichts ausgesagt, woher einiger Verdacht wider ihn geschöpffet werden könte.

it. Ein durch viele Abgaben erschöpfftes Land.

it. Es haben getreue Stände zu der unerschöpfflichen Güte GOttes das zuversichtliche Vertrauen.

Schrancken.

v. g. Sich in gehörigen Schrancken halten.

it. Ein Souverain soll seiner unumschränckten Macht sich nicht mißbrauchen.

Schreiben.

Unvorschreiblich, unvorgreifflich, unmaßgeblich, jedoch ohne alle ungeziemende Maßgebung, ohne Ziel und Maaß zu geben ꝛc. sind Worte, womit Unterthanen gegen ihre Obrigkeit die Rede zu temperiren

riren haben, wenn sie denenselben etwas anrathen oder in Vorschlag bringen wollen.

Schütten.

v. g. Seine Reichs-Anlagen unmittelbar in die Reichs-Cassen einschütten.

it. Einer aufgetragenen Verrichtung sich zu entschütten suchen.

it. Die Erschüttung des Magazin-Getreydes ist auf so und so viel Termine bewilliget.

it. Schutt und Guß ist beym Brauen gebräuchlich.

Schuld.

v. g. Wobey denn das Fürstliche Hauß N. durch wiederrechtliche Unternehmung auf verschiedene Art zu Schulden kommen, i. e. culpable oder straffbar worden.

Es will zwar diese Redens-Art einigen etwas hart vorkommen, sie ist aber gar gebräuchlich.

Angeschuldiget

wird adjective vor Schuld gegeben gebraucht. Also saget man:

v. g. Zu Rettung der durch den öffentlich angeschuldigten Dolum allzu sehr angegriffenen Fürstl. Ehre und Reputation.

it. Die angeschuldigte Begierde höher zu steigen.

it. Die

it. Die angeſchuldigte Gewaltthätigkeit.

Das Verbum Anſchuldigen aber conſtruiret man:

v. g. Einen wegen dieſes oder jenes Verbrechens anſchuldigen.

Schutz.

v. g. Es iſt der Billigkeit allerdings gemäß, daß denen Richtern, als welche bey einem Proceſs mehrentheils eine Partey vor den Kopff ſtoßen müſſen, wider alle Calumnianten nachdrücklicher Schutz gehalten werde.

Schweben.

Obſchweben.

v. g. Es ſind zur Erörterung derer zwiſchen zwey hohen Häuſern obſchwebenden Irrungen von beyden Seiten Commiſſarien ernennet worden.

Schwinden.

Erſchwindlich, unerſchwindlich.

v. g. Es werden die Gräflichen Unterthanen bey denen unerſchwindlichen Abgaben dergeſtalt entkräfftet, i. e. die nicht aufzubringen ſeyn.

it. Den Vergleich auf ein erſchwindliches, i. e. leidliches richten.

it. Es ſollen Unſere Commiſſarien zwiſchen denen Parteyen des rückſtändigen Reſtes wegen

wegen gütliche Handlung pflegen, und sich dahin bemühen, daß sothaner Rest auf ein erschwindliches Qvantum gesetzet, und auf leidliche Termine, wo nicht in Güte, dennoch ex officio, gerichtet werden möge.

Schwingen.

v. g. Sich durch allerhand unzuläßliche Mittel in die Höhe, oder empor zu schwingen suchen.

it. Die Gräflichen Unterthanen können die unerträglichen Auflagen kaum mehr erschwingen.

Sehen.

v. g. Sein Absehen bey einer Sache dahin gerichtet seyn lassen, bey dieser der Sachen Bewandniß ist nicht wohl abzusehen, wie man ohne Schaden aus dem Handel kommen will, wodurch es das Ansehen gewinnet, Ew. Königl. Majest. geruhen in dieser Sache ein Einsehen zu haben, es wird tiefferer Einsicht überlassen, einem gewisse Documenta zum Ersehen vorlegen, einem in einer Schuld-Forderung Nachsicht geben, der Herr beliebe Sicht dieses 1000. Rthlr. von meinetwegen an den von N. zu bezahlen, genaue Obsicht auf einen haben, wir leben des

zuver-

zuversichtlichen allerunterthänigsten Vertrauens ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

Weit aussehend

heist so viel als bedencklich, verworren, und dabey etwas gefährlich, und hat die admixtam ideam einer Circumspection und einer vorsichtigen Uberlegung. Also saget man:

Es hat bey diesen weit aussehenden Zeiten das Hochfürstliche Hauß N. wohl Ursache auf seiner Hut zu stehen.

it. Man hat, in diese weit aussehende Sache sich zu meliren, um so viel desto weniger Ursache, als ꝛc.

So pfleget man auch einen verworrenen Handel also zu exprimiren:

Bey diesem wunderlich durch einander lauffenden und weit aussehenden Handel.

Entsehen.

v. g Es haben die Herren Grafen von N. sich nicht entsehen, Ihro Hochfürstl. Durchl. bey dem Reichs-Hofrathe anzuschuldigen, als ob dieselben ꝛc. soll so viel heissen, als sie haben sich nicht entblödet, ist aber mehr in andern Provintzien Teutschlandes, als in Sachsen gebräuchlich.

Sei-

Seite.

v. g. Fürstlicher Seits, oder auf Seiten des Fürstlichen Hauses, it. an Seiten, oder ob Seiten ꝛc. hat man biß dahero keine Mühe gespart, wie man durch Præpotenz &c.

Einseitig.

v. g. Es hat der von N. durch einseitigen Bericht es dahin zu bringen gewust, i. e. altera parte inaudita, ohne den andern gehöret zu haben, oder ohne daß der andere mit seiner Nothdurfft dabey gehöret worden.

Disseits, vid. dißfalls.

Setzen.

Beyseitsetzung.

v. g. Er hat mit Beyseitsetzung oder mit Hintansetzung alles schuldigen Gehorsams sich nicht gescheuet ꝛc.

Durchsetzen

wird metaphorisch vor mit Gewalt durchdringen gebraucht, und ist von einer Cavallerie, welche durch einen Strom setzt, hergenommen. Hat dabey noch die Ideam admixtam einer sonderlichen Confidence auf seine eigene Kräffte und Macht. Also saget man:

v. g. Bey dieser der Sachen Bewandniß soll

soll es gewißlich dem hohen Chur-Hause N. schwer fallen, bloß via facti durch zu setzen.

it. Wider sothane Kayserliche Befehle mit einer bloßen Præpotenz durch zu setzen sich getrauen.

Ersatz.

v. g. Einen zum Ersatz eines verursachten Schadens anhalten.

Hintansetzen.

v. g. Er hat mit Hintansetzung alles Uns, als seiner vorgesetzten Obrigkeit, schuldigen Respects und Gehorsams das Stadt-Regiment und die Raths-Personen mit allerhand erdichteten Beschuldigungen zu verunglimpffen gesucht.

it. Mit Hintansetzung aller nöthigen Formalitäten, i. e. mit Unterlassung.

it. Mit Hintansetzung alles schuldigsten Respects, i. e. mit Negligirung.

it. Er hat, alles Gehorsams hintangesetzet, dieses unternommen, i. e. neglecta debita obedientia.

Voraus gesetzt dessen, i. e. præmissis his, ist eine Particula connectendi, welche man braucht, wenn man ad rem schreiten will.

v. g. Voraus gesetzt dessen, kan man zur Erledigung der Haupt-Sache nunmehro leichte gelangen.

it. Einen seines Amtes entsetzen, mit unausgesetzter Treue verharren, es gereichet dieses zu unersetzlichen Schaden derer gesamten Unterthanen, eine Vestung entsetzen.

Sinceriren, Sinceration

heist so viel als versichern, hat aber jezuweilen die Ideam accessoriam noch bey sich, daß solches mit vielerley künstlichen und nicht allzu aufrichtigen Persvasoriis geschehen.

v. g. Ja es hat noch insonderheit N. N. Uns zu *sinceriren* gewust, daß es noch auf Tractaten beruhe, und nichts würcklich geschlossen sey.

Auf gleichen Schlag spricht man auch: Einen mit allerhand *Sinceration*en zu amusiren suchen.

Jedoch wird es auch in einem solchen Sensu gebraucht, da es obgemeldete Ideam admixtam nicht eben bey sich führet: v. g. Wie wir denn hiermit *sinceriren* ꝛc.

Sitzen.

v. g. Es ist bekant, daß die gefürstete Aebtißin

Aebtißin von Lindau kein beſonderes Territorium hat, ſondern alle ihre Unterthanen hinter andern Herren ſitzen.

Erſitzen.

v. g. Wodurch es geſchehen, daß dieſes Werck oder die gütlichen Tractaten erſitzen blieben, i. e. ins ſtecken gerathen.

it. Wie nun ſolcher geſtalt das gegenſeitige Vorgeben auf ſeinem Ungrund erſitzen bleibet.

Sonder.

v. g. Es iſt nicht ſonder Nutzen, oder ſonder Succeſs geweſen, ſonder Zeit-Verluſt, ſonder Zweifel, ſind bekant.

Sorgen.

v. g. Wir haben aus Landes-Väterlicher Vorſorge alle unſere Bemühnng bißhero dahin gerichtet ſeyn laſſen, wie wir ꝛc.

it. Man hat aus Beyſorge oder aus Beſorgniß, es möchte der von N. auf erhaltene Nachricht von der vorſeyenden Arrêtirung durch Entweichung der Bezahlung ſich zu entbrechen ſuchen, die Veranſtaltung dahin getroffen, ſein Recht durch Proteſtationen auf das ſorgfältigſte zu verwahren.

it. Man hat bey dieſen beſorglichen Läufften, auf ſeiner Huth zu ſeyn, wohl Urſache.

Sothane

ist ein feines Wort, und wird relative vor solche gebraucht.

v. g. Es hat zwar das Fürstl. Hauß N. biß anhero den Procels beym Kayserlichen Cammer-Gerichte, so doch vor dasselbe ein gutes Ansehen hatte, erliegen lassen, und sich bloß damit begnüget, daß es bey seinem Rechte und der Possels durch alle diensame Mittel mainteniret: hat aber auf der andern Seite durch sothane Nachläßigkeit daran sich geschadet, daß es ꝛc.

Spiltern.

v. g. Geld-spilternde Processe, i. e. kostbare.

it. Man hat mit vieler Geld- und Zeit-Verspilterung erfahren müssen ꝛc. i. e. mit vielem Geld- und Zeit-Verlust.

Sprossen.

Ersprießlich, Ersprießlichkeit.

v. g. Bitten aber anbey die grundloße Güte des allgewaltigen GOttes, sie wolle Ew. Königl. Majest. samt höchstgedachter dero Königl. Gemahlin Majest. und Frau Mutter, wie auch Königl. Printzens Hoheit, noch ferner mächtiglich beschirmen, und bey vollkommener Gesundheit auch aller selbst erwehlenden hohen Er-

Ersprießlichkeit, so wohl dero Königl. und Churfürstl. Regierung in stets währenden Wachsthum und gedeylichen Aufnehmen erhalten, Ihren Regenten-Thron auf die späten Nachkommen befestigen ꝛc.

it. Alles selbst beliebige und ersprießliche Wohlergehen.

Stand.

Stehen.

v. g. Es wird sich dieses im Stande Rechtens schwerlich behaupten lassen.

Standhafft.

v. g. Man lieset von Churfürst Johann Friedrichen von Sachsen, daß er das ihm angekündigte Todes-Urthel mit standhafften Gemüthe angehöret.

it. Nun hat er zwar sein habendes Recht mit standhafften Gründen sattsam erwiesen und dargethan, i. e. mit Rechts-beständigen, oder solchen Gründen, die im Stande Rechtens die Probe aushalten.

Stand-Qvartier

ist ein Terminus militaris, und heist ein Qvartier, so eine Armée, um eine Zeitlang daselbst zu verbleiben, bezogen.

Eben dahin gehöret Stand-Recht halten.

Anstand.

v. g. Als begehren wir hiermit, ihr wollet die Sache mit guter Art in die Wege zu richten suchen, daß der angedroheten Execution noch einiger Anstand gegeben oder gegönnet werden möge, oder daß die angedrohete Execution noch einigen Anstand haben möge, oder daß es mit der angedroheten Execution noch einigen Anstand haben möge.

Bestand.

v. g. Man wird solches mit Bestande der Wahrheit nicht behaupten können.

it. Er kan dieses mit Bestande Rechtens mir nimmermehr anmuthen.

it. Der Bestand ist 1689. Rthlr. wird in Rechnungen gebraucht, wenn man die Summe, so einer zu berechnen hat, oder in Casse sich findet, anzeigen will.

it. Sich einen zum rechtlichen Beystand erwehlen, i. e. zum Vorsprecher in Gerichten, oder Advocaten.

Entstehung.

v. g. In Entstehung dessen, oder bey Entstehung der Güte ꝛc.

it. Man hat zur Zeit noch alle gute Hoffnung, des Herrn Grafens von N. hochgräfl. Gnaden werden uns in dieser Sache nicht entstehen.

Hin-

Hinſtehen oder hinhengen.

v. g. Es hat das Fürſtl. Hauß N. die Sache mit dem von N. wegen ereigneter Differenz ſo **hinſtehen** oder hinhengen laſſen, indeſſen aber den animum poſſidendi noch nicht abgeleget: iſt jedoch etwas ungewöhnlich.

Mißverſtändnüß.

v. g. Zwiſchen zweyen ſo nahe verwandten Häuſern allerhand **Mißverſtändnüß** ſtifften.

Nothſtand.

v. g. Man lebet zu Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. des zuverſichtlichen allerunterthänigſten Vertrauens, allerhöchſt dieſelben werden den dermaligen äuſerſten **Nothſtand** des Heil. Röm. Reichs allermildeſt beherzigen.

it. Ew. Hochfürſtl. Durchl. iſt zwar der äuſerſt dürfftige **Nothſtand** dieſer Lande ohne dem mehr als zu wohl bekant: Wir können aber dem ohngeachtet unangezeiget nicht laſſen ꝛc.

Rückſtand.

v. g. In vorigen Zeiten haben die Officierer wohl eher einen **Rückſtand** an Beſoldung auf etliche Monath zu fordern gehabt.

Verständnüß.

v. g. Das ehemalige gute Verständnüß zwischen beyden Cronen wieder her zu stellen oder zu erneuern trachten.

Statt, oder an statt.

v. g. Statt aller will man nur vor dieses mal auf den 5. Arricul des Westphälischen Friedens sich beziehen ꝛc.

it. Wobey der Gemeinde zu N. in dieser Sache nicht wenig zu statten kommt, daß ꝛc.

Einem Obstatt in einer Sache halten.

Unstatten, i. e. Kosten, Beschwerden.

v. g. Mit grossen Unstatten Geld aufnehmen müssen.

it. Eine unstatthaffte Klage ist eben so viel als eine unstandhaffte.

it. Bey diesem unstatthafften Argumento wäre zuförderst nöthig gewesen, den majorem wahr zu machen, i. e. bey diesem unzulänglichen Argumento.

Stellen.

Abstellen.

v. g. Nun haben wir zwar dem von N. die Abstellung aller dergleichen neuerlichen und unverantwortlichen Eingriffe bereits unter einer nahmhafften Straffe auferlegt.

An-

Anstalt, Veranstaltung.

v. g. Die Veranstaltung vorkehren, daß etwas unterbleiben müsse.

Ausstellen.

v. g. Wie nun zu deiner Verantwortung ausgestellt bleibet, daß du ꝛc.

Bewerckstelligen.

v. g. Er hat dieses zwar durch allerhand thunliche Mittel zu bewerckstelligen gesucht, hat aber ꝛc.

Feststellen.

v. g. Es bleibet die Abreise auf den 10. huj. feste gestellet.

Gestellen.

v. g. Nun müssen wir zwar dahin gestellet seyn lassen.

Herstellen, wieder herstellen, wieder herstellig machen.

v. g. Wie nun dieses lediglich zu Wiederherstellung des so sehr verfallenen Commercii abzielet.

it. Es wünschen auch die getreuen Unterthanen nichts mehr, als die Wiederherstellung des so sehnlich verlangten Ruhe-Standes in diesen Landen.

it. Die Wiederherstellung eines guten Vernehmens unter denen beyden streitenden Parteyen.

it. Das alte teutſche Vertrauen unter denen Ständen des Reichs wieder her zu ſtellen ſuchen.

Heimſtellen.

v. g. Es wird reifferer Uberlegung anheim geſtellet.

it. Die vertrauliche Heimſtellung der Güther wird in Praxi Juridica pro ſeqveſtratione gebraucht.

Hinterſtellige Gelder, i. e. rückſtändige oder ſchuldige.

Stopffen.

v. g. Wobey jedoch vor allen Dingen dahin zu ſehen, damit nicht Handel und Wandel geſtopffet werde.

it. Durch ungleiche Austheilung derer Auflagen werden die Currenten geſtopffet, i. e. die gangbaren Abgaben.

Stoßen.

Abſtoßen.

v. g. Eine Sache auf einmal abzuſtoßen ſuchen, i. e. abzuthun und auszumachen.

it. Ein unverſehens aufgeſtoßener Unglücks-Fall.

it. Etwas mit ununſtößlichen Beweiß-Gründen erhärten.

it. Man kan hierunter ſeine Pflicht nicht zum

Anſtoß

Anstoß setzen, i. e. nichts geschehen lassen, so der obhabenden Pflicht zuwider scheinet.

Strecken.

Stracklich.

v. g. Uber die einmal gegebenen Gesetze ohne Ansehen der Person stracklich halten ꝛc. habe ich zwar bey guten Stylisten angetroffen, es will aber doch nicht allen gefallen.

Darstrecken.

v. g. Wie nun Ew. Königl. Majest. getreue Unterthanen ihren Gehorsam und patriotischen Eyfer mit Darstreckung Guthes und Blutes im Wercke verhoffentlich zur Gnüge erwiesen ꝛc.

Strick.

Verstrickung

wird von Zusammen-Rottirung oder Confœderirung derer Unterthanen genommen, und kommt in der Wahl-Capitulation Caroli VI. art. 15. vor, wenn es heist: Alle unziemliche häßige Bündnüsse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen ꝛc.

So wird es auch in ältern Zeiten in bono sensu vor Bündnüß gebraucht. Denn so heist es in einem Bunds-Briefe Land-Graf Friedrichs von Thüringen und

derer

derer Grafen von Schwartzburg bey Herr Lünigen im R. A. P. S. C. 2. unter denen Sächsischen Documenten p. 186.

Wir Friedrich ꝛc. bekennen hiermit ꝛc. daß Wir uns mit denen Edlen Graven Günthern und Heinrichen Gebrüdern von Schwartzburg ꝛc. verbunden und verstricket haben.

Sonst wird dieses Wort auch vor verwickelt oder verwirrt gebraucht, da denn die Idée von der Verstrickung der Vögel im Garne hergenommen ist. Also saget man: Sich in unzehliche gefährliche Händel verstrickt sehen.

it. Man kan bey sothanen Umständen aus diesem verstrickten Handel sich nicht wohl finden, i. e. verworrnen Handel.

Endlich heist verstricken auch so viel als arrestiren, oder anhalten: v. g.

Man hat mit einer so langwierigen Verstrickung seiner Person ihn in den Grund ruiniret.

Gleicher gestalt setzet ein vornehmer Reichs-Stand in einem Schreiben an die jetzt regierende Kayserl. Majest.

Es hätte N. nicht nöthig gehabt eine Verstrickung i. e. Arrestirung unschuldiger Adels Personen zu verhängen.

Stür-

Stürtzen.

Umsturtz.

v. g. Wie nun des Königs von N. dermalige Unternehmung zum Nachtheil dieser Lande, wo nicht gar zum gäntzlichen Umsturtz des ohnedem mehr als zu sehr verfallenen Commercii abgezielet ꝛc.

Verstürtzen.

v. g. Der feindliche Einbruch hat das Land in viele die Stunde fast jederman drückende Schulden-Last verstürtzet.

Stunde.

Gestunden.

v. g. Einem eine Wechsel-Schuld gestunden.

it. Um Gestundung einer Wechsel-Schuld bey einen ansuchen.

T.

Tag.

Sich mit einander betagen

ist ein Terminus juridicus, und heist so viel, als eine Zusammenkunfft auf einen Ort und gewissen Tag verabreden.

v. g. Es haben sich die hierzu verordneten Deputirten den 21. Sept. nechsthin zusammen gegen N. betaget.

it. Es

it. Es haben die wegen der 9ten Chur correspondirenden Fürsten auf eine gewisse Zeit nacher N. allda Handlung zu pflegen, sich betaget.

Testiren.

Contestiren.

v. g. Wir *contestiren* dahero vor der gantzen Welt, i. e. bekennen.

it. Es ist auch solches mit *incontestablen* Gründen erhärtet.

it. Zur *Contestation* meiner unterthänigen Devotion, i. e. zu Erzeigung oder Bezeigung.

Detestiren, i. e. verabscheuen.

v. g. Alle Ehrliebende Leute *detestiren* dieses Factum.

it. Nichts desto weniger hat er auf eine *detestable* Art zu Schmälerung des Landes-Fürstl. Respects sich unterwunden ꝛc.

it. Ein *detestables* Unternehmen.

Theil.

Theilhaber.

v. g. Es haben die sämtlichen Herren Theilhabere der Gan-Erbschafft Treffurth schon vor einiger Zeit die Verabredung dahin genommen, daß ꝛc.

Benachtheiligen.

v. g. Einen zu benachtheiligen suchen,

i. e. zu

i. e. zu gefährden oder Schaden zuzufügen ſuchen.

it. Es kan dieſes ohne Benachtheiligung des Publici nicht wohl geſchehen.

Thun.

Darthun.

v. g. Er hat mit unverwerfflichen Gründen darzuthun gewuſt.

Thätlich, Thätlichkeit.

v. g. Er hat mit allerhand thätlichen Unternehmungen oder Thätlichkeiten mich in meinem wohlhergebrachten Beſitz zu turbiren geſucht.

it. Ein thätiges Chriſtenthum, i. e. ein practiſches.

Thunlich, unthunlich.

v. g. Es wird dahero höherer Dijudicatur überlaſſen, ob nicht bey dermaliger Situation thunlich ſeyn möchte, daß ꝛc.

it. Er hat durch alle thunliche Mittel ſeinen Vorſatz zu erlangen geſucht.

it. Es leget ſich bey genauer Unterſuchung die Unthunlichkeit dieſes Vorſatzes alſofort zu Tage.

Unthat.

v. g. Er hat durch mancherley Unthaten ſich faſt bey jederman verhaſt gemacht.

Tieff.

Vertieffen.

v. g. In grosse Schulden sich vertiefft sehen.

Toll.

v. g. Er reitet ein tolles Pferd, wird im Sprechen gebraucht, wenn man ausdrücken will, daß einer einen gefährlichen Handel unternommen, oder in einer Sache zu weit gehe und zu viel wage.

Tragen.

v. g. Wer sich durch öffentliche Verbrechen am gantzen Staat versündiget, muß billig auch durch öffentliche Bestraffung dem Publico **Abtrag** thun, i. e. Satisfaction geben. Einem zu Verrichtung einer Sache **Auftrag** thun, es wird die Zahlung biß zu **Austrag** der Sache Anstand haben müssen, der gantze **Betrag** seiner jährlichen Einkünffte beläufft sich etwan auf ꝛc. einem in seinen Befugnüssen **Eintrag** thun, **unerträgliche** Auflagen, einen andern an Gaben und Steuern **übertragen** müssen, es dürffte auch dem Commercio nicht wenig **vorträglich** oder **zuträglich** seyn, eine **austrägliche** Bedienung, einen in den geruhigen

Be-

Besitz eines wohl hergebrachten Befugnüsses beeinträchtigen.

Treten.

Betreten.

v. g. Er hat sich schon mehrmalen auf diesen verbothenen Wegen betreten lassen.

Hintritt.

v. g Nach tödtlichen Hintritt des Herrn Grafen zu N.

Umtreten.

v. g. Man hat einige Zeit her wahrgenommen, daß der König von N., wenn er schon bey einer Alliance zu halten auf das verbindlichste zugesaget, dennoch durch einige gegönnte Vortheile gar leichte zu einem Umtritt zu bewegen gewesen.

Treiben.

v. g. Aus Trieb des Gewissens, oder auch aus Antrieb des Satans etwas thun, einen aller Orthen auftreiben, aus eigenem Betrieb etwas thun, eine Sache durch zu treiben suchen, etwas zu hintertreiben trachten, sich nicht ferner umtreiben lassen wollen ꝛc. sind bekant.

Treu.

Treu-meynend

gebrauchen Unterthanen gegen Obrigkeit.

v. g. Unſer treu-meynendes Anwünſchen.

Trifftig.

v. g. Er hat zu Behauptung ſeiner Meynung dieſe trifftigen Gründe anzuführen gewuſt.

U. V.

Valor

wird vor Werth, desgleichen auch vor Standhafftigkeit gebrauchet.

v. g. Auf den *Valor* und Meriten der Perſon ſehen.

it. Bey der letzten Schlacht in Ungern hat das N. Regiment denen einbrechenden Türcken mit ungemeinem *Valor* Widerſtand gethan.

Verletzen.

Unverletzt.

v. g. Zu einer unverletzten Treue pflegen gegen ihren Herrn Stände und Unterthanen ſich zu erbiethen.

Vorſtellung vid. Repræſentation.

W.

Walten.

Dieſes Wort wird ſamt ſeinen Compoſitis, obwalten, vorwalten, mitwalten ꝛc. ſehr wohl gebraucht. v. g.

v. g. Solches kan ich meines **darunter waltenden** Præjuditzes halber nicht gestatten, i. e verfirenden.

it. Ihro Königl. Majest. haben bey dero klaren **vor sie waltenden** Gerechtsamen ꝛc. i. e. streitenden.

it. Damit solcher gestalt derer gesamten Reichs-Stände **mitwaltendes** Præjuditz abgekehret werde, i. e. darunter verfirendes.

it. Die zwischen zweyen Häusern **obwaltenden** Differentien, i. e. obschwebenden.

it. Als haben Königl. Majest. vor dieses mal dero Gnade **fürwalten** lassen, i. e. prævaliren lassen.

it. Und ob man wohl durch die Exemples derer vorigen Hertzoge von N. sich hätte abschrecken lassen sollen; so hat man doch vor dieses mal die Compassion vor das Hochfürstl. Hauß **fürwalten** lassen, und selbigen den fernern Besitz annoch gestatten wollen.

it. Die hierunter beständig **vorwaltende** Landes-Väterliche Vorsorge erkennen die getreuen Stände mit Danck-nehmigen Gemüthe.

Währen.

Gewähr, gewähren

ist ein Juristisch Wort, und bedeutet theils die in Gerichten anzugelobende Gvarandam, theils auch die Eviction, so man einem zu præstiren hat. Also saget man:

Die Gewähr angeloben, das ist, durch Angreiffung des Richter-Stabes versprechen, daß man seine Klage fortsetzen, und selbige nicht ferner ändern wolle.

it. Einem die Gewähr zu leisten gehalten seyn, i. e. die Eviction zu præstiren haben.

Hiervon wird es auf verschiedene andere Dinge gar wohl transferiret, und mit verschiedenen Ideis admixtis gebraucht.

v. g. Wenn ich einen versichern will, daß er aus einer Sache, deren Halt man nicht so genau überschlagen kan, so und so viel lösen werde; so sage ich:

Ich gewähre dem Herrn an diesem Stück Damast 45. Ellen.

Ich gewähre dem Herrn aus diesen Stämmen 20. Klafftern ꝛc.

it. Ei-

it. Einen seiner Bitte gewähren, i. e. thun, was er gebethen, oder willfahren.

Hiervon kommt nun das Adjectivum gewührig her, welches so viel als gewillfahrt heist: Also schliesset man die Suppliqve und Schreiben gar offt mit der Formul:

Wie ich nun an gewührigen Erfolg nicht zweifele, oder: Gleichwie ich nun an gewührigen Antwort nicht zweiffele.

So bedeutet auch solches einen geruhigen Besitz einer Sache, in welchem Verstande es verschiedentlich vorkommt:
v. g. Einen aus der Gewähr eines ruhigen Gebrauches setzen.

it. Das Chur-Hauß N. findet sich in der Possess und Gewähr der Landes-Hoheit über die Grafschafft N.

Bewähret, ist so viel als bewiesen.
v. g. Es ist solches aus vielen glaubhafften Documenten bewährt.

it. Man hat mit vielen bewährten Gründen, oder bewährten Auctoribus dargethan, i. e. unverwerfflichen oder untadelhafften.

Fortwährend.

v. g. Bey noch fortwährenden oder fürwährenden Reichs-Tage.

Eine langwührige Kranckheit, über Rechts verwährte Zeit in ruhigem Besitz eines Befugnüsses sich befinden.

Weilen.

Unverweilt.

v. g. Unverweilt einer Sache sich unterziehen.

Weisen.

Weisung.

v. g. Weisung bekommen, Weisung thun, beweißliche oder auch unbeweißliche Schuld-Forderung.

Weit.

Anderweitig, anderweit.

v. g. Es wird sich solches bey anderweitiger Untersuchung wohl finden, i. e. nochmaliger.

it. Anderweit, fernerweit, bey diesen weit aussehenden Zeiten, zu allerhand Weiterungen Anlaß geben.

Wenden.

Einwenden.

v. g. Ohne ferneres Einwenden.

it. Es

it. Es ist alles Einwendens ungeachtet ꝛc.
it. Man hat sein Einwenden vor erheblich nicht geachtet.

Verwenden.

v. g. Er hat die erborgten Gelder in seinen Nutzen **verwendet**, i. e. in suos usus convertit.

it. Einen von dem Gehorsam gegen seine Obrigkeit **abwendig** machen, bey so bewandten Umständen, bey dieser der Sachen **Bewandnüß**, **bewandten** Dingen nach, wir lassen es bey deinem Verfahren **bewenden**, bey der Sachsen **Warte** über Elrich hinaus **wendet**, Inhalts derer mit Braunschweig errichteten Pactorum, das Chur-Sächsische Geleite.

Werck.

v. g. Wie wir nun euren treu-meynenden Eyfer vor das gemeine Beste biß anhero im **Wercke** sattsam verspüret, i. e. in der That.

it. Man ist im **Wercke** begriffen.

Bewerckstelligen, bewerckstellig machen heist so viel, als zum Effect bringen.

v. g. Nun hat er zwar die versprochene Ausführung des so hoch gerühmten Dessens zu **bewerckstelligen**, oder **werckstellig zu machen**, alles Fleisses sich bemühet:

mühet: hat aber dabey so viele unüberwindliche Hindernüsse gefunden, daß ꝛc.

Werffen.

Darniederwerffen.

v. g. Es haben die Röm. Kayser dieses jedesmal auf Anrathung der Klugheit im Gebrauch gehabt, daß sie einen teutschen Reichs-Stand, wenn er sich wider das Reich empöret, eher nicht in die Reichs-Acht erkläret, als biß sie dessen Kriegs-Heer **darnieder geworffen**, und ihm den Degen gleichsam aus der Hand gewunden.

Entwerffen.

v. g. Ein kurtzer **Entwurff** zu einer Reichs-Historie.

Verwerffen.

v. g. Mit **Verwerffung** der aufzüglichen Exceptionen wird Beklagten die Einlassung injungiret.

it. **Unverwerffliche** Zeugen.

Wesen.

Unwesen.

v. g. Es hat das vor einiger Zeit in der Stadt N. entstandene **Unwesen** die traurigsten Folgerungen nach sich gezogen.

it. Es ist biß anhero das gute Geld außer Landes auf die Heck-Müntzen gebracht,

und

und geringhältiges dargegen eingeführet worden, welchem **Unwesen** man zwar durch verschiedene Müntz-Mandata zu steuern gesucht, den gewünschten Zweck aber zur Zeit noch nicht erhalten können.

Wieder.

Erwiedern.

v. g. Solche mir erzeigte Höflichkeit werde ich mit allen angenehmen Gegen-Diensten zu **erwiedern** suchen.

it. Gleichwie wir nun zuförderst Ew. Maj. freund-brüderliche Erklärung zu Unterhaltung guter Nachbarschafft gegen Uns und unsere Lande mit eben dergleichen wohlgemeynten Anerbiethen **erwiedern**: Also ꝛc.

Wille.

v. g. Er hat durch übeles Bezeigen den **Unwillen** oder **Widerwillen** des Ministerii sich auf den Halß gezogen, einem **willfährig** sich erweisen, **willführige** Austräge, i. e. Auſtragæ Conventionales, es bleibet in eines **Willkühr** gestellet.

Winden.

v. g. Wir haben uns nicht **unterwinden** wollen, it. sich nicht **unterwinden** können.

Wiſſen

iſt ein Wort, ſo gar wohl gebraucht wird. v. g. Er hat ſeine Falſchheit ſo meiſterlich zu bergen gewuſt.

Würcken.

Auswürcken.

v. g. Eine Reſolution **auswürcken.**

Bewürcken.

v. g. Er hat durch allerhand künſtliche Mittel dieſes zu **bewürcken** geſucht, daß ꝛc.

Verwürcken.

v. g. Das Lehn oder Leben **verwürcken.**

Würcklichkeit.

v. g. Falls aber der von N., wegen der mit ihm errichteten und zur **Würcklichkeit** nicht gediehenen Capitulation, das Fürſtl. Hauß des Ausſpruchs nicht zu erlaſſen gedächte.

Z.

Zeitig, der Zeitige

wird ſo wohl vor der dermalige oder jetzige, als auch vor den jedesmaligen, und der zu ſelbiger Zeit gelebet, gebraucht.

v. g. Der **zeitige** Præſes des Cammer-Collegii, i. e. der jetzige.

it. Wenn Krieg im Lande entſtanden, hat allemal ein **zeitiger** Biſchoff von N. mit

Ge-

Gestellung einer Anzahl Krieges-Leuthe an das Hauß N. sich gehalten, i. e. ein jedesmaliger Bischoff, oder ein Bischoff, so zur selbigen Zeit regieret.

it. Es ist derer teutschen Ertz-Bischöffe erste Sorge, wie sie alsofort nach angetretener Regierung von einem zeitigen Pabst das Pallium erlangen mögen, i. e. von einem Pabste, der zur selbigen Zeit den Päbstl. Stuhl besitzet.

Ziehen.

Anziehen

wird vor ausgeben und rühmen gebraucht. Also saget man:

Die sonst sehr hoch angezogene Clausel, salvo jure tertii, i. e. sehr hoch gerühmte.

it. Er weiß seinen Freyherrn-Stand bey dieser Gelegenheit gar hoch anzuziehen.

it. Sothane eigenmächtige Unternehmungen dahin anziehen, als wenn dadurch ꝛc. i. e. dafür angeben, oder ausgeben.

it. Nun weiß zwar Kläger den eingereichten Zeugniß-Rotulum dahin anzuziehen, als ob ꝛc.

Beziehen.

v. g. Sich auf etwas beziehen, mit Beziehung auf unsern bereits eingeschickten

aller-

allerunterthänigsten Bericht, it. worauf wir uns Kürtze halber bezogen haben wollen.

Hinter sich ziehen.

v. g. Einen Stand des Reichs hinter sich ziehen, und gegen das Reich vertreten, sind Termini Juris publici, und heissen im Reichs-Stylo einen eximiren, oder die Anlagen vor ihm bezahlen.

Ziemen.

v. g. Es hat mir nicht geziemen wollen, Ew. Hochfürstl. Durchl. an Uns sub dato d. d. abgelassenes gnädigstes Schreiben haben wir in geziemender Ehrerbietung verlesen, und daraus befunden ꝛc. Wobey E. K. M. jedoch ohne alle ungeziemende Maßgebung in Pflicht-schuldigsten Treuen anzurathen wir nicht unterlassen können ꝛc.

Zucht.

Bezüchtigen, Bezüchtigung.

v. g. Nun hat zwar der verwegene Denunciante einigen Unterschleiffs mich zu bezüchtigen sich nicht entblödet ꝛc.

§. XXIV.

§. XXIV.

Einige Regeln/ so bey der Zusammensuchung mehrerer Worte und Redens-Arten/ als hier stehen/ zu beobachten seyn dürfften.

Wer so viel Worte, als ich hier angeführet, in Bereitschafft hat, und den Gebrauch dererselben sich eigen machet, kan sich vom Anfang her schon so lange damit behelffen, biß er bey Lesung guter Schrifften eine grössere Anzahl erlanget, wobey er jedoch nachfolgende Regeln zu beobachten wissen wird:

Es pflegen nemlich offt die geschicktesten Schrifft-Steller der Freyheit, selbst neue Worte zu machen, oder doch schon bekante in andern Verstande zu gebrauchen, sich eigenmächtig zu bedienen. Alldieweilen nun eines Mannes Ansehen zu Autorisirung eines Wortes nicht hinlänglich seyn will, zum wenigsten derselbe den Rest der Welt zum Beyfall nicht eben bewegen kan: So hat man solche eigenwillige Unternehmungen denen Auctoribus so lange vor sich zu lassen, als selbige durch den gemeinen Beyfall noch nicht bewähret sind. So balde aber ein Wort oder Redens-Art in so weit das Bürger Recht erlanget, daß es von guten Schrifft-Verfassern durchgehends oder doch nicht eben gar zu selten gebraucht

wird,

wird, ist es auf der andern Seite ein Eigensinn, wenn man solche Worte fliehen und als ausgekünstelt nicht gelten lassen will.

Vors andere hat man sich in Acht zu nehmen, daß man sich nicht alte verlegene Worte vor gute und Welt-übliche aufbürden lasse, zu welchen Fehler einen öffters die besten Scribenten verleiten können. Denn weiln zu einem Deducenten und Publicisten eine grosse Belesenheit alter Urkunden erfordert wird: So pflegen ihnen die alten und gantz aus dem Brauch gekommenen Worte unter der Hand dergestalt natürlich und geläuffig zu werden, daß ihnen, wenn sie nicht wohl auf sich Achtung geben, und sich ein wenig vergessen, solche Worte in ihren Schrifften entfallen, welche guten teutschen Ohren nach der heutigen Mund- und Schreib-Art allzu hart und unbekant vorkommen.

Z. E. Dick heist in alten Schrifften so viel als offt oder vielfältig:

Also schreibet Kayser Maximilianus I. in einem Lehn-Brief de an. 1500. vor Alexandern, Pfaltz-Grafen beym Rhein, beym Lünig im R. A. P. S. Cont. 2. unter

unter denen Pfältzischen Documenten p. 56. Deßhalben Wir angesehen und betrachtet solch des obgenannten unsers Oheims und Fürstens demüthige und ziemliche Bitte, auch getreue nützliche und unverdrossene Dienste, so er und seine Vorfahrern Unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kayserm, Königen und uns, offt und dick, willig und unverdrossentlich gethan ꝛc.

Alldieweiln nun die neuesten Kayserlichen Capitulationes die ältesten zum Grunde haben, aus welchen die Worte selbst, so viel möglich, beybehalten worden sind: So ist kein Wunder, daß in dieselbigen auch dergleichen verlegene Redens-Arten mit eingeschlichen, gestalten denn das Wort dick bemeldet i. e. offt erwehnt in der Capitulation jetzt regierender Kayserl. Majest. verschiedentlich anzutreffen ist.

Gleicher gestalt hat man das domals, vor damals, do vor da, dozumal vor dazumal in alten Schrifften sehr gebraucht, wovon ich nur einige Beweise aus Hertzog Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen an das gesamte Reich in denen Grumbachischen Händeln abgelassenen

Schrei-

Schreiben liefern will. Denn da setzet er:

Was getreue Dienste auch der von Grumbach in williger Unterthänigkeit domals Kayserl. und Königl. Majest. geleistet, kan nach erheischender Nothdurfft scheinlich genug dargethan werden.

it. Do es aber nicht geschehen mögen, hat sich der von Grumbach ꝛc.

it. Do aber nun die Bischöffe ihre Verträge nicht halten wollen ꝛc.

Ob nun wohl diese Mund- und Schreibe-Art in guten Schrifften ziemlich aus der Mode gekommen: So pflegen sich doch hierinnen noch öffters die besten Schrifft-Steller zu vergehen, denen man aber solchen Eigensinn auf ihre Verantwortung vor sich zu lassen hat.

Gleicher gestalt wird in alten Urkunden das Wort theidingen, oder substantive Theidung und Theidigung vor Vergleich gebraucht, wie solches aus vielen Stellen, deren ich nur einige anführen will, gar leicht zu erweisen ist:

Im Reichs-Arch. c. l. unter denen Pfältzischen Documenten stehet p. 9. eine Heyraths-Verschreibung Pfaltz-Graf Rudolffs de an. 1349. gegen Kayser Carln

den

den IV. welcher sich also endiget: Und alle diese vorgenannte Theidigung, Verbündnüß, Sachen und Stücke geloben wir ꝛc.

it. Unter denen Sächsischen Documenten p. 185. beym Lünig heist es: Dieser teidinge sind Gezeuge die Edlin Graf Günther von Schwartzburg ꝛc.

it. p. 191. c. l.

Wir Friedrich, Baltzar und Wilhelm von GOttes Gnaden Landgrafen in Duringen, und Marggrafen zu Meißen, bekennen offentlich ꝛc. daß der Ehrwürdige in GOtt Vater und Herr, Er Ludwig, Ertz-Bischoff zu Maintz unser lieber Bruder, und der Hochgebohrne, Er Friedrich Burggraf zu Nürnberg unser lieber Schwager, mit unsern guten Wissen und Willen zwischen Uns geteidingt haben ꝛc.

it. In eben diesem Document:

Auch ist getheidingt und haben Uns vereiniget um den Krieg ꝛc.

In neuern Zeiten aber ist dieses Wort gantz außer dem Brauch gekommen, und wird nicht leichte mehr von einem guten Schreiber, es sey denn daß es ihm entfiele, gehöret werden.

In denen Reichs-Gesetzen, absonderlich in dem Land-Frieden, ist das Wort gartende Knechte vor Herren-lose Diener, abgedanckte Soldaten, so sich aufs Partey-Gehen legen, gebraucht, und scheinet von Zäunen und Gärten, hinter welchen die Schnaphäne aufzulauren pflegen, hergenommen zu seyn; heutiges Tages aber ist dasselbige gar nicht mehr im Brauche.

Also pflegte man auch vor diesem zu sagen, daß zwischen zweyen Fürsten allerhand Irrungen und Späne, i. e. Zwistigkeiten entstanden, welches heutiges Tages eben so gar öffters auch nicht mehr vorkommt.

Dahin gehören nun auch die Worte Vergatterung derer Unterthanen, vor Zusammenrottirung, Urlog vor Krieg und Auflauff, und dergleichen mehr, wovon man beym Speidelio, Wehnero und andern mehr Nachricht finden kan.

§. XXV.

Von geschickter Ordnung derer Worte.

Solcher gestalt hat man nun zwar zu Ausdrückung seiner Gedancken auf eine Welt-übliche Art Worte genug zur Hand,

Hand, darff aber deswegen nicht dencken, daß es damit eintzig und alleine gethan sey, und man beym Stylo um weiter nichts sich zu bekümmern habe, vielmehr weiset die Erfahrung, daß nebst denen schönen Worten annoch ein grosses auf die geschickte Ordnung derselben, absonderlich aber auf die innerliche Structur eines Periodi ankomme.

§. XXVI.

So viel demnach das erste anbelanget, ist zuförderst zu erinnern, daß die lateinische Sprache mehr Freyheit in Setzung und Ordnung derer Worte als die teutsche habe, immaßen solches einem gebohrnen Teutschen das Gehör giebt, und zugleich denselben dahin anmahnt, daß er alle zweifelhafftigen und anstößigen Constructionen auf das sorgfältigste vermeiden solle. Deme entgegen siehet man dennoch vielfältig, daß in diesem Stücke gewaltig verstoßen wird, absonderlich aber lassen die Gelehrten, als welchen die lateinische Construction offt so sehr anhänget, daß sie in der teutschen Sprache sich selbsten vergessen, und, wenn sie am besten teutsch schreiben wollen, unvermerckt

Hierbey muß sonderlich der Latinismus vermieden werden.

gewaltig lateiniſiren, ſolchen Fehler von ſich blicken: Geſtalt denn der berühmte Pufendorff, welcher außer dieſem den Ruff einer guten teutſchen Feder durch ſeine Einleitung zur Hiſtorie bey männiglich erworben, ſolches mit ſeinem Exempel beſtätiget, wovon ich allhier nur einige Proben zum Beweiß anführen will:

Proben von ſolchen Fehlern aus Pufendorffs Einleitung zur Hiſtorie.

Pag. 15. im erſten Theile ſetzet er:

Auf der einen Seite hatte Macedonien zu Nachbarn die Thracier, Triballer und Illyrier, wilde und räuberiſche Völcker, denen aber ein kluger und tapfferer König leichte kunte Geſetze vorſchreiben. Auf der andern Seite waren die Städte in Griechenland, welche, ob ſie wohl von ihrer alten Stärcke viel abgenommen, waren ſie dennoch Macedonien im Anfange noch weit überlegen ꝛc.

Hier fehlt der Pufendorff zweymal in einem Periodo, maßen einem gebohrnen Teutſchen gleich ins Gehör fallen wird, daß er hätte ſagen ſollen:

Auf der einen Seite hatte Macedonien die Thracier, Triballer und Illyrier, wilde und räuberiſche Völcker, zu Nachbarn, denen aber ein kluger und tapfferer König

König leichte Gesetze vorschreiben kunte. Auf der andern Seite lagen die Städte in Griechenland, welche zwar von ihrer alten Stärcke viel abgenommen, dennoch aber Macedonien im Anfange noch weit überlegen waren ꝛc.

Pag. 9. schreibt er:

Angesehen Cambyses einen vergeblichen Zug wider die Scythen gethan; welcher letztere auch, aber vielmehr *Xerxes*, grosse Schande wider die Griechen eingeleget.

Pag. 8.

Die Persischen Könige haben die Vestungen Hauptleuten von mittelmäßigem Stande anvertrauet, die nicht unter denen Stadthaltern, sondern unmittelbar unter denen Königen stunden. Welche, weil sie stets in Eyfersucht gegen einander lebten, hielte einer den andern in Zaum.

Dieses hätte nach der rechten Construction heissen müssen:

Welche, weil sie stets in Eyfersucht gegen einander lebten, beständig einander in Zaum hielten. Oder:

Davon immer einer den andern, weiln sie stets ꝛc. in Zaum hielte.

P. 5. schreibet er:

Wobey zu beobachten, daß, wie alle menschliche Dinge bey ihren Anfange nicht alsobald vollkommen sind, also waren auch die ersten Staaten gemeiniglich gar schlecht und einfältig eingerichtet ꝛc.

Besser hätte es geheissen:

Wobey zu beobachten, daß, wie alle menschlichen Dinge bey ihrem Anfange nicht alsobald vollkommen sind, also auch die ersten Staaten gar schlecht und einfältig eingerichtet gewesen.

Pag. 4. sagt er:

Angesehen da Hauß-Väter nicht so stracks ihre natürliche Freyheit vergessen können, daß sie ja zum wenigsten nicht wolten ihre Meynung geben zu denen Schlüssen, so im Nahmen der gantzen Gesellschafft solten gefasset werden.

Besser hiesse es:

Daß sie nicht zum wenigsten ihre Meynung zu denen Schlüssen geben wolten ꝛc.

Es könte zwar im Nothfall diese Construction des von Pufendorff noch wohl passiren, wenn er mit denen Schlüssen, so er hier hinten noch setzt, eine Emphasin hätte andeuten wollen: Alldieweiln aber sel-

ſelbige ſich hier gar nicht äuſert: ſo ſehe ich nicht, wie dieſe Verwerffung derer Worte zu entſchuldigen ſeyn möchte, vielmehr macht mir das vorhergehende Glauben, daß es zu denen Latiniſmis gehöre, deren dem Herrn von Pufendorff gar viel entfallen, wovor man ſich dahero bey Leſung dieſes Buchs um ſo viel mehr in Acht zu nehmen hat, als dergleichen Dinge bey Leuten, welche, die lateiniſche Sprache im Grunde einzuſehen, und in ihrer eigenen Schönheit zu betrachten, beſchäfftiget ſind, ſich gar unvermerckt einzuſchleichen pflegen. Außer dieſem iſt das Pufendorffianiſche Buch ſeines deutlichen und ziemlich politen Styli halber gar wohl zu nutzen, geſtalten ich denn in meiner Jugend daſſelbige aus Mangel eines beſſern zu dieſem Endzwecke mit gutem Vortheil gebraucht habe.

§. XXVII.

Einige Regeln und Proben von geſchickter Ordnung derer Worte

Gleich wie aber in der lateiniſchen Sprache auf die zierliche Ordnung derer Worte ein gar vieles ankommt; alſo iſt auch bey der teutſchen nicht genug, daß man die Latiniſmos und überhaupt die Fehler in der Conſtruction vermeide, ſondern es will dabey ebenfalls auf eine

nette Setzung derer Worte gewisser maßen Achtung gegeben seyn, worinnen zwar die teutsche Sprache, wie bereits erwehnet, bey weiten so viel Freyheit, als die Lateinische, nicht hat, dennoch aber in denenjenigen Fällen, wo die Ordnung der Worte nicht gantz unveränderlich ist, aus verschiedenen sonst gleichgültigen Rangirungen die natürlichste und feinste heraus genommen wissen will. Also ist es sehr wohl gesprochen, wenn ich zwischen den Articul und das darzu gehörige Substantivum eine Præposition mit ihrem Anhange setze:

v. g. Die zwischen denen N. Magnaten obschwebenden Irrungen ꝛc.

it. Wie die alte und durch so viele Secula unverletzt erhaltene Landes-Freyheit behauptet werden möchte.

Es lassen hierzu, wie vorstehende Exemples zeigen, die Participia vor andern sich wohl gebrauchen: Wobey jedoch die Behutsamkeit beobachtet werden muß, daß der Articul durch den Anhang der Præposition von seinem Substantivo nicht allzu weit getrennet, oder

oder auch die Participia zum Eckel des Lesers allzu sehr gehäufft werden.

Wenn diese Erinnerung sorgfältig in Obacht genommen wird, ist die angezeigte Art zu reden und zu schreiben ein trefflicher Kunst-Griff, das Relativum zu umgehen, und solcher gestalt die vielen Interciſiones, welche sonst denen Cantzley-Scribenten überaus geläuffig sind, den Sinn des Schreibenden aber nicht wenig verdunckeln, zu vermeiden.

§. XXIIX.

Gleicher gestalt setzt man gar zierlich den Genitivum zwischen das Adjectivum und Substantivum, welches zwar, dem ersten Anblick nach, lateinisch zu seyn scheinet, in der That aber, wenn es am gehörigen Orte angebracht wird, in der teutschen Sprache ebenfalls gar annehmlich und natürlich klinget; Also wird in dem in Parte practica befindlichen Siebenbürgischen Manifest gar wohl gesagt:

Man habe sich vorgesetzt gehabt, gegen alle des Königreichs Stände empfindlich zu wüten.

Das andere Capitel.

Von der Structur eines Periodi.

§. 1.

Warum/ einen Periodum wohl fassen zu lernen/ unumgänglich von Nöthen.

ES weiset die alltägliche Erfahrung aus, daß alles, was man redet und schreibet, aus Periodis, so man an einander zu verknüpffen pflegt, bestehe. Gleich wie man aber nicht eher etwas mit dem andern verbinden kan, als biß man dasselbige in Bereitschafft hat: Also muß billig bey der Lehre von einer guten teutschen Schreib-Art die Haupt-Sorge vor allen Dingen dahin gerichtet seyn, wie man einen wohlgefasten Periodum machen lernen will.

§. 2.

Vorbereitung hierzu.

Wobey denn gleich anfänglich nicht wenig in Betrachtung kommt, daß man bey einem jedweden schrifftlichen oder münd-

mündlichen Vortrage zum allerwenigſten einen Grund-Satz, deſſen entweder eines andern, oder unſer eigener Verſtand überredet und überzeuget werden ſoll, vor ſich haben müſſe, welcher ſo denn von denen Rednern *Thema* oder *Theſis* genannt, und von denen Logicis beſchrieben wird, daß er eine Bejahung oder Verneinung des Zuſammenhangs zweyer vorhabenden Idéen, oder, wie die Alten reden, zweyer Terminorum, des Subjecti und Prædicati, ſey.

Was Thema oder Propoſitio ſey.

§. 3.

Ein ſolcher Satz nun iſt entweder ſo deutlich und in die Augen fallend, daß er keiner weitern Ausführung bedarff, mithin gleich bey dem erſten Angehör Beyfall erhält, oder man muß ihm ſolchen Glauben durch ausführlichere Erörterung erſtlich zuwege bringen, welches dadurch bewerckſtelliget zu werden pflegt, wenn man ihn mit bündigen Beweiß-Gründen beſtärcket, und dabey die Hindernüſſe aus dem Wege räumet.

Wenn man nöthig hat/ Beweiß-Gründe hinzuzufügen.

§. 4.

Gleich wie es aber heiſſet: Qvod oppoſita juxta ſe poſita magis eluceſcant, oder, wie die Juriſten zu ſagen pflegen, daß

Argumenta a contrario erläutern den Haupt-Satz.

daß die Rationes dubitandi denen Rationibus decidendi ein Licht geben, und zu deren Verſtändnüß nicht ein geringes beytragen: Alſo iſt auch zur Erläuterung eines Satzes nicht undienlich, wenn man den Gegen-Satz, oder dasjenige, was dem vorhabenden Subjecto oder Prædicato, es ſey nun als ein Contrarium oder nur als ein Diverſum, entgegen geſtellet zu werden pfleget, darneben anführet: Jmmaßen denn z. E. der Leutſeelig- und Freundlichkeit, falls ich von deren Vortrefflichkeit zu reden mir vorgenommen hätte, zu einer unendlichen Lobes-Erhebung gereichen würde, wann ich die Grobheit dargegen deſto abſcheulicher abmahlte, welches die Redner und allenfalls auch die Logici a contrario argumentiren nennen.

§. 5.

Was Exceptio, Limitatio und Reſtrictio dabey thue.

Uber dieſes leidet nach dem gemeinen Sprichwort faſt eine jedwede Regul eine Exception, Limitation und Reſtriction, das iſt eine Ausnahme, Begräntzung und Einſchränckung, deren An- und Ausführung zum Verſtändnüß einer Sache abermals ein vieles beytragen kan; maßen

maßen es von der Exception heisset, daß sie die Regul bestärcke, und von der Limitation und Restriction, daß sie den vorhabenden Grund-Satz in seine gehörigen Grentzen verweise, und dadurch zum voraus von vielerley Einwürffen befreye.

§. 6.

Nothwendigkeit der Refutation

Wann dann aber dem ohngeachtet wider eine jede Sache noch allerhand Einwürffe, welche durch Exceptiones und Limitationes so schlechterdings sich nicht heben lassen, übrig bleiben, gestalten es einem der Sache kundigen Mann andergleichen niemals zu ermangeln pflegt: Gleichwohl aber dieselben den Verstand mercklich zurücke halten, daß er einem Haupt-Satze, so lange ihm die Einwürffe noch im Wege stehen, nicht Beyfall geben kan: So will öffters unumgänglich vonnöthen seyn, sothane Einwürffe etwas ausführlich zu widerlegen, und durch bündige Gegen-Gründe zu entkräfften.

§. 7.

Warum die Vergleichungen und Argumenta κατ' ἄνθρωπον

Offt ist der Verstand des andern, den ich von etwas überzeugen will, so schwach, oder dergestalt an äuserliche und in die Sinnen

nicht zu verwerffen.

Sinnen fallende Dinge verwehnt, daß ich mit tieffen Beweisen bey ihm nicht fortkommen kan, sondern ihm alles sinnlich und gleichsam handgreifflich machen muß, worzu die Gleichnüsse und angestellten Gegeneinanderhaltungen samt denen so genannten Argumentis κατ' ἄνθρωπον überaus geschickt sind.

§. 8.

Desgleichen die Zeugnüsse.

Gleicher gestalt thut auch jezuweilen das Zeugnüß eines Mannes, welcher die Vermuthung vor sich hat, daß er eine Sache werde eingesehen haben, diese Würckung, daß man einem Satz desto eher Beyfall giebet, weswegen man nicht selten Zeugnüsse berühmter oder derer Sachen erfahrner Männer mit gutem Erfolg anzubringen pfleget.

§. 9.

Was Descriptio und Periphrasis thun / wenn selbige am rechten Ort angebracht werden.

So träget auch nicht ein weniges zur Bestärckung einer vorhabenden Propositition bey, wenn man dieselbe zergliedert und aus einander legt, maßen der menschliche Verstand eins auf einmal viel besser fassen, und, wenn man ihm von einer aus vielen Idéen zusammen gesetzten Sache

Sache Stück vor Stück Nachricht giebt, einen viel bessern Begriff sich machen kan, als wenn man ihm eine gantze Menge Gedancken auf einmahl vorschüttet, und solcher gestalt denselbigen durch eine solche Uberhäuffung in Verwirrung setzt. Zu solcher Zergliederung nun thun die Beschreibung des Subjecti und Prædicati, desgleichen die Eintheilung eines jeden, wie nicht weniger die Descriptio oder ausführlichere Erzehlung und Erörterung samt der Umschreibung oder Periphrasi offt ungemeine Dienste, und pflegen mit guter Würckung gebraucht zu werden.

§. 10.

Endlich geschiehet es auch, daß man der Nothdurfft befindet, seinen Haupt-Satz oder das Thema zu wiederholen, und, daß es durch das an- und ausgeführte erwiesen worden, oder aus selbigen sich deutlich ergebe, zu bejahen, auch sonst allerhand andere Folgerungen daraus zu ziehen und herzuleiten. Conclusio und Consectaria.

§. 11.

Von allen diesen Stücken nun hat so wohl in der Vernunfft-Lehre als Redner-Kunst Alle obenzehlten Stücke der Rede heissen eine Chrie.

Kunſt ein jedes ſeinen beſondern Nahmen, zuſammen aber werden ſie in jener eine Schluß-Rede und in dieſer eine Chrie genennet, worzu zwar einige noch mehrere Theile zehlen wollen, ſo aber von mir allhier deßwegen nicht angeführet worden ſind, weil ich verſichert bin, daß derjenige, welcher die angegebenen wohl inne, und in deren Vortrag eine Fertigkeit erlanget hat, derer mangelnden entweder gar füglich entbehren, oder doch zum wenigſten Worte und Structur vor dieſelbigen wird finden können.

§. 12.

Wobey einige Erinnerungen gethan werden.

Es mögen alſo die ermeldeten Stücke der Chrie vor dieſes mal genung ſeyn, weil faſt alles, was wir reden, dencken und ſchreiben, unter dieſe Fächer gebracht werden kan; wobey ich nur dieſes erinnern will, daß man nicht meynen müſſe, als wenn man nicht reden, dencken oder ſchreiben könne, man habe denn alle dieſe Ausführungen bey einem jeden Satz zugleich angebracht. Zur Ubung kan man jungen Leuten wohl jezuweilen ein Thema aufgeben, und ihnen auferlegen, daß ſie ſich die Beweiß-Gründe, Einwürffe

und

und was man sonst zur Chrie rechnet, selbst darzu suchen, oder, wenn sie sich darzu nicht geschickt befinden, von ihren Lehr-Meistern sich ausbitten mögen: In Welt-Händeln aber und deren schrifftlichen Vortrag hat man sich keines weges daran zu binden, sondern nur das beste und schlüßigste, um sich nicht die Beschuldigung einer Schulfüchserey muthwillig auf den Halß zu laden, zum Behuf seines vorhabenden Satzes auszusuchen. Ja es ist nicht allemahl klug gethan, daß man z. E. Einwürffe anführet und widerleget, angesehen es öffters noch darauf ankommt, ob der Gegentheil auf solche fallen werde, bey welchen Umständen man nicht Ursache hat, daß man ihm selbsten gleichsam das Schwerdt in die Hände reichet.

§. 13.

So muß man auch nicht meynen, als wenn nur der Haupt-Satz mit obenwehnten Ausführungen begleitet werden dürffte, sondern es müssen öffters die von uns angeführten Rationes, Contraria, und was man sonsten mehr nach oberzehlter Vorschrifft zum Beweiß gebraucht, ebenfalls wiederum mit andern Beweiß-

Gründen, Einwürffen und dergleichen bestärcket und erläutert werden.

§. 14.

Endlich ist auch nicht dafür zu halten, als wenn die Theile der Chrie allemahl in einer gewissen Ordnung stehen, und die Propositon gleichsam das Heer führen, die Ætiologie derselben unmittelbar nachtreten, und die andern in gewisser Ordnung hinter sich haben, die Conclusion aber den Zug beschliessen müsse.

§. 15.

Warum allhier nicht von der Inventione oratoria gehandelt werde.

Es haben dieses alles bereits andere in Schrifften sattsam erinnert und ausgeführet, bey welchen man auch das Capitel von der Invention suchen mag, weiln ich von der magern und elenden oratorischen Erfindung und deren so hoch gerühmten Kunst-Griffen kein sonderbarer Liebhaber bin. Denn ich halte dafür, daß die Wissenschafften und Gelehrsamkeit einem die Materialien zu einer Rede, oder was man sonst auszuarbeiten hat, darreichen müssen, hingegen die Loci topici und was man mehr vor Erfindungs-Mittel anzugeben pfleget, ein sehr weniges darzu beyzutragen vermögen. Wer nichts

im

im Kopffe hat, wird auch durch die Topiqve und andere dergleichen schwache Inventions-Lehren nichts heraus suchen können, da hingegen einem gelehrten und in Wissenschafften geübten, oder zum wenigsten des vorhabenden Satzes gründlich kundigen Manne es niemals an Materie zu reden und zu schreiben ermangelt: Woraus sich zugleich die Ursache zu Tage leget, warum jungen Leuten, denen es noch an Disciplinen fehlet, das Capitel von der Erfindung so gar sauer ankommt, ein gelehrter Mann hingegen ohne dasselbe allemahl Uberfluß an Materien besitzet. Ich meines Orts halte also dafür, daß man junge Lehrlinge bey Erlernung der Redner-Kunst mit dem Capitel von der Erfindung gar verschonen, und dargegen denenselben, wenn ihnen die Einfälle abgehen, dasjenige, was ihnen auszuarbeiten aufgetragen wird, mit allen Beweiß-Gründen und darzu gehörigen oratorischen Ausschmückungen darreichen, und sie nur darzu anführen solle, wie sie solche wohl zu Marckte bringen, das ist, in die gehörigen Worte einkleiden, auch in richtige und schlüßige Periodos abtheilen mögen.

§. 16.

Falls mir aber jemand nicht verzeihen wolte, daß ich das Capitel von der Erfindung in denen Oratorien vor leer Stroh halte, und darauf nicht eben wohl zu sprechen bin, so wird er mir doch nicht verüblen können, daß ich in diesem Buche dasselbe nicht abgehandelt, maßen ich allhier nicht von der Redner-Kunst, so dem gemeinen Begriff nach diese Erfindung lehret, sondern vom Stylo, welcher die schon da seyenden und zu Hauffe getragenen Materialien wohl in einander zu würcken, und auf eine Welt-übliche Art vorzutragen, anweiset, zu schreiben mir vorgenommen habe.

§. 17.

Warum von der Lehre de Chria allhier unumgänglich gehandelt werden müssen.

Diesem zu folge mag mir allhier zu meinem Zweck genung seyn, daß man alles dasjenige, so man vortragen will, vor allen Dingen in die obigen Fächer bringen, und jedes mit seinem gehörigen Nahmen benennen lerne, das ist, wenn man einen Periodum zu fassen hat, und es an geschickter innerlicher Verbindung derer Propositionen ermangeln will, zuförderst, was die Propositiones, so man vor sich hat, in der Lehre von der Chrie

Chrie vor ein Amt und Verrichtung haben, ob es nemlich Rationes, Contraria, Objectiones, Gleichnüsse, oder sonst dergleichen seyn, wohl erwege; maßen also dann noch einst so leicht die Worte zu geschickter Ausdruckung sich angeben oder ausfündig machen lassen. Falls man es auch dahin bringen kan, daß man eines andern Schrifften also aus einander zu legen, und jeden Satz mit seinen Nahmen zu benennen vermag; So hat man sich den Vortheil gemacht, daß man nunmehro dem Verfasser seine Kunst-Griffe im Stylo ablernen und nachmachen, auch die von ihm gebrauchten Zierrathen in Collectanea unter gehörige Titul bringen kan. Es wird sich der Nutze hiervon aus dem nachfolgenden Sonnen-klar zu Tage legen, biß dahin ich einen voreiligen Leser um einigen Anstand mit der Beschuldigung, daß die Lehre von der Chrie eine Schulfüchserey sey, und zum Stylo publico nichts beytrage, ersucht haben will, der ungezweiffelten Zuversicht, er werde also dann, und wenn er die Sache völlig eingesehen, einen ganz andern Begriff bekommen, und mildere Gedancken davon führen.

Der Auctor bittet den Leser / nicht eher von der Nothwendigkeit der Lehre von der Chrie, als biß er dieses gantze Capitel durchgelesen / zu urtheilen.

§. 18.

Transitus ad structuram internam periodi.

Dieses alles zum voraus gesetzt, will ich zur innerlichen Structur eines Periodi näher verschreiten, wobey denn gleich Anfangs die Art und Weise, wie man zwey und mehr Adjectiva an ein Substantivum, desgleichen zwey und mehr Substantiva an einander, oder, wie es die Logici geben, verschiedene Subjecta an ein Prædicatum und contra geschickt verbinden soll, in Betrachtung kommt.

§. 19.

Das erste ist, daß man einzelne Worte an einander verbinden lerne.

Nach der gemeinen Art geschiehet solches durch das bekante Verbindungs-Wörtgen und, wenn man aber dann und wann abwechseln will, lassen sich nachfolgende Gattungen gar füglich anbringen.

Dahin gehören nun die Verbindungs-Wörtergen: So/ als/

Z. E. Es ist dieses Vorgeben so ungegründet, als verwegen.

Item: Man ist dadurch außer dem Stand gesetzet worden, die Sub-& Obreption so geschwind, als gründlich zu demonstriren.

It. Es sind Ew. Königl. Majest. ein so gütiger als gnädiger Herr, und werden nicht geschehen lassen ꝛc.

Item:

Item: Die ſo erwünſchte als gerechte Gelegenheit ergreiffen.

It. Die ſo nöthig als gerechten Waffen ergreiffen.

It. Ein theils verwegenes, theils einfältiges Unternehmen. Item: theils/theils.

§. 20.

Hieher gehören nun auch die Worte: ſamt, ingleichen, desgleichen, gleich, nebſt, wie auch, wie nicht weniger, nicht minder, ſo wohl, als auch, nicht nur, ſondern auch, abſonderlich aber, und andere mehr, auf deren Gebrauch man dahero bey Leſung guter Schrifften genau Achtung zu geben hat, weil in ſelbigen ein vortreffliches Artificium Styli ſtecket. Solches zu beweiſen, und dabey zugleich dar zu thun, wie dieſe Worte gleichgültig mit einander verwechſelt, und ſolcher geſtalt zu Vermeidung des Ubellauts auf ſehr vielfältige Art angebracht werden können, will ich zwey Exemple vor mir nehmen, und dieſelbigen durch obgenante Particuln durchführen. Item ſamt/ ingleichen/desgleichen/ gleich/ nebſt/ wie auch/ wie nicht weniger/ nicht minder/ ſo wohl/ als auch/ nicht nur/ſondern auch/ abſonderlich aber.

Schlecht weg würden ſelbige alſo heiſſen:

Es haben in dieser bedencklichen Sache Mayntz, Trier, Sachsen, Brandenburg und (besonders) Pfaltz, von denen übrigen Chur- und Fürstl. Häusern sich abgesondert.

Item: Es hat das Gräfliche Hauß N. biß anhero die Herrschafften Surmont, Karstein, Luchta und die Grafschafft Altstein vor immediate Reichs-Güther am Kayserl. Hofe ausgegeben.

Wenn man nun mit diesen zweyen Exempeln die oben angezeigten Particulas durchlauffen wolte, so würde man unter andern nachfolgende Abwechselungen bekommen:

Es hat in dieser bedencklichen Sache so wohl Chur Mayntz, als auch Chur Trier, wie nicht weniger Sachsen und Brandenburg, absonderlich aber Pfaltz denen übrigen Chur- und Fürstl. Häusern beyzutretenden Bedencken gefunden ꝛc.

Item: Es haben Mayntz, Trier, Sachsen und Brandenburg, nebst dem Chur-Hause Pfaltz; oder wie auch das Chur-Hauß Pfaltz, oder gleich dem Chur Hause Pfaltz in dieser weit aussehen-

sehenden Sache mit denen übrigen Chur- und Fürstl. Häusern es nicht halten wollen.

Item: Es haben bey dieser nachdencklichen Sache so wohl Maintz und Trier, als auch Sachsen und Brandenburg, wie nicht weniger, oder gleich wie auch Chur Pfaltz, mit ihren Stimmen von denen übrigen Chur- und Fürstl. Häusern sich abzusondern der Nothdurfft befunden.

Item: Es hat bey dieser bedencklichen Sache nicht nur das Ertz-Stifft Maintz, samt seinem andern geistlichen Mit-Chur-Fürsten zu Trier, sondern auch Chur Bayern, wie nicht weniger Sachsen, nebst dem Chur-Hause Brandenburg, absonderlich aber Chur Pfaltz von denen übrigen sich gesondert.

Item: Es hat das Gräfliche Hauß N. die Fürstliche N. Hoheit, so wohl über die Herrschafften Surmont, Karstein und Luchta, als auch über die Grafschafft Altenstein ꝛc. biß anher in Zweifel zu ziehen gesucht.

Item: Es hat das Hauß N. die Fürstliche N. Hoheit über Surmont, Kar-

ſtein und Luchta, desgleichen auch über die Grafſchafft Altenſtein ꝛc. oder gleichwie auch über die Grafſchafft, oder wie nicht weniger die Grafſchafft ꝛc. einige Zeit her nicht erkennen wollen.

Item: Es hat das Hauß N. die Grafſchafft Alteníſtein, abſonderlich aber die Herrſchafft Surmont, ſamt Karſtein und Luchta der Hoheit des Fürſtl. Hauſes N. zu entziehen geſucht, ohnerachtet höchſt ernanntes Fürſtliches Hauß die Landes-Fürſtl. Ober-Botmäßigkeit, ſo wohl über die angezogene Grafſchafft, als auch über die andern Herrſchafften von Seculis hergebracht, und in unverrückter Ubung erhalten.

Weder/ noch/ ſo wenig.

Wenn die Propoſitio negativè geſetzet wird ꝛc. laſſen ſich die Wörter: weder, noch, ſo wenig ꝛc. ſtatt der obigen anbringen:

Z. E. Es iſt weder Chur Mayntz, noch auch Chur Bayern, ſo wenig als Sachſen und Brandenburg, am allerwenigſten aber Chur

Pfaltz

Pfaltz in dieser Sache zum Beystand zu bewegen gewest.

§. 21.

Wer diese Arten der Verbindung sich bekant, und durch den Gebrauch eigen macht, wird bey der Zusammensetzung verschiedener gantzer Propositionen, als bey welcher diese angeführten Wörter gleichfalls wieder vorkommen, schon einige Erleichterung empfinden.

Eben diese Wörtergen thun ihre Dienste/ wenn zwey und mehr Propositiones Logicæ an einander gefügt werden sollen.

§. 22.

Es finden sich aber neben diesen noch verschiedene andere Arten, wie man zwey und mehr Propositiones, ihren Eigenschafften nach, an einander zu fügen pflegt, wovon wir allhier etwas umständlicher reden müssen.

Noch andere Arten/ zwey und mehr Propositiones zu verknüpffen.

§. 23.

Wenn man v. g. zwey Rationes, zwey Objectiones, oder sonst zwey Propositiones sibi similes, das ist, welche einerley Amt oder Nahmen in der Chrie führen, an einander fügen will, läst sich solches mit der Formul: **zu welchem allen annoch dieses kommt ꝛc. oder wo hinzu noch kommt ꝛc.** gar

Wenn die Formul: zu welchem allen annoch dieses ꝛc. oder wo hinzu noch kommt/ gebraucht werden kan.

gar füglich ausdrücken. Es kan zwar mit eben diesen Formuln, wie im nachfolgenden erwiesen werden soll, ein gantz neuer Periodus angefangen werden; man kan sie aber auch durch ein bloßes Comma, oder aufs höchste durch ein Colon in einem Periodo mit anbringen.

Z. E. Hierwider hat man nun Hochfürstl. Seits einzuwenden gewust, daß der Westphälische Friede der gantzen Sache bereits den Ausschlag gegeben, und die Herrschafft N. denen Herren Grafen von N. ab- und dem Hochfürstlichen Hause N. zugesprochen; wo hinzu noch komme, daß der letztere Herr Graf sich dessen selbst beschieden, und dem Friedens-Instrument zu folge sich finden lassen.

Noch ein Exemple dieser Connexion zu geben, so kan man sagen:

Ja es möchten es wohl einige gar vor eine Sache halten, die andern zum Nachtheil und überhaupt zu schädlicher Einführung gereichen könte, wenn diese Art zu schliessen Beyfall finden solte, daß, so offte ein Churfürst oder

Stand

Stand zu diesem oder jenem, so sein Mit-Stand bißhero ruhig besessen und inne gehabt, etwan ein Verlangen bekäme, dieser so gleich angehalten werden könte, seine Titulos zu ediren, Briefliche Urkunden vorzulegen, und durch Proceſs und rechtliche Erörterung den Ausgang zu erwarten, da zumalen bekant, wie so wohl in diesem als vorigen Seculis durch Krieg, Brand und Plünderung viel schöne Nachrichten verlohren gegangen, welches Unglück leider das Fürstliche N. Archiv auch mehr als einmal betroffen, weswegen man doch mit dem Document sein Recht verlohren zu haben nicht beschuldiget werden könte; **Zu welchen allen denn in gegenwärtigen Falle noch dieses absonderlich kommt,** daß bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Zeiten der beste Theil des Fürstl. Archivs in Sicherheit gebracht worden; mithin nicht bey der Hand, noch dergestalt in seiner Ordnung sich befindet, daß alle zu dieser Sache dienliche Acta und Documenta so leichte aufgeschlagen werden könten.

§. 24.

§. 24.

Nicht nur/ sondern auch

Auf eine andere Art läst sich dergleichen Verbindung durch **nicht nur, sondern auch** bewerckstelligen, wie es denn nicht unrecht gegeben seyn würde, wenn man den im vorhergehenden §pho angeführten Periodum also ausspräche:

Nun hat man zwar Hochfürstl. Seits hierwider einwenden wollen, daß **nicht nur** der Westphälische Friede hierinnen bereits der Sache den Ausschlag gebe, und die Herrschafft N. dem Fürstlichen Hause zuspreche, **sondern auch** der letzte Graf sich dessen selbst beschieden ꝛc.

§. 25.

Vor eins/ so dann/ endlich/ gleichwie/ auf der einen Seite/ auf der andern.

Man kan auch gar wohl die Worte: **vor eins, so dann, endlich,** item: **gleich wie, auf der einen Seite, auf der andern** ꝛc. hierzu gebrauchen. Von denen letztern einige Exempel zu geben, so könte ich gar wohl setzen:

Es ist die letzten Jahre her die Handlung, wie in gantz Teutschland, also auch in Bayern dermaßen augenscheinlich verfallen, daß in allen, auch denen sonst

im

im besten Aufnehmen und Gewerb gestandenen Städten der betrübte täglich zunehmende Ruin klärlich vor Augen lieget. Es ist auch dieses Unternehmen wegen derer Zoll-Erhöhungen der Handlung im Reiche so zu reden den letzten Stoß zu geben vermögend, indem denen Unterthanen dergestalt auf einmal **auf der einen Seite** das Materiale zu Fortsetzung ihrer Nahrung, **auf der andern aber** zugleich der Vertrieb und kümmerliche Erwerb bey nahe gäntzlich abgeschnitten wird.

Item: Dergestalt haben Kayserl. Majest. die Reichs-Gesetze vor sich, **gleich wie auch** die beständige Observanz im Reiche hierinnen sich vor dieselbige erkläret, dahero sie nicht Ursache haben, dem Fürstl. Hause N. viel Rechenschafft von dero Vorfahren zu geben, es sey denn ꝛc.

Item: Gleich wie nun Kayserl. Majest. hierinnen die Reichs-Gesetze vor sich haben: Also kommt ihnen auch die beständige Observanz zu statten, daß also ꝛc.

§. 26.

§. 26.

De Periodo compoſita putativa.

Es hat dieſer letztere Periodus zwar die äuſerliche Geſtalt eines Compoſitæ, und zwar comparativæ, enthält aber nichts anders als zwey Propoſitiones ſibi ſimiles, welche er an einander verbindet, in ſich, worzu er dem Periodo comparativæ nur ſeine Particuln abgeborget. Wie die Etymologie ausweiſet, hat der Periodus comparativa ſeine Benennung davon, daß er zweyerley Dinge gegen einander in Vergleichung bringt. So balde er nun ſolches Amt niederleget, behält er nur das äuſerliche Anſehen, nicht aber die Formam internam eines Periodi comparativæ, welche doch eigentlich einer Sache das Weſen giebt, wannenhero auch derſelbe alsdenn nur ein Periodus compoſita putativa iſt, und bloß Propoſitiones ſibi ſimiles zuſammen fügt.

§. 27.

Zu geſchweigen.

Nicht weniger ſteckt ein Artificium, zwey Propoſitiones ſibi ſimiles in einen Periodum zu bringen, in dem Wörtlein zu geſchweigen, welches die Exempel deutlich machen werden: Z. E.

Der-

Dergestalt haben die Herren Hertzoge von N. N. die deutlichsten Recesse vor sich, und daher nicht nöthig, von denenselbigen durch einen Vergleich abzugehen, zu geschweigen, daß durch sothanes Nachgeben Ihro Churfürstl. Durchl. zu N. zu weitern Unternehmungen wider dieselben angefrischt werden dürfften.

§. 28.

So kan auch das wo nicht, dennoch ꝛc. hierzu gar wohl gebraucht werden, wenn es am rechten Orte, wo nemlich eine Alternation statt findet, angebracht wird. Z. E. Wo nicht, dennoch ꝛc.

Es hat sich dahero der Baron N. dieses gefährlichen Mittels wo nicht gäntzlich zu entäusern, dennoch sehr behutsam zu bedienen, anderer gestalt ꝛc.

§. 29.

Eben diese Dienste leistet das Wort nicht minder, wovon die Proben den Beweiß abgeben werden: Nicht minder.

In dieser Boßheit ist Gegentheil noch weiter gegangen, und hat fälschlich vorgegeben, daß die Commissarien

ihme eine ansehnliche Summe Geldes gewaltsamer Weise abgepresset, mit harten Bedrohungen in ihn gedrungen, und solcher gestalt die Gräntzen ihrer Vollmacht überschritten, nicht minder, harte Worte von Kays. Majest. geheiligten Person und denen höchsten Reichs-Gerichten zu reden, sich erkühnet.

Item: Bey diesen unerhörten Preßuren ist es nicht verblieben, sondern man ist in der Raserey dahin verfallen, daß man die armen Weiber darnieder gehauen, und die Kinder gespiest, nicht minder derer Todten Gräber eröffnet und die Leichen heraus geworffen, gleich als wenn man mit denen Todten Krieg zu führen hätte.

It. Ob nun wohl die Statuta des Orts hierinnen deutliche Maße geben, auch die beständige Gewonheit jederzeit in der Stadt gewesen, daß die Männer gleich denen Weibern der Gerade fähig seyn sollen, nicht minder die errichteten Ehe-Verträge dem überbliebenen Ehe-Mann hierunter zu statten kommen; Dennoch aber und dieweil ꝛc.

So

So pflegt man auch das Wörtlein über (præter) zu dergleichen Verbindung zu gebrauchen, wie solches aus nachfolgenden Schreiben eines vornehmen teutschen Reichs-Fürstens an Kayserl. Majest. erhellet. Uber.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Uber die bißhero von meinem widerspenstigen Unterthanen N. N. erfahrnen, auch an Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst berichteten viele Ungebühren, wodurch er meinen Fürstl. Respect auf das empfindlichste anzugreiffen, sich nicht entblödet, muß ich nunmehro vernehmen, daß er noch gantz neuerlich ein ꝛc.

Wenn es Propositiones negativæ seyn, ist nachfolgende Art sehr wohl anzubringen:

So wenig sich auch die Herren Hertzoge von N. dem Johanniter-Orden wegen der Commendureyen N. N. verwand gemacht, so viel weniger haben sie der Cammer zu Malta die verfessenen und currenten Respons-Gelder abgeführt: am allerwe- So wenig/ so viel weniger/ am allerwenigsten.

nigſten aber die geringſte Mine gemacht, die Commendureyen nach dem erfolgten Todte Hertzog N. dem Orden zu folge des Vergleichs wieder abzutreten: **Vielmehr haben ſie** ꝛc.

Item: Es würde auch auf Seiten des Chur-Hauſes Pfaltz aus dem Handel noch wohl zu kommen ſeyn, wenn man nur in Religions-Sachen **ſo wenig** im gantzen Churfürſtenthum, **als noch weniger** in dem Hertzogthum Jülich, womit es bekanter maßen eine beſondere Beſchaffenheit hat, die geringſte Schmälerung oder Neuerung geſtattete; **im übrigen aber** ꝛc.

§. 30.

Participia. Sonſt ſind auch die Participia bey der Verbindung zweyer Propoſitionen nicht gäntzlich zu verwerffen, wenn ſelbige nur am gehörigen Orte und dabey etwas ſparſam angebracht werden. Alſo ſehe ich nicht, wie man die Structur tadeln wolte, wenn ich ſetzete:

Ewr. Hoch-Edlen habe den Todes-Fall dero Herrn Sohnes mit Fleiß nicht eher,

eher, als bey guter Gelegenheit, hinterbringen wollen, wohl wissend, daß sie sich sonsten allzu hefftig darüber betrübet haben würden.

Item: Gelanget demnach an E. K. M. unser allerunterthänigstes Bitten, die von uns gethanen Vorstellungen nochmals in höchsten Gnaden zu erwegen, nicht zweifelnde, daß bey genauerer Einsicht der Ungrund sothaner Beschuldigung sich alsofort zu Tage legen und E. K. M. zu einer mildern Entschliessung sich bewegen lassen werden.

§. 31.

Gleicher gestalt steckt ein Vortheil, zwey Propositiones zu verknüpffen, in dem Worte mithin, wobey jedoch dieses in Obacht zu nehmen, daß man dieses Wörtgen nicht eher anbringe, als wenn die Proposition, so ich damit an die vorhergehende hängen will, Schluß-weise aus derselben fliest, wovon ich einige Exempel geben will. Z. E. Mithin.

Grosse Herren sind mit dem Heyrathen deßwegen sehr übel dran, weiln sie in ihren Vermählungen offt lediglich nach

dem Staats-Vortheil sich richten müssen, mithin auf ihr Vergnügen hierunter fast wenig sehen können.

Item: Nachdem der herrliche Sieg bey Höchstädt an. 1704. wider die Bayern und Frantzosen erfochten, mithin der Bayerische Schutz-Gott von denen Grentzen dieses Churfürstenthums durch eine so grosse Niederlage auf einmal abgeschnitten worden war: konten sich die Bayerischen Lande kein ander Prognosticon stellen, als daß sie sich entweder gutwillig der Gnade Ihrer Röm. Kayserl. Majest. würden überlassen, oder die Schärffe des siegenden Schwerdts empfinden müssen ꝛc.

Und weiln, wie auch oben schon erinnert, es ein gar leichtes ist, aus einer Thesi eine Conclusion und aus dieser eine Thesin zu machen; so siehet man wohl, daß diese Art der Verbindung sich über die maßen offt gebrauchen lasse. Also wenn ich sage:

Thesis: Ich habe die verlangten Sachen nicht eher schicken können.

Ratio:

Ratio: Weil ich verreiſet geweſen.
Concluſio: Dahero bitte ich um Verzeihung.

So kan ich es gar leichte umkehren und ſetzen:

Theſis: Ich bitte um Verzeihung meiner Verzögerung halber.
Ratio: Ich bin verreiſt geweſen.
Concluſio: Dahero habe ich die Sachen nicht eher ſchicken können.

Wenn dir nun dieſe Sätze in der letzten Ordnung einfielen, ſo würden ſie im Periodo durch **mithin** alſo gegeben werden können:

Nachdem ich nothwendiger Geſchäffte halber eine Zeitlang von meinem Hauſe abweſend ſeyn müſſen, **mithin** die von meinem hochgeehrteſten Herrn von mir verlangten Sachen nicht eher ſchicken können; ſo hoffe, ſie werden ſothaner Verzögerung halber mich ſelbſten entſchuldiget halten.

Damit aber dieſes Wörtlein **mithin** nicht gar zu öffters gebraucht werden müſſe, und etwa bey dem Leſer ſeiner vielfältigen Wiederholung halber einen Eckel erwe-

Und dahero/ woher ohnſchwer zu ermeſſen/ dadurch/ folglich/ einfolg-

lich/ solcher-gestalt.

erwecke: So kan man es mit: und dahero, dahero auch, woher ohnschwer zu ermessen, dadurch, folglich oder einfolglich, solcher gestalt ꝛc. abwechseln, v. g.

Nachdem ich in meinen Amts-Geschäfften einige Zeit verreisen müssen, und dadurch verhindert worden bin, meines hochgeehrtesten Herrns Sachen, wie ich wohl gerne gewolt, zu besorgen ꝛc. Oder:

Meinem hochgeehrtesten Herrn hätte die verlangten Sachen gerne eher geschickt. Alldieweiln aber einige Zeit verreist gewesen, und dahero dero Briefe nicht eher als nach meiner Rückkunfft angetroffen: So hoffe dieserhalben entschuldigt zu seyn.

Item: Es hat Carl der Grosse bey allen Gelegenheiten eine ungemeine Begierde zu herrschen von sich mercken lassen, und dahero sich bemühet ꝛc.

It. So hat auch das Fürstl. Hauß N. beständig dahin getrachtet, wie die zwischen so nahen Anverwandten eines Stammes und Hauses entstandenen Zwistigkeiten in Güte beygeleget, und

das

das alte Vernehmen wieder hergestellet, einfolglich dero gesamte Kräffte, wie vormals, wider ihren gemeinen Feind angewendet werden möchten.

Absonderlich aber läst sich die Formul, **wodurch es dann geschehen,** *quibus rebus factum est*, in historicis, oder wenn man eine causam efficientem præmittirt, aus welcher die Conclusion als ein politischer oder physicalischer Effect fliest, anbringen, gleich wie man auch dergleichen Propositiones gar füglich mit daß connectiren kan, v. g. Woher oder wodurch es dann geschehen. Daß.

Meine Reise hat mich verhindert, daß ich die Sachen nicht eher habe schicken können. Oder:

Nachdem durch den bey Höchstädt erfochtenen Sieg das Bayerland dieses Schicksal erlebt, daß Franckreich von dessen Gräntzen gäntzlich abgeschnitten worden ꝛc.

Noch schöner aber klinget diese Structur, wenn man die Propositiones umkehret, und das Wörtlein daß voran setzt. Z. E.

Daß die verlangten Sachen nicht eher überschickt, daran ist meine Reise Schuld ꝛc.

Item: Daß gantz Beyern an die Röm. Kayserliche Majest. ohne Schwerdt-Schlag sich ergeben müssen, solches brachte der bey Höchstädt erfochtene herrliche Sieg auf den Rücken mit sich ꝛc.

Diese Art der Structur ist wohl zu mercken, und läst sich mit selbiger eine gantze Rede oder Brief gar füglich anfangen. Z. E.

Daß Ew. Hochwohlgeb. Excellenz als ein unbekannter Diener mit gegenwärtiger Zuschrifft zu behelligen mich unterfange, solches wird bey denenselben in Ansehen des gnädigen Vorspruchs, welchen des Herrn General Grafens von N. Excell. in beygehenden Schreiben vor mich zu thun beliebet, verhoffentlich gnädigen Pardon erlangen.

Wodurch es das Ansehen gewinnet.

Gleicher gestalt kan durch die Formul, **wodurch es das Ansehen gewinnet**, eine Conclusion an die Thesin gehenget werden; absonderlich wenn man

man eine Sache nicht eben vor gantz gewiß behaupten, oder gar im folgenden widerlegen will. Es gebrauchen sich derselben die Urthels-Verfasser der letzten Ursache halber gar fleißig, wenn sie die Rationes dubitandi vortragen, wie solches aus dem im 104ten Paragrapho dieses Capitels angeführten Exempel zu ersehen seyn wird.

Eben dieses druckt man durch die Formuln aus: **Woraus sich alsofort zu Tage leget, woraus sofort oder zugleich erhellet, woraus am Tage lieget, woraus sich ergiebt, woraus von selbsten sich ergiebt, von selbsten klar in die Augen leuchtet, woraus oder woher ohnschwer zu ermessen, woraus der natürliche Schluß sich ergiebt** ꝛc.

Woraus sich alsofort zu Tage leget/ woraus zugleich erhellet/ woraus von selbsten sich ergiebet/ woraus von selbsten klar in die Augen leuchtet/ woher ohnschwer zu ermessen/ woraus der natürliche oder ungezwungene Schluß sich ergiebt.

Wenn ferner zwey Propositiones als Thesis und Hypothesis, oder als Thesis generalis & specialis sich gegen einander verhalten, und der speciali annoch ein mehrerer Nachdruck beygeleget werden soll; läst sich das Wort **absonderlich** gar wohl gebrauchen. Z. E.

Absonderlich

Frie-

Friedens-Schlüsse legen die Streitigkeiten grosser Herren bey, absonderlich aber ist der Westphälische ein rechter Macht-Spruch gewesen, wodurch ꝛc.

Item: Wann dann nun der Republiqve ersprießliche Dienste zu leisten hierdurch im Stande mich befinde, absonderlich aber Ew. Königl. Maj. als meinem angebohrnen Landes-Herrn, meine geringen Kräffte in Unterthänigkeit zu wiedmen mich verpflichtet sehe ꝛc.

§. 32.

Durch/ vermittelst/ dergestalt ꝛc. sind Wörter/ wodurch man aus zwey Propositionibus eine machen kan.

Will man dergleichen Propositiones gantz in einander würcken, und gar nur eine daraus machen, so gehet es mit dem Wörtgen **durch**, **vermittelst**, **dergestalt**, und auf verschiedene andere Arten überaus wohl an: v. g.

Nachdem **durch** die grosse Niederlage bey Höchstädt das Bayerland seines Schutz-Gottes gäntzlich beraubet worden war ꝛc.

Item: Ich bin **durch** eine nothwendige Reise an Uberschickung derer von meinem

nem hochgeehrten Herrn verlangten Sachen verhindert worden ꝛc.

Item: Durch diese und andere dergleichen gewaltsame Unternehmung ist das Fürstl. Hauß N. dergestalt aufgebracht worden, daß es die Waffen zu ergreiffen sich genöthiget gefunden.

Es läst sich auch dieses durch das Relativum welcher offters gar füglich præstiren, als: Welcher ꝛc.

Der Geitz, welcher niemanden gutes thut, muß nothwendig viele Feinde haben ꝛc.

Item. Nachdem der herrliche Sieg bey Höchstädt, welcher das Bayer-Land seines Schutz-Gottes beraubte, und denselben von seinen Grentzen gäntzlich abschnitte, erfochten worden war: konte sich dasselbige leichte die Vorstellung machen ꝛc.

Item: Mein hochgeehrter Herr wird die langsame Uberschickung der verlangten Sachen, welche ich wegen einer vorgefallenen Reise nicht eher übermachen können, gütigst entschuldigen.

Noch

Noch beſſer klinget es, wenn das Wörtgen **als** zu dem Relativo geſetzt wird. Z. E.

Als welcher ꝛc.

Wie nun die im Lande geſeſſenen Grafen und Herren, **als welche** insgeſamt des Landes Schutz genieſſen, mit denen übrigen gleiche Bürden zu tragen allerdings ſchuldig ſind.

Wenn man etwas verneinen, und die Urſache deſſen zugleich mit einwürcken will, läſt ſich das Wort **zuwider** oder **wider** gar wohl anbringen, abſonderlich wenn der Beweiß durch Urkunden und hiſtoriſche Nachrichten geführt wird. Z. E.

Zuwider/ wider.

Dem klaren Buchſtaben dieſes und jenen Vergleichs **zuwider** ſich etwas rühmen.

Item: Dem ohnerachtet hat **wider** den klaren Buchſtaben der güldenen Bulle auf Seiten des Hochfürſtl. Hauſes N. behauptet werden wollen, daß ꝛc.

It. Es wäre auch allenfalls gar leichte zu beweiſen, daß man dem beſtändigen Herkommen **zuwider** einer Ober-Bothmäßigkeit über dieſe Lande ſich unterzogen.

Item:

Item: Dennoch hat man wider das klare Zeugnüß der Scriptorum coævorum, Ottonis Frisingensis und anderer behaupten wollen, daß ꝛc.

Und auf eben diese Art läst sich mit denen übrigen Theilen der Chrie, als welche allesamt durch dergleichen Worte und Formuln untergesteckt werden können, verfahren, wovon ich den Beweiß nur an der Objection, dem Gleichnüsse und der Condition erweisen will. Z. E.

Einige Exempel / wie die Objection oder das Contrarium, desgleichen die Condition und das Gleichnüß mit untergesteckt werden können.

Mit was vor unglaublicher Mühe in dem letzten Spanischen Successions-Kriege der tapffere Printz Eugenius die Schweitzerischen unwegsamen Gebürge, ungeachtet aller darbey vorkommenden fast unüberwindlichen Schwürigkeiten, mit einem gantzen Kriegs-Heer in möglichster Eyl überstiegen, und zu grosser Bestürtzung derer Frantzosen mit einem Kern teutscher Völcker sich eher in Italien eingestellt, als der Feind weder glauben noch vermuthen können, solches ruhet jederman annoch in frischen Andencken.

adde §. 35.

Objectio.

Item: Welcher gestalt der jüngst verstorbene Churfürst von Bayern an.

1703.

1703. nach Eroberung der Stadt Augspurg und Memmingen, **ohnerachtet** er den Schwäbischen Creyß aller Freundschafft, und daß er nichts anders als die Bedeckung seiner Lande im Sinne habe, versichern lassen, mit seinem Kriegs-Volck zu denen Frantzosen gestoßen, und dadurch gantz Teutschland zwar in Aufsehen und Schrecken gebracht, am Ende aber seiner Lande auf eine geraume Zeit sich beraubet sehen müssen, solches ist mehr als zu bekant.

Item: Nachdem die Frantzösischen und Bayerischen Waffen zu Anfang des jetzigen Seculi sich vereiniget, hat sich der Krieg **gleich** einen gewaltsamen Strom, oder **nach Art** eines gewaltsamen Stromes, welcher alle Dämme durchbrochen, auf einmal mitten in das Hertz von Teutschland ausgebreitet, und bey nahe das gantze Reich überschwemmet; adde das hinten angehengte Siebenbürgische Manifest verbis: **Gleichsam als wenn** alle Riegel der Treue und Eydlichen Angelöbnüsse durchbrochen wären.

Simile.

Item:

Item: Wie nun bey dieser derer Sachen Bewandnüß, auf den Fall, da der Türckische Kayser den Frieden nicht halten solte, allerdings zu besorgen stehet, daß Franckreich sothanes Friedens-Bruchs zu seinen Vortheil sich gebrauchen, und das Reich auf der Rhein-Seite anfallen dürffte: Also ꝛc. Conditio.

It. Bey sothanem unvernünfftigen Aufwand kan es nicht anders seyn, als daß ein solcher Mensch, falls die Eltern ihn nicht retten können, noch wollen, gleich Anfangs seiner Heyrath in so grosses Elend sich vertieffet, daß er hernach viele Jahre, ehe er sich wiederum heraus reissen kan, zu arbeiten hat.

§. 33.

Man pfleget auch wohl die bey denen Periodis compositis, insonderheit aber bey denen Consecutivis, Causalibus, Concessivis &c. sonst gewöhnlichen Particuln zu behalten, und vermittelst derer selben dasjenige, was sie sonsten anzudeuten pflegen, in einen Periodum simplicem mit einzubringen.

Z. E. Ein abgedanckter Soldat setzte jüngst in einem unterthänigsten Suppliqve

an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N., worinnen er über den Rath zu N. wegen Vorenthaltung des ihm, dem Soldaten, zugehörigen väterlichen Erbtheils Beschwerde führete, diese Worte:

Solcher gestalt muß ich armer alter Kriegs-Knecht, nachdem ich dem Römischen Kayser u. Reiche 60. Jahr gedienet, in 35. Feld-Schlachten wider den Türcken und die Cron Franckreich vor das Vaterland gefochten, und 23. Wunden an meinem Leibe trage, in dem 83. Jahre meines Alters unverantwortlicher Weise betteln gehen.

Item: Es hat das Fürstl. Hauß N. biß diese Stunde die gewaltsamen Bedruckungen derer Unterthanen zu N., ob schon darwider alle diensame Vorstellung geschehen, insonderheit aber die Kayserlichen Protectoria starck urgiret worden, nicht eingestellet, sondern ꝛc.

§. 34.

Ob die Termination in ung hierzu etwas thue.

Und auf solche Art lassen sich die Periodi Conditionales, Comparativæ, Concessivæ und andere mehr gleichsam unter-

unterſtecken, und unvermerckt mit einbringen, welches zu einer kurtzen Schreib-Art ein vortrefflicher Handgriff iſt.

Es haben zwar einige dieſen Vortheil in der bey denen teutſchen Subſtantivis gewöhnlichen Endigung in ung ſuchen, und ſolches mit Exempeln erweiſen wollen, geſtalten denn die Juriſten zu ſtyliſiren pflegen:

Daß wider Titium in Ermangelung mehrern Beweiſes weiter nichts vorzunehmen, pro: Daß, weiln Titius mit ſattſamen Beweiß nicht überführt, wider ihn weiter nichts vorzunehmen ſey ꝛc.

Item: Zu mehrerer Verſicherung haben wir dieſes mit unſerm Fürſtl. Secret beſiegelt, und mit eigener Hand unterſchrieben ꝛc.

Item: In Erinnerung deſſen habe mich nicht entblödet ꝛc.

Item: In Hoffnung, oder der ungezweiffelten Hoffnung, es werden Ew. Excellenz &c.

Alleine man wird, wenn man genau Achtung giebt, gar leichte erkennen, daß nicht ſo wohl die Termination ung,

als die dabey gebrauchten Præpositiones oder Particuln diese Würckung thun, in mehrerern Betracht, daß vermittelst solcher Præpositionen auf gar verschiedene andere Arten, ohne die Substantiva in ung darzu zu nehmen, zwey Propositiones in eins gezogen werden können. Denn da saget man:

v. g. In welcher Zuversicht Ew. Excellenz in Unterthänigkeit nochmals angehen wollen ꝛc.
Item: In welcher Absicht nicht ermangeln wollen ꝛc.
It. Mit Vorbehalt, daß ꝛc.
It. Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ꝛc.
It. Mit dem mercklichen Unterscheid, daß ꝛc.
It. Mit der ausdrücklichen Zusage, daß ꝛc.
It. Mit dem Erbiethen, daß ꝛc.
It. Mit angehengter Bitte ꝛc.
It. Mit dem Vermelden ꝛc.
It. Mit Beyhülffe dessen und dessen habe ich dieses erlanget.
It. Mit dem wiederholten schrifftlichen Versprechen ꝛc.

It. Auf Vorspruch oder durch Vorschub des Herrn N. habe ich diesen Dienst erlanget.

It. Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze Titii an einem, Caji am andern Theil, in Sachen ꝛc. sprechen wir vor recht ꝛc.

Kurtz: Man verwandele das eine Verbum in das Substantivum, und suche die gehörige Præposition darzu; so hat man aus zwey Propositionen eine gemacht, welches zu einer kurtz-gefasten und sinnreichen Schreib-Art gar sehr behülfflich ist, v. g.

Prop. 1. Nachdem die Türcken jüngsthin in Ungarn in zweyen wichtigen Feld-Schlachten untergelegen,
Prop. 2. war es ein leichtes, Friedens-Conditiones ihnen vorzuschreiben.
Nach erfochtenen doppelten Sieg in Ungarn war es ein leichtes ꝛc.

Item: Ich habe vor kurtzer Zeit grosses Geld geerbt, und bin nunmehro im Stande, daß ich meine Schuldner bezahlen kan.

Durch die vor kurtzer Zeit mir zugefallene reiche Erbschafft sehe ich mich nunmehro im Stande, meine Schuldner bezahlen zu können.

Item: Weil auf meinen hochgeehrten Herrn ein so grosses Vertrauen habe, so nehme mir die Freyheit.
Aus sonderbarem Vertrauen zu meinem hochgeehrten Herrn nehme mir die Freyheit.

Item: Man hat aus unzeitiger Begierde zu herrschen sich bemühet, pro: Man hat eine unzeitige Begierde zu herrschen gehabt, und dahero sich bemühet ꝛc.

§. 35.

Um so mehr/ als ꝛc. um so weniger/ als ꝛc.

Wenn zwey Propositiones also stehen, daß die Thesis voran gehet, und die Ration hinter sich hat, pflegt man sie überaus schöne durch die Worte: **um so mehr, als:** oder wenn es ratio negativa ist, **um so weniger als** ꝛc. und andere dergleichen Particuln zu geben, v. g.

Ew. Churfürstl. Durchl. werden solche unterthänige Vorstellungen nach dero Welt-

Welt-berühmten Æqvanimität um so viel mehr gnädigst beherzigen, als ja das arme Land durch so viel ausgestandene harte Drangsalen dergestalt mitgenommen worden, daß es dergleichen Auflage fast schwerlich wird ertragen können.

Item: Man hat auch bey diesen fast harten Verhängnüssen des Hochfürstl. Hauses N. zu Ew. Kayserl. Majest. um so mehr das allerunterthänigste feste Vertrauen einer gnädigen Erhörung, als dero Obrigkeitlicher Respect durch Gegentheils unbillige Verweigerung fast gäntzlich außer Augen gesetzt werden will.

Item: Man hat bey dieser Sache in das Hauß N. um so weniger einiges Mißtrauen zu setzen, als man dasselbige im Verweigerungs-Fall auf vielfältige Art in Händen hat, und zu Festhaltung derer gethanen Versprechen ohne grosse Mühe anstrengen kan.

Item: Man hätte des in denen Reichs-Gesetzen so hoch verpönten Land-Friedens-Bruchs sich um so viel eher entmüßigen sollen, als man des trau-

rigen Erfolgs zu wiederholten malen zum voraus erinnert worden.

Je mehr/ ie weniger.

Item: Je mehr man die Süßigkeit derer Studien schmecken lernet, je weniger wird man die Bemühung, welche mit selbigen verknüpfft zu seyn scheinet, verabscheuen.

Desto weniger/ je mehr.

Item: Man wird die Arbeit, so bey dem Studieren zu seyn scheinet, desto weniger scheuen, je mehr man die Süßigkeit derer Wissenschafften schmecket und empfindet.

§. 36.

Vielmehr.

Wenn zwey Propositiones contrariæ verknüpfft werden sollen, kan solches durch vielmehr ꝛc. geschehen. Z. E.

Gleich als ob dem Verfasser gantz unbekant gewesen, daß im heiligen Römischen Reich alle Vormunds-Bestätigungen so gar nicht unmittelbar bey Ihro Kayserl. Majest. gesucht werden dürffen, als vielmehr ein jeder Landes-Fürste, ja eine jede Unter-Obrigkeit die unter ihrer Jurisdiction stehenden Unmündigen zu bevormunden hat.

Item:

Item: Die Laster bringen keinen guten Ruff, vielmehr stürtzen sie in das äuserste Verderben.

Das Siebenbürgische Manifest gebraucht sich der Particul **dargegen** hierzu sehr wohl, wenn es setzet: Dargegen

Demnach durch göttliche Verhängnüß und Veranlassung der zwischen denen Ungarischen Magnaten obschwebenden Irrungen und Fahrläßigkeit, die Königl. Hoheit von denen Fürsten Hungarischen Geblüths auf das Hauß Oesterreich gebracht worden, hat sich dasselbige in allen seinen Rathschlägen jedes mal eintzig und alleine dahin beflissen, wie die alte und durch so viele Secula erhaltene Landes-Freyheit zernichtet und zu Boden geleget, **dargegen** aber erwehntem Ertz-Fürstl. Hause in Ungarn eine erbliche und eigenwillige Herrschafft aufgerichtet und befestiget würde ꝛc.

Eben dieses kan man durch das Wörtlein **da hingegen, dem entgegen, oder dem zuwider** bewerckstelligen. Da hingegen/dem entgegen/ deme zuwider.

Z. E. Laster stürtzen die Menschen gemeiniglich in das gröste Verderben, da hingegen die Tugend selbige erhebt und zu Ehren bringt.

Item: Solcher gestalt versahe man sich von denen Herren Grafen zu N. eines völligen Gehorsams und einer unverbrüchlichen Festhaltung ihrer gethanen theuren Versprechen, deme zuwider sie gleich nach erhaltener Freyheit alle ihre Anschläge dahin gerichtet, wie sie sich von dem schuldigen Gehorsam gäntzlich loßwickeln und befreyen möchten.

Item: Bey diesen Umständen war nichts mehr übrig, als daß der Orden um dessen Einwilligung ordentlich angelanget würde, deme entgegen die Herren Hertzoge von N. N. mit ihrer Usurpation eigenthätiger Weise fortgefahren, und den Orden weiter nicht angesprochen, welchem dahero seine Gerechtsamen billig vorbehalten und ungekräncket bleiben.

§. 37.

So kan man auch die Objection ohne Responsion mit der Thesi in einen Periodum

riodum würcken, wenn man die Particul **ohnerachtet** und **unerwogen** nimmt: v. g.

Ohngeachtet und unerwogen.

Deſſen allen **ohngeachtet, auch unerwogen** der beſtändigen Obſervanz, welche beſage unzehlicher Urkunden vor das Fürſtl. Hauß N. ſich erkläret; hat dennoch der Herr Graf von N. ſich nicht entblödet ꝛc.

Item: Solcher geſtalt haben des Königs von N. Majeſt. **ohnerachtet** der Land-Friede alle Gewaltthätigkeiten unter denen Ständen verbiethet, allerdings Fug und Macht gehabt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und ihrem Aggreſſori die ihnen von GOtt verliehenen Kräffte entgegen zu ſetzen.

Will man ein Zeugnüß, oder auch einen aus Befehlen, Urkunden, Geſetzen und dergleichen genommenen Beweiß mit einwürcken, und dabey zu Erſparung eines beſondern Periodi, oder Membri, zugleich auf ſothanen Befehl oder Urkunde mit verweiſen, kan ſolches durch die Worte: **Inhalts, beſage, laut, krafft, nach Maßgebung, nach Aus-**

Inhalts/ beſage/ laut/ krafft/ nach Maßgebung

nach Ausweisung/wie da und da zu lesen.

Ausweisung ꝛc. wie da und da zu lesen ꝛc. gar füglich geschehen. Z. E.

Es haben die Evangelischen Stände des Reichs, besage derer von Zeit des Religions-Friedens an biß auf den Westphälischen ergangenen Reichs-Tags-Acten allemahl das Jus eundi in Partes so wohl in Religions- als auch andern Sachen, ob gleich selbige mit der Religion keine Gemeinschafft haben, behauptet, sind auch bey dem Westphälischen Frieden so glücklich gewesen, daß ihnen solches nach Ausweisung des §. 52. Art. 5. hat accordiret werden müssen.

Item: Nun hätten zwar bey so gestalten Sachen Ihro Hochfürstl. Durchl. Inhalts des 19den Articuls der Kayserl. Wahl-Capitulation des Juris non paritionis sich bedienen können ꝛc. Es haben aber doch dieselben ꝛc.

Item: Es haben die Stände des Reichs Krafft des 8. Art. des Westphälischen Friedens ein freyes Recht, Bündnüsse mit auswärtigen Cronen, wenn selbige nur nicht wider Kayſ. Majest.

und

und das Reich seyn, ihrer Gelegenheit nach zu schliessen und einzugehen.

Item: Wenn bey entstandenen Concurs der mehrere Theil derer Gläubiger mit dem Schuldner sich vergleichen, sind die übrigen, wenn sie gleich Wechsel-Briefe in Händen haben, laut des Königl. Pohln. Banqveroutier-Mandats verbunden, gleichfalls sich zu beqvemen, und dem mehrern Theile derer Gläubiger beyzutreten.

Item: Wer bey seinen Gegentheil editionem Documentorum zu suchen gemeynet ist, hat solches nach Maßgebung des 26. Articuls der erläuterten Process-Ordnung alsofort bey denen Artickeln zu bewerckstelligen.

In einer sonst gar wohl gefasten Deduction habe ich gelesen:

Bey dieser der Sachen Bewandnüß hätte man, nach Fug-Gebung des 19den Articuls der Kayserl. Wahl Capitulation, des daselbst denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen nachgelassenen Juris non paritionis sich bedienen können. Fug-Gebung.

Es

Es hat mir aber dennoch dieſes Wort, ohnerachtet es nach der Etymologiſchen Derivation den hinter ſich habenden Gedancken wohl ausdrückt, die Compoſition deſſelben auch durch das Wort Maßgebung ſich legitimiren läſt, als ungewöhnlich nicht gefallen wollen.

Item: Es genieſſen zwar die Ambaſſadeurs, wie beym Calliere in ſeiner Art de negotier avec les Souverains zu leſen, vor denen Envoyés und Reſidenten in Franckreich den Vorzug, daß ſie drey Tage von dem Könige frey gehalten werden ꝛc.

§. 38.

Was die Kunſt / die Propoſitiones auf obige Arten aneinander zu verbinden / beym Stylo hilfft.

Wer dieſe Handgriffe, wie man die Propoſitiones an einander knüpffen ſoll, wohl gelernet, iſt vermögend, deren ſo viel in einen Periodum mit einzunehmen, als er will, oder, wenn ihm einige zu viel deuchten, ſelbige biß in den nachfolgenden zu verſparen, in welchen er alsdenn, dieſelben an beqvemen Ort und Stelle einzubringen, noch allemal Gelegenheit findet. Er hat ſolcher geſtalt nicht nöthig, wenn der Periodus nicht voll genug iſt, auf

Am-

Amplificationes verbales zu gedencken, ſondern kan die Lücken mit lauter Realität ausfüllen, und das leere Wort-Gefechte vermeiden. Ich verſtehe aber unter denen Realien nicht etwan Emblemata, hochtrabende Similia, Argutien, Locos communes und anderen dergleichen Schul-Plunder, ſondern ich halte die aus denen Wiſſenſchafften hergenommenen Objectiones, Reſponſiones, Rationes und Argumenta eigentlich vor dasjenige, was einem Vortrage die Realität giebet, und denen Worten den Nachdruck darreicht. Dergeſtalt iſt man vermittelſt dieſer biß anhero erzehlten Handgriffe im Stande, einen Periodum von etlichen Bogen in guter und natürlicher Verbindung zu machen, welches zwar weder zu geſchehen pfleget, noch auch mit einer guten Schreib-Art, als die nicht allzu lange noch allzu kurtze Periodos leidet, übereinſtimmet, indeſſen aber doch die Thunlichkeit und Application derer obgeſetzten Grund-Regeln bewährt, wodurch ich mich denn, einige Proben davon zu geben, genöthiget ſehe, bloß zu dem Ende, damit ein Leſer an denenſelbigen ſich prüfen und ſehen könne, ob er die angegebenen

Vor-

Vortheile hinlänglich gefaſt, und dergleichen nachzumachen vermögend ſey. Damit ich aber beſondere Themata darzu auszuſuchen, und mit Beweiſen zu verſehen mir nicht die Mühe geben darff; So will einige ſchon abgefaſte Schrifften nehmen, und ſelbige in einen eintzigen Periodum bringen, worzu ich ein Stück der Ehe-Stifftung zwiſchen Hertzog Philipps zu Sachſen Printzeßin Schweſter und Hertzog Carl Friedrichen zu Münſterberg beym Herrn Lünig im Reichs-Archiv unter denen Sächſiſch. Urkunden p. 396. des leichten Objecti halber, wie auch den Eingang der Regiments-Ordnung Hertzog Erneſti zu Sachſen Gotha bey eben beſagtem Herrn Lünig erwehlet habe, wobey ein Leſer noch den Vortheil hat, daß er, wenn er den Unterſcheid ſehen, und gerne wiſſen will, ob ich mich im connectirten gezwungen habe, das Document nachſchlagen, und gegen meine Probe halten kan.

Ehe-Stifftung zwiſchen Hertzog Johann Philipps zu Sachſen Printzeßin Schweſter, Annen Sophien, und Hertzog Carolo Friderico, zu Münſterberg ꝛc.

Von

Erste Probe von einem sehr langen Periodo, an einer Ehe-Stifftung zwischen einer Altenburgischen Printzeßin und Hertzog Carl Friedrichen zu Münsterberg.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Philipp, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, und denn von derselben Gnaden, Wir Carl Friedrich, Hertzog zu Münsterberg und in Schlesien, zu Oelß, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg, Jaischwitz und Medzibohr, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, für uns und unsere Erben, mit Einwilligung der Freunde, daß wir im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, und also GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Stärckung und Wohlfarth, Mehrung und Fortpflantzung guter Freundschafft zwischen denen Fürstl. Häusern Sachsen und Münsterberg, wohlbedächtig und mit guten Willen, aus rechtem Wissen und guter Vorbetrachtung, sonderlich aber mit Vorwissen der Hochgebohrnen Fürstin, Frauen Frauen Annen Marien, Hertzogin zu Sachsen, gebohrner Pfaltz-Gräfin bey Rhein, Witben, unserer vielgeliebten Frau Mutter, wie nicht weniger mit Rath und Einwilligung des Hochgebohrnen Fürsten,

Herrn Johann Georgens, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unsers ꝛc. so wohl der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen Sophien, Hertzogin und Churfürstin zu Sachsen, gebohrne aus Churfürstl. Stamm Brandenburg, Wittben, Unserer ꝛc. eine Freundschafft der Heil. Ehe zwischen der Hochgebohrnen Fürstin, unserer freundlichen lieben Schwester, Fräulein, Annen Sophien, Hertzogin zu Sachsen, an einem, und uns Hertzog Carl Friedrichen von Münsterberg, zu Oelß, Grafen zu Glatz, am andern Theil abgeredt und geschlossen haben, also, daß wir, jetzt gemeldter Hertzog Carl Friedrich, das obgenannte Fräulein Anna Sophia zu einer ehelichen Gemahlin nehmen, und, wie sich nach Ordnung der Christlichen Kirchen gebühret, mit Ihrer Liebden zwischen Michaelis und Martini künfftig, geliebts GOtt, das eheliche Beylager zu Oelß, auf unser, Hertzog Carl Friedrichs, Unkosten, Fürstlich und unserm und unserer geliebten Vertrauten Stande nach vollenziehen, Sie auch, als einer gebohrner Hertzogin zu Sachsen geziemet, der Gebühr nach unterhalten, vor

allen

allen Dingen aber dieſelbige bey der wahren Chriſtlichen Religion, GOttes Wort und der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeßion, wie die Anno 1530. Kayſer Carln dem V. übergeben, und darinnen Ihre Liebden gebohren und erzogen worden, gäntzlich verbleiben und unbedrängt laſſen, nicht minder auf den Fall, da wir von Ihrer Liebden abgiengen, welches der Allmächtige gnädig und lange verhüten wolle, Ihrer Liebden, daß Sie für ſich einen Prediger nach obberührter Religion, damit derſelben Gewiſſen nicht beſchweret werde, auf unſerer Erben und Nachkommen Koſten halten mögen, frey geben, die Kinder auch, ſo Ihre Liebden mit uns durch GOttes Seegen bekommen, mit Vormündern, welche der bemeldeten Religion zugethan ſeynd, verſehen, und derſelben gemäß unterwieſen und auferzogen werden ſollen, wogegen wir Johann Philipp Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg hiermit und in Krafft dieſes geloben und verſprechen, daß wir nach geſchehenen Beylager in einer halben Jahres Friſt, von dato des Hochzeit-Tages an zu rechnen, gedachtem unſerm freundlichen lieben Vet-

ter, Hertzog Carl Friedrichen zu Münsterberg, 20000. Gülden, jeden Gülden zu 21. Groschen an guter Land-üblichen, und im Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen gäng und geber Müntze, (jedoch ohne Verzinsung) gen Leipzig freundlich, ohne Sr. Liebden Kosten und Schaden, zu rechtem Heyraths-Guth gegen gebührliche Qvittung entrichten und bezahlen, auch die obgedachte unsere freundliche liebe Schwester, Fräulein Anna Sophia, mit ihren Kleynodien, Kleidern, Geschmeiden, Silber-Geschirr und andern, wie einer Fürstin von Sachsen wohl gebühret, ehelich abfertigen wollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß wir, Hertzog Carl Friedrich, so bald solch ehelich Beylager geschicht, bemeldtes Fräulein Annen Sophien, Hertzogin zu Sachsen, mit einer Fürstl. Morgen-Gab, wie solches Herkommens, als nemlich folgenden Tages nach dem Fürstlichen Beylager mit einem Halß-Band von 3000. Gülden und dann drey tausend Gülden Haupt-Geldes, mit hundert und funffzig Gülden jährlichen von dato an zu verzinßen, jeden Gülden zu 21. Meißnische Groschen gerechnet, damit

damit Ihre Liebden handeln, thun, und lassen mögen, nach deroselben besten Gefallen, und wie Morgen-Gab-Recht und Gewohnheit ist, versehen und begaben sollen und wollen, wobey zugleich verabredet, daß wir Ihre Liebden an statt der Verzinsung von solcher Morgen-Gab, zu desto mehrerer Anzeigung unsers gegen Dieselben tragenden geneigten Willens, jährlich, und eines jeden Jahrs besonders, drey hundert Gülden, und daran siebzig fünff Gülden qvartaliter, um derer selbigen zu täglichen Hand-Geldern sich gebrauchen zu können, reichen und geben lassen, Ihre Liebden aber selbige jederzeit Dero Gefallens ausgeben, und damit zu thun und zu lassen Macht haben sollen, jedoch daß nicht nur solches Hand-Geld, so bald Ihro Liebden Dero Wittbenthum nach unserm Absterben beziehen, allerdings gefallen todt und ab seyn, sondern auch die Morgen-Gabe nach Ihrer Liebden Todt, der bey dem Willen des Allmächtigen stehet, (woferne Sie keine Leibes-Erben, oder deßwegen keine sonderbare Verordnung verlassen hätten) wieder auf uns, Hertzog Carl Friedrichen, oder unsre Erben, wie Morgen-

Gab-Recht ist, kommen und fallen soll, es sey denn, daß Ihre Liebden solche Morgen-Gabe jemands verschrieben und vermacht hätten, in welchen Fall uns, Hertzog Carl Friedrichen, unsern Erben und Nachkommen dieselbe mit drey tausend Gülden Haupt-Geldes abzulösen, zu unserm oder ihrem guten Gefallen vorbehalten seyn soll, wobey wir denn zugleich geloben und versprechen, daß wir, Hertzog Carl Friedrich, so bald die Bezahlung derer 20000. Gülden Heyraths-Guths geschiehet, ohne Verlängerung gemeldete unsere zukünfftige Gemahlin dargegen mit 20000. Gülden Gegen-Geldes versehen, auch Ihrer Liebden des Heyrath-Guths Wiederlag und Morgen-Gab auf unser Schloß und Stadt Oelß, und denen Cammer-Güthern, Bohra, Rackau, und Neuhoff, mit allen Zu- und Eingehörungen, Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Nutzungen und Gefällen, es sey Geld, Früchte oder anders, wie uns dieselbige eigenthümlich zustehen, und mit Lehen, Pfandschafften und Schulden, oder sonst nicht beschweret seyn, verweisen, verschreiben, versichern und verpflichten sollen,

also, daß Ihre Liebden daselbst 4150. fl. zu 21. gl. Meißnisch gerechnet, jährlichen Einkommens, Nutzungen und Gefällen, wohlhabend und sicher seyn mögen, alles nach Laut und Inhalt eines specificirten Registers und demselben einverleibten Anschlags, welchen wir, Hertzog Carl Friedrich zu Münsterberg, unter unserer Handschrifft und anhangenden Secret-Insiegel verfertiget und übergeben; jedoch, daß, woferne gedachtes Schloß, Stadt und Cammer-Güther mit ihrer Zugehörung die Abnutzung der vorgerührten 4150. fl. jährlich nicht vollkommen ertragen möchten, oder aber das vorgenannte Schloß, Stadt, und Cammer-Güther verwüstet und verderbet würde, (welches der allmächtige GOtt gnädig abwenden wolle) also, daß unsere geliebte Gemahlin Ihre vollkommene Leib- und Morgen-Gabe daraus nicht haben könten, wir Hertzog Carl Friedrich, oder unsere Erben, den Abgang Ihrer Liebden in andere Wege und aus andern außer dem Witbenthum gelegenen Aemtern und Einkommen ergäntzen und zur Genüge erfüllen, derselben auch ein anderes Hauß, da Sie ihre beqveme Woh-

nung haben möge, dem obgenannten gleichmäßig so lange eingeben sollen und wollen, biß solches Dero verschriebenes Witbenthum wiederum erbauet, besetzt und in Nutzung gebracht worden, gestalten denn auch Ihro Liebden über dasselbige nicht nur alle Obrigkeit, Gericht und Herrlichkeit, Verboth und Geboth, hohe und niedrige Jagden, und andere Gerechtigkeit, in allermaßen, wie wir das bißher gebraucht und gehabt, nichts ausbeschieden, denn allein die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit, auch unsere weltliche Ritter-Lehn-Folge, Tranck- und Land-Steuer, die wir uns und unsern Erben vorbehalten wollen, zu üben, sondern auch alle Geistliche und Burg-Lehn, in solcher Ihrer Liebden Witbenthum gelegen, zu verleihen und zu besetzen Macht haben soll, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß nicht nur die Pfarren mit tauglichen Pfarr-Herren, der wahren Augspurgischen Confeßion, inmaßen hierbey vermeldet, versehen werden, sondern auch Ihre Liebden kein Wild, außerhalb Hasen und Feder-Wildpret, fangen lassen, statt dessen Ihrer Liebden zu Erhaltung der Fürstlichen

Küchen

Küchen jährlichen 10. Stücke Hirsche oder Wild, 15. gute Schweine und 15. Rehe, ein jegliches, wenn es zu seiner Zeit am besten ist, ohne Jäger-Recht, überantwortet, geliefert, und ohne Anschlag gefolget werden sollen; welches alles jedoch, wie es die Witthums-Rechte von selbsten mit sich bringen, und hiermit ausdrücklich bedungen wird, nicht eher statt finden soll, als wann wir Hertzog Carl Friedrich nach des Allmächtigen Rath und Göttlichen Willen eher denn unsere künfftige liebe Gemahlin mit Tode abgehen solten, auf welchen Fall und nicht eher Ihrer Liebden solche obspecificirte Vermächtnüsse zum Gebrauch auf Lebens-Zeit zuständig seyn und bleiben, und Sie deren, wie Leib-Zuchts-Gewohnheit ist, nicht nur zu geniessen haben, sondern auch bey sothanen Witbenthum und Morgen-Gab, mit Land und Leuthen, Güthern, Renthen und Gülten, nach unsern tödtlichen Abgang (der bey dem Willen GOttes stehet) von unsern Erben gleich andern ihren Landen und Leuthen, wo sie Recht vor Denselben unsern Erben und Dero Räthen ungefährlich leiden will und mag,

geschützet und geschirmet werden soll, immaßen wir denn zu desto mehrerer Versicherung, so wohl die Adels-Personen im Oelßnischen Fürstenthum mehr gemeldtem Fräulein Annen Sophien gehorsam zu machen, und daß sie nach unsers, Hertzog Carl Friedrichs, Todt Ihrer Liebden, von des ehe bemeldeten Witbenthums wegen, ihr Lebenlang, als Unterthanen ihrer rechten Herrschafft, treu und hold seyn, ihren Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes werben sollen und wollen, allermaßen wie sie uns jetzt verwandt und verpflichtet, geloben und schwören, als auch die zu genandten Stadt und Schloß Oelß und berührten Cammer-Güthern insgemein gehörige Amts-Diener und Unterthanen, wie auch die obgedachten 10. Adels-Personen, nach gehaltenem Hochzeitlichen Beylager, auf berührten Witbenthums-Fall, an Ihre Liebden, unsere geliebte Gemahlin, mit gebührenden Pflichten, Huldigung, Gehorsam und aller Schuldigkeit, wie die darüber aufgerichteten Briefe solches klärlich besagen, und mit sich bringen, anweisen zu lassen, uns hierdurch verbündlich machen, und darneben geloben,

und

und gereden, daß nicht nur Ihrer Liebden zugelassen seyn soll, auf solchen Fall unsers Uberlebens, sechs Monathe nach unserm Absterben, bey unsern Erben und Successorn zu bleiben, und in desselben Kost und Unterhaltung zu seyn, sondern auch unsere Erben, falls Ihre Liebden Dero Witbenthum vor oder nach solcher bestimmten Zeit beziehen wollen, denenselbigen solch Leib-Gedinge einzuräumen, und auf unserm Hauß zu Oelß an Wein und Früchten, so viel, als sich das Einkommen auf ein Jahr lang, nach obgemeldten Anschlag, erstrecket, zu lassen und zu erstatten, wie nicht weniger solches Hauß, welches vermöge eines Inventarii also erhalten und dergestalt wieder geliefert werden soll, mit Gebäuden, Haußrath, Bett, Leinewand und sonsten also zu bestellen, schuldig seyn sollen, daß nicht nur daran ihren Stand und Wesen nach kein Mangel erscheinen, sondern auch alles dasjenige, was darüber an Hauß- und Vorrath währenden Witbenthum gezeuget, ihnen allein erblich gelassen werden, hingegen Dieselbigen des übrigen Vorraths auf den andern Häusern des Fürstenthums Oelß sich nicht anmaßen sollen.

Hertzog

Hertzog Ernsts zu Sachsen Gotha Regiments-Ordnung de Anno 1672.

Die andere Probe an Hertzog Ernstens zu Sachsen-Gotha Regiments-Ordnung.

DEmnach von GOttes Gnaden Wir Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Uns guter maßen zu erinnern wissen, welcher gestalt wir in unserm Testamente und letzten Willen, dessen Datum den 21. Augusti des abgewichenen Sechzehen hundert und vier und funffzigsten Jahres ist, unter andern im §. wird es aber nach dem Willen GOttes, ꝛc. vers. und dann hiernechst aus dem am 19. Mart. 1639. ꝛc. von der Landes-Regierung, wie dieselbige nach unserm seeligen Hintritt aus dieser Welt, bey währender Gemeinschafft der Lande, von dem Aeltesten unter unsern Söhnen geführet werden solle, so wohl auch hiernechst in dem bald darauf folgenden §. Und damit bey solcher währender Gemeinschafft ꝛc. von denen Deputaten, welche denenselben zu ihrem Fürstlichen Unterhalt zu verordnen, Meldung gethan,

than, und darbey uns vorbehalten haben, hiervon etwas weitere Verordnung zu machen; So haben wir solches durch eine Abfassung vormalen bewerckstelliget, hätten es auch dabey gelassen, woferne es sich nicht unlängst gefüget, daß durch Schickung des Allmächtigen, und nach dessen unerforschlichen Willen, durch Absterben unsers freundlich geliebten unmündigen Vetters zu Altenburg, uns, als dem nächsten Agnaten, die beyden Fürstenthümer, Altenburg und Coburg, benebst dem Altenburgischen Antheil an der gefürsteten Grafschafft Henneberg, wider unser Vermuthen, in unserem hohen Alter an- und zugefallen, davon wir doch unserer freundlichen lieben Vettern zu Weimar L. L. Lbd. aus freund- vetterlicher guter Neigung, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit, Freundschafft und guten Vertrauens in unserm Fürstl. gesamten Hause etliche Aemter und Stücke, laut absonderlich darüber aufgerichteter Vergleichung, abgetreten, darneben uns auch mit der Fürstl. Altenburgischen Tochter, ihrer Abfindung halber, auf ein gewisses vertragen, und Derselben bereits würck-

liche

liche Befriedigung geleistet, auch darüber behörige Renunciation und Qvittung erlanget, wodurch es mit unserer Verlassenschafft in den Stand gediehen, daß wir uns genöthiget sehen, nach sothanen wichtigen Veränderungen der Umstände, besagte unsere Disposition der Landes-Regierung in einigen Stücken anders einzurichten, und an deren statt nachfolgende Verordnung zu thun, welche wir dann unserm Fürstlichen Testament und letzten Willen gleichgültig geachtet, und derselben nicht weniger nachgelebet wissen, hingegen die vorige dißfalls aufgesetzte Abfassung, da sie sich in Originali, Concept oder Copey finden solle, dabey wir auch die Verordnung unsers Begräbnüsses gesetzt, aus bemeldten unsern letzten Willen anhero wiederholet haben wollen, gestalt denn, was dieses anlanget, wir verordnen und wollen, daß, wann unsere Seele von unserm sterblichen Leibe in dem HErrn seelig wird abgeschieden seyn, unser verstorbener Cörper nicht lange stehen bleiben, sondern mit dem ehesten, als es geschehen kan, Christlicher und Fürstlicher Weise zur Erden, als von der er kom-

kommen ist, zu Gotha in der St. Margarethen-Kirche, deren Chor wir zu solchem Ende nach dem Brande wieder aufrichten lassen, bestattet werden solle, und zwar auf diese Maße, wie wir deßwegen absonderliche Verfehung hierbey zu Ende anzufügen, und auch den Text, so in der Leich-Predigt zu erklären, aufzuzeichnen Willens sind, wobey wir zu unseren lieben Söhnen das zuversichtliche gute Vertrauen haben, dieselbigen werden nebst obigen auch zugleich dahin bedacht seyn, daß unser verblichener Cörper in gedachtem Chor, wie sonst mit unsern Chur- und Fürstlichen Vorfahren geschehen, in die Erde hinunter gesencket werden solle, daselbsten in GOtt zu ruhen, und des lieben jüngsten Tages zu erwarten, wie wir denn unsern lieben HErrn und Heyland JEsum Christum von Hertzen-Grund inniglich bitten, daß er an jenem grossen Tage seiner herrlichen Wiederkunfft und Erscheinung, nebenst andern Christgläubigen uns eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben aus Gnaden verleihen wolle, in welcher gewissen Hoffnung wir zu der Landes-Regierung und Direction der gemeinen

Sa-

Sachen schreiten, und uns gleich Anfangs guter maßen erinnern, welcher gestalt in unserm Fürstlichen Hause vor langen Jahren hergebracht, auch von uns selber also practiciret worden, daß alle Gebrüdere an denen Väterlichen und andern Landen, so ihnen etwa zufallen können, außer, was die Churfürstliche Dignität, und was derselben anhänget, nach Ereignung künfftiger, bloß und allein in des lieben GOttes Händen stehenden Fälle, betrifft, gleich interessiret, und dahero solche Lande auf gewisse Maße theilbar seynd, welches jedoch aus sehr vernünfftigen Ursachen in unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de Anno 1641. dahin ausdrücklich restringiret, daß solches nicht also bloßer Dinge hin, sondern nur von denen Fällen zu verstehen, wenn die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürstlichen Successorn ein Fürstlicher Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne, in Conformität dessen denn auch unsere Söhne und deren Nachkommen die gegenwärtige geringe

ringe Anzahl derer Fürstenthümer, in gute Consideration zu ziehen, und biß zu fernerer Vermehrung der Lande, oder biß sonsten Fürstliche Portiones gemacht werden können, keine Erbtheilung vorzunehmen, sondern sich in Freund-Brüderlicher Gesamtschafft beysammen zu halten, und mit einander ihren Fürstl. Stand nachdrücklich um so mehr zu führen haben, als unsere löbliche Vorfahren, wann deren gleich nicht so viel gewesen, bey weit grössern und ansehnlichern Landen und Leuten nicht leicht zu gäntzlicher Erbsonderung geschritten, sondern nach Gelegenheit sich nur auf gewisse Jahre, vermittelst richtiger Assignation der Intraden, in die Lande geörtert haben, in welcher Zuversicht wir hiermit die Verfügung thun, daß bey unsern vorigen und neu angefallenen Landen die jedes Ortes angeordneten Regierungs- Consistorial- und Cammer-Collegia, samt denen nothwendigen Bedienten, wie auch derer Landschafften Rechte und Gerechtigkeiten, unverändert gelassen, ingleichen die unterschiedlichen darauf erlangten Reichs- und Creyß-Vota, samt andern hohen Juribus dabey erhalten

und continuiret, und solcher gestalt die Kräffte und das Vermögen dieser vormals gesamten Lande zum Aufnehmen und Respect unsers Hauses und Nachkommen, auch desto nachdrücklichern Schutz der Unterthanen, noch ferner beysammen und allewege vereiniget bleiben, wie nicht weniger die Conformität in Consiliis und gemein-nutzigen Anstalten, so viel möglich, desto leichter conserviret, und wiedrige Inconvenientien vermieden werden mögen, in welcher Absicht wir denn auch hiermit setzen und verordnen, daß alle solche Fürstenthümer und Lande, samt denen zu deren Regierung und Administration verordneten Collegiis und Bedienten, auch hinkünfftig und nach unserm tödtlichen Hintritt, bey unsern freundlich-geliebten Söhnen und Nachkommen, ungeachtet dererselben noch mehr werden, oder Sie allerseits zu Fürstlichen Heyrathen schreiten, und Kinder zeugen würden, in Gesamtschafft behalten, und in gemeinen Nahmen administriret werden sollen, jedoch daß dem Aeltesten, nebst dem Directorio in gemeinen Sachen, auch allenthalben die Landes-Regierung auf gewisse Maße,

und

und Jnhalts unserer im bemeldten Testamente an berührten Orten angezogenen Fürst-Brüderlichen Verträge gelassen und solcher gestalt zwar allen unsern Söhnen die Erb-Huldigung directe zugleich geleistet, das Wort: Regierender aber bey dem ältesten alleine gebraucht, und die Erb-Verträge und diese Verordnung in dieser Formul allegiret werden sollen, gestalten denn auch der regierende in Auslassung der Befehlige und Verordnungen, die Titulatur oder den Stylum, wegen der übrigen respectivè mündigen und unmündigen Brüdere, nach Maaß und Weise, wie in unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de dato Weimar, den 2. Sept. Anno 1618. §. Diesemnach ꝛc. wie auch in dem Erb-Vertrag von Anno 1629. §. 2. enthalten ist, zu führen hat, jedoch mit dieser Special- und ausdrücklichen Bedingung, daß, was Reichs- und Creyß-Täge, Reichs- und Königl. Böhmische Lehen-Empfängnüsse, Erb-Vereinigungs- Erb-Huldigungs- und Land-Tags-Sachen, item, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit denen Anverwandten und andern Benachbarten, und die darzu allenthalben

erforderte Instructionen, Auslegung neuer oder Aenderung der alten Ordnungen, es sey im gantzen Lande, oder denen hohen Collegiis, Schulden-Aufnehmung, Verpfändung und Veräuserung derer Aemter und Güther, sonderbare Begnadigungen, als da sind, Verschreibung gewisser Anwartungen, Veränderung der Mann- in Weiber-Lehn, Ertheilung einer Steuer-Freyheit, Verschenckung heimgefallener Lehn, oder ansehnlicher Summen Geldes, Erlassung einer Schuld an Capital und Zinßen, oder erblicher Beschwerungen, als Ritter- und Frohn-Dienste, Erb-Gefälle und dergleichen, oder auch verseßener Steuern und Gefälle, es sey um Landkundiger Schäden, als Krieg, Hagel, Brand und Mißwachs, oder anderer dergleichen rechtmäßiger und genungsamer dargethaner Ursachen Willen; Annehm- und Dimittirung vornehmer Bedienten, samt deren Bestallungen und Abschieden betrifft, solche nicht allein von dem Aeltesten beschlossen, sondern darüber mit denen andern communiciret, und nach gemeinen Gutbefinden erörtert werden, zu deren Förderung denn bey vorgehender Communi-

munication in denen wichtigsten Sachen die bewegenden Ursachen und Rationes zu derer andern Gebrüder desto schleuniger Resolution mit anzuführen, diese auch durch zeitige Erklärung und Zusammenkünffte, oder Schickung der Räthe, möglichst zu beschleinigen sind.

§. 39.

Was man vor Nutzen von denen vorhergehenden Lehren und Proben hat.

Aus diesen Proben erscheinet, daß man hierdurch nach eines jeden Geschmack sich zu richten, und, wenn lange Periodi von einem begehret werden, selbige eben so leichte als kurtze und mittelmäßige zu machen geschickt werde. Solcher gestalt ist man nun vermögend, einen Periodum seines Gefallens zu verlängern, oder zu verkürtzen, und hat dahero nicht nöthig, derer sonst gewöhnlichen schwachen Amplifications-Mittel, welche einige in ihren Büchern vorzuschlagen pflegen, zur Ausfüllung sich zu bedienen. Sie lehren nemlich, daß man, wenn der Periodus nicht voll ist, denselben durch Formulas judicantes, Synonyma, Epitheta, Substantiva, und dergleichen zu erweitern suchen müssen: Da hingegen mein Rath dieser ist, daß man, wenn

der Periodus nicht voll werden will, die Lücken nicht mit leeren Worten ausfüllen, sondern von dem Vorrath derer Realien, welche man vorzutragen in Bereitschafft hat, noch einige mit einnehmen soll, gestalten einen auf solche Art nicht vorgeworffen werden kan, daß man mit leeren Worten, worzu man doch durch die angegebene Amplification ungemein leichte verführt werden kan, sich behelffe. Ich verstehe aber unter denen angerathenen Realien, wie ich bereits im vorhergehenden mich erklärt, nicht etwan Emblemata, Apophthegmata, Inscriptiones, Anagrammata und dergleichen Plunder, dessen man sich nicht anders, als sehr selten, und dabey behutsam, auch am rechten Orte zu bedienen hat, sondern ich meyne bündige Beweiß-Gründe, Objectiones, und solche Illustrationes, die zur Sache etwas beytragen, dergleichen die Emblemata und Brocardica gar selten sind. Zwar stecken die Vertheidiger derer obgemeldeten Amplificationen und derer Sinnbilder ꝛc. in dem Irr-Wahne, daß man durch Aufsuchung derer zur Erweiterung eines Periodi diensamen Substantivorum, Adjectivorum, und

Ad-

Adverbiorum &c. eben die Gedancken und Realitäten unter die Hand bekomme: Allein die Erfahrung weist, daß, wer sonst keine Realia im Kopffe hat, deren eben so wenig durch die Amplificationes als durch die Locos Topicos, heraus bringen werde. Ich kehre dahero die Regel gerade um, und setze: Bemühe dich zuförderst, daß du an Gedancken und Realitäten, welche du aus denen Disciplinen durch Meditation-Lectur und Erfahrung holen und zu Hause tragen must, einen Uberfluß haben mögest, alsdenn bekümmere dich erst um Worte, in welche die Gedancken füglich einzukleiden sind. Jedoch will ich deßwegen nicht behaupten, daß die Formulæ judicantes, Synonyma und Epitheta so schlechterdings zu verwerffen seyn, vielmehr muß ich bekennen, daß eines Theils in geschickten Epithetis ein grosses Kunst-Stück verborgen lieget, andern Theils die Synonyma in öffentlichen Verträgen und Friedens-Schlüssen der Deutlichkeit halber, wenn gleich Tavtologien daraus erwachsen, gebraucht werden, die Formulæ judicantes auch gar wohl in Obacht zu nehmen, keinesweges aber,

so wenig als die Synonyma und Epitheta, zum bloßen Ausfüllen, gleichsam als Lückenbüßer, zu gebrauchen seyn.

§. 40.

Transitus ad Periodos compositas.

Nachdem wir nun solcher gestalt verhoffentlich sattsame Anleitung gegeben, wie so wohl eintzelne Wörter, als auch gantze Propositiones mit einander geschickt zu verbinden, und in einander zu würcken seyn: führt uns die Ordnung in der Lehre von der innerlichen Structur eines Periodi auf die Verbindung und Zusammensetzung gantzer Membrorum, woraus bekannter maßen die Periodi compositæ zu entstehen pflegen, welches denn nicht füglicher geschehen kan, als wenn wir, aus was vor Theilen der Chrie ein jeder Periodus composita fliesse, erwegen, und also denn, was vor Particuln zu deren Verbindung von guten Schrifft-Stellern gebraucht werden, bemercken.

§. 41.

Derer Periodorum Compositarum,

Von denenjenigen Periodis Compositis, welche aus der Ætiologie fliessen, so den Anfang zu machen; so ist zu wissen, daß

daß die Thesis und Ratio auf gar verschiedene Art in einen Periodum gebracht werden können, woraus so dann verschiedene Gattungen derer Periodorum compositarum entspringen, bey denen wir allhier etwas stille stehen, und jeden davon ins besondere genauer betrachten müssen.

aus der Ætiologie fliessen, sind verschiedene Gattungen.

§. 42.

A.

Der erste von diesen ist der Periodus causalis, welcher die Ætiologiam mit der Thesi dergestalt zusammen knüpffet, daß die Ætiologie voraus gesetzet, und mit denen Particulis **indem, weil, alldieweiln, allermaßen** ꝛc. an ihre Thesin gefüget wird. Als zum Exempel:

Der erste ist der Periodus causalis.

Allermaßen wir nun in Erwegung derer von euch angeführten hierbey vorfallenden Bedencklichkeiten nicht abgeneigt sind, einen Versuch thun zu lassen, ob auf die von euch vorgeschlagene Art und Weise aus der Sache zu kommen seyn möchte: Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Sache nach allen dabey vorkommenden Umständen nochmals genau erwegen, und so dann ꝛc.

Wann die Ratio eine Causa finalis ist/ brauchet man die Particuln damit nun/ um nun ꝛc.

Wann die Ratio eine Causa finalis ist, pfleget man die Particulas **damit nun, um nun** ꝛc. zu gebrauchen. Z. E.

Damit nun dieser unbändigen Eigenwilligkeit, Untreue und Eydes-Brüchen, worüber aufrichtige Leute grossen Mißfallen schöpffen, durch abermalige neue und nachdrückliche Hülffs-Mittel entgegen gebauet werden möchte; schritten die Stände hinwieder zu der Verfassung, womit sie vormals ihren ausschweiffenden Königen begegnet ꝛc.

Item: **Damit aber** niemand auf die Gedancken kommen möge, als ob man Fürstlicher Mecklenburgischer Seits die Jura petitorii scheue ꝛc.

Item: **Damit auch** diese langwierigen Irrungen einmal ihre Endschafft erreichen, und solcher gestalt die Gelegenheiten zu dem bißherigen Unternehmen gäntzlich aus dem Wege geräumt werden mögen: Sind wir entschlossen, durch zusammen geschickte Räthe die bißherigen Zwistigkeiten erörtern und in der Güte abthun zu lassen.

Eben

Eben diesen Dienst verrichtet nun auch das Gerundium, wie aus denen Exempeln also fort zu ersehen seyn wird: Eben dieses verrichtet auch das Gerundium &c.

Z. E. Solches nun vollends außer allen Zweiffel zu stellen, ist aus denen Geschichten zu wissen, daß ꝛc.

Item: Diese Frage zu beantworten, ist zu wissen, daß, zu diesem Zweck zu gelangen, nöthig wäre ꝛc.

Item: Durch solches seltsame Project einen Strich zu machen, und vor die künfftighin zu befahrenden üblen Folgerungen gleichsam einen Riegel zu schieben, will nöthig seyn, daß ꝛc.

Diese Art könte man samt der vorhergehenden allenfalls einen Periodum finalem nennen, und selbigen deßwegen gantz besonders abhandeln, weil er besondere Connexionen gebrauchet. Alldieweiln aber Causa finalis auch eine Gattung einer Ætiologie ist; so mag er unter dem General-Nahmen des Causalis immer mit hinlauffen, jedoch mit der Erinnerung, daß man hierbey auf die Causam finalem unter andern auch deßwegen wohl Achtung zu geben habe, weiln dieselbe sich gar leichte in eine Causam impulsivam

und

und dergleichen verwandeln läst, mithin der daraus flieſſende Periodus um ſo viel eher unter die Cauſales gerechnet werden kan, als derſelbe allenfalls mit denen ordentlichen Particulis cauſalibus ſich eben ſo gut als ein anderer zu behelffen pfleget. Denn da würde der im vorhergehenden angeführte Periodus eben ſo leicht auf nachfolgende Art gegeben werden können:

Alldieweiln aber dieſer Eigenwilligkeit, ꝛc. in Zeiten vorgebauet ſeyn wolte: **Als** ſahen ſich die Stände genöthiget ꝛc.

§. 43.

Die Juriſten ſtruiren den Periodum cauſalem durch: wann dann nun ꝛc.

Die Juriſten ſtyliſiren den Periodum cauſalem, wenn er in der Mitte ſtehet, mehrentheils durch **wann dann nun**, welche Formul in ihren Suppliqven und Briefen ſehr gemein, eben deßwegen aber deſto ſparſamer von einem, der einen guten Stylum ſchreiben will können, zu gebrauchen iſt, damit es nicht das Anſehen gewinne, als wenn er ſeine Schrifften nach dem vorgeſchriebenen Formular abfaſſen müſſe, und weiter kein ander Artificium connectendi verſtehe.

§. 44.

§. 44.

Hiernächst kan man auch den Periodum cauſalem dem äuſerlichen Anſehen nach in einen Comparativam verwandeln, und durch die Particulas **gleich wie, alſo** ꝛc. vortragen, welche Art zwar ſehr bekant, jedoch aber, wenn ſie wohl angebracht wird, abſonderlich in Briefen, wo man nicht gerne das **wann, dann** ꝛc. zu nehmen pflegt, gar füglich zu gebrauchen iſt. Alſo würde es nicht übel klingen, wenn ich ſchriebe: Verwechſelung des Periodi cauſalis mit dem Comparativa.

Daß der liebe GOtt Ew. Excell. Frau Gemahlin mit einem jungen Herrn erfreuet, ſolches iſt mir durch die dritte Hand wiſſend worden. **Gleich wie nun** an dero Glück und Unglück, als ein getreuer Diener, jedesmal ins beſondere Antheil genommen; **alſo** finde mich ſchuldig, auch bey dieſer Gelegenheit meine innerliche Freude an den Tag zu legen, und ꝛc.

Item: **Und gleich wie** die in Ew. Kön. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. Landen von Alters her geſtiffteten Univerſitäten vor ein ſehr edeles Kleinod des Landes zu halten, und gleich-

ſam

sam ein Pflantz-Garten sind, worinnen die Jugend dem Staat zum besten gezogen, und zum Dienst desselben vollends ausgearbeitet wird: Also nehmen billig die getreuen Stände zu allerunterthänigsten Danck an, daß Ew. Königl. Majest. biß anhero auch hierbey dero Landes-Väterliche Vorsorge anwenden, und auf das Aufnehmen derer Academien bedacht seyn wollen.

Noch ein Exempel eines solchen Periodi, worinnen jedoch die Rationes in dem ersten Membro etwas allzu sehr gehäufft und die Connexiones etwas gezwungen seyn, zu geben, kan nachfolgendes hierzu dienlich seyn:

Gleich wie nun aus bißherigem allen klärlich erhellet, daß die Graffschafft Hohenstein vor dem Westphälischen Frieden ein unstreitiges Domanial- und Tafel-Guth gewesen, nachher aber und durch das Instrumentum Pacis zu einem incorporirten Pertinenz-Stück des Fürstenthums Halberstadt, und zwar dergestalt, erklärt worden, daß sie eben auf die Art und Weise, wie zu Zeiten des letzten Bischoffs

schoffs zu Halberstadt, Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. so wohl mit dem Dominio directo als utili unwiderruflich beym Fürstenthum Halberstadt verbleiben solle; die Fundamental-Gesetze und Pacta Unionis des Churfl. Hauses Brandenburg auch, vorangeregter maßen, klar vermögen, daß alle diejenigen Lande, so demselben einmal einverleibt worden, oder ferner darzu gebracht werden, nie und zu keiner Zeit, auf was Weise solches auch geschehen möchte, auf andere transferiret werden sollen, so gar, daß auch eines regierenden Churfürstens Herren Brüdern und Agnaten, und also vielweniger Fremden, nichts davon zugewendet werden kan; Respectu des Anfalls von Pommern auch solches Pactum besage Extracts sub lit. U. 2. also eingerichtet ist, daß, wenn sothaner Casus sich begeben, und dem Chur-Hause Brandenburg die Succession in denen Pommerischen Landen eröffnet werden würde, der alsdenn lebende Churfürst zu Brandenburg in solchen Landen allein und zum voraus succediren,

diren, und dieſelben bey der Chur beſtändig verbleiben ſollen; Woraus denn ferner unwiderſprechlich folget, daß, weiln das Fürſtenthum Halberſtadt und die Grafſchafft an ſtatt ſolcher Pommeriſchen Lande dem Chur-Hauſe Brandenburg zugeleget worden, dieſelbe ex natura ſurrogatorum ebenfalls dabey verbleiben, und davon in keine Weiſe weder in totum noch in tantum veräuſert und diſtrahiret werden könne: hierüber auch dolus und error promiſſioni & inſecuto contractui cauſam gegeben, und darauf der von Sr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit dem Grafen eingeräumte Uſus fructus mit dero tödtlichen Hintritt ſich geendiget: Zu geſchweigen, daß die Veräuſerungen gantzer Fürſtenthümer und Grafſchafften, ſo zu augenſcheinlichen Nachtheil einer Chur- und Fürſtl. Familie gereichen, jederzeit frey und ungehindert widerruffen und aufgehoben werden können: Alſo hat nach geendigtem Uſu fructu dem Durchlauchtigſten Succeſſori allerdings frey geſtanden, dieſe Domanial-Grafſchafft entweder

ſo

so fort eigenes Gefallens, und ohne eintzigen vorhergehenden Proceſs und Vorladung, einzuziehen, oder dero Halberstädtische Amts-Cammer ex beneficio L. un. C. de Edict. Div. Adr. toll. oder 2. feud. 26. darein immittiren zu lassen, in mehrern Betracht, daß ꝛc.

§. 45.

Wenn die Ratio von einer Instanz hergenommen worden ist, absonderlich aber, wenn man die Thesin leugnet und mit einer Instanz zu entkräfften sucht; läst sich der Periodus causalis durch, so **wenig als** ꝛc. **so wenig** ꝛc. vortragen, wie solches aus denen Exempeln zu ersehen seyn wird.

Wenn die Ratio ab instantia hergenommen/braucht man/ so wenig als ꝛc. so wenig ꝛc.

Z. E. So wenig nun die Reichs-Städte Heilbron, Eßlingen und Reutlingen samt andern in dem Hertzogthum Würtenberg becreyßten Reichs-Ständen, in das geschlossene Würtenbergische Territorium sich werden mit einnehmen lassen: So wenig wird ein durchgehender Landsaßiat aus diesem Grunde vor das Hauß Würtenberg behauptet werden können.

§. 46.

Verwechselung des Periodi conceſſivæ und adverſativæ mit dem cauſali &c.

Aus der Objectione & Reſponſione flieſt zwar ordentlicher Weiſe ein Periodus Conceſſiva oder Adverſativa: Alldieweilen aber die Beantwortung eines Einwurffs die Eigenſchafft einer Ætiologie hat, oder doch deren Stelle vertritt: So kan daraus, falls man es umkehret, und die Antwort vor die Objection ſetzet, gar füglich ein Periodus cauſalis gemacht werden. Z. E. Aus dieſem Periodo conceſſiva:

Und ob wohl Königl. Maj. von Schweden den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß anders, und zwar dahin deuten wollen, daß unter dem Statu quo der Stadt Bremen, worinnen ſelbige nach Inhalt des Friedens-Inſtruments gelaſſen werden ſoll, nicht die Immedietät und Reichs-Standſchafft derſelben, als worüber eben geſtritten worden, ſondern die von der Cron Schweden prætendirte und bereits gründlich dargethane Schuldigkeit derſelben zur Parition verſtanden werde: So weiſen doch die Friedens-Protocolla zu Maynz und ſonſten ein anders

ders aus, maßen aus denenſelbigen gar vernemlich zu erſehen, daß man dieſer Sache halber vor der Concipirung des angeregten Sphi ſo lange geſtritten, biß von Seiten der Cron Schweden diejenige Erklärung, welche die Stadt Bremen vor ſich macht, eingeſtanden worden iſt.

Kan auf nachfolgende Art ein Periodus cauſalis gemacht werden:

Z. E. Alldieweiln auch die Chur-Maynziſchen Friedens-Protocolla gar deutlich beſagen, daß ꝛc. So fällt die gegenſeitige Interpretation über dem Hauffen, da man den Statum qvo &c.

§. 47.

B. Die andere Art derer Periodorum, ſo aus der Ætiologie flieſſen/ iſt der conſecutiva.

Das andere iſt der Periodus Conſecutiva, wenn es nemlich keine rechte Urſache, ſondern nur ein Factum antecedens oder cauſa occaſionalis iſt, ſo der Haupt-Propoſition vorgeſetzt, und mit ſelbiger in einen Periodum compoſitam gebracht werden ſoll, welches alſo dann durch die Wörter, nachdem, da ꝛc. als ꝛc. zu geſchehen pfleget: Wobey jedoch zweyerley wohl zu bemercken ſeyn

will, erſtlich, daß man aus denen meiſten Periodis conſecutivis auf Art und Weiſe, wie allererſt von dem conceſſiva bemercket worden, cauſales und contra machen könne; ſo dann, daß man hierbey das Gehör, weiln ſolche Veränderung nicht allemal wohl klingt oder ſich ſchickt, zu Hülffe nehmen müſſe. Von derjenigen Gattung ein Exempel zu geben, da der Periodus conſecutiva gantz ungezwungen an die Stelle eines Cauſalis geſetzt werden kan: ſo würde der in vorhergehenden §pho zuletzt angeführte Periodus cauſalis in forma eines Conſecutivæ dargeſtellt gar wohl lauten:

Nachdem auch aus denen Chur-Mayntziſchen und andern bey dem Weſtphäliſchen Frieden gehaltenen Protocollen zur Gnüge erhellet, daß um die Meynung derer angeführten Worte noch vor der Concipirung ſo lange geſtritten worden, biß die Cron Schweden ausdrücklich ſich erkläret, daß ſelbige denjenigen Verſtand haben ſolten, welchen die Stadt Bremen dermaln vor ſich daraus zieht: So dürffte Königl. Majeſt. von Schweden diejenige Interpre-

terpretation, da ſie aus dem Statu qvo, worinnen die Stadt gelaſſen werden ſoll, die von dem Ertz-Biſchoff ehemals prætendirte Ober-Herrſchafft erzwingen wollen, gar wenig zu ſtatten kommen.

§. 48.

Sonſten aber wird der Periodus Conſecutiva auf nachfolgende Art gefaſt: Exempel des Periodi conſecutivæ.

Z. E. Als auch biß anhero daran ein groſſer Mangel verſpüret worden, daß die untern Inſtanzen in Erſtattung derer erforderten oder ex officio einzuſendenden Berichte ſich dann und wann ſehr ſaumſelig erwieſen: So wird ebenfalls hierunter auf eine hinlängliche Remedur zu gedencken ſeyn. Als:

Item: Als uns der Herr eine Urthels-Frage ſamt zweyen Voluminibus Actorum zugeſchickt, und des Rechtens belehrt zu ſeyn begehrt; haben wir die Sache collegialiter in reiffe Uberlegung gezogen und befunden. Hat Titius &c.

Item: Als Ew. Königl. Maj. jüngſthin ſub dato den 30. Decembr. Anno

1714. die Erörterung derer zwischen dero Amte N. und denen von N. zu N. obschwebenden Irrungen allergnädigst uns aufgetragen; Haben wir nach eingenommenen Augenschein und eingezogener genungsamer Erkundigung die Parteyen vor uns gefordert, und denenselben vorgestellt, was maßen ꝛc.

Da. Item: Denn da in einem Monathe von denen Schweden mit gewaltsamer Execution so viel eingetrieben wurde, als der Friedens-Schluß kaum in einem halben Jahre einzubringen verstattet; so ist leichte zu ermessen, was man vor Vertrauen auf derer Schweden Willen, die übrigen verabredeten Puncte zu halten, setzen können.

Bey welchem letztern Exempel jedoch zu bemercken, daß man mit dem Wörtgen da, ohne ein anderes dabey zu haben, welches den Periodum mit dem vorhergehenden verbindet, einen Periodum nicht wohl anfangen könne, da hingegen mit nachdem oder demnach die gantze Rede gar füglich sich von neuen anheben läst. Denn da fängt sich Z. E.

das

das mehrmals erwehnte Siebenbürgische Manifest also an:

Demnach die Fürsten Ungarischen Geblüths ꝛc. pro **nachdem**, welches im Stylo publico gar bräuchlich ist, gestalten man denn die Eingänge derer Recesse gar öffters also zu fassen pflegt: **Demnach** der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr N. N. mit dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn durch zusammen geordnete Räthe über die zwischen beyden höchst und hohen Theilen biß anhero obgeschwebten Irrungen von Grunde aus sich vergliechen: **Als** ꝛc. Demnach.

§. 49.

Die dritte Art derer Periodorum, so aus der Ætiologie fliessen, ist der Conditionalis, wenn nemlich die Ursache Bedingungs-Weise vorgetragen, oder eine Bedingung an statt jener angeführet wird, wobey die Worte, **woferne, wenn, falls nun, so offt, so balde** ꝛc. gebraucht zu werden pflegen.

C. Die dritte Gattung derer Periodorum, so aus der Thesi und Ratione zusammen gesetzt/ist der Conditionalis. Woferne/ wenn/ falls nun ꝛc.

So offt ꝛc. Z. E. So offt ich die Hoffnung künfftiger Zeiten, ich will sagen die geliebte Schul-Jugend ꝛc. betrachte, und dabey, wie schlecht auf denen meisten Schulen junge Leute zu denen höhern Wissenschafften vorbereitet werden, erwege: so offt erzürne ich mich über die Vorsteher dererselben, daß sie denen Præceptoribus, denen es vielmal an Geschicklichkeit hierzu gar nicht ermangelt, hierinnen nicht etwas freyere Hände lassen, und ꝛc.

§. 50.

Derer Urthels-Verfasser Art einen Periodum conditionalem zu struiren. Hat ꝛc.

Die Urthels-Verfasser haben eine gantz besondere Art eines Periodi conditionalis, maßen dieselbigen das Factum als eine Condition mit dem Worte hat (i. e. woferne es an dem ist ꝛc.) gleichsam zum Grunde legen, und also denn mit der Formul: Als sprechen wir vor Recht ꝛc. oder: So ꝛc. den andern Theil des Periodi zu geben pflegen, welches allenfalls noch hingehen mag. Wenn sie aber die Rationes dubitandi und decidendi zugleich mit anzeigen sollen, und zu solchem Ende dieselbigen zwischen die zwey Membra des ermeldeten Periodi con-

conditionalis durch die Formuln, **ob nun wohl** ꝛc. **dennoch aber und dieweil** ꝛc. mit einschieben: weichen sie von der natürlichen Structur der Rede allzuweit ab, maßen alsdann das erstere Membrum des Periodi conditionalis, welches mit dem Worte, **hat** sich anfängt, seinen Nachsatz entweder gar verliehret, oder doch zusamt dem andern Membro des Periodi conceſſivæ sich mit einerley Schluß-Membro behelffen, und dieses mit jenem theilen muß. Die Sache mit einen Exempel etwas verständlicher zu machen: So würde, wenn ich also schriebe;

Als die Herren Uns ein Volumen Actorum zugesendet ꝛc. und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen: Demnach sprechen wir vor Recht. Hat Titius eine Maulschelle bekommen, und weiß nicht von wem; so ist er sie zu behalten schuldig, von Rechts wegen ꝛc.

Niemand leichte an dem Periodo conditionali: hat Titius &c. etwas auszusetzen finden, maßen man im gemeinen Umgang das Wort **hat** und seines

gleichen ebenfalls zu Ausdrückung einer Condition gebrauchet. Z. E.

Hat es damit nun seine Richtigkeit; so stehe ferner nicht an ꝛc.

Item: Solte nun meinem hochgeehrtesten Herrn gefällig seyn, heute da und da zu erscheinen ꝛc. So verspreche ꝛc.

Item: Wolte nun mein hochgeehrtester Herr die Mühe über sich nehmen, und mir das aufgetragene ausrichten: So würde ꝛc.

So balde ich aber zwischen das hat und so den Periodum concessivam, welchen die Urthels-Verfasser mit ob nun wohl, dennoch aber und dieweil struiren, einschiebe, verliehret nicht nur der Periodus conditionalis seine natürliche Gestalt, sondern es bleibet auch ein Membrum zurücke, maßen das andere Membrum, welches sonsten zu dem Periodo conditionali gehört hätte, nunmehro in das Schluß-Membrum des Periodi concessivæ degenerirt, in mehrerer Erwegung, daß der Periodus concessiva sich durch dennoch aber und dieweil nicht endiget, sondern noch einen

nen andern Nachsatz, wenn man die Formul, **dennoch aber und dieweil** ꝛc. gebrauchen will, prætendiret. Dem ohnerachtet bleiben die Urthels-Verfasser bey ihrer einmal angenommenen Art und Weise, wovon wir sie auch nicht abbringen, sondern nur dieses erinnern wollen, daß diese unnatürliche Structur in andern Schrifften nicht füglich nachzuahmen, da hingegen aber nachfolgende Arten viel besser zu gebrauchen sind:

Falls nun ꝛc. **Auf den Fall nun** ꝛc. **Im Fall aber** ꝛc. Falls nun ꝛc.

It. **Wenn** ꝛc. **Woferne nun** ꝛc. **Woferne aber** ꝛc.

It. **Unverhofften widrigen Falls**, widrigen Falls ꝛc. v. g. Widrigen Falls ꝛc.

Widrigen Falls und da die Zahlung nicht erfolgen solte, wird mein hochgeehrtester Herr mich nicht verdencken können, daß ich durch Richterliche Hülffe zu meinem Rechte zu gelangen suche.

Item: **Falls nun die Eltern denen verschwenderischen Söhnen zu ihren unnützen Aufwand nicht alsofort alles in Uberfluß darreichen, oder ihnen zu gefallen**

fallen sich nicht ruiniren wollen, suchen solche liederliche Leuthe aller Orten aufzuborgen, worzu sich denn auch die Leute wegen der ihrer Meynung nach von denen Eltern dermaleinst unumgänglich zu hoffenden reichen Erbschafft gar leichte bewegen lassen.

§. 51.

Die Condition kan auch hinten angehänget werden.

Bey welchen allen jedoch gar wohl zu observiren, daß man nicht meynen dürffe, als wenn die Conditio in dergleichen Periodo allemal præmittiret werden müsse, sondern sie wird eben so gut nach Art der Explanation hinten nach gesetzet, weswegen man auch nicht unrecht thun würde, wenn man diese letzte Art, in Erwegung, daß in der Condition allemal eine bedungene Ration steckt, zu denen Periodis Explanativis rechnete.

Z. E. Wenn junge Edelleute im Kriege nicht vor denen andern zu avanciren wüsten, würden deren nicht so viele dem Kalb-Felle nachlauffen.

Dieses kan ich eben so gut umkehren und sagen:

Es würden wenig Edelleute in den Krieg sich begeben, wenn sie nicht wüsten, daß sie denen andern vorgezogen würden.

Einige wollen zwar dieses einen Periodum exceptivam genennet, und daraus eine gantz besondere Gattung gemacht wissen: Ich kan aber nicht sehen, mit was Grund sothane Benennung behauptet, und diese Art der Periodorum aus der Zahl derer Conditionatarum oder Explanativarum ausgestrichen werden will, wovon man aus demjenigen, was ich unten von dem Periodo exceptiva gemeldet, die Ursache mit mehrern erkennen wird.

§. 52.

D. Das vierdte ist der Periodus explanativa.

Vierdtens ergiebt sich aus der Thesi und ratione der Periodus Explanativa, wenn man nemlich die Thesin vorher schickt, und an dieselbige die Ursache vermittelst derer Wörter zumalen, da zumaln, insonderheit, nachdem, in mehrerer Erwegung, gestalten denn, wie denn, bevorab, in mehreren Betracht, angesehen, ob,

absonderlich, immaßen ꝛc. anhänget, wovon die Exempel den besten Beweiß abgeben werden.

Z. E. So würden auch hieraus nicht wenig schädliche Folgerungen erwachsen, wenn diese Art zu schliessen einen Beyfall finden solte, daß, so offt ein Chur-Fürst oder Stand zu diesem oder jenem, welches sein Nachtbar oder Mit-Stand bißhero gehabt, etwan eine Lust oder Verlangen bekäme, dieser so gleich angehalten werden könte, seine Titulos zu ediren, Briefliche Urkunden vorzulegen, und durch Processs und rechtliche Erörterung den Ausgang zu erwarten: Dazumaln bekant, wie so wohl in diesem als vorigen Seculis durch Krieg, Brand und Plünderung viel schöne Nachrichten verlohren gegangen, welches Unglück das Fürstliche Würtenbergische Archiv leider mehr als einmahl betroffen ꝛc.

Da zumaln.

Item: Daß des Römischen Reichs Adler von denen alten Römern sich herschreibe, und nach dem Exempel dererselbigen im Teutschen Reiche anfänglich zum

zum Feld-Zeichen angenommen, hernachmals aber zum Wappen gemacht worden, daran wird nicht leichte jemand, der in denen Geschichten einige Kundschafft erlanget, zweifeln. Es sind zwar die Scriptores wegen der Zeit, wenn solches geschehen, nicht allerdings einig: Gewiß aber ist, daß es entweder von denen Zeiten Caroli M. durch welchen des Römischen Reichs Hoheit auf die Francken, und ferner auf die Teutschen gebracht worden, oder doch von denen Schwäbischen Kayfern und nahmentlich Friderico I. der in Behauptung seiner in Romanum Imperium ihm zustehenden Rechte sehr sorgfältig gewesen, herrühre: **Anerwogen** die Fahne dieses letzteren nirgends anders als mit einem Adler, wie aus dem Ottone Frisingensi zu ersehen, vorgestellet und beschrieben wird, da hingegen von denen vorigen Kayfern verschiedene andere Zeichen in ihren Fahnen und sonst gebraucht worden sind. Anerwogen.

Item: Solcher gestalt waren nun die Teutschen völlig Meister von gantz Ita-

Nachdem.

Italien, und hatten alles in ihren Händen, **nachdem** der Feind seinem Vortheil zuträglicher zu seyn erachtet, daß er die Vestung lieber gutwillig räume, und dadurch die darinnen liegenden Besatzungen erhalte, als daß er dieselben in die Hände des Uberwinders gerathen lasse.

Item: Indem nun die lebhafften und der Knechtschafft ungewohnten Gemüther durch diese und andere unsägliche Lasten und Beschimpffungen allzu sehr bedrängt wurden, hat sich ihre allzu grosse Gedult in eine Rache verwandelt, und sie zu rechtmäßigen zugelassenen Gegen-Mitteln zu schreiten veranlasset; **in vernünfftiger Anerinnerung**, daß sie durch freye Wahl nicht einen Herrn, sondern einen König auf den Thron gesetzet, dessen eigenwillige und ungemessene Regierungs-Art auf die rechte Bahn der Reichs-Gesetze zu mäßigen und zu bringen sey.

In vernünfftiger Anerinnerung.

Item: Nachdem die Dähnen von denen in Tönningen gefangenen Schwedischen Regimentern sich allerhand Gefahr

fahr zu besorgen hatten, falls sie selbige unzertrennt beysammen liessen: haben sie, selbige aus einander zu legen, und die Officirer von ihren Gemeinen, und diese hinwiederum von einander zu trennen, und zu entfernen, vor das beste Mittel geachtet, in vernünfftiger Anerwogenheit, daß sie anderer gestalt ꝛc. In vernünfftiger Anerwogenheit.

Item: Man kan deßfalls von Königl. Majest. in N. ein mehreres nicht fordern, als worzu sie sich bereits in denen Præliminarien erbothen haben: Allermaßen es sonst das Ansehen gewinnen wolte, als wenn man dem Gegentheil einen Vortheil der Waffen eingestünde, und, von selbigen Gesetze anzunehmen, sich genöthiget befände. Allermaßen.

Item: Bey dieser der Sachen Bewandnüß läufft es auf eins hinaus, ob man zu einen zweiffelhafften Krieg, oder zu einen unglückseeligen Frieden sich entschließet; inmaßen man durch diesen schon verlohren giebt, warum man doch in jenem mit dem Degen noch streitet. Inmaßen.

Item: Es verliehret auch hierbey das Fürstl. Hauß N. nichts an seinem habenden Rechte; **gestalten** demselben in dem Friedens-Schlusse seine Befugnüsse deutlich vorbehalten seyn.

Gestalten.

It. Es findet sich auch das Reichs-Hof-Raths-Collegium höchst gemüßiget, solcher neuerlicher Anmaßung **um so mehr** zu widersprechen, als die angezogene Beeinträchtigung jedem unpartheyischen von selbsten in die Augen leuchtet.

Um so mehr.

Item: Es ist auch dergleichen unvollkommenes Werck **um so viel weniger** verbindlich, als selbigem die Haupt-Stücke eines Vergleichs ermangeln: **Bevorab** da der Graf diesen Vertrag ohne Vorbewust des Lehns-Herrn errichtet ꝛc. **gestalten** denn die Beylage sub A ausdrücklich besagt, daß ꝛc.

Bevorab.

Die Explanationes können cumulirt werden.

Aus welchem letztern Exempel zugleich erhellet, daß man zwey und auch wohl mehr Explanationes hinter einander setzen könne, gleich wie sich auch, wenn eine gedoppelte Raison zur Explanation ge-

gebrauchet werden soll, solche auf die Art, wie man nach ob ausgeführten Lehr-Sätzen im Periodo simplici zwey Propositiones sibi similes connectiret, an einander verbinden lassen.

§. 53.

Wenn die Explanation eine Causa finalis ist, setzet man:

Z. E. Alles bloß zu dem Ende, damit vermittelst langsamer Kunst-Griffe, und, im Fall diese den Stich nicht halten wollen, durch offenbahre Gewalt des Königreichs Freyheit zu Boden gerichtet werde. Alles bloß zu dem Ende.

Item: Die Königl. Amtleute suchten die leichtfertigsten Hilpers-Griffe, Geld zu gewinnen, hervor: nur damit diese Blut-Igel, als denen es gleich viel galt, ob Ungerland bliebe, oder zu Grunde gienge, ihren Geld-Geitz stillen möchten. Nur damit.

Man kan auch nur das bloße damit, ingleichen: bloß lediglich in der Absicht, daß ꝛc. oder auch des zuversichtlichen Vertrauens ꝛc. gebrauchen. Lediglich in der Absicht.

Die Urthels-Verfasser bedienen sich gerne der Formul: **in Erwegung, in mehrerer Erwegung, in mehrerer Betrachtung,** item: **in fernerer Erwegung** ꝛc. wovon ich einige Proben aufstellen will.

Z. E. Dennoch aber und dieweil dergleichen beschworene und von Ihrer Kayſ. Majeſt. confirmirte Pacta ganerbinatus, ſo viel die Ungültigkeit der darinnen verbothenen Alienation betrifft, ebenmäßigen Effect, als wenn per legem vel judicem die Alienation verbothen, und alſo ipſo jure null und nichtig wären, haben, **in Erwegung,** daß dergleichen Pacta mit denen Fidei-commiſſis Familiæ übereinkommen, von welchen bekanten Rechtens, daß ꝛc.

In Erwegung.

Item: Wann nun gleich vorgewendet wird, daß niemand zugleich Richters- und Advocaten-Stelle vertreten, dieſemnach einem Raths-Glied vor dem Rath oder Stadt-Gerichten zu advociren mit Beſtand Rechtens nicht verſtattet werden möge, ſondern ein Raths-Herr entweder des Raths-

Stuhls

Stuhls oder Practicirens vor dem Rath sich zu begeben schuldig: Hiernechst insonderheit in denenjenigen Fällen, da ein Concursus Creditorum, worbey der Rath interessiret und zu fordern hat, erhoben worden, es das Ansehen gewinnen will, daß kein Raths-Herr zugleich Curator litis seyn könne, in mehrerer Erwegung, daß derselbe, wenn er die Cämmerey entweder contumaciret, oder sonsten deren Forderung impugniret, wider des Raths Nutzen, zu dessen Beförderung er als ein Raths-Herr verbunden, handeln würde, also beyde Officia incompatibel zu seyn scheinen ꝛc. In mehrerer Erwegung.

Item: Wann nun gleich dieses, daß die Ubertragung der aufgebothenen Ritter-Pferde bereits vormals erfolget, denenselben nicht præjudiciren mag, in Erwegung, daß solches Salvo Jure und nur ad interim geschehen, aus dergleichen Actibus aber weder dem Agenti ein Præjudiz, noch dem andern Theile ein Recht erwächset; hiernechst in denen Lehn-Briefen derer Servitiorum keine Meldung g schie-

het, also es das Ansehen gewinnen will, daß dieselben davon befreyet;

In mehrern Betracht.

In mehrern Betracht, daß der Inhalt derer Lehn-Briefe stricte anzunehmen, und über dasjenige, was darinnen ausdrücklich nicht enthalten, nicht zu erstrecken: Dennoch aber und dieweil ꝛc.

§. 54.

Explanationes per Exempla & Testimonia.

Alldieweiln auch die Exempla und Testimonia argumenta illustrantia sind, welche zwar den Haupt-Satz nicht völlig außer allen Zweiffel setzen, dennoch aber der Sache ein mehreres Licht geben, ja so gar in Historischen Sachen den stärcksten Beweiß darreichen: So tractiret man sie bey denen Periodis explanativis billig nicht anders als rationes explanantes. Z. E.

Daß eine hochlöbliche Reichs-freye Ritterschafft in vorigen Zeiten ihren ordentlichen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen gleich andern des Heil. Röm. Reichs-Ständen und Mitgliedern gehabt, solches ist aus denen Reichs-Tags-Actis gar leichte erweißlich zu machen, womit sich ferner

die

die einhelligen Zeugnüsse derer Scribenten conformiren.

Item: Und weiln der Römische Pabst zu Zeiten Caroli M. noch keiner Jurisdiction, außerhalb seiner ihm anvertrauten Lande, sich zu unterziehen getrauete: So musten die Bischöffe auch so gar in Sachen die Religion betreffend, von dem Kayser sich richten lassen, wovon das Exempel Bischoffs Felicis von Urguel in Spanien, welcher wegen der irrigen Lehre, daß er Christum pro filio adoptivo hielte, von Kayser Carln zur Verantwortung und Straffe gezogen wurde, aus den Geschichten bekant worden ist, oder: welches Bischoff Felix von Urguel mit seinem Exempel bestätiget ꝛc. oder: wovon ich statt aller mich auf das eintzige Exempel Bischoff Felicis von Urguel beruffen will, welcher ꝛc.

Item: Absonderlich aber hat Kayser Otto des teutschen Reichs Hoheit über die Päbste trefflich behauptet, gestalten er nicht nur Päbste nach seinem Gefallen verordnet, sondern auch diejenigen, so wider seine Verordnungen sich eingedrungen, ihrer angemaßten Wür-

de hinwiederum entsetzet, wie solches Luitprandus Cap. I. mit vielen Umständen zu erzehlen weiß.

Item; Daß das Sprichwort, Friede ernährt, Krieg verzehrt, ein wahres Wort sey, wäre mit tausend Exempeln zu erweisen, wo nicht die durch den Krieg ruinirte Pfaltz jederman annoch vor Augen schwebete, und die Wahrheit dessen mit ihren in den Grund verheerten Städten und Dorffschafften sattsam bestätigte.

Item: So viel die veniam ætatis Fürstlicher Personen betrifft, wird bey derselben heut zu Tage nicht so wohl auf den in gemeinen Kayserl. Rechten gesetzten Termin des 18. oder 20sten Jahres, als auf des Minderjährigen Verstand und Geschicklichkeit, sein Vermögen zu administriren, Reflexion gemacht, wie solches Simon von Leuwen in Censur. forens. L. 1. c. 18. n. 18. und Schweder in Introduct. ad Jus publ. P. S. S. 1. C. 15. n. 4. attestiren.

§. 55.

Auf gleichen Schlag tractiret man auch das Argumentum ab instantia, und henget solches per modum explanationis, wie die Proben ausweisen werden, hinten an einem Periodum an. Z. E. Explanatio per instantiam.

Es mag dahero vor das Chur- und Fürstliche Hauß Bayern eine allgemeine Landsaßerey über gantz Bayern mit Bestande nicht behauptet, noch aus dem Lande zu Bayern ein geschlossen Territorium gemachet werden, so wenig als sich hierdurch die Reichs-Stadt Regenspurg und andere darinnen becreyßte unmittelbare Reichs-Glieder aus ihrer Reichs-Standschafft werden setzen lassen. So wenig als.

Item: Man wird dahero keinen allgemeinen Landsaßiat über gantz Bayern auf Seiten des Hauses Bayern mit Bestande behaupten können, es sey denn, daß man der Reichs-Stadt Regenspurg samt denen übrigen in Bayern becreyßten Reichs-Ständen ihrer Reichs-Freyheit zugleich mit absprechen wolle. Es sey denn.

Um so viel weniger.

Item: Es findet dahero der vorgegebene Bayerische Landsaßiat über gantz Bayern **um so viel weniger** statt, als ja die Reichs Stadt Regenspurg, samt andern darinnen becreyßten unmittelbaren Ständen hierdurch aus der Gewähr ihrer ruhig hergebrachten Reichs-Standschafft sich nicht werden setzen lassen können.

Wobey dieses zu bemercken, daß die Connexion, **um so viel weniger, als** ꝛc. oder auch, wenn etwas affirmiret wird, **um so viel mehr/ als** ꝛc. nicht nur bey Instanzen, sondern auch allen andern Arten derer Argumentorum explanantium sehr wohl gebrauchet; absonderlich aber, wenn man in der Mitten explaniren will, wie alsofort die Exempel mit mehrern weisen sollen, mit gutem Nachdruck angebracht werden können: Z. E.

Daß die teutschen Fürsten mit harten Bezeigungen gegen den Kayserl. Hof gar selten etwas ausrichten, solches ist **um so viel weniger** einigen Zweifel unterworffen, als die Geschichte von Exempeln solcher Fürsten, welche

sich

sich dadurch den Weg zum Untergange gebahnet, gantz voll sind.

Item: Es hat dahero der Sächsische Landsaßiat über gantz Thüringen **um so mehr** seine ungezweiffelte Richtigkeit, als man das eigene Geständnüß aller in Thüringen gesessenen Stände und Städte in angeregtem Document vor Augen hat.

§. 56.

Ferner läst sich die Explanatio durch das Wörtlein, **wenn anders**, oder **dadurch**, in verschiedenen Fällen ausdrücken: Z. E.

Es kan dahero der Westphälische Friedens-Schluß keinen andern Verstand hierinnen haben, als daß dem Fürstl. Hause N. sein zustehendes Recht ungekränckt verbleibe, **wenn man anders** die vim vocum Grammaticam noch gelten lassen will, oder wenn anders die vis vocum Grammatica noch etwas gelten soll. Wenn anders.

Item. Auf diese Frage läst sich aus denen Reichs-Gesetzen am besten antworten, **als welche** denen Doctoribus

Dadurch. ribus eben dadurch, daß ſie ſelbigen eine höhere und reichere Kleider-Tracht einräumen, den Rang vor dem gemeinen Adel zugeſtehen.

Item: Bey dieſer der Sachen Bewandnüß kan man nicht anders als auf die Seite des Fürſtl. Hauſes zu N. ſich

Es ſey denn. lencken, es ſey denn, daß man denen Worten des Friedens-Schluſſes Gewalt anthun, und die vim vocum Grammaticam nicht gelten laſſen wolte.

Dieſe letztere Art der Explanation durch die Formul, es ſey denn, daß ꝛc. iſt wohl in Obacht zu nehmen, kan auch mit gar guten Nachdruck alſo denn gebraucht werden, wenn man eine Rationem affirmativam umkehren und negative vortragen will. Abſonderlich aber ſchickt ſich dieſe Art in den Stylum ſatyricum ſehr wohl, maßen ſelbige, wenn ſie nicht durch die Bey-Worte gemindert wird, etwas beißendes und höhniſches bey ſich hat. Z. E.

Theſis: Es wird nicht leichte ein großer Gelehrter von andern Academien ſich

nach

nach N. begeben, und daselbst zum Professor machen lassen.

Ratio: Die Professores sind gar zu schlecht daselbst besoldet, werden auch wenig geachtet.

Elab. Es wird nicht leichte ein grosser Gelehrter von andern Academien zu N. eine Profession annehmen, es sey denn daß er durch die geringe Besoldung derer Professorum daselbsten und das verächtliche Tractament dererselben, hierzu sich bewegen liesse.

§. 57.

Wenn die Ursache Warnungs-Weise vorgetragen, oder aber à contrario hergenommen, und dadurch angezeigt werden soll, daß der vorhergehende Satz zu verneinen sey, lassen sich die Worte: widrigen Falls, damit nicht widrigen Falls, anderer Gestalt, maßen sonsten, gestalten außer diesen ꝛc. wohl anbringen. Z. E. Explanationes per Contraria &c.

Es hat ein Landes-Fürst allerdings dahin zu sehen, daß niemand in seinem Lande wider

wider Gewissen und Freyheit mit Religions- und andern Zwang beschweret werde, **damit nicht widrigen Falls** die bemittelten Einwohner anders wohin sich wenden, und die Gelder samt der Handlung mit sich aus dem Lande nehmen.

Damit nicht widrigen Falls.

Item: Bey dieser der Sachen Bewandnüß ist vornemlich das Absehen dahin zu richten, damit die Benachtbarten, und wen es sonsten angehet, von diesem Handel nicht zu zeitig benachrichtiget, und in Aufmercksamkeit gesetzt werden, **anderer Gestalt** zu befahren, daß sie sich darwider in Positur setzen, und das gantze Vorhaben zu Wasser machen dürfften.

Anderer Gestalt

Item: Es behält auch solches **um so viel mehr** seine ungezweiffelte Richtigkeit, als ja Kayserl. Majest. dieses als ein Reservat in denen Reichs-Gesetzen vorbehalten ist, worwider kein teutscher Fürst in seinem Lande so schlechterdings Verfügung thun kan, **anderer Gestalt** es um die Kayserlichen Reservata ein schlechtes seyn würde, wenn ein jeder Fürst durch Gegen-

Gegen-Verordnungen selbige eigenes Gefallens solte entkräfften und ihrer Würckung entsetzen können.

Item: Insonderheit hat man Fürstl. N. Seits aller Gewaltthätigkeiten sich zu äusern gesucht, damit man nicht eines Land-Frieden-Bruchs und eigenmächtiger Hülffe beschuldiget werden könte. Damit nicht

§. 58.

Alldieweiln auch ob-angezeigter maßen die Responsion auf eine Objection das Amt einer Ætyologie vertritt, so kan man selbige gar füglich in den Periodum explanativam einkleiden. Z. E. Explanatio per Responsionem.

Deme thut nun nichts, daß die Gräflichen Töchter von N. die præsumtionem allodialitatis vor sich anführen; angesehen eine Vermuthung also denn nicht mehr statt finden kan, wenn offenbare Gründe vor das Gegentheil sich hervor thun, dergleichen im vorhergehenden zum Uberfluß bereits dargeleget worden sind.

§. 59.

§. 59.

Die Explanationes geben jezuweilen auch ohne die Thesi einen besondern Periodum ab.

Endlich ist bey dem Periodo explanativa noch dieses zu bemercken, daß zwar derselbe ein Periodus vor sich sey, dennoch aber nicht nur gleich denen andern Compositis ein Anhang oder ein Stück so wohl des erstern, als des letztern Membri eines andern Periodi compositæ, nachdem man nemlich einen Beweiß-Grund durch die Formulas und Particulas explanativas an dieses oder jenes Membrum anhängen will, werden könne, sondern auch jezuweilen mit Beybehaltung derer angeführten Particuln und Formuln dergestalt aus seiner eigentlichen Gestalt heraus gesetzt werde, daß die Thesis in den vorhergehenden Periodum gebracht, und mit der Explanation ein gantz neuer angefangen wird, welches letztere denn mit denen Worten, immaßen denn ꝛc. allermaßen denn ꝛc. gestalten denn ꝛc. so sonst eigentliche Formulæ explanationis sind, bewerckstelliget zu werden pfleget. Z. E.

Immaßen denn ein jeder Verständiger leicht selbst urtheilen kan, daß bey so bewandten Umständen einem Fürsten

ſten nicht wohl zu rathen ſeyn dürffte, ſeine auf denen Beinen habende Kriegs-Macht abzudancken, und ſich außer aller Verfaſſung zu ſetzen, geſtalten ſolches ein übel geſinnter Nachbar ſich gar leicht zu Nutzen machen, und dem Lande hierunter etwas widriges zu unwiederbringlichen Schaden begegnen könte.

§. 60.

II. Periodi, ſo aus dem Contrario flieſſen/ ſind A. der conceſſiva und adverſativa.

Andere Periodi hingegen flieſſen aus dem Contrario, als da ſind der Conceſſiva oder Adverſativa, vermittelſt deſſen man die Objection mit der Reſponſion, deren Stelle offt eine bloße vorhabende Propoſition vertritt, zu verknüpffen pfleget, wobey die Worte: **ob zwar, zwar, ob wohl, jedennoch, alleine, aber** ꝛc. nebſt verſchiedenen feinen Formuln gebraucht werden können. Ich weiß zwar wohl, daß insgemein der Periodus adverſativa und conceſſiva von einander unterſchieden werden wollen; ich finde aber keinen weitern Unterſcheid, als in denen bloßen Particuln, da hingegen v. g. der Periodus cauſalis und explanativa, ob ſie gleich aus einerley Fun-

Warum man von jeden nicht beſonders gehandelt?

dament, nemlich der Ætiologie, flieſſen, ſich dennoch in mehrern Dingen von einander ſondern.

§. 61.

Proben von Periodis conceſſivis und adverſativis.

Zum Muſter ſolcher Periodorum können nachfolgende dienen:

Z. E. Zwar hat der Feind der Veſtung mit hefftigern Feuer, als vormals geſchehen war, zugeſetzt, und dadurch den Commendanten, daß er noch vor Anlangung der Hülffs-Völcker die Veſtung übergeben ſolle, zu nöthigen getrachtet: Dem ohnerachtet (dem ungeachtet) aber hat derſelbe alle mögliche Gegenwehr gethan, und von keiner Ubergabe hören noch wiſſen wollen ꝛc.

Die Urthels-Verfaſſer gebrauchen ſich gar offters der Particul, wenn nun gleich, i. e. poſito, wovon in denen gedruckten Conſiliis und Reſponſis unzehliche Beweiſe anzutreffen ſeyn, von welchen ich ſtatt aller nur zwey aufſtellen will:

Z. E. Wann nun gleich nach Inhalt angeregten Erb-Buchs die Unterthanen

thanen dasjenige, was sie verkauffen wollen, der Herrschafft anzubiethen verbunden, und es das Ansehen gewinnen will, daß solches Angeboth plene, also dergestalt, daß dieselben die Victualien auch mit zur Stelle bringen müssen, anzunehmen sey; In mehrerer Erwegung, daß die Herrschafft, ob sie die Victualien behalten wolle, oder nicht, sich anderer gestalt keines weges entschliessen kan, und es derselben, jederzeit einen abzuschicken, und das Vieh ansehen zu lassen, allzu beschwerlich fallen würde; Zumalen es auf Seiten der Unterthanen keine besondere Mühe zu seyn scheinet, die Victualien mit zur Stelle zu bringen, auch solches das Exercitium des der Herrschafft zukommenden Rechts befördert; Dennoch aber und dieweil in odiosis jederzeit ꝛc.

Item: **Wenn nun gleich** das Wort: **Erben**, general, und daher nicht allein primi, sondern auch ulterioris gradus Hæredes in sich begreifft; **Dieweil aber dennoch** solches in materia usus fructus seinen Abfall

leidet, und in denen Rechten zu Beförderung der Consolidation des usus fructus cum proprietate, und damit diese nicht inanis seyn möge, ausdrücklich ein anders verordnet: So sind die in dem Erb-Vergleich enthaltenen Worte: *Sempronii*-Erben, bloß von denen Hæredibus primi gradus anzunehmen V. R. W.

§. 62.

Mehrere Proben von solchen Periodis.

Sonst sind die gewöhnlichsten Arten derer Periodorum concessivarum und adversitivarum nebst denen bereits angeführten diese:

Z. E. Gesetzt aber auch ꝛc. Und gesetzt es wäre an dem ꝛc. Und gesetzten, jedoch aber uneingestandenen Falls, es hätten ꝛc.

Item: Nun weiß man zwar jenseits auf einige errichtete Recesse sich zu beziehen, und aus denenselben einen Beweiß-Grund vor die vermeynte Landes-Hoheit herzunehmen: Alleine der Augenschein und die Regeln einer gesunden Hermenev-

tiqve

tiqve legen alsofort klar zu Tage, daß ꝛc.

Item: Ich weiß zwar wohl, daß man auf Seiten der Stadt N. den Neben-Recefs de Anno 1460. gar hefftig zu urgiren pflegt: Ich weiß aber auch wohl, daß solcher im Winckel erschlichen, und mit allerhand unzuläßigen Kunst-Griffen erlanget worden ist.

Item: Nun bescheidet man sich zwar dissеits gar gerne, daß Kayserl. Majest. der Brunn-Qvell aller Würden im Reiche seynd, und denen Comitibus Palatinis ihre Dignität mit Effect ertheilet haben werden: Alleine man lebet dabey des zuversichtlichen Vertrauens, es werden dergleichen Reservata denen Reichs-Gesetzen zuwider nicht dahin ausgedeutet werden wollen, daß durch selbige die Landes-Fürstl. Hoheit auf einige Weise geschmälert werde, oder sonsten einen Anstoß leiden könne.

Item: Es ist zwar diese Art eines Beytrags an sich selbst nicht zu verwerffen, vielmehr hat dieselbe

ihren ohnstreitigen grossen Nutzen, indem dadurch ordentlicher Weise das Armuth nicht so beschweret wird: Es geben aber die eingelangten Beschwerden ꝛc. daß wohl nöthig seyn dürffte ꝛc.

§. 63.

B. Der Periodus disjunctiva.

Gleicher gestalt ergiebt sich auch aus dem Contrario der Periodus disjunctiva, da man der Proposition zwey Gründe, deren einer à contrario hergenommen, durch entweder, oder ꝛc. zugesellet. Z. E.

Thesis: Wenn denen Türcken der Entsatz bey Belgrad nicht so übel gelungen wäre, würden die Kayserlichen so balde noch nicht Meister davon geworden seyn.

Ratio: Weil die Guarnison noch 30000. Mann starck war, und an allen Uberfluß hatte.

Ratio à contrario: Da hingegen die Kayserlichen schwürig waren und an allen Mangel litten.

Elaboratio: Es würde gewißlich denen Kayserlichen die Eroberung der Vestung

stung Belgrad noch unendlich schwer gefallen seyn, wenn nicht auf Seiten derer Türcken das Unglück sich ereignet hätte, daß der Türckische Entsatz geschlagen worden wäre, maßen entweder die in der Vestung damals noch übrige Besatzung von 30000. Mann Türcken, oder doch derer Kayserlichen Soldaten Schwürigkeit und Mangel an Lebens-Mitteln diese Belagerung wo nicht fruchtloß dennoch langwürig gemacht haben würde.

§. 64.

C. Periodus comparativa.

Endlich kan man auch das Contrarium mit seiner Thesi in einem Periodo Comparativa durch **gleichwie, also auch hingegen** ꝛc. vortragen, wie denn nicht abzusehen, was an dem Periodo ausgesetzet werden könte, wenn man mit denen Chur-Sächsischen Lands-Ständen in einer gewissen Land-Tags-Schrifft setzte:

Gleichwie aber zuförderst uns und dem gantzen Lande zu sonderbahrem Troste gereichen würde, wenn Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

höchst-erfreuliche Gegenwart, womit wir in kurtz verwichener Zeit durch eine geseegnete Rückkunfft aus dero Königreich Pohlen uns begnadiget gesehen, dero getreusten Unterthanen und Vasallen nicht so balde und unvermuthet wieder wäre entzogen worden ꝛc. Also hat hingegen sothane schleunige Entfernung E. K. M. nicht nur neue Betrübnüß in unsern Gemüthern verursachet, sondern auch darzu Anlaß gegeben, daß gegenwärtiger Land-Tag nicht mit denen hergebrachten Solennitäten eröffnet werden mögen.

Item: Gleich wie die Laster ihre Liebhaber in den Grund des Verderbens stürtzen, und aller Menschen Hochachtung berauben; Also siehet man im Gegentheil die Verehrer wahrer Tugend auf den Gipffel der Ehren steigen, und aller Menschen Gewogenheit genieſſen.

§. 65.

III. Periodi, so aus dem Simili sind

Noch andere Periodi ergeben sich aus dem Simili, wenn nemlich ein Gleichnüß mit seiner Thesi illustranda in einen Periodum

riodum gebracht werden soll, maßen hieraus der Periodus comparativa, welcher mit gleichwie ꝛc. struiret wird, entspringet.

A. der comparativa und B. copulativa, so sich aber in den Stylum publicum sehr selten schicken.

Es pfleget aber selbiger in dieser Gestalt deßwegen mehr in der Oratorie, als im Stylo publico gebraucht zu werden, weiln ausführliche Similia und dergleichen Schul-Spielwercke in schlüßige Schrifften sich nicht wohl schicken wollen, weßhalber ich mich auch dabey nicht aufhalten, noch dem Leser mit Exempeln, als die sich ein jeder leicht selbst machen kan, beschwerlich fallen will.

§. 66.

Und eben dieses läst sich auch von dem Periodo copulativa sagen, wann selbiger die Stelle eines Comparativæ vertritt, maßen es in denen Ohren eines gesetzten Schrifft-Stellers schon zu hart klingen würde, wenn einer schreiben wolte:

Ein Berg kan nicht anders, als mit saurer Mühe erstiegen werden, und die Wissenschafften lassen sich nicht anders als durch grossen Fleiß und mit vieler Application erlernen ꝛc.

Da hingegen dieſe mehr floſculirende als ſchlüßige Structur einem Parentatori oder andern dergleichen Redner noch allenfalls wohl zu verzeihen ſeyn möchte.

§. 67.

IV. Aus der Exception mit der Theſi flieſt Periodus exceptiva, und aus der Limitation der reſtrictiva.

Aus der Exception mit der Theſi flieſt Periodus exceptiva, gleich wie aus der limitatione und reſtrictione der limitativa und reſtrictiva ſich ergiebet, welche allerſeits mit denen Particulis ausgenommen, jedoch, wobey ꝛc. ſich gar füglich exprimiren laſſen;

Z. E. Durch die güldene Reichs-Bulle, iſt denen ſämtlichen Chur Fürſten das Jus de non appellando in ziemlich unumſchränckten Gräntzen eingeräumet, jedoch aber auch dadurch denen Partheyen, auf den Fall, da einer oder der andere ex capite denegatæ juſtitiæ ſich beſchwehret zu ſeyn erachtet, der Weg zu Kayſerl. Majeſt. und denen Reichs-Gerichten nicht verſchloſſen worden.

Item: Es haben die Stände des teutſchen Reichs das freye Recht, mit auswärtigen Potentien in Bündnüſſe ſich einzulaſſen, ſchon von alten Zeiten her behauptet,

haupter, jedoch ist selbiges durch den Westphälischen Frieden nahmentlich dahin eingeschräncket worden, daß solche Bündnüsse nicht wider Kayserl. Majest. und das Reich gerichtet seyn dürffen.

Immittelst kan man bey diesen Exempeln gar leichte wahrnehmen, daß der Periodus exceptiva & restrictiva gar füglich mit dem Concessiva &c. sich verwechseln lasse, gleichwie auch dieses alhier anzumercken, daß Exceptio und Restrictio nach Art derer andern Partium Chriæ mit denen Worten ꝛc. biß ꝛc. ausgenommen ꝛc. mitten in den Periodum mit eingebracht, und gleichsam verstecket werden können.

Diese Periodi können mit dem adversativa und concessiva leichte verwechselt offers auch gar untergesteckt werden.

Z. E. Durch die guldene Reichs-Bulle haben die Churfürsten das Jus de non appellando biß auf den Casum denegatæ (oder ausgenommen den Casum denegatæ Justitiæ) erhalten.

§. 68.

Aus der Conclusion fließt kein besonderer Periodus, sondern es ergiebet sich daraus, wenn selbige mit der Thesi zusammen

Aus der Conclusion fließt kein besonderer Periodus.

sammen genommen wird, ein Causalis, maßen sich alsdenn die Thesis allemal als eine Ration gegen die Conclusion verhält.

§. 69.

Bey denen Periodis compositis muß man im Nachsatz keine unrechten Particuln ergreiffen/vielweniger des gantzen andern Membrum vergessen.

Bey allen diesen Periodis compositis nun ist zu mercken, daß man bey dem andern Membro oder im Nachsatz die rechten Particuln, welche sich zu denen im Eingange angebrachten schicken, erwehle, und nicht etwan, wenn das erste Membrum ein wenig lang gerathen, eine unrechte ergreiffe, oder wohl gar das gantze andere Membrum vergesse, in welchen beyden Fällen man in Stylo publico gewaltig verstoßen sieht.

Welche Fehler doch denen Cantzley-Stylisten gantz gemein sind.

Ich habe nur noch letzlich ein gedrucktes Patent gelesen, welches aus einer solchen Cantzley geflossen, so den Ruff eines sehr guten Styli hat, worinnen also connectirt war:

Nun sind wir zwar wohl erinnert ꝛc.
Alldieweil aber gleichwohl ꝛc.
Immaßen auch ꝛc.;
Dieses nun und mehr andere ꝛc., und ergehet dannenhero unser gnädigstes ꝛc.

Wobey

Wobey denn gar deutlich in die Augen fällt, daß der Herr Concipient das andere Membrum des Periodi, oder die Connexion, so zu den Alldieweiln aber gehört, zurücke gelassen.

§. 70.

Der meiste Fehler hierinnen geht bey dem Periodo consecutiva vor, mit welchem die publica Documenta sehr offte angefangen werden; Gestalten denn die Exempel gar nicht rar sind, daß zu einem solchen Periodo mit Demnach, Als, oder Nachdem, welche drey Particuln sonderlich in angegebenem Falle gewöhnlich sind, der Eingang gemacht, der Nachsatz aber, welcher mit als oder so hätte connectirt werden sollen, entweder gar ausgelassen, oder doch mit einer Connexion, so zu denen vorhergehenden Particuln sich gar nicht schickt, vorgetragen wird, wovon ich allhier nur einige Proben zum Beweiß anführen will. Und sonderlich bey dem Periodo consecutiva begangen werden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Ober- und Nie- Proben von diesen Fehlern ꝛc.

Nieder-Lausitz, Graffe zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Demnach der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst, Herr Johann George der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, und desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörig, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser vielgeliebter und hochgeehrter Herr Bruder und Gevatter, vermöge des väterlichen aufgerichteten Testaments bey jetzigen Land-Tage allhier zu Lübben uns das Marggrafthum Nieder-Lausitz, erblich, eigenthümlich und unwiederrufflich angewiesen, abgetreten und übergeben, auch uns hierauf die gehorsamen Stände des Marggrafthums Nieder-Lausitz vor ihren gnädigsten lieben Landes-Fürsten und Marggraffen, frey

gut-

gutwillig und unterthänigst angenommen, und erkennet, und sich zu aller schuldigsten Treue und Gehorsam anerbothen:

Daneben uns gehorsamst angelanget, daß wir sie etzlicher nachgesetzten Puncten halber vergewissern und versichern wollen, welche gebethene Versicherung wir vor unbillig nicht erachtet. Zusagen, versprechen derowegen hiermit und Krafft dieses Briefs, daß Wir ꝛc.

Vid. Lünigs Reichs-Arch. P. S. Cont. 2. p. 108. unter denen Lausitzischen Documenten.

Hier ist das derowegen eben nicht zum besten angebracht.

Item: Nachdeme dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. am $\frac{2}{12}$. nächst verwichenen Monaths Augusti zu Friedrichswerth durch einen unvermutheten plötzlichen doch seeligen Todt aus dieser Zeitlichkeit abzufor-

zufordern, und dann seither in GOtt ruhende hochseelige Durchlauchtigkeit in Dero Testamentlichen Disposition Dero beyde Herren Gebrüdere, die auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Bernhardten und Herrn Heinrichen, Hertzoge zu Sachsen ꝛc. zu Ober-Vormundern über Dero hinterbliebene junge Herrschafft, aus Freund-Brüderlichem Vertrauen verordnet, welche sich dann solcher Ober-Vormundschafftlichen Administration im Nahmen GOttes würcklich unterzogen, und alles dasjenige beobachtet haben, was zu Erfüllung des letztern Willens Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Christ-mildester Gedächtnüß, und dem Interesse des Hochfürstlichen Hauses, ihrem auf sich habenden Ober-Vormundschafftlichen Amt gemäß, gereichen mag. Dannenhero sie auch unter andern der Nothdurfft zu seyn erachtet, mich als einem beym hiesigen noch fürwährenden Reichs-Convent legitimirt gewesenen Gesandten mit anderweiter Vollmacht zu versehen ꝛc.

Vid.

Vid. Lünigs Grund-Veſte ꝛc. Part. 2. p. 114.

Item. Zu wiſſen, als weyland der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürſteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Chriſtmildeſter Gedächtnüß im Julio durch eine Geſandſchafft einem löblichen Fränckiſchen Creyß zu vernehmen gegeben, wie ſie zu der gegen den Feind aus dieſem und dem Schwäbiſchen Creyß nothwendig zu formirenden und den Winter durch ſtarck zu beſetzenden Poſtirungs-Linie dero Chur-Sächſiſche gantze Armée, wann es nöthig erachtet würde, zu Bezeigung Ihrer gegen das H. Röm. Reich, und vornehmlich derer der Gefahr am nächſten liegenden Creyße

und Lande führenden aufrichtigen Patriotischen Intention hieraußen stehen, und zu Abtreibung der feindlichen Invasionen auf gewisse Conditiones mit gebrauchen lassen wolten; welches dann auch des letzt regierenden Herrn Churfürsten zu Sachsen und Burggraffens zu Magdeburg Churfürstl. Durchl. nach denen rühmlichen Fuß-Tapffen Ihres glorwürdigsten Herrn Vaters wiederholet, und dem löblichen Fränckischen Creyß die Conditiones, gegen welche höchst-gedachte Ihro Churfl. Durchl. dero gesamte Trouppen hieraußen lassen wolten, noch weiter durch dero Gesandschafft vortragen, und darbey frey stellen lassen, ob der löbliche Fränckische Creyß hierunter mit dem löblichen Schwäbischen associirten Creyß causam communem machen, und einen gemeinsamen Tractat mit Ihro Churfl. Durchl. darüber schliessen wolte; Das Werck aber so schleunig simultaneè nicht vollbracht werden können, und darauf erfolget, daß der löbliche Fränckische Creyß auf die Helffte der Chur Sächs. Armée certis conditionibus geschlos-

sen,

sen, auch wegen der andern Helffte bey allhiesigen löblichen Schwäbischen Creyß Convent durch den zu Nürnberg gewesenen und mit einem absondern Churfürstl. Creditiv, auch an Fürsten und Stände dieses Crayses legitimirten Churfürstl. Legations- und Appellations-Raths, Herrn N. N. eine gleiche Proposition geschehen, und darüber eine und andere Conferenz gehalten worden, daß man darauf zu Beförderung des allgemeinen Vaterlandes Nutzen und Besten, so von Conservation der beyden löblichen Creyße Francken und Schwaben grösten Theils dependiret, sich nicht weniger auf Seiten Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creyßes in die Tractaten eingelassen, und nechst dem, daß Ihro Churfürstl. Durchl. in Sachsen præliminariter reserviret, daß gegenwärtige Handlung dem, zwischen Kayserl. Majest. und Deroselben glorwürdigsten Herrn Vatern, Churfürsten Johann Georg den Dritten Christ-mildesten Angedenckens, in Torgau geschlossenen Operations-Recess, welcher gleich-

wohln den löblichen Schwäbischen Creyß in keinem Stück obligiret, allerdings ohne Nachtheil seyn solle, mit höchst gedacht Ihrer Churfl. Durchl. sich folgender maßen verglichen: und zwar ꝛc. Vid. R. A. P. S. Cont. 2. p. 685.

Hier ist der Nachsatz gar außen geblieben, man müste denn die Connexion also zusammen suchen wollen: Zu wissen, als -- daß man darauf zu Beförderung ꝛc. Allein in diesem Fall wäre eine unrechte Particul im Nachsatz gebraucht, maßen man, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, nicht wohl sagen kan: zu wissen, als -- daß ꝛc. sondern man hätte entweder statt der Conjunction daß die Particul so nehmen, und das zu wissen mit einem Puncto absondern, oder sagen sollen, zu wissen, daß, als -- man darauf zu Beförderung ꝛc. Durch welches letztere Expediens jedoch die allzu weite Entfernung des zu dem Worte daß gehörigen Subjecti und Prædicati ebenfalls nicht vermieden werden können.

Item:

Item: Kund und zu wissen sey hiermit. Demnach das Fürstliche Hauß Lothringen eines, und dann die Herren Graffen zu Nassau-Saarbrücken andern Theils, wegen der Graffschafft Saarweden erstlich an dem Fürstl. Lehn-Hoff zu Metz, folgends aber, auf beschehene Avocation, an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer mit einander in Rechtfertigung gerathen, auch darauf an erstgedachtem Cammer-Gerichte vermöge eines den 7. Julii Anno 1629. ergangenen Urthels hoch-gedachtem Fürstlichen Hause Lothringen die Metzischen Lehen-Stücke, benanntlich Burg und Stadt Saarweeden, Stadt Bockenheim, und dann der Hoff zu Weibersweiler, samt eines jeden Pertinentien und Zugehörungen, wie auch deren von Zeit an währender Kriegs-Befestigung aufgehabenen Nutzungen, oder so davon aufgehoben werden mögen, adjudicirt worden, darauf aber hoch ermeldtes Fürstliches Hauß Lothringen die gantze Graffschafft Saarweeden unterm Nahmen der Pertinentien, und dann

wegen beſagter Nutzungen die Vogtey Herbitzheim ſamt der Schäferey in Beſitz genommen, auch ohnerachtet an Seiten der Herren Grafen von Naſſau dargegen beſchehenes Einwenden, darinnen continuiret; **Dannenhero** mehr hoch beſagte Herren Grafen darüber bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten zu Münſter und Oßnabrück ſolches als ein Gravamen angegeben, und darauf in Inſtrumento Pacis §. Comitibus Naſſo-Sarapontanis &c. dergeſtalt ſtatuiret worden, daß ſie unter andern auch in die gantze Graffſchafft Saarbrücken und Saarweeden und Veſtung Homburg, jedoch ſalvis utrinqve competentibus juribus zu reſtituiren; **Nachdeme es aber** wegen Effectuirung erſt-gedachter Reſtitution allerhand Difficultäten abgegeben, an Seiten des Reichs bey nechſt vorigem Reichs Tage ſo wohl, als auch dem darauf gefolgten Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurth mit hoch-gedachtem Fürſtl. Hauſe Lothringen derenthalben gütliche Handlung fürgenommen worden, aber wegen

aller-

allerhand fürgekommener Hinderungen zum Schluß nicht zu gelangen gewesen, daß solchem nach bey allhiesigem Reichs-Convent auf abermaliges Ansuchen offt gedachter Herren Graffen um Verfügung solcher Restitution, die Güte noch ferner zu tentiren, vor gut angesehen, auch, als auf der Röm. Kayserl. Majest. denen allhier ergangenen Conclusis gemäß an des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Carln zu Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit allergnädigst abgelassenen Erinnerungs-Schreiben von Deroselben Ihr geheimer Rath und Maistre de Reqvestes Herr von Risancourt, im Nahmen mehr berührter Herren Graffen zu Nassau-Saarbrücken aber der Herr Graff Johann zu Nassau-Saarbrücken zu solchem Ende anhero kommen, zu Beförderung vor-berührter gütlichen Handlung aus denen Reichs Collegiis einige deputirt worden, welche auch folgendes mehr-gedachte Tractaten würcklich angetreten, und auf die beyderseits in Originali producirte Vollmachten endlichen durch vielfältige

mühsame Unterhandlung und gethanes Zusprechen mit beyder Theilen dem Reiche zu Ehren und Respect beschehener Einwilligung solches Restitutions-Werck immittelst, und biß die Sache ihre endliche Erledigung bekommen, verglichen haben, wie folget: Vid. Lünigs R. A. T. 10. p. 334. P. ult. unter denen Lothring. Diplom.

Item: Wir von GOttes Gnaden, Johann George, Christian, Augustus, Rudolph und Ludwig, Gebrüdere, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herren zu Bernburg und Zerbst ꝛc. **Bekennen und thun kund** hiermit öffentlich für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, nachkommende Fürsten, auch gegen jedermänniglich. **Ob wohl** der Paragraphus Unserer Fürst-Brüderlichen Erbtheilung: („Sonsten behält allezeit der „ältiste Bruder oder nachmals der „ältiste in Unsern Fürstlichen Hause, „und also anjetzo Wir Fürst Hannß „George die Erb-Schutz-Voigtey zu „Gernroda, neben dem Gernrodi„schen Hoff zu Bernburgk, und die

Probstey

„Probstey zu grossen Alßleben, die „Zeit unsers Lebens, so Wir ohne „Rechnung genieſſen und gebrauchen „mögen, davon Wir aber die Reichs„Onera, als Beschickung der Reichs„Creyß- und Deputation-Tage, Cam„mer-Gerichts-Unterhaltung, Beſol„dung der Advocaten, Procuratorn „und Rechts-Gelehrten, neben den „Unkosten, auf die Lehens-Empfahung „(außerhalb der Reichs-Anlage und „Türcken-Steuer) abzutragen schul„dig seyn sollen, welches auch zu per„petuiren, obgedachter maßen allezeit „dem ältisten Unsers Fürstl. Hauses „zustehen soll,„ *disponi*ret: Daß Wir doch die Acht Jahre über, durch gnungsame Erfahrung befunden, wie das Stifft und Amt Gernroda ꝛc. Vid. Lünigs R. A. Cit. T. p. 230. unter denen Anhältischen Docum.

Item: Wir Friedrich der Dritte von GOttes Gnaden zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und von desselben Gnaden Wir Friedrich, Erbe zu Norwegen, beyderseits Hertzogen zu Schleßwig,

Hollstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Gevettere, Brüder und Gevattern, bekennen und thun kund mit diesem Brieffe gegen jedermänniglich; Nachdem von dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian dem Andern, weyland Römischen Kayssern, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, glorwürdigsten Angedenckens, unser in GOtt ruhender Anherr, Herr Friedrich der Andere zu Dännemarck, Norwegen, König, auch Herr Johann der Aeltere, und Herr Adolph, allerseits Erben zu Norwegen, Hertzoge zu Schleßwig, Holstein ꝛc. hochseliger Gedächtnüß, auf den Fall, welchen doch GOtt der Allmächtige lange verhüten wolle, wann unsere sonders geliebten Vettern, Gräflichen Oldenburgischen und Dellmenhorstischen Stammes, kurtz oder lang, ohne einzige Leibs- oder Lehens-Erben mit Todte abgehen würden, als die nähesten Agnaten und anwartende Lehens-Erben, und deren Lehnfolger und

Nach-

Nachkommen, dergestalt expectiviret und versehen, daß alsdann derjenige, so von vorgedachten Königl. und Fürstl. Gottorpischen Linien, bey Entstehung jetzt-berührten Falls ermangelender Leibes-Lehns-Erben und Sipschafft halber, im nächsten Grad, oder im gleichen Grad der ältiste seyn wird, und sonsten niemand anders, mit obgedachten Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst, mit allen ihren Herrschafften, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Lehenschafften, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörffern, hohen und niedern Gerichten, Wasser-Strömen, Renthen, Zinsen, Gülten, Zöllen und Gefällen, so viel deren vom Römischen Reiche zu Lehen gehen oder rühren, gnädiglich gereichet und verliehen werden soll: Und dann wir bey uns Freund- Vetter- und Brüderlich erwogen und betrachtet, daß durch dergleichen Vorziehung und Præferenz des Senioris bey unsern allerseits Erben und Nachkommen Zwistigkeit, Unfriede und Widerwärtigkeit erwecket oder erreget werden könte und möchte, auch aus gleichmäßi-

mäßiger Consideration zwischen weyland der zu Dännemarck, Norwegen Königl. Majest. und weyland unseren in GOtt ruhenden gnädigen vielgeliebten Herrn Vatern und Vettern, Christ seligsten Angedenckens, und uns Hertzog Friedrichen, wegen dieser künfftigen Succession den 27sten Octobris Anno 1646. ein beständiger Recess und Vergleich getroffen, daß wir denselben zu Unterhaltung stetiger Einigkeit und gutem Väterlichen Vertrauens, zwischen uns und unsern Erben, unter uns aufs neue wohlbedächtiglich renoviren, approbiren und erneuern wollen: Thun auch solches hiermit und Krafft dieses aufs beste, kräfftigste und bündigste, wie solches von Rechts wegen geschehen soll, kan oder mag, bey Königl. und Fürstl. Ehren, wahren Worten, Treu und gutem Glauben, dergestalt, daß, wann nach GOttes des Allerhöchsten Willen der unverhoffte Fall über kurtz oder lang entstehen, und unser geliebter Vetter Herr Anthon Günther, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. (so doch der

Aller-

Allerhöchste noch viele Jahre verhüten wolle) oder dessen Erben und Nachkommen, ohne eintzige Leibes-Lehns-Erben ableiben, auch wir und unsere Erben oder Nachkommen, mit den Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst hinwieder von Ihrer Königl. Lbd. und Majest. belehnet worden, daß alsdann wir oder unsere Erben und Nachkommen, ohne eintzigen Respect des Senioratus oder Majoratus, zumalen wir für uns, auch unsere beyderseits Erben und Nachkommen, demselben würcklich und wissentlich renunciiren, und dessen uns verziehen, anders nicht als æqvis partibus in mehr gedachten Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst, deren Herrschafften, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Lehnschafften, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörffern, hohen und niedrigen Gerichten, Wasser-Strömen, Renthen, Zinsen, Gülten, Zöllen und Gefällen, jedoch in stirpes derer Königl. Dännemarckischen und Fürstl. Gottorp. beyden regievenden Linien succediren, dann selbiges alles auch gleichmäßig, ohn

eintzi-

eintzigen Vorzug oder Prærogativ, in Fried und guter Ruhe, ohne Widerwillen in zwey gleiche Portiones dergestalt, daß der ältere Herr setze, der Jüngere aber optire und wehle, & sic vice versa, wie man sich weiter darüber vergleichen, und es zu Beybehaltung guten Vertrauens am besten sich schicken wird, für uns abtheilen und dispertiren, oder auch durch friedliebende Interponenten, uns solcher Theilung halber, entscheiden lassen sollen und wollen, welches alles wir dann auch dahin verstanden haben, wann schon derselbige, so bey Entstehung des Falles in der Königl. und Fürstl. Gottorpischen Linien der ältiste seyn würde, die Lehen empfangen müste, daß nichts desto weniger derselbe der andern Linien, oder auch den jüngern Lehens-Erben darinnen nichts præjudiciren oder vernachtheilen, besondern wegen aller Interessenten sich simultaneè investiren, und im geringsten die vereinigte Æqval-Theilung nicht bekräncken, oder auf eintzige Wege dawider handeln solle. Ibidem pag. 292.

Item:

Item: Wir Christian der Vierdte von GOttes Gnaden, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, so dann von selbiger Gnade, Wir Friedrich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, Gevettere, Thun kund hiemit gegen jedermänniglich, für uns, unsere allerseitige Erben und Nachkommen.

Nachdem auf Absterben weyland des wohlgebohrnen Herrn Otten, gewesenen letzten Graffen von Schauenburg ꝛc. wohl milder Gedächtnüß, Uns desselben Pinnebergische in unsern Fürstenthum Stormarn belegene Aemter zu gesamter Hand erledigt und angefallen, wir auch darauf bereits selbige vermöge beständigen Vergleichs, sub dato den 7den Decembris kurtz vor abgelebten 1640. Jahres in Schrifften aufgerichtet, unter uns in guter Freund- Vetter- Vater- und Söhnlicher Eintracht getheilet, und von einander setzen lassen, daß wir annoch darüber, weiln gemeldte

Lande

Lande uns satis oneroso titulo, indeme wir ansehentliche darauf hafftende Schuld-Posten auf uns nehmen, und würcklich abführen müssen, zu Theil worden, so dann sonsten auch aus ungefärbter unter uns bestehender Affection dieses weiter mit einander beständig verabredet, und reciproce eingangen ꝛc. Nemlich so fern wir König Christian ꝛc. Ibid. p. 283.

Item: Zu wissen, als die Durchlauchtigster, Großmächtiger, Durchläuchtiger, hochgebohrner Fürsten und Herren, Herr Christian der Vierdte, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und Herr Friedrich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Gevettere, auf die durch tödtlichen Hintritt des weyland wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Otten, Graffen zu Schauenburg und Sternenberg, Herren zu Gehmer und Berg ꝛc. disseits der Elbe eröffneten Lande, vermittelst habender ansehn-

sehnlichen und vortrefflichen Jurium und Befugnüssen, Dero Interesse zu beobachten gehabt, dannenhero dann auch die zu Dännemarck Norwegen Königl. Majest. so fort durch Dero dazu verordnete Commissarien die Possession sothaner eröffneten Lande zwar in ihrem Nahmen allein einnehmen lassen, gleichwohl aber hernacher höchst- und hochgedachte J. K. M. und F. G. nach vorgangenen Tractaten, sich dieserwegen Freund- Vetter- resp. Vater- und Söhnl. end- und gäntzlich verglichen, dergestalt und also, daß alle und jede solche J. K. M. und Fürstl. Gnd. durch tödtlichen Abgang von wolgemeldtes Herrn Graffen zu Schauenburg ꝛc. zugewachsene und angefallene Lande in fünff gleiche Theile von einander gesetzet, davon mehr höchst-gemeldt J. K. M. wegen der prætendirten Spesen einen, als den fünfften Theil, voraus nehmen, die übrigen vier Theile aber zugleich von einander gesetzet, also daß höchst-gedachte Ihro Königl. Majest. davon zwo Theile, und die übrigen zwo Theile hoch-ernannter J. F. G. ein-

geräumet werden sollen. Und ob nun gleich viel hochgemeldte J. F. G. inständig urgiret, sothane ihre beykommende zwo Theile Deroselben an Land und Leuten einzuräumen, daß dannoch J. K. M. dasselbe nicht belieben wollen, besondern es dahin abgeredet, und mit beyderseits Willen vermittelt worden, daß Ihro Fürstl. Gn. offt hochged. den ihro beykommenden einen fünfften Theile an Land und Leuten annehmen, wegen des andern Theils aber von J. K. M. an Gelde Erstattung gewärtig seyn sollen und wollen.

Deme zu Folge denn von J. K. M. J. F. G. das Amt Barmstett, mit allen dessen Pertinentien, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausbescheiden, erb- und eigenthümlich so fort eingeräumet, die Amts Eingesessene des J. Königl. Majest. bereits abgestatteten Huldigungs-Eydes hinwieder erlassen, und in J. F. G. Eyde und Pflicht genommen werden sollen, da sich dann hinkünfftig befinden würde, daß dieß Amt nach vergangener Æstimation

einen

einen gantzen fünfften Theil nicht vollkömmlich austragen möchte, so soll deßfalls von J. K. M. am Gelde zugelegt, hingegen auch, da solch Amt höher als ein fünfften Theil sich erstrecken würde, so soll solche Ubermaße an dem andern fünfften Theile, welcher sonst J. Fürstl. Gnd. mit baarem Gelde bezahlet wird, abgezogen und decurtiret, immittelst aber besagtes Amt Barmstette J. F. G. gantz und ohne einigen Abzug verbleiben. Ibid. pag. 281.

§. 71.

Unzehlig andere zu geschweigen, woraus zu ersehen, daß dieser Fehler, welcher doch von der Natur der Sprache so sehr abweichet, und dem Gehör so gar zuwider ist, sehr offt begangen, und von einigen zwar mit dem Cantzley-Brauch entschuldiget, von guten Schrifft-Stellern aber, welche lieber bey der natürlichen Construction verbleiben, als daß sie sich zu einem der Natur der Sprache zuwider lauffenden Brauch bequemen solten, nicht unbillig verworffen wird; Gestalten mir denn aus der Erfahrung bekant, daß grosse Meister im Cantzley-Stylo dieses unnatürliche Wesen verab-

scheuet, und allemal vor ein Gebrechen eines der Feder nicht sattsam gewachsenen, oder nach dem vorgeschriebenen Formular sich richtenden Concipienten gehalten, worinnen man mir um so viel eher Glauben beymessen wird, als ich durch häuffige Exempel erweisen kan, daß gute Cantzley-Schrifften hierinnen gantz anders gefasset seynd, wovon ich nur einige allhier zur Probe aufstellen will.

Z. E. Als unter andern Materien auch diese in Proposition gekommen, wie daß man aus dem ohnlängst in das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium abgegangenen, und per Dictaturam publicam den 15. Julii 1707. communicirten Kayserlichen Commissions-Decreto ersehen haben würde, was maßen, und aus was Ursachen Kayserliche Majest. bewogen worden, die Graffschafft Mörs in ein Fürstenthum zu erigiren, damit Ihro Konial. Majest. in Preußen und Chur-Fürsten zu Brandenburg zu investiren, und daß Sie verlanget, Seine Majest. deßwegen in das Fürstl. Collegium zu introduciren, auch zu Sitz und

und Stimm zu admittiren, und dann Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, unterm 26sten Januarii 1708. begehren lassen, daß, wann Ihro Kön. Majest. in Preußen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, sich durch dero hiesige Gesandschafft ad Protocollum erklären würden, daß die Erhebung dero Graffschafft Mörs zum Reichs-Fürstenthum, und dessen Introduction Seiner Königl. Majest. und dero Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, wegen dero vor dem Kayserlichen Thron an denen Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg, erlangten Rechts unschädlich seyn, und wider Sie und dasselbe diese Erection und Introduction von dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Brandenburg niemalen allegirt werden solle, über diß solche Declaration auch unter dem Chur-Mayntzischen Directorial-Insiegel aus selbiger Reichs-Cantzley ausgestellet und behändiget würde, Sie zu Bezeigung Ihrer vor Königl. Majest. in Preußen tragenden sonderbaren

Hochachtung der Introduction weiter nicht entgegen seyn wollen, sondern selbige zu Gefälligkeit Ihrer Königl. Majest. zu dem verlangten Zweck mit zu befördern bereit wären; Hierauf auch diese verlangte Declaration öffentlich ad Protocollum zu thun die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft befehligt worden, und folgender maßen unter obigem dato den 26. Januarii solche solenniter ad Protocollum würcklich abgeleget hat, daß nemlich die Erhöhung der Graffschafft Mörs zu einem Reichs-Fürstenthum und deren jetzige Introduction Ihro Majest., dem König Augusto, und Dero Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen an Ihren Juribus prætensis ratione der Hertzogthümer Jülich, Cleve und Berg unschädlich seyn, und wider höchst-ernannt Ihro Königl. Majest. noch Dero Chur- und Fürstliches Hauß Sachsen von dem Chur-Hauß Brandenburg niemalen allegirt werden solte, und sothane Königlich-Preußische Chur-Brandenburgische Erklärung von Ihrer Königl. Majest. in Pohlen Chur-Sächsischer hoch-ansehnli-

sehnlicher Gesandschafft also im Churfürstlichen Protocoll in obbesagtem 26. Januario acceptirt worden: So wird dieses alles in gewöhnlicher Reichs-Fertigung zu beyderseits höchster Herren Interessenten Versicherung hiemit attestiret, und dessen zu Urkund von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio gegenwärtiges Attestat auf Begehren, wie es in dem Reichs-Protocoll auch in dem heutigen dato zu finden, unter dem dermalen gebräuchlichen Reichs-Directorial-Insiegel ertheilet, und ausgefolget ꝛc. Ibid. p. 734.

Item: Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, sey hiermit kund und zu wissen: Demnach der weyland Durchl. Churfürst und Herr, Herr Johann Georg der Erste, Hertzog zu Sachsen ꝛc. bey seinem tödtlichen Hintritt ein unterm dato den 20sten Julii des 1652sten Jahres aufgerichtetes Testament hinterlassen, und darinnen Dero damaligen Chur-Printzen und erstgebohrnen Herrn Sohn, den auch Durchl. Fürsten und Herrn,

Herrn Johann Georgen den Andern, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. in dem gantzen Churfürstenthum und allen darzu gebrachten Landen und Marggrafthümern, auch Graff- und Herrschafften, so wohl allen Landen und Leuten, auch andern, so Sr. Churfürstl. Durchl. damals gehabt, oder künfftig durch GOttes Seegen nochmals erlangen, und überkommen möchten, zu ihren rechten wahren Universal-Erben eingesetzt, darneben aber auch, wie Sr. Churfürstl. Durchl. jüngere drey Herren Söhne, die Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Augustus, Herr Christian, und Herr Moritz, ꝛc. mit gewissen Deputaten, titulo institutionis honorabili, und nach des Juris Primogenituræ, und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit, und darinnen specificirten Landes-Portionen, abgefunden werden solten, Verordnung gethan; und aber an einem Theil Sr. Churfürstl. Durchl., Hertzog Johann Georg der Andere, davor gehalten, daß durch diese des Herrn Vaters Disposition Ihr ein mehrers,

als

als Sie vermöge des Juris Primogenituræ auch nach Anleitung der Proviſionis Majorum, und dieſes Churfürſtlichen Hauſes Herkommen gemäß, denen drey jüngern Herren Brüdern ſchuldig geweſen, auferleget werden wollen, andern Theils höchſt-gedachter Herren Brüdere F. F. F. Durchl. Durchl. Durchl. einige Puncte darinnen anders, als Churfl. Durchl. auslegen wollen, auch hieraus ſo wohl ſonſten allerhand Mißverſtändnüſſe zu beſorgen geweſen: So haben Churfürſtl. Durchl. bey vorberührten väterlichen Teſtamente alſo ſchlechter Dinge es bewenden zu laſſen, angeſtanden, und darauf allerſeits Churfürſtl. und F. F. F. Durchl. Durchl. Durchl. vermöge eines untern dato den 22ſten April. 1657. aufgerichteten Vertrags, ſo der Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich genennet wird ꝛc. Ibid. p. 645. &c.

§. 72.

Warum die Lehre von denen Periodis tri- & qvatri Membribus &c.

Endlich muß ich hier auch noch etwas von denen Periodis tri- & qvatri Membribus gedencken, wovon ich zwar oben

biß hieher versparet worden.

bey denen Periodis compoſitis, weil faſt ein jeder dererſelben drey und mehr Haupt-Sätze zuläſt, ins beſondere hätte handeln ſollen, ſelbiges aber deßwegen mit Fleiß biß hieher zuſammen geſpart, damit ich zugleich den Handgriff, wie man einen Periodum oder auch ein ganzes Stück einer Rede nach der Lehre von der Chrie aus einander legen ſolle, möge zeigen können. Dieſer von mir ſelbſt beliebten Lehr-Art zu folge muß ich, ſtatt daß ich oben die Anweiſung zur innerlichen Structur derer Periodorum compoſitarum ſyntheticè gegeben, allhier den Methodum analyticam erwehlen, zu welchem Ende ich aus der ſchon oben angeführten Regiments-Ordnung Hertzog Ernſts von Sachſen Gotha die erſten drey Periodos, weiln ein jeder dererſelben aus drey und mehr Membris beſteht, und ſolcher geſtalt zu meinem vorhabenden Zweck dienlich iſt, zuförderſt hieher ſetzen, nachmals aber analyſiren, und dabey, worauf es mit denen aus drey und mehr Haupt-Sätzen beſtehenden Periodis ankommt, gelegentlich zeigen will.

Hierbey wird gelegentlich von der Analyſi eines Periodi gehandelt.

Zur Probe werden aus Hertzog Ernſts von Sachſen Gotha Regiments-Ordnung die drey erſten Periodi erwehlt.

Den-

Demnach von GOttes Gnaden, Wir Ernſt, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. Uns guter maßen zu erinnern haben, welcher geſtalt Wir in unſerm Teſtament und letzten Willen, deſſen Datum iſt den 21. Auguſti des abgewichenen ſechzehen-hundert und vier und funffzigſten Jahrs, unter andern im §. **Wird es aber nach dem Willen Gottes**, ꝛc. verſ. **und dann hiernechſt aus dem am** 19. *Martii* 1639. ꝛc. von der Landes-Regierung, wie dieſelbige nach unſerm ſeeligen Hintritt aus dieſer Welt, bey währender Gemeinſchafft der Lande, von dem Aelteſten unter unſern Söhnen geführet werden ſolle, ſo wohl auch hiernechſt in dem bald darauf folgenden §. **Und damit bey ſolcher währender Gemeinſchafft** ꝛc. ꝛc. von denen Deputaten, welche denenſelben zu ihrem Fürſtl. Unterhalt zu verordnen, Meldung gethan, und darbey vorbehalten haben, hiervon etwas weitere Verordnung zu machen: So haben wir ſolches zwar durch eine Abfaſſung vormals werck-

Der erſte Periodus, und zwar deſſen erſter Haupt-Satz.

Der andere/

Der dritte/ werckstellig gemacht: Nachdem aber zeithero und unlängst es sich gefüget, daß durch Schickung des Allmächtigen, und nach dessen unerforschlichen Willen, durch Absterben unsers freundlich-geliebten unmündigen Vetters zu Altenburg, uns, als dem nächsten Agnato, die beyden Fürstenthümer, Altenburg und Coburg, benebenst dem Altenburgischen Antheil an der gefürsteten Graffschafft Henneberg, wider unser Vermuthen, in unserem hohen Alter an- und zugefallen, davon wir doch unseren freundlichen lieben Vettern zu Weimar L. L. L. aus freund-vetterlicher guter Neigung, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit, Freundschafft und guten Vertrauens, in unserm Fürstl. Samt-Hause, etliche Aemter und Stücke, laut absonderlich darüber aufgerichteter Vergleichung, abgetreten, darneben uns auch mit der Fürstl. Altenburgischen Tochter, ihrer Abfindung halber, auf ein gewisses vertragen, und dero zum Theil bereits würckliche Befriedigung geleistet, auch darüber behörige Renunciation und

Qvit-

Qvittung erlanget: Als sind Wir bewogen worden, nach sothanen wichtigen Veränderungen der Umstände, besagte unsere Disposition der Landes-Regierung in einigen Stücken anders einzurichten, und an deren statt nachfolgende Verordnung zu thun, welche wir dann unserm Fürstl. Testament und letzten Willen gleichgültig geachtet, und derselben nicht weniger nachgelebet wissen, darneben auch die vorigen diß-falls aufgesetzten Abfassungen, da sie sich in Originali, Concept oder Copey finden solten, dabey wir auch die Verordnung unsers Begräbnüsses gesetzet, aus bemeldtem unsern letzten Willen anhero wiederholen wollen: Der vierdte.

Gestalt dann, was dieses anlanget, wir verordnen und wollen, daß, wann unsere Seele von unserm sterblichen Leibe in dem Herrn seeliglich wird abgeschieden seyn, unser verstorbener Cörper nicht lange stehen bleiben, sondern mit dem ehesten, als es geschehen kan, Christlicher und Fürstlicher Weise zur Erden, als von der er kommen ist, in der Kirchen zu St. Mar- Der fünffte.

garethen

garethen genannt, deren Chor wir zu solchem Ende nach dem Brande wieder aufrichten lassen, bestattet werden solle, und zwar auf diese maaße, wie wir deßwegen absonderliche Versehung hierbey zu Ende anzufügen, und auch den Text, so in der Leich-Predigt zu erklären, aufzuzeichnen bedacht seyn, wobey noch dieses in gute Obacht zu nehmen ist, daß unser verblichener Cörper in gedachtem Chor, gleich sonst vorhin von unsern Chur- und Fürstlichen Vorfahren geschehen, in die Erde hinunter gesencket werden solle, daselbsten in GOtt zu ruhen, und des lieben jüngsten Tages zu erwarten, wie wir denn unsern lieben HErrn und Heyland JEsum Christum von Hertzen-Grund inniglich bitten thun, daß er an jenem grossen Tage seiner herrlichen Wiederkunfft und Erscheinung nebenst andern Christ-Gläubigen, uns eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben aus Gnaden verleihen wolle.

Der andere Periodus;

So viel dann die Landes-Regierung und Direction in gemeinen Sachen betrifft,

betrifft, so haben wir uns zwar gu- und zwar
ter maßen zu erinnern, welcher gestalt dessen erstes Membrum,
in unserm Fürstl. Hause vor langen Jahren hergebracht, auch von uns selber also practiciret worden, daß alle Gebrüdere an denen väterlichen und andern Landen, so ihnen etwan zufallen können, außer, was die Churfl. Dignität, und was derselben anhänget, nach Ereignung künfftiger, bloß und allein in des lieben GOttes Händen stehenden Fälle, betrifft, gleich interessiret, und dahero solche Lande auf gewisse Maße theilbar seynd: Dieweil Das andere/
aber jedoch aus sehr vernünfftigen Ursachen in unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de Anno 1641. klärlich versehen, daß solches nicht also bloßer Dinge hin, sondern nur von denen Fällen zu verstehen, wenn die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürstl. Successorn ein Fürstl. Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne: So Das dritte/
werden unsere Söhne und Nachkommen bey der gegenwärtigen Anzahl,

und

und wenigen Fürstenthümern, auch jetzo noch ferner dasselbige in gute Consideration ziehen, und biß zu fernerer der Lande Vermehrung, oder biß sonsten Fürstl. Portiones gemacht werden können, zu keiner Erb-Theilung schreiten, sondern sich in Freund-Brüderlicher Gesamtschafft beysammen halten, und mit einander ihren Fürstl. Stand nachdrücklich führen;

Das vierdte. **Und zwar um so viel desto eher**, dieweil auch viele unserer löblichen Vorfahren, wann deren gleich nicht so viel gewesen, bey weit grössern und ansehnlichern Landen und Leuten nicht leicht zu gäntzlicher Erbsonderunge geschritten, sondern nach Gelegenheit sich nur auf gewisse Jahre vermittelst richtiger Assignation der Intraden in die Lande geörtert haben.

Der dritte Periodus und dessen erstes Membrum. Solchemnach sollen **zwar** bey unserm vorigen und neu-angefallenen Landen die jedes Orts angeordneten Regierungs- Consistorial- und Cammer-Collegia, samt denen darzu gehörigen nothwendigen Bedienten, wie auch der Landschafften Rechte und Gerechtigkeiten,

keiten, gelassen, ingleichen die unterschiedlichen darauf erlangten Reichs- und Creyß-Vota, samt andern hohen Juribus, darbey erhalten und continuiret werden: Damit aber um so viel mehr die Kräffte und Vermögen dieser vormals gesamten Lande zu Aufnehmen und Respect unseres Hauses und Nachkommen, auch desto nachdrücklichern Schutz der Unterthanen noch ferner beysammen, und allewege vereiniget bleiben, wie auch die Conformität in Consiliis und gemein-nutzigen Anstalten, so viel möglich, desto leichter conserviret, und wiedrige Inconvenientien vermieden werden mögen: So ist unsere Verordnung, Wille und Meynung, daß alle solche Fürstenthümer und Lande, samt denen zu deren Regierung und Administration verordneten Collegiis und Bedienten, auch hinkünfftig und nach unserm tödtlichen Hintritt bey unsern freundlichgeliebten Söhnen und Nachkommen, ungeachtet derselben noch mehr, oder Sie allerseits zu Fürstl. Heyrathen schreiten, und Kinder zeugen würden, in Gesamtschafft behalten, und in ge-

Das andere.

Das dritte.

meinen Nahmen administriret werden sollen; Darbey denn dem Aeltesten, nebenst dem Directorio in gemeinen Sachen, auch allenthalben die Landes-Regierung auf gewisse Maße und Inhalts unserer in bemeldtem Testament an berührten Orten angezogenen Fürst-Brüderlichen Verträge, gelassen, also, daß zwar allen unsern Söhnen die Erb-Huldigung directe zugleich geleistet, doch bey dem Aeltesten das Wort: Regierender, gebraucht, und die Erb-Verträge und diese Verordnung in dieser Formul allegiret werden sollen ꝛc. Ibidem pag. 596. &c.

§. 73.

Analysis des ersten Periodi angeführter Ernestischer Regiments-Ordnung.

Der erste Periodus ist zwar consecutiva, enthält aber nebenst der Thesi und ratione, so von einem Facto hergenommen, annoch drey andere Membra in sich, so daß derselbe aus nachfolgenden 5. Haupt-Sätzen besteht:

Thesis: Wir Hertzog Ernst sehen uns genöthiget, eine andere Disposition der Regierung halber zu machen.

Ratio:

Ratio: Weiln in unſern Teſtamente wegen der Regierung nicht genungſam Verſehung geſchehen, und doch darinnen, daß annoch eine andere Veranſtaltung getroffen werden ſolte, ausdrücklich vorbehalten worden.

Obj. Dieſem Vorbehalt ſcheint zwar durch eine anderweite Abfaſſung bereits eine Gnüge geſchehen zu ſeyn.

Reſponſ. Wir haben aber nach der Zeit einen ſtarcken Anfall an Land und Leuten überkommen.

Concluſio oder Conſectarium: Demnach wollen Wir, ſo viel anfänglich unſer Begräbnüß betrifft, verordnet haben.

§. 74.

Hieraus erhellet nun, daß der Periodus conſecutiva unter andern dadurch die Geſtalt eines tri-membris, qvatrimembris und noch wohl mehr-fachen bekomme, wann nebſt einem Einwurff die Antwort darauf vermittelſt derer dabey gebrauchten Particuln mit eingenommen, und am Ende die Concluſion per mo-

dum Explanationis angehenget wird, welches man in viel Fällen gar füglich, und zwar noch viel ungezwungener, als in dieser Fürstlichen Verordnung geschehen, nachmachen kan: Z. E.

Imitation dieses ersten Periodi.

Thesis: Das Hochfürstl. Hauß N. hat Ursache gehabt, wider derer Herren Grafen von N. Erhebung in den Fürsten-Stand sich zu regen.

Ratio a facto desumta: Weiln diejenigen Lande, worauf die ehemaligen Herren Grafen sich fürsten lassen, zum Theil des Hertzogs von N. Lehn, und unter dessen Hoheit gelegen sind.

Objectio: Es ist ja in der Kayserlichen Wahl-Capitulation bereits versehen, daß dergleichen Standes-Erhöhung keinem andern Stand an seiner Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit schädlich seyn soll.

Resp. Es wissen aber doch die neu-creirten Fürsten aus ihrer Standes-Erhöhung jezuweilen viele der Landes-Fürstl. Obrigkeit nachtheilige Folgerungen zu ziehen, und selbige wider ihre Landes-

Landes-Herren, wenn dieſe ſich nicht in Zeiten darwider verwahren, bey ereignender Gelegenheiten ſich trefflich zu Nutze zu machen.

Concluſio oder Conſectarium: Es läſſet dahero das Hochfürſtl. Hauß N. wider alle nachtheilige Conſeqventzen hierdurch ausdrücklich proteſtiren und zugleich declariren, daß ꝛc.

Elaboratio:

Demnach die Herrſchafften und Güther, worauf die ehemaligen Herren Grafen numehrigen Fürſten zu N. ſich fürſten laſſen, zum Theil dem Hochfürſtl. Hauſe N. mit Lehnbarkeit zugethan, und unter deſſen Landes-Fürſtl. Ober-Bothmäßigkeit gelegen: So hätten zwar Ihro Hochfürſtl. Durchlauchtigkeit zu N. mit demjenigen, was in der Kayſerl. Wahl-Capitulation von denen neuen Standes-Erhöhungen unter andern heilſamlich und wohlbedächtig verordnet, daß nemlich dieſelbigen denenjenigen Ständen des Reichs, welchen die neuen gewürdeten ſo wohl vor ſich, als auch von wegen

ihrer Güther mit Landsäßerey zugethan, an ihrer Landes-Fürstl. Obrigkeit und hergebrachten Hoheits-Gerechtsamen in alle Wege unschädlich seyn sollen, sich allenfalls wohl begnügen lassen können: Nachdem aber leider die alltägliche Erfahrung lehret, daß aus solchen erhöheten Würden mit der Zeit viele der Landes-Fürstl. Hoheit nachtheilige Folgerungen hergeleitet, und derselben entgegen gestellt zu werden pflegen: Als haben Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. wider alles aus sothaner Standes-Erhebung ihnen anscheinende Præjudiz auf das sorgfältigste sich zu verwahren, sich gemüßiget gesehen: Gestalten denn dieselben hierwider auf das feyerlichste protestiren, und anbey anzeigen lassen, daß sie diese N. Standes-Erhöhung weiter nicht, als in so ferne es Ihren über derer Herren Grafen, und nunmehrigen Fürsten von N. Güther wohl-hergebrachten Hoheits-Befugnüssen unnachtheilig sey, erkennen und annehmen könten oder würden.

§. 75.

§. 75.

Wenn man aus diesen Periodis die Objection außen läst, bekommt man einen Periodum qvatri-membrem, welcher gleichfalls nicht uneben klingt.

Wie aus diesem Periodo von fünff Haupt-Sätzen ein qvatri-membris gemacht werden könne.

Z. E. Demnach Wir in Unserm Testamente, dessen Datum ist den 21. Aug. 1654. wegen der Regierung unserer Lande eines und das andere bereits verordnet: und aber immittelst durch den Altenburgischen Anfall uns verschiedenes an Land und Leuten zugewachsen: Als finden Wir uns genöthiget, in einigen Stücken so wohl wegen sothaner Regierung, als auch anderer Angelegenheiten halber, andere Verfügung zu treffen; gestalten Wir denn, so viel anfänglich unser Begräbnüß betrifft, hiermit verordnet haben wollen ꝛc.

Item: Demnach diejenigen Lande, worauf die vormaligen Herren Grafen numehrigen Fürsten zu N. den Fürsten-Stand erlanget, zum Theil unter Hochfürstl. N. Hoheit gelegen, und dieses Hochfürstl. Hauses Lehn

sind: und aber die alltägliche Erfahrung lehret, daß (ohnerachtet in denen Kayserl. *Capitulationen* hierwieder genugsame Versicherung geschehen, dennoch) sothane Standes-Erhöhungen mit der Zeit der Landes Fürstl. Obrigkeit zum Nachtheil angezogen zu werden pflegen: Als hat das Hochfürstl. Hauß N. der Nothdurfft befunden, wider alles zu besorgende Præjudiz in Zeiten sich zu verwahren ꝛc. ꝛc.

§. 76.

Hieher gehört nun auch das aus der Chur-Mayntzischen Cantzley Anno 1708. vor Ihro Königl. Majest. in Pohlen, wegen der Introduction Ihrer Königl. Majest. in Preußen, als Fürsten zu Mörs, ausgestellte, und bereits oben §. 71. angeführte Attestatum de non præjudicando, maßen dasselbige auf eben diese Weise eingerichtet ist.

§. 77.

Will man aber die Objection nicht gerne gar dahinten lassen, und doch auch keinen Haupt-Satz daraus machen, sondern

dern

dern nach ob-angeführten Grund-Regeln unvermerckt mit einbringen, kan solches auf diejenige Art geschehen, welche ich alleweile in dem §. 75. bey den kürtzer gefasten Exempel der Protestation wider die Standes Erhöhung derer Herren Grafen von N. durch eine Parenthesin bemercket.

§. 78.

Der andere Periodus der Ernestischen Verordnung ist aus dem adversativa und causali zusammen gesetzt, welches die Analysis alsofort ausweisen wird: Analysis des andern Periodi der vorhabenden Ernestischen Regiments-Ordnung.

Thesis: Unsere Söhne sollen zu keiner Erbtheilung schreiten, sondern in Freund-Brüderlicher Gesamtschafft verbleiben.

Ratio 1.) Weiln in unsern Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de Anno 1641. klärlich versehen, daß die Lande nicht eher getheilet werden sollen, biß so viel Fürstenthümer als Personen verhanden.

Ratio 2.) Unsere Vorfahren haben bey mehrern Landen die Theilung vermieden.

Objectio: Nach dem alten Herkommen ſind die Lande an ſich ſelbſten theilbar.

Reſponſio: Das iſt nur, wie geſagt, auf den Fall zu verſtehen, wenn ſo viel Fürſtenthümer als Perſonen verhanden ꝛc.

Aus dieſer Analyſi ſieht man, daß die zur Theſi gehörige Ration zugleich auch die Stelle einer Antwort auf die Objection vertritt, und ſolchet geſtalt ſo wohl bey der Theſi als Objectione das andere Membrum abgiebt, welche Art, einen Periodum tri-membrem zu faſſen, ſehr gewöhnlich, und dabey gar leichte nachzuahmen iſt. Z. E.

Imitatio dieſes andern Periodi.

Theſis: Es kan nicht ein jedweder Stand des Reichs, viel weniger ein anderer güldene und ſilberne Müntzen ſchlagen laſſen.

Ratio 1.) Weiln dieſes Recht nicht aus der Landes-Fürſtl. Hoheit flieſt, ſondern von denen Kayſern durch beſondere Privilegia und Begnadigungen erlanget werden muß.

Ratio

Ratio 2.) Weiln sonsten alles mit geringen Geld-Sorten angefüllt, und dem Publico Schaden zugefügt werden würde.

Objectio: Im vorigen Seculo hat ja fast ein jeder Privat-Mann unverwehrt müntzen lassen.

Resp. Es ist nicht recht ex ratione jam adducta.

Elaboratio:

Es hat zwar im vorigen Seculo bey dem bekanten Kipper- und Wipper-Wesen, fast ein jeder Privatus auf denen Hecke-Müntzen sein Silber vermüntzen zu lassen sich nicht gescheuet: Alldieweiln aber doch dieses Recht niemanden, so solches nicht durch besondere Kayserl. Begnadigungen erlangt, zukommt, und solcher gestalt nicht einmal allen Ständen des Reichs in Krafft habender Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit zusteht: So hat man billig, und zwar um so viel eher sorgfältige Aufsicht zu tragen, daß nicht ein jedweder solches Befugnüsses sich anmaße, als leider die ehemalige Erfahrung gegeben,

ben, daß durch dergleichen Mißbrauch des Müntz-Regals allerhand geringhaltige Geld-Sorten sich häuffig eingeschlichen, und dadurch dem Publico unsäglicher Schaden und Nachtheil zugezogen worden ist.

Noch ein Exempel:

Thesis: Das Hauß Sachsen hat zu denen Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg das stärckste Recht.

Ratio 1.) Weil es bereits von Kayser Friderico III. Anno 1483. eine Expectanz darauf erlangt.

Ratio 2.) Weil Churfürst Johann Friedrich solches durch Heyrathungs-Pacta noch mehr befestiget.

Object. Kayser Carl der V. hat, dieser Expectanz ungeachtet, in favorem Hertzog Wilhelms von Jülich und dessen neuer Gemahlin 1546. diese Lande vor Gunckel-Lehn erkläret.

Resp. Solches hat in Præjudicium des von dem Hause Sachsen obberührter maßen bereits zuvor darauf erlangten Rechts nicht geschehen können.

Ela-

Elaborat.

Es hat zwar Kayser Carl der V. Hertzog Wilhelmen von Jülich, als derselbe Königs Ferdinandi Tochter Mariam heyrathete, Anno 1546. das Privilegium ertheilet, daß in denen Jülichischen Landen nach Abgang der männlichen Erben die Töchter zur Erb-Folge am Fürstenthum gelangen sollen können: Dieweil aber das Hauß Sachsen schon Anno 1483. von Kayser Friedrichen den III. von wegen derer dem Reiche, und dem Hause Oesterreich geleisteten treuen Dienste auf sothane Lande eine Anwartschafft erlanget, (mithin Kayser Carl der *V.* in *Præjudicium* dieses hohen Hauses ein anderes nicht verordnen können:) So scheinet dasselbe allerdings zur Succession in die Jülichischen Lande um so mehr das beste Recht zu haben; Als Churfürst Johann Friedrich die von Hertzog Albrechten erlangte Anwartschafft durch Heyraths-Verträge mit der Jülichischen Printzeßin Sybillen noch mehr befestiget, und außer allen Zweiffel gestellt.

§. 79.

§. 79.

Aus dieſer letzten Probe und deren Parentheſi erſcheinet zugleich, daß man auch allenfalls beſonders auf den Einwurff antworten, und ſolche Replic mit der zur Theſi gehörigen Urſache in einen Haupt-Satz bringen könne.

§. 80.

Analyſis des dritten Erneſtiſchen Periodi.

Der dritte Periodus der Erneſtiſchen Verordnung iſt wiederum eine Mixtur aus einen Periodo cauſali, und zwar finali, und dem Adverſativa, wie abermals die Analyſis ausweiſen wird.

Theſis: Es ſollen alle Fürſtenthümer und deren Collegia und Bediente gemeinſchafftlich verbleiben.

Cauſa ſive ratio finalis: damit die Kräffte beyſammen erhalten, und denen Unterthanen deſto nachdrücklicherer Schutz möge geleiſtet werden können.

Object. Es muß aber doch ein jedes Fürſtenthum ſeine eigene Verfaſſung, welche in einer beſondern Regierung und Conſiſtorio, wie auch dem darauf hafftenden Reichs- und Creyß-Voto beſteht, behalten.

Reſponſ.

Reſponſ. per dictam rationem ſimilem. Es ſollen aber auch die Kräffte dem ohnerachtet durch die Gemeinſchafft beyſammen gelaſſen werden.

Zur Imitation dieſes Periodi kan nachfolgendes Thema dienlich ſeyn: Imitation deſſelben.

Theſis: Die Natur hat die Eltern mit einer ſonderbaren Liebe und Neigung gegen ihre Kinder begabt.

Finis: Damit ihnen die bey der Erziehung vorkommenden vielen Beſchwerlichkeiten nicht ſo ſauer ankommen ſollen.

Object. Die Eltern ſind ja außer dem ſchuldig, ohne Murren alle bey der Erziehung ihnen auffſtoßende Verdrüßlichkeiten über ſich zu nehmen.

Reſponſ per dictam rationem finalem: Die Natur hat ihnen jedoch durch die eingepflantzte Liebe ihr Amt und das dabey vorfallende Ungemach erleichtern wollen.

Elaborat.

Es werden zwar die Eltern von der Vernunfft zu der Erziehung ihrer Kin-

der

der aus verschiedenen natürlichen Ursachen sattsam angestrengt, und haben dahero, absonderlich da sie bey deren Erzeugung die Vergnügungen des Ehestandes genossen, nicht Ursache über das bey sothaner Erziehung fast häuffig vorfallende Ungemach im geringsten sich zu beschweren: Damit aber doch ihnen solch ihr Amt nicht allzu sauer ankomme, oder wohl gar von ihnen die schuldige Obliegenheit außer Augen gesetzt, und solcher gestalt andern Menschen eine unverdiente Last auf den Halß geweltzet werden möge: So hat der gütige und sorgfältige Schöpffer sie mit einer gantz besondern Liebe und Neigung gegen ihre Kinder dergestalt ausgerüstet, daß sie alle Beschwerlichkeiten der Erziehung dagegen vor nichts achten, und willig und gerne allem Verdruß sich unterwerffen.

§. 81.

Wer diese Art, eine Rede oder doch ein Stück derselben aus einander zu legen, und in seine Ingredientien nach Anleitung der Lehre von der Chrie hinwiederum

zu

zu zergliedern, wohl und genau erwegt, wird bey der Nachmachung derer etwan noch übrigen und allhier noch nicht berührten Arten von Periodis tri- & qvatri-membribus ferner keine Handleitung brauchen, sondern sich leicht von selbsten darein finden können, und zugleich erkennen, daß man hierbey der sehr zweydeutigen und unzulänglichen Lehre von dem Antecedente, Connexione und Conseqvente, durch welche einige Redner die Periodos tri-membres &c. zu erläutern vermeynet, gantz und gar überhoben seyn könne.

Daß die Structur eines Periodi tri- & qvatri-membris per antecedens, connexionem & conseqvens gantz unzulänglich sey.

§. 82.

Dieses zum voraus gesetzt, ist die Kunst, einen Periodum zu machen, nunmehro sehr leicht, maßen du nur, wenn zwey und mehr vorhabende Propositiones in einen Periodum gebracht werden sollen, erwegen darffst, wie sie als Partes Chriæ gegen einander stehen, und was sie nach obiger Vorschrifft vor Nahmen führen. Denn wenn sie sich gegen einander Z. E. als Thesis & Ratio, Objectio & Responsio, Thesis & Exceptio verhalten ꝛc. so weist du nach Anleitung

Nutzen der in diesem Capitel biß daher vorgetragenen Lehre de Structura Periodi.

des vorhergehenden nunmehro gar leicht, was vor ein Periodus aus dergleichen flieſt und gemacht werden kan, findeſt auch einen Vorrath verſchiedener darzu dienlicher Particuln und Formuln allhier beyſammen, worunter du dir diejenige, welche dem geſunden Gehör am beſten klingen, ausleſen, und derer übrigen zur Abwechſelung, wenn etwan einerley Art eines Periodi verſchiedene mal gemacht werden müſte, dich bedienen kanſt. So weiſt du auch alsdenn, ob du aus ſothanen Propoſitionibus einen Periodum ſimplicem oder compoſitam erhältſt, und wirſt der Feder dergeſtalt mächtig, daß du nicht nur in einen Periodum würcken und bringen kanſt, was du wilſt, ſondern auch nunmehro die Kunſt, den Periodum zu verkürtzen und zu verlängern, in deine Gewalt bekommſt: maßen du, wenn dir Z. E. der Periodus zu kurtz ſcheint, per explanationem noch eine Ration, Imitation, Contrarium, oder was du etwan ſonſt in Bereitſchafft haſt, ohne dich zu befahren, daß es dir an Formuln und Particuln, obgenante Partes Chriæ anbringen zu können, ermangeln werde, mit einnehmen, oder aber,

wenn

wenn dir der Periodus zu lang werden will, alles dasjenige, was dir zu viel deucht, zurück behalten, und in den nachfolgenden Periodum versparen kanst. Und also mag dir im Schreiben einfallen, was nur will, so weist du es zu ordnen, und vermittelst natürlicher Connexionen denen andern vorhabenden Sätzen beyzugesellen: Wobey jedoch dieses zu erinnern seyn will, daß man sich nicht binde, lauter Periodos simplices oder lauter compositas zu machen, sondern eine Abwechselung hierinnen zu halten sich befleißige. Es ist solches nicht allein die Welt-üblichste Art zu schreiben, sondern auch was ungezwungenes und natürliches, gestalten wir uns denn in der gemeinen Mund-Art eben dergleichen vermischten Vortrags zu bedienen pflegen. Es wird sich solches am allerbesten an einer Probe zeigen, worzu ich, jedoch bloß zur Ubung und mit der Verwahrung, daß ich hier keines weges jemanden etwas abzusprechen, oder geschickte Secretarios mit ungelehrten und unwürdigen Doctoribus in Vergleich zu bringen, gemeynet sey, die von denen

Zur Probe wird ein Thema ausgearbeitet/ und durch die Periodos durchgeführt/

Zuförderst aber erst

nach der Lehre der Chrie disponirt.

Publiciſten ohnedem ſchon öffters aufgeworffene und erörterte Frage nehmen will:

Thema. Ob ein Doctor vor einem Secretario den Rang habe?

Aſſertio. Falls du nun, dieſe Frage zu bejahen, vermeyneteſt: So würden dir nachfolgende Argumenta einige Dienſte leiſten können.

I Probationes, und zwar

I Probat. 1. Die Reichs Geſetze räumen denen Doctoribus den Rang ſo gar vor denen Fürſtlichen Räthen ein.

Rationes hujus probationis primæ.

A. Dieſes läſt ſich erweißlich machen aus der Policey-Ordnung.

B. Aus andern Reichs-Geſetzen.

C. Aus der Obſervanz derer vorigen Zeiten.

Object. Ein gewiſſer Autor hat zwar ſolches zu leugnen geſucht, und die Policey-Ordnung dahin erklären wollen, daß Kayſerliche Majeſt., hierdurch einen Rang zu machen, nie in Sinn genommen.

Re-

Respons.

1.) Alleine das Gegentheil haben die Doctores unter Carolo V. im Contradictorio behauptet.

2.) Wodurch dieses Reichs-Gesetze seine interpretationem authenticam bekommen.

2 Probat. 2. Weil der Kayser, von welchem die Doctores ihre Würde haben, denenselben durch die Academien sothane Dignität nach dem Fuß obgemeldeter Reichs-Gesetze ertheilen lässet.

3 Probat. 3. Weiln sonst die ertheilten Kayserlichen Gnaden gar wenig Würckung haben würden.

4 Probat. 4. per instantiam: Solte wohl ein von Kayſ. Maj. in den Adel-Stand erhobener Kauffmann, wenn er die Notificationes gebührend thun läst, auch sonsten præstanda præstirt, keinen andern Rang, als er zuvor gehabt, erlangen?

5 Probat. 5. So ist es auch in dem wahren Fundamente des Ranges und der natürlichen Billigkeit gegründet, maßen es um ei-

nen gelehrten Doctor eine gantz andere Sache, als etwan um einen geschickten Secretarium ist.

II Objectiones, und zwar

I Obj. Man treibt grossen Mißbrauch mit dem Doctor-machen.

Ratio: Maßen es sehr viel Doctores giebt, die schlechte Leute seyn.

Resp. 1. Man treibt auch vielen Mißbrauch mit denen Secretariis, deren viele offt von gar schlechten Gewichte sind.

Resp. 2. Man kan den Mißbrauch bey einer Sache nicht allemal vermeiden.

Resp. 3. Zum wenigsten sind noch andere Mittel ausfündig zu machen, diesen Mißbrauch derer Academien abzustellen, als daß man die gelehrten und schlechten Doctores gleichsam in eine Brühe werffe, und jene mit diesen kräncke.

6 Prob. 6. Es ist der höchste Rang, den ein Gelehrter, wenn er nicht dienen will, erlangen kan, welchen man dahero nicht so herunter setzen solte, in Erwegung, daß die

die Gelehrten ohne diß von vielen Ehren-Aemtern sich ausgeschlossen sehen müssen.

2 Obj. Ein teutscher Reichs-Fürst hat ja durch den Westphälischen Friedens-Schluß die potestatem legislatoriam ohne Restriction erhalten, welche auf solche Art, wenn er die Secretarios nicht solte denen Doctoribus vorziehen können, einen Abgang leiden würde.

Resp. 1. Es ist hier nicht die Frage: Ob nicht ein teutscher Fürste in seinen Landen ein anders verordnen könne? sondern ob, so lange das letztere nicht geschehen, die Decision der Frage nicht aus denen Reichs-Gesetzen hergeholet werden müsse?

Resp. 2. Wobey denn nicht wenig in Consideration kommt, daß doch gleichwohl der Kayser fons dignitatum distribuendarum im Reiche ist, und daß von Ihm die Academischen Würden sich herschreiben.

III Exceptiones, und zwar

Except. I. Jedoch gehören die Doctores, so außerhalb des Römischen Reichs promovirt, hieher nicht.

Prob. 1. Weil sie nicht auf Kayserl. Academien creirt sind,

Prob. 2. Und daher derer Reichs-Gesetze sich nicht zu erfreuen haben:

Prob. 3. Gestalten denn die Reichs-Cammer mit gutem Exempel vorgeht, und sie nicht zu Assessoren annehmen will.

Obj. Die Holländischen Universitäten haben mehrentheils noch Kayserliche Privilegia von denen Zeiten, da die Niederlande noch zum Reich gehört.

Resp. 1. Es kan ihnen auch dieses allenfalls nicht helffen, nachdem durch den dissolvirten nexum cum Imperio alle Privilegia Cæsarea in so weit enerviret und getödtet seyn.

Resp. 2. per Instantiam: die Stadt Tübingen hat von denen Catholischen Zeiten her noch ein Privilegium,

legium, daß ihre Einwohner wegen des Fisch-Mangels in der Fasten Fleisch essen dürffen; allein zu unsern Zeiten will es vor die daselbst studirenden Catholischen nicht hinlangen.

Except. 2. Auch gehören hieher die Bullen-Doctores nicht, welche von denen Comitibus Palatinis creirt werden.

Except. 3. So sind auch diejenigen Staats Secretarien nicht gemeynet, welche an verschiedenen Höfen, mehr als die Räthe, bedeuten, wie man an dem Turinischen Hofe sieht, allda die Secretaires d' Etat Ministre sind, und denen geheimden Räthen gleich geachtet werden.

IV Contraria.

I Contrarium: Das pflegen Landes-Herren wohl zu thun, daß sie keinen Doctorem zur Praxi admittirt, der sich nicht denen Landes-Gesetzen gemäß darzu habilitirt:

Ratio: Maßen dieses das Mittel ist, die geschickten Doctores von denen ungeschickten zu distingviren,

und die Mißbräuche samt denen daraus entstehenden üblen Folgerungen abzustellen, welche Sorge einem Landes-Herrn allerdings oblieget.

2 Contr. So geschiehet es auch gar öffters, daß die Landes-Herrn verordnen, daß kein Doctor auf ihren Universitäten Lectiones, wenn er nicht zuvor darum angesuchet, anschlagen darff.

Ratio: Es ist auch solches dem Landes-Herrl. Respect gemäß, und fliest ex tutela & nutritione academiarum.

§. 83.

Ausarbeitung dieses Thematis.

Ich habe zwar allererst die Erinnerung gethan, daß man nicht leicht lauter Periodos simplices machen solle: Alldieweiln aber doch eine Probe den Beweiß darlegen kan, daß unsere gegebene Grund-Lehren auf alle Fälle sich schicken, und man vermittelst derer selben der Feder dergestalt mächtig werde, daß man mit seinen vorhabenden Sätzen machen kan, was man will: So hoffe nicht unrecht zu thun, wenn ich allhier an dem vorher-

und zwar

gesetzten

gesetzten Problemate eine Probe in lauter einfachen Periodis zuförderst liefere, und dabey zugleich den Hand-Griff in der Application weise.

Elaboratio:

Ob die Doctores vor denen Secretariis den Rang haben? Solches ist eine Frage, welche einer gründlichen Untersuchung wohl werth seyn dürffte. Erstlich in lauter einfachen Periodis.

Die meisten Publicisten erklären sich vor die Doctores, und wissen verschiedene Reichs-Gesetze, in welchen denenselben so gar der Rang über die Fürstlichen Räthe und dem gemeinen Adel eingeräumet worden, zum Behuf ihrer Meynung anzuführen. Denn da sind in der Policey-Ordnung Caroli V. die Doctores mit vernehmlichen Worten über den gemeinen Adel und die Fürstlichen Räthe gesetzt, ist ihnen auch eine höhere Kleider-Tracht, als diesen, angewiesen worden. Dergleichen sich denn auch zu wiederholten malen in dem Reichs-Abschiede de Anno 1500. findet, allda es heist, daß die von Adel, so nicht Doctor oder Ritter

ter sind, weder Perlen noch Gold tragen, diejenigen aber, so nebst ihrem Adel-Stande annoch eine von diesen beyden Würden erlanget, dessen befugt seyn sollen. Wo hinzu im gegenwärtigen Fall annoch das beständige Herkommen im Reiche und der Brauch kommt, zu dessen Beweiß ich mich nur auf den eintzigen Absetzungs-Brief Kayserß Wenceslai beym Goldast. Tom. I. Const. Imp. p. 380. als in welchen die Frey-Herrn zuerst, hernach die Doctores, und denn erst die Ritter und Edelleute nach damaliger Gewohnheit als Zeugen unterschrieben, beruffen darff.

§. 84.

Wie man zwey und mehr Partes Chrie in einen Periodum simplicem bringen soll.

Ist dir es nicht gelegen, aus jedem Satze einen besondern Periodum zu machen: So will ich dir den Hand-Griff weisen, wie du deren zwey und mehr in einen Periodum simplicem bringen solst, worzu ich zwar oben bereits die Grund-Lehren gegeben, die Application aber hier etwas deutlicher zeigen muß.

Wird an der Thesi & ratione gewiesen.

Ich will demnach in den ersten Periodum die Thesin mit ihrer ersten Ration nehmen, woraus zwar sonst ein Perio-

dus

dus compoſita, er ſey nun cauſalis, explanativa oder dergleichen entſpringt, nach denen oben angeführten Lehr-Sätzen aber auch ein Periodus ſimplex, in welchen der Beweiß mit eingewürckt iſt, gar füglich gemacht werden kan, Z. E.

Die Frage: Ob ein Doctor vor einem Secretario den Vorzug habe? wird nicht nur von denen meiſten Publiciſten bejahet, ſondern auch ſelbſt von denen Reichs-Geſetzen, als welche denen Doctoribus gar deutlich den Rang über den Adel und die Fürſtlichen Räthe anweiſen, zum Vortheil derer Doctorum entſchieden.

Hier zeigt ſich die Art zu connectiren in der Particul nicht nur, ſondern auch, und in dem Relativo als welche, ſo beydes nach oben gegebenen Grund Lehren Mittel ſind, die Urſachen in einen Satz unvermerckt mit einzubringen. Oder:

Auf die Frage: Ob ein Doctor vor einem Secretario den Vortritt habe? läſt ſich mit denen meiſten Publiciſten aus denen Reichs-Geſetzen, welche denen

denen Doctoribus den Rang so gar vor dem gemeinen Adel und denen Fürstlichen Räthen eingestehen, die Antwort am füglichsten ertheilen.

§. 85.

Noch eine Probe an mehrern Rationibus &c.

Hättest du Lust, noch ein und andere rationem rationis mit in den ersten Periodum simplicem einzunehmen, könte solches auf folgende und andere oben angezeigte Art gar füglich geschehen:

Daß die Reichs Gesetze bey der Frage: Wie die Doctores und Secretarii gegen einander im Range stehen? vor die Doctores sich erklären, und selbigen den Vortritt so gar vor denen Fürstlichen Räthen und dem geringern Adel einräumen, solches erhellet unter andern daraus, daß eines Theils in dem Reichs-Abschiede de Anno 1500. denen von Adel, so nicht Ritter oder Doctor sind, alles Silber und Gold zu tragen verbothen, andern Theils in der Policey-Ordnung denen Doctoribus zwischen denen Grafen und Rittern der Platz angewiesen, und darneben nochmals eine höhere Tracht,

Tracht, als denen Rittern und Fürstlichen Räthen, zugestanden worden ist.

§. 86.

Dergestalt hättest du die dritte Rationem rationis noch übrig, welche du in einen Periodum simplicem alleine, oder auch nach Gefallen zusamt der Objection in einen dergleichen bringen kanst. Z. E. Probe an der ratione rationis und der Objection.

Dessen allen ohngeacht, auch unerwogen der beständigen Observanz, welche besage unzehliger Urkunden, wovon ich nur das eintzige Exauctorations-Diploma Wenceslai aufstellen will, vor die Doctores sich erkläret, hat dennoch ein gewisser Autor, das Gegentheil zu behaupten, und darauf sich hauptsächlich zu gründen gesucht, daß ꝛc.

§. 87.

Gefällt dir aber auch dieses nicht, sondern willst lieber alle drey Rationes rationis in einem einfachen Periodo beysammen sehen: So kanst du solches ebenfalls durch die oben dargereichten Grund-Reguln und zwar auf nachfolgende Art bewerckstelligen. Alle drey Rationes rationis in einem Periodo.

Sup-

Supponire, daß der §o 84. zu lesende Periodus, in welchem die Frage mit der Haupt-Ursache enthalten, voraus gehe, und schicke ihm die drey Rationes rationis auf diese Art in einem Periodo simplici nach:

Denn da werden nicht nur die Doctores in der Policey-Ordnung Caroli V. de Anno 1558. über die Ritter und Räthe gesetzt, und diese zu einer geringern Kleider-Tracht als jene angewiesen; sondern es findet sich auch schon in dem Reichs-Abschiede de Anno 1500. daß die von Adel, so nicht Ritter oder Doctor sind, keine Perlen, Gold, oder Silber tragen sollen, da hingegen denen, so zugleich Doctores sind, diese Freyheit vergönnet wird; welchem allen die vor die Doctores redende beständige Observanz sich annoch zugesellet, und denenselbigen besage der beym Goldast. c. l. befindlichen Exauctorations-Urkunde Kayser Wenceslai, worinnen die Doctores nach denen Frey-Herren, jedoch noch vor denen Rittern und Edelleuten, unterzeichnet haben, den Platz vor dem gemeinen Adel einräumet.

Oder:

Oder: Wobey die vor die Doctores ſtreitende beſtändige Obſervanz, als welche denenſelben beſage ꝛc. nicht außer aller Conſideration zu laſſen.

§. 88.

Trägſt du endlich Belieben, die Frage gantz alleine zum voraus zu ſetzen, und hernach die Haupt-Urſache mit ihren drey beſondern Beweiſen in einen Periodum ſimplicem zu bringen, kan ich dir auch darinnen gar leichte zu Willen ſeyn.

Die Haupt-Urſache mit ihren drey Beweiſen in einem ſolchen einfachen Periodo.

Z. E. Es pfleget nicht ohne Urſache die Frage aufgeworffen zu werden: Ob die Doctores den Rang vor denen Secretariis zu nehmen befugt ſeyn ꝛc. welche aber billig mit ja beantwortet wird. Denn da räumen die Reichs-Geſetze denen Doctoribus dadurch den Rang ſo gar vor dem geringern Adel und denen Fürſtlichen Räthen ausdrücklich ein, daß ſie nicht nur, wie aus Kayſer Caroli V. Policey-Ordnung zu erſehen, die Doctores über die von Adel und Fürſtlichen Räthe ſetzen, und denenſelbigen eine höhere Tracht, als dieſen, zugeſtehen, ſondern auch ſo gar, wie aus

dem Reichs-Abschied de Anno 1500. alsofort erweißlich zu machen, denenjenigen von Adel, die nicht Doctores sind, Gold und Silber zu tragen nachdrücklich untersagen, denen Doctoribus hingegen solche Tracht verstatten, mithin dem bloßen Adel den Platz nach denen Doctoribus anweisen, womit sich auch der Brauch, und das Herkommen voriger Zeiten, nach welchen die Doctores besage der Exauctorations-Urkunde Kaysers Wenceslai beym Goldast. c. l. den Vorzug vor dem Adel behauptet, beständig conformiren.

Hier siehest du nun, daß man ohne Zwang gar vielerley in einen Periodum simplicem bringen könne, und solcher gestalt die Propositiones und deren Verbindung, wenn man anders die oben angegebenen Grund-Regeln wohl beobachtet, in seiner Gewalt habe.

§. 89.

Ausarbeitung des bißherigen in Periodis compositis.

Wir gehen dahero weiter fort, und wollen sehen, wie das biß anhero in einfachen Periodis vorgetragene Stück unsers vorhabenden Problematis in Perio-

dos

dos compositas sich bringen lassen werde. Aus der Thesi und Ratione bekommst du nach obigen Lehr-Sätzen einen Periodum causalem, consecutivam, conditionalem, explanativam, und dergleichen, unter welchen du dir diejenigen auslesen must, welche bey deinem vorhabenden Themate am besten ins Gehör fallen. Denn daß an manchen Orthen ein Periodus v. g. causalis besser, als ein Consecutiva, und umgekehrt, dieser jezuweilen besser als jener klinge, solches wird dir ein gesundes Gehör gar leicht glauben machen, ohnerachtet man gar häuffig in Schrifften darwider verstossen siehet. Hier an diesem Orte dürffte der Eingang mit dem causali und conditionali bey weiten nicht so gut, als mit dem Consecutiva und Explanativa zu machen seyn, maßen es nicht gar zu wohl lauten würde, wenn man die Ausarbeitung des Problematis also anfangen wolte:

Weiln die Reichs-Gesetze, oder: Woferne die Reichs-Gesetze denen Doctoribus den Rang über den Adel und Fürstlichen Räthen einräumen: so

wird die Frage: Ob ein Doctor &c. mit ja beantwortet werden müssen.

Da hingegen es viel natürlicher klingen würde, wenn ich sagte:

Periodus consecutiva.

Nachdem die Reichs-Gesetze denen Doctoribus in ihrem Range vor denen von Adel und Fürstlichen Räthen dahin zu statten kommen, daß sie selbige ausdrücklich über beyde hinauf setzen: So wird die Frage: Ob die Doctores vor denen Secretariis den Rang haben? wohl schwerlich anders, als mit ja, beantwortet werden können.

§. 90.

Die drey Beweise der angegebenen Haupt-Ursache werden per Explanationem mit eingebracht.

Hast du Lust die drey Rationes rationis per explanationem in diesen Periodum consecutivam mit einzunehmen, und an das erstere Membrum zu verknüpffen: So würde es also angehen:

Demnach die Reichs-Gesetze die Doctores ausdrücklich über den Adel und die Fürstlichen Räthe hinan setzen: Maßen nicht nur die Policey-Verfassung Caroli V. diese Ordnung beobachtet, und noch darzu denen Doctoribus eine reichere Kleider-Tracht

vor

vor denen von Adel und Fürſtlichen Räthen geſtattet, ſondern auch der Reichs-Abſchied von Anno 1500. denen von Adel, ſo nicht Doctor oder Ritter ſind, alles Goldes und Silbers in der Kleider-Tracht ſich zu enthalten auferlegt, und eben dadurch die Doctor-Würde vor einen höhern Gradum dignitatis zu erkennen ſcheinet; hiernechſt auch die Gewohnheit und das Herkommen den Rang derer Doctorum vor denen Secretariis nicht wenig beſtätiget; Geſtalten denn in dem Abſetzungs-Diplomate Kayſers Wenceslai beym Goldaſt. c. l. die Frey-Herren zuerſt, nach dieſen die Doctores, und dann erſt der gemeine Adel als Zeugen unterſchrieben zu leſen ſind: Als trage ich kein Bedencken, die Frage: Ob ein Doctor &c. mit ja zu beantworten.

§. 91.

Alldieweiln aber nach meinem Gehör das letzte Membrum dieſes Periodi in Vergleichung gegen das erſtere mir etwas zu kurtz vorkommen will: So ſcheinet beſſer gethan zu ſeyn, wenn man die dritte

Verlängerung des letzten Membri dieſes Periodi.

Rationem rationis zurücke behält, und selbige folgender gestalt hinten an das andere Membrum per modum explanationis mit anhängt:

Demnach die Gesetze des teutschen Reichs die Doctores gar vernehmlich dem geringern Adel und denen Fürstlichen Räthen im Range vorziehen: Immaßen denn die Policey-Ordnung Caroli V. die Doctores über die Ritter und Fürstlichen Räthen hinan setzt, und denenselben eine reichere Kleider-Tracht als dem Adel gestattet: Hiernächst der Reichs-Abschied von Anno 1500. denen von Adel, so Doctores zugleich sind, Gold und Silber zu tragen erlaubt, denen bloßen Edelleuten aber untersaget, woraus vor den Rang derer Doctorum kein geringes Argument erwächst: Als kan ich nicht absehen, mit was Grunde man denen Secretariis den Vortritt vor denen hochgraduirten einräumen will: Absonderlich da die Praxis voriger Zeiten sich mit denen angeführten Reichs-Gesetzen conformiret, und deren Ulum bestätiget, auch allenfalls de-

nen-

nenſelben eine Interpretationem uſualem darreicht, wovon ich ſtatt aller nur das eintzige Exauctorations-Diploma Wenceslai beym Goldaſt. c.l. worinnen die Doctores zwiſchen denen Frey-Herren und Edelleuten als Zeugen unterſchrieben, zum Beweiß aufſtellen will, welches um ſo viel deſto höher hierinnen zu achten, als ſelbiges in der geſamten Herren Chur-Fürſten Nahmen aus der Chur-Mayntziſchen Cantzley gefloſſen, und ſolcher geſtalt mit der Churfürſtlichen Authorität befeſtiget iſt.

§. 92.

Was aus der Objectione und Reſponſione vor Periodi flieſſen, iſt abermals oben zu ſehen, deme zu folge man im gegenwärtigen Falle den conceſſivam und adverſativam am beſten wird anbringen können.

Periodus concesſiva.

Z. E. Und ob wohl ein gewiſſer Gelehrter in einer beſonders hiervon verfaßten Schrifft mit vielen Beweiß-Gründen das Gegentheil dar zu thun, und zu behaupten getrachtet, daß die angeregten Reichs-Geſetze durch eine zufälli-

ger Weiſe ergriffene Ordnung keinen Rangs-Unterſchied machen wollen: So fällt doch dieſer Einwurff von ſelbſten über den Hauffen, wenn man dargegen erwegt, daß die Doctores beſage der beym Itter im Tractat de Gradibus Academicis befindlichen Urkunde bey Carolo V. den Vorzug vor dem gemeinen Adel in contradictorio behauptet, und ſolcher geſtalt den ſtreitig geſchienenen Sinn derer Reichs Geſetze durch die von Kayſerl. Majeſt. auf gewiſſe maße erlangte Interpretationem avthenticam außer allen Zweiffel geſtellt.

§. 93.

Periodus adverſativa

Wolte man einen Periodum adverſativam machen, würde es auf folgende Art am füglichſten bewerckſtelliget werden können:

Zwar hat ein gewiſſer berühmter Gelehrter den aus denen Reichs-Geſetzen hergenommenen Beweiß-Grund dadurch zu entkräfften geſucht, daß er vorgegeben, die in ſothanen Geſetzen beliebte Ordnung ſey zufälliger Weiſe ergriffen worden, und habe nicht die

Mey-

Meynung, daß hierdurch denen Doctoribus einiger Vorzug im Range eingeräumet werden ſollen: Nachdem aber die Doctores unter Carolo V. in dieſer Sache wider den bey dem Kayſer ſich beſchwerenden Adel obgeſiegt: iſt dadurch der Sinn dieſer Reichs-Geſetze, wo nicht per interpretationem authenticam, dennoch per judicialem & uſualem außer allen Zweifel gediehen.

§. 94.

Elaboration derer übrigen vier Haupt-Beweiſe in einfachen Periodis.

Solcher geſtalt wäre nunmehro ein Stück des obigen Problematis durch die Periodos ſimplices und compoſitas geführt, und weiter nichts übrig, als daß wir es mit dem Reſte auf gleiche Weiſe halten, da denn die Reihe die übrigen vier Haupt-Beweiſe des vorhabenden Thematis trifft. Nun kan aber nach denen oben angegebenen Principiis aus dieſen vier Propoſitionen, wenn ſie, ohne der Structur Gewalt anzuthun, in einen eintzigen Periodum gebracht werden ſollen, nicht wohl etwas anders, als ein Periodus ſimplex, weil es Partes Chriæ ſibi ſimiles ſind, gemacht werden, wel-

cher nach denen obigen Regeln also lauten könte:

Es ist auch solches um so viel weniger einigen Zweiffel unterworffen, als die Kayserl. Majest. denen Doctoribus durch die Academien die Doctor-Würde nach dem Fuß derer obbemeldeten Reichs-Gesetze, und mit allen denen in selbigen dieser Dignität zu gute geordneten Vorzügen ertheilen läst, und solcher gestalt die Doctores gleichsam in ihren und des Reichs besondern Schutz und Vorspruch nimmt, in welchen sie um so mehr vor allen wiedrigen Anmuthungen sicher seyn müssen, als es sonsten gar ein schlechtes um die Kayserlichen Gnaden seyn würde, wenn selbige eines jeden auch wohl nur Privat-Mannes Gutdüncken unterworffen seyn, und eine von Kayserlicher Majestät in höhern Stand erhabene Person keinen andern, als den vormals gehabten Rang, erlangen solte, deme bey gegenwärtiger Frage annoch dieses hinzu zu setzen seyn möchte, daß der Vorzug derer Doctorum vor denen Secreta-

cretariis auf der Billigkeit und dem wahren Grunde des Ranges beruhe, gestalten es damit lediglich auf die Verdienste gegen das gemeine Wesen und die Wichtigkeit dessen, womit ein jeder Stand beschäfftiget ist, ankommt, welches letztere bey einem gelehrten Doctore, in Erwegung des grossen Umfangs und der unergründlichen Tieffe derer Wissenschafften, ohne Zweiffel von etwas weiterm Inbegriff und grösserm Gewichte, als bey denen mit weit leichtern Dingen beschäfftigten Secretariis, seyn dürffte.

§. 95.

Ist dir dieser Periodus zu lang, wie er mir denn selbst nicht zum besten gerathen vorkommt, und du wilst ihn getheilt haben, so will ich dir auch hierinnen mit einem Exempel vorgehen, und dabey nochmals zeigen, wie du aus einem Periodo simplici zwey und mehr dergleichen sollst machen können.

Z. E. Auf den Fuß dieser Reichs-Gesetze nun lassen die Römischen Kayser die Academischen Würden und sonderlich den Gradum Doctoralem

durch

durch die Universitäten im Römischen Reiche austheilen, welche dahero kein Privat-Mann durch eigenen Dünckel und in seinem Gehirn entsprungenen Rangs-Ordnungen zernichten, und die Doctores des ihnen aus denen Reichs-Gesetzen zustehenden Vorzugs berauben kan, maßen es sonst um eines Röm. Kayserß ausgetheilte Gnaden, wenn ein jeder durch eigenmächtige Verweigerung dieselben solte entkräfften, und ihrer Würckungen entsetzen können, gar schlecht stehen würde.

Ja es würde sich hieraus das fernere Inconveniens Schluß-Weise ergeben, daß ein von Kayserl. Maj. neu gemachter Edelmann oder Freyherr durch sothane Standes-Erhöhung keinen weitern Rang oder Vorzug, als er zuvor gehabt, erlange, dergleichen doch biß anhero noch kein Stand des Reichs, wenn die Standes-Erhöhungen ihme gebührend kund gethan, und sonst dabey sein mitwaltendes Interesse nicht außer Augen gesetzet worden, verhänget hat.

Es ist auch dieses alles um so viel weniger einigem Zweiffel unterworffen,

als

als der Vorzug derer Doctoren vor denen Secretariis auf die natürliche Billigkeit und den wahren Grund des Ranges, womit es gröſten Theils auf die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit bey dem gemeinen Weſen, wie auch die nobilitatem Objecti ankommt, ſich zu ſtützen ſcheinet, geſtalten ſothane Eigenſchafften bey denen mit denen weitläufftigen Wiſſenſchafften der verworrenen und weitſchweiffigen Rechts-Gelehrſamkeit beſchäfftigten Doctoribus viel ſichtbarer erſcheinen, als dieſelbige hingegen bey denen Secretariis und ihren ordentlichen Verrichtungen ſo deutlich nicht zu erkennen ſind.

§. 96.

Die Objection und Reſponſion, ſo auf den fünfften Beweiß-Grund folgt.

Wir ſchreiten alſo auf die Objectiones und Reſponſiones, ſo wir oben nach dem fünfften Beweiſe angebracht, weiter fort, aus welchen, wenn ſie in einen Periodum compoſitam genommen werden ſollen, nach obigen Grund-Regeln ein Periodus conceſſiva, adverſativa, explanativa und cauſalis gemacht werden kan, welche Gattungen deswegen

gen alleſamt in gegenwärtigen Fall ſich anbringen laſſen, weil die Antwort auf jeden Einwurff zugleich eine Urſache oder Beweiß-Grund abgiebt, wie ſolches die Probe alſofort zeigen wird.

Periodus conceſſiva.

In einem Periodo concesſiva.

Geſetzt aber auch, es wäre, wie von denenjenigen, ſo der gegenſeitigen Meynung zugethan ſind, angezogen wird, an dem, daß mit denen Doctoribus ein groſſer Mißbrauch vorgehe, und vielen ungeſchickten und dahero unwürdigen Leuten dieſe Dignität von denen jezuweilen Geld-begierigen Facultäten ertheilet werde: So wird doch mit denen Secretarien-Titul nicht weniger Handel und Wandel getrieben, und mancher nichts-würdiger Menſch, ja wohl gar nur teutſcher Schreiber, ſo hernachmals die zu dem neuen Dienſte gehörigen Wiſſenſchafften zu groſſen Schaden derer Unterthanen eines Landes erſt durch die Länge der Zeit erlernen muß, durch Vorſpruch und vielerley andere ungleiche Wege zu einen Secretariat befördert, daß alſo die Secretarii, ſo viel den angegebenen Mißbrauch betrifft, welcher ohnedem bey allen Fällen nicht wohl vermieden

mieden werden kan, sondern der menschlichen Schwachheit zu gute gehalten werden muß, denen Doctoribus wenig vorzuwerffen haben, absonderlich, da denen letztern bey diesem Einwurff annoch dieses nicht wenig zu statten zu kommen scheinet, daß noch andere Mittel, die geschickten Doctores von denen ungeschickten zu sondern übrig sind, und man dahero nicht Ursache habe, beyde gleichsam in eine Brühe zu werffen, und jenen um dieser halber wehe zu thun.

§. 97.

Periodus adversativa.

In einem Periodo adversativa.

Nun weiß man zwar den Mißbrauch, welchen die Academien mit denen Promotionen dadurch treiben, daß sie vors Geld offt denen ungeschicktesten Leuten den Doctor-Huth auffsetzen, gar hoch anzuziehen: Allein zu geschweigen, daß man bey dieser menschlichen Schwachheit nichts dergestalt vollkommenes antrifft, wobey der Mißbrauch durchgehends solte vermieden werden können: So werden die Secretariats-Titul und Aemter leider eben so wohl als jene verschleudert, dergestalt, daß man nicht weniger

nichts-

nichts-würdige Leute mit diesem Nahmen prangen, als unwürdige Doctores herum stoltziren sieht, woher sodann ohnschwer zu ermessen, daß man gantz andere Mittel, die unwürdigen Doctores von denen geschickten zu unterscheiden, ausfündig machen müsse, als daß man diese, was jene doch allein verschuldet haben, zugleich mit entgelten lasse.

Was vor Hand-Griffe man bey diesem Periodo gebraucht.

Bey diesem Periodo ist schon ein ander Artificium, die drey Responsiones in das letztere Membrum zusammen zu bringen, als bey jenen, gebraucht worden, gestalten man sich hier der Regel, welche oben bey dem Periodo simplici gegeben worden ist, daß man nemlich zwey Rationes oder Responsiones, wenn eine aus der andern Schluß-Weise fliest, durch die Formul, **woher sodann ohnschwer zu ermessen**, mit denen vorhergehenden verbinden könne, bedienet, da man hingegen bey dem vorhergehenden Periodo durch das Relativum die Responsiones, weil sie zugleich Rationes abgeben, mit eingewürckt hat.

§. 98.

§. 98.

Periodus cauſalis.

In einem Periodo cauſali.

Und weiln, oder: Alldieweiln es auch mit denen Secretariaten dahin gediehen, daß ein jeder nur halb gelehrter, ja offt gar un-ſtudirter Schreiber durch allerhand ausgekünſtelte Mittel und Wege zu dem Titul und dem würcklichen Amte eines Secretarii gelangen kan: über dieſes die menſchliche Unvollkommenheit bey keinem Stande die völlige Abſtellung aller und jeder Mißbräuche leidet: Zum wenigſten verſchiedene andere Mittel ſich zeigen, wodurch man die ungeſchickten Doctores von denen geſchickten entſcheiden kan; So dürffte der Einwurff, da man den groſſen Verfall der Academien in Austheilung der Doctor-Würde ſo hoch anzuſetzen pfleget, bey dieſer Sache gar wenig Würckung thun.

§. 99.

Periodus explanativa.

Am allernatürlichſten aber würde wohl allhier der Periodus explanativa klingen. Z. E. So haben auch die Secretarii wenig Urſache, denen Doctoribus den groſſen Mißbrauch, welcher jezuwei-

len aus eitler Geldsucht derer Facultisten mit Ertheilung der Academischen Würden getrieben wird, vorzuwerffen: maßen eben dergleichen nicht nur bey denen Secretariaten, zu welchen nicht selten schlechte Leute, und wohl gar bloße teutsche Schreiber, vors Geld oder auf partheyischen Vorspruch hoher Personen gelangen, sondern auch überhaupt bey allen menschlichen Handlungen dieses sich äusert, daß die Gebrechen und Mißbräuche so schlechterdings nicht vermieden werden können, wobey denn nicht wenig in Consideration kommt, daß im gegenwärtigen Fall, so viel die Doctores betrifft, noch andere Mittel übrig gelassen seyn, wodurch man so zu reden die Schaafe von denen Böcken sondern, und, daß die schuldigen nicht mit denen unschuldigen zugleich gekräncket und verdammet werden mögen, verhindern kan.

Wobey ich nur noch dieses erinnern wollen, daß zwar die Redens-Art, die Schaafe von denen Böcken sondern ꝛc. allhier noch so leidlich angebracht, und

dahero

dahero bey dem vorhabenden Themate noch wohl passiren möchte, bey andern Gelegenheiten aber, mit guter Behutsamkeit zu Vermeidung des Ubelstandes gebraucht werden müsse, gestalten nicht wohl zu entschuldigen seyn würde, wenn man gegen einen grossen Herrn diese Redens-Art in einem geforderten Gutachten oder andern Schrifft führen wolte. Zum wenigsten läufft man mit dergleichen figurirten Expressionen in Gefahr, daß Leute von zarten Gewissen uns dieses als eine Geringschätzung der heiligen Schrifft ausdeuten, welchen Vorwurff man mit andern gleichgültigen Worten gar leichte vermeiden kan. Nach denen gemeinen Oratorischen Lehr-Sätzen heissen zwar dieses, wenn man auf eine Historie, oder einen Biblischen Spruch abzielt, schöne Realien und Argutien, bey gesetzten Leuten aber führet es, wenn man nicht außer-ordentlich sparsam damit verfährt, den Titul eines leeren Wort-Geräusches und einer Schulfüchserey, deren diejenigen, so eine zum Stylo publico geschickte Feder erlangen wollen, sich gäntzlich zu enthalten haben.

Erinnerung wegen der figurirten Redens-Arten.

§. 100.

Die Objection mit ihren darzu gehörigen Responsionibus in einem Periodo simplici.

Wilst du aus angeregter Objection und denen darzu gehörigen Responsionibus einen bloßen Periodum simplicem haben, kan ich dir auch darmit dienen, maßen es nicht übel klingen würde, wenn ich setzte:

Hierwider, oder dem entgegen, wissen diejenigen, so der wiedrigen Meynung beygethan sind, den grossen Mißbrauch, welcher mit Austheilung derer Academischen Würden von denen Facultäten nicht selten getrieben wird, gar hoch anzusetzen; sie richten aber damit nichts mehr aus, als daß man ihnen im Gegentheil nicht nur den eben so grossen Verfall, mit denen Secretariaten, so offt denen elendesten Leuten gegeben zu werden pflegen, vor Augen stellet, sondern auch sie überhaupt auf die menschliche Schwachheit verweist, welche die gäntzliche Vermeidung aller Mißbräuche fast gar nicht gestattet, mithin zu Absonderung derer geschickten und ungeschickten Doctorn gantz andere Mittel, als solche, wodurch die gelehrtesten

Män-

Männer denen elendesten Stümpern gleich gehalten, und mit denenselbigen gleichsam in eine Reihe gesetzet werden, ausfündig machen heist.

§. 101.

Wir kommen dahero auf die sechste Probation, welche entweder mit in den im vorhergehenden bereits ausgearbeiteten Periodum simplicem durch die Connexion: Zu geschweigen, daß die Doctor-Würde der höchste Rang ist ꝛc. mit eingenommen, oder besonders in einen Periodum simplicem gebracht werden kan, davon mir das letzte das beste zu seyn scheinet. Der sechste Beweiß des Thematis in einem Periodo simplici.

Z. E. Diesen angeführten Beweiß-Gründen, ohnerachtet sie vor sich zur Entscheidung der aufgeworffenen Frage schon hinlänglich scheinen, ist annoch hinzu zu fügen, daß ꝛc. Oder:

Endlich ist auch dieses nicht außer aller Consideration zu lassen, daß die Doctor-Würde bey denen Gelehrten, so keine Bedienungen suchen, fast die höchste Ehren-Stuffe sey, welche man dahero nicht so tieff herunter setzen sol-

te, nachdem die Gelehrten ohnedeß in verschiedenen Provintzien Teutschlandes von sehr vielen Ehren-Aemtern ausgeschlossen werden, und solcher gestalt fast wenig Gelegenheit, empor zu kommen, vor sich sehen, sondern eben dadurch, daß sie vor ihre Verdienste keine Belohnung wissen, ihre offt herrlichen Talente, womit sie dem Staat zum besten viel mehr hätten erwuchern können, aus einer durch dergleichen Niederschlagung entspringenden Niederträchtigkeit zu vergraben, sich genöthiget finden.

§. 102.

Die Haupt-Objection nebst einer doppelten Antwort und die Neben-Objection samt ihren Beantwortungen erstlich einfachen Periodis.

Nunmehro folgt eine Haupt-Objection mit einer doppelten Antwort, nebst einer Neben-Objection mit deren Beantwortung, welche wir der erwehlten Methode zu folge erstlich in einfache, hernachmals in compositas Periodos bringen wollen.

Z. E. Wiewohl diejenigen, so der widrigen Meynung zugethan, alle diese angeführten Beweise, wie gründlich selbige auch sind, dadurch auf einmal

zu

zu Boden zu richten gedencken, daß sie auf die denen teutschen Reichs-Fürsten in dem Westphälischen Frieden eingestandene unumschränckte Gewalt, Gesetze zu geben, und Verordnungen in ihren Landen ihres Gefallens zu machen, sich zu beruffen, auch, daß dieselbige, wenn denen Ständen des Reichs die Disposition über den Rang derer Doctorn abgeschnitten werden solte, einen mercklichen Abgang leiden würde, mit nicht geringem Schein vorzugeben wissen. Alleine es fallen alle diese Einwürffe auf einmal hinweg, wenn man erweget, daß hier nur bloß von dem Falle, wenn ein Landes-Herr nicht etwas anderes verordnet, die Frage sey, welche bey stillschweigenden Landes-Gesetzen aus denen Reichs-Constitutionen um so viel mehr zu entscheiden seyn dürffte, als dieselbigen bekanter maßen im gantzen Reiche in subsidium angenommen, und dabey, daß von Kayserl. Majest. die Academischen Würden ihren Ursprung haben, klar und deutlich im Munde führen.

Periodus consecutiva.

So dann in einem Periodo consecutiva.

Und ob wohl wider dieses alles eingewendet werden will, daß einem teutschen Reichs-Fürsten in dem Westphälischen Friedens-Schlusse mit und unter der völligen Landes-Hoheit, und der daraus fliessenden freyen Macht, Gesetze in seinem Lande zu geben, zugleich die Gewalt über derer Doctoren Rang, und dessen beliebige Einschrenckung eingeräumt worden sey: So erlangt doch dieser Einwurff dadurch seine ungezweiffelte Erledigung, wenn man erwegt, daß sothanes Recht denen Landes-Herren durch obige Lehr-Sätze keines weges in Zweiffel gezogen, sondern nur dieses behauptet wird, daß in dem Fall, da die Gesetze eines teutschen Chur- oder Fürstenthums von dem Range derer Doctorum stillschweigen, die Reichs-Gesetze ihre Verbindlichkeit erreichen, und denen Doctoribus den Vorzug vor denen Secretariis zuerkennen.

§. 103.

Die erste Exception mit ihren Beweißen in simpeln Periodis.

Wir machen uns also an die erste Exception mit ihren Beweißen, welche in simpeln Periodis also lauten würde:

So

So viel will man allenfalls wohl einräumen, daß die auf Holländischen Universitäten creirten Doctores, weil sie ihre Gerechtsamen aus denen Händen Kayserl. Majest. durch die im Römischen Reiche von denen Kayſern gestiffteten Academien nicht empfangen, und solchemnach derer in denen Reichs-Gesetzen denen Doctoribus zu gute verordneten Vorzüge sich nicht zu erfreuen haben, von der Reichs-Cammer auch aus eben dieser Ursache zu Assessuren und Procuraturen nicht zugelassen werden, hieher nicht gerechnet, viel weniger mit denen Chur- und Fürstlichen Secretariis des Rangs halber füglich in Vergleichung gebracht, oder diesen aus oberwehnten Gründen vorgezogen werden können. Denn daß die Holländischen Universitäten, noch von denen Zeiten her, da Holland zu denen Spanischen Nieder-Landen gehört, und samt diesen eine Reichs-Provintz gewesen, Kayserliche Privilegia über die zu ertheilenden Academischen Würden aufzuweisen haben, solches kan ihnen, nachdem nunmehro diese Verbündlichkeit gegen

das Römische Reich aufgehöret, und solcher gestalt alle Kayserliche Begnadigungen ihre Würckung verlohren, so wenig zu statten kommen, als der Stadt Tübingen die noch daurende Gültigkeit des ihr von denen Römischen Päbsten zur Zeit der daselbst noch florirenden Römisch-Catholischen Religion ertheilten Privilegii, daß nemlich deren Einwohner und Studiosi wegen des Fisch-Mangels in der Fasten Fleisch sollen essen dürffen, heutiges Tages weder vor ihre Einwohner noch die daselbst studirenden Catholicken von dieser ihren Glaubens-Genossen und vorgesetzten Geistlichkeit eingestanden werden will.

§. 104.

In einem Periodo explanativa.

Periodus composita und zwar explanativa, welcher deswegen allhier angeht, weiln die Exceptio in Ansehen ihrer Rationen zur Thesi wird:

Z. E. Von denen Holländischen Doctoribus fällt allerdings ihres Ranges halber vor denen Secretariis annoch starcker Zweiffel vor, anerwogen dieselbigen auf keinen Kayserl. Academien,

mien, woher wir doch oben alle Gerechtsamen derer Doctorum hergeleitet, creirt, mithin derer oberwehnten teutschen Reichs-Gesetze, und des denen Doctoribus in selbigen zu gute verordneten Vorzugs vor denen von Adel und Fürstlichen Räthen sich nicht zu erfreuen haben, worinnen uns auch die Reichs-Cammer, welche keine Holländische Doctores zu Cammer-Assessuren und Procuraturen annehmen will, mit ihren Exempel zu statten kommt, oder welches um so mehr Beyfall findet, als die Reichs-Cammer unsern angegebenen Gründen dadurch, daß sie keine Holländische Doctores zu Assessuren und Procuraturen zuläst, mit ihrem Exempel vorgeht.

Und obwohln die Holländischen Academien von denen Zeiten, da die vereinigten Niederlande noch ein Theil derer Spanischen gewesen, und samt diesen in des Reichs gleichen Schirm und Verspruch gestanden, verschiedener Kayserl. Privilegien, wodurch ihnen das Recht, die Academischen Würden auf eine im gantzen Römi- Periodus concessiva.

schen

schen Reiche gültige Art zu distribuiren, ertheilet worden seyn soll, sich rühmen: So mag ihnen doch solches nach nunmehro aufgehobenem Nexu mit dem Römischen Reiche, wodurch alle Kayserl. Privilegia, so viel deren Würckung durch das Reich betrifft, zugleich wieder zurück genommen worden sind, so wenig helffen, als der Stadt Tübingen der Genuß ihres von denen Römischen Päbsten zur Zeit des annoch daselbst florirenden Catholicismi ertheilten Privilegii, daß nemlich die daselbst wohnenden und sich aufhaltenden wegen Mangel der Fische in der Fasten sollen Fleisch essen können, heutiges Tages nach geändertem Zustande der Religion von denen Catholischen Geistlichen ferner gestattet werden will.

§. 105.

In einem Periodo comparativa.

Gleicher gestalt findet hier Periodus comparativa etwan in folgenden Terminis statt:

Gleichwie aber die Holländischen Doctores auf keinen Kayserl. privilegirten Universitäten ihre Doctor-Würde erlan-

erlanget, und dahero auch derer denen Doctoribus in denen Reichs-Gesetzen zu gut verordneten Vorzüge sich keines weges zu erfreuen haben; gestalten denn solches bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, als zu welchen keine Holländischen Doctores zu Assessoribus genommen und zugelassen werden, eine ausgemachte Sache ist: Also hat es auch mit demjenigen, was biß daher von dem Range derer Doctorum vor denen Secretariis behauptet worden, nicht die Meynung, als wenn man hierdurch die Holländischen Doctores denen übrigen im Römischen Reiche gleich setzen, und denenselbigen aus denen ihnen gar nicht zu statten kommenden Reichs-Gesetzen den Vorzug vor denen Secretariis zuschreiben wolle: Worwider sie nicht schützen mag, daß die Holländischen Universitäten Kayserl. Privilegia, welche ihnen zu der Zeit gegeben worden, da die gesamten Niederlande dem Reiche noch verwand gewesen, sich rühmen: maßen durch den aufgehobenen Nexum &c.

§. 106.

§. 106.

Exceptio 2. und 3.

Ausarbeitung der andern und dritten Exception.

Gleicher gestalt hat man denen Doctoribus Bullatis hierdurch das Wort zu reden sich nicht vorgesetzt; Gleich wie auch im Gegentheil diejenigen Secretarii nicht mit gemeynt seyn, welche etwan nach dem Exempel und der Einrichtung des Turinischen Hofes die Stelle derer geheimden Räthe vertreten, und den Character derer Minister mit vollem Rechte führen.

§. 107.

Contrarium primum.

Contrarium I. Immittelst räumt man denen Landes-Herren nebst obigen das Recht über die auf teutschen Academien creirten Doctores auch in so weit gar gerne ein, daß sie selbige in ihren Landen zur Praxi, bevor sie sich denen Landes-Gesetzen gemäß darzu habilitirt, zuzulassen, keines weges gehalten seyn, in mehrerem Betracht, daß dieses ein Mittel ist, wodurch man den Unterscheid zwischen gelehrten und ungeschickten Doctoribus erfahren, und denen Mißbräuchen, in welche die Academien mit Ertheilung derer

Wür-

Würden verfalleu, vorbeugen und abhelffliche Maße geben kan, deſſen denn ein Landes-Herr um ſo mehr befugt ſeyn muß, als ihm die Sorge vor das Wohl ſeines Staats hierunter inſonderheit oblieget, und durch die Menge derer ungeſchickten Zungen-Dreſcher ſeinem Lande ein groſſes Unheil zugezogen werden kan.

§. 108.

Contr. II. Und eben dieſes iſt die Urſache, warum denen Landes-Herren nicht verarget werden kan, daß dieſelben auf ihren Academien die neu-creirten Doctores ihre Lectiones nicht eher anſchlagen laſſen, als biß ſie deren Geſchicklichkeit verſichert ſeyn, geſtalten ſie hierbey auf die bloße Vermuthung, ſo die Facultäten ſonſt vor ſich haben, keines weges zu trauen ſchuldig, ſondern billig durch einige vorhergehende Erkäntnüß darüber gewiſſere Erkundigung um ſo mehr einzuziehen, und die Doctores zur Anmeldung anzuhalten, berechtiget ſind, als die denen Landes-Fürſten zuſtehende Tutela Academiarum ſothanen Anſpruch unter

Contrarium ſecundam.

ter andern auch aus Wohlſtand von denen neuen Doctoribus erfordert.

§. 109.

Eine anderweitige Probe von der Structura Periodi in einer Svite.

Hier haſt du alſo die Application der obigen Grund-Lehren an der aufgeworfenen Frage. Damit du aber eine an einander hangende Probe, in welcher ſich die gantze Structur am beſten beurtheilen läſt, leſen kanſt, ſo will ich dir eine hieher ſetzen, und ſelbige erſt nach der Lehre von der Chrie abtheilen, nachmals aber in einem völligen Zuſammenhang ausarbeiten, und die Beurtheilung des hin und wieder gebrauchten Artificii deiner eigenen Geſchicklichkeit überlaſſen.

Diſpoſitio.

Thema ſive Qvæſtio.

Thema: Ob eines Churfürſtl. Ambaſſadeurs Gemahlin den Rang vor einer regierenden Reichs-Fürſtin in dieſer ihrem Pallaſt habe?

Aſſertio ſive Reſponſio.

Aſſert. ſive Reſponſio:
Churfürſtl. Seite bejahet man ſelbiges.

I Probationes, und zwar

I Prob. 1. Weiln die Churfl. Geſandten vom erſten Range Characterem repræſentatitiam haben.

Obj.

Obj. Die Fürsten gestehen denen Chur-Fürsten das Vor-Recht, Gesandten vom ersten Range alleine schicken zu können, nicht ein.

Concluſio hieraus: Dahero solte billig kein Unterscheid zwischen denen Churfürstl. und Fürstl. Gesandten und deren Gemahlinnen gemacht werden.

Prob. a) Fürstnerius hat es gründlich erwiesen.

Prob. b) Die Fürsten haben auch, wenn ein anderes unternommen werden wollen, allemal widersprochen.

Z. E. Beym Westphälischen Frieden, beym Niemwegischen Frieden, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg.

Resp. Es kommt nicht auf die Fürsten hierinnen an, sondern auf den Brauch der Völcker in Europa, und die Reichs-Gesetze, welche beyde denen Churfürsten solches Recht einräumen, denen Fürsten aber aberkennen.

Prob. a) Weil alles Ceremoniell, wo keine ausdrücklichen Verträge ver-

handen, aus dem Welt-Brauche sich herschreibet.

Prob. Weil der Unterscheid zwischen Ambassadeurs und Envoyés neu ist, und die Fürsten andere Potenzien nicht haben zwingen können, ihren Gesandten eben dieses Tractament zu geben.

Rat. Worzu die auswärtigen Cronen dadurch bewogen worden sind, daß doch ein Unterscheid zwischen einem Fürsten und einem grossen Könige bleiben müsse.

Rat. Es sind sehr kleine Fürsten in Teutschland, denen ein Königl. Tractament schlecht anstehen würde.

2 Prob. Franckreich, Spanien, und alle Europäischen Könige gestehen denen Churfürstl. wegen ihrer ansehnlichen Macht das Recht der Ambassaden willig ein.

3 Prob. Kayserl. Majest. selbst verweigern sich dessen nicht.

Rat. Sie haben sich in der Capitulation darzu anheischig gemacht.

4 Prob. Weiln die Churfürstl. Gesandten denen regierenden Reichs-Fürsten so gar im dritten Ort vorgehen.

Ratio

Ratio rationis: Es ist Herkommens.

Prob. a Denn 1630. ist es geschehen.

Objicitur: Es ist unter denen Kriegs-Unruhen erfolgt.

Resp. α Es ist so verwirrt nicht hergegangen, daß die in Person gegenwärtigen Fürsten nicht hätten auf die Ehren-Bezeigungen dencken können.

Resp. β Mit dieser Objection würde man alle zu selbiger Zeit vorgegangene Handlungen über den Hauffen werffen können.

Resp. γ Es ist dasjenige, was Anno 1639. bey einer friedsamen Zusammenkunfft vorgegangen, kein gewaltsamer Actus gewesen, und hat also mit dem Kriege keine Verwandschafft.

Prob. b Es ist Anno 1653. dieser Vortritt abermals behauptet worden.

Obj. Die Fürsten haben darwider protestirt.

Resp. Protestiren macht kein Recht.

Prob. c Das gesamte Churfürstliche Collegium hat sich Anno 1653. dahin verglichen, daß ihre Gesand-

ten keinem Fürsten in Person weichen sollen.

Prob. d Chur-Brandenburg hat seine Gesandten jedesmal absonderlich dahin instruirt.

Prob. α) Wie aus der Instruction de Anno 1653.

Prob. β) Und aus einer andern de Anno 1664. beym Lünig im Theatro Ceremon. zu ersehen.

5 Prob. Weiln die Gemahlinnen derer Churfürstl. Gesandten des Standes ihres Mannes theilhafftig werden.

Ratio rat. Bey Privat-Personen haben dieses die Privat-Gesetze verordnet, unter Gesandten aber thut es der Brauch der Völcker.

Prob. a) In Franckreich ist nach dem Zeugnüsse Calliers daran kein Zweifel.

Prob. b) Die Reichs-Fürstinnen haben ihres Ranges halber auch keinen andern Grund, als den Welt-Brauch vor sich.

Prob. c) Sie werden ihren Rang ex L. 8. ff. de Senatoribus schwerlich herholen wollen.

Prob.

6 Prob. Der Churfürstl. Gesandten Gemahlinnen haben auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg allemal den Rang vor der Fürstlichen Aebtißin von Nieder-Münster behauptet.

Obj. Die Frau Fürstin aus dem Geschlecht von Muckenthal hat es letzlich dem Chur-Trierischen Gesandten streitig machen wollen.

Resp. a) Er hat die Possession behauptet, und die Frau Fürstin an ihren gehörigen Ort bey der Hand geführt.

Resp. b) Es ist zuvor niemals anders gehalten worden.

Resp. c) Die Frau Fürstin hat es auch nach der Zeit ohnweigerlich eingeräumt.

7 Prob. Es ist einmal eingeführt, daß man in seinem Eigenthum so gar Personen geringern Standes ohne Nachtheil seines Ranges weichen könne, wie vielmehr sollen es diejenigen, so einander gleich sind, thun.

II Contrarium: Bey derer Fürstlichen Gesandten Gemahlinnen ist es ein anders.

Rat. Denn denen Fürsten wird das Recht, Gesandten vom ersten Rang zu schicken, nicht eingestanden.

Rat. Es haben auch die Fürstlichen Gesandten und deren Gemahlinnen den Rang vor denen regierenden Fürsten und Fürstinnen niemals gesucht noch behauptet.

Probatur testimonio Herdii.

Obj. Die Gesandten alter Fürstlicher Häuser haben zwar denen neuen in Person auf denen Reichs-Tägen sich befindenden Fürsten den Vortritt streitig machen wollen.

Resp. Die Fürsten haben endlich doch die Oberhand behalten.

Elab.

Thema. Es ist Reichs- und Geschicht-kundig, was maßen zwischen denen Gemahlinnen derer Churfürstl. Ambassadeurs und denen regierenden teutschen Reichs-Fürstinnen über die Frage: Ob diese in ihren eigenen Zimmern jenen den Rang zu lassen verbunden sind? gar öffters Irrungen sich ereignet,

Assertio. und Churfürstl. Seits sothaner Vorzug derer Ambassadeurs-Gemahlinnen

nen vor denen Fürstinnen mit dergestalt scheinbaren Beweiß-Gründen behauptet worden, daß man, solcher Meynung Beyfall zu geben, ferner billig keinen Scheu tragen darff.

Denn da kommt auf Seiten derer Chur-Fürstlichen Ambassadeurs gleich Anfangs nicht wenig in Consideration, daß dieselben mit dem Charactere repræsentatitio versehen, und in solchem die Person ihrer hohen Principalen darstellen, mithin billig alle diejenigen Ehren-Bezeugungen zu empfangen haben, welche diese in Person würde haben verlangen können, denen solchen falls kein teutscher Reichs-Fürst den Vortritt streitig zu machen jemals unternehmen dürffen. I. Probationes und zwar Prob. I.

Und ob wohl die Fürsten denen Chur-Fürsten den Vorzug, Gesandten vom ersten Range alleine schicken zu können, zur Zeit nicht eingestehen, und dahero zwischen denen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten und deren Gemahlinnen keinen Unterscheid zulassen wollen, gestalten solche Lehre nicht nur von dem beruffenen Fürst- Objectio. Conclusio. Probatio a

nerio in seinem auf derer Fürsten Veranlassung geschriebenen Tractatu de Suprematu aus allen Kräfften und mit ziemlich geschminckten Schein-Gründen verfochten worden, sondern

Prob. sub b

auch dadurch fest gestellt zu seyn scheinet, daß die Fürsten allen anmaßlichen Unternehmungen derer Churfürsten hierinnen bey allen Gelegenheiten, absonderlich aber bey denen Westphälischen und Niemwegischen Friedens-Handlungen besage derer Reichs-Tags-Acten und des daselbst noch beständig fürwährenden Ceremoniell-Streits zwischen denen Churfürstl. und Fürstl. Gesandten auf das feyerlichste widersprochen: So äusert sich doch bey genauerer Uberlegung dieser angeführten Umstände gar balde, daß es hiermit nicht auf die Fürsten und deren Widerspruch, sondern auf den Brauch der Völcker ankomme, welcher, wie bey allen Ceremoniell hoher Häupter, also auch bey dem Gesandten-Tractament, zur Richtschnur dienen, nnd in gegenwärtigen Fall um so viel eher wider die Fürsten gelten muß, als dieselbigen, nach dem

Probatio probationis.

Responsio.

Probatio sub a

sub b

der

der Unterscheid zwischen denen Ambassadeurs und Envoyés gantz neuerlich begonnen, andere Europäische Potenzien zur Eingestehung des Ambassaden-Rechts zur Zeit durch nichts haben bewegen können, sondern deren Bewilligung vermittelst darüber errichteter Vergleiche oder Connivenz, als welches die zwey eintzigen Wege sind, noch immer erwarten müssen. Gleich wie aber die gekrönten Häupter mit solchen Eingeständnüß des Ambassaden-Rechts vor die Fürsten biß daher aus habenden wichtigen Ursachen billig an sich gehalten: Also haben auch diese mit der Hoffnung, daß sie hierinnen ins künfftige glücklicher seyn werden, sich um so viel weniger zu schmeicheln, als nicht nur ein Unterscheid zwischen einem Fürsten und gekrönten Könige allerdings hierunter verbleiben muß, sondern auch Fürsten in Teutschland sich befinden, denen in Ansehen ihres mäßigen Gebieths das Recht, Ambassadeurs zu senden, und das Königl. Tractament durch selbige zu empfangen, nicht gar zu wohl anstehen, und eher verkleiner- Rationes.

lich seyn, als zum Ansehen gereichen
Prob. 2. dürffte. Da hingegen die Churfürsten des Reichs, absonderlich aber die weltlichen, dergestalt mächtige Potentaten sind, daß sie zum Gewichte von Europa ein grosses beyzutragen vermögen, und in Ansehung dessen billig von Franckreich, Spanien, Engelland
Prob. 3. und allen übrigen gekrönten Häuptern, ja Käyserlicher Majestät selbst,
Rat. nachdem dieselbe in der Capitulation sich darzu anheischig gemacht, so wohl vor ihre Churfürstliche Person, als auch in ihren Gesandten Königliche Ehre empfangen, und das Recht, Ambassaden abzuordnen, zugestanden bekommen.

Prob. 4. Gesetzt aber auch, man wolte auf Seiten derer teutschen Reichs-Fürsten von dem Rechte, Gesandten vom ersten Range schicken zu können, durchaus nicht weichen, und denen Churfürsten hierinnen kein Vorrecht eingestehen; so würde doch denen Fürsten solches bey unserm gegenwärtigen Streit ein weniges helffen, nachdem die Churfürstl. Gesandten auf Reichs-Tägen und sonsten den Vortritt

tritt vor denen regierenden Fürsten in Person so gar am dritten Orte behauptet, und einmal in den Besitz desselbigen dergestalt sich geschwungen haben, daß sie nunmehro eine beständige Observanz hierinnen gar wohl vor sich anführen können.

Denn da ist Geschicht-kündig, und mit unverwerfflichen Zeugnüssen derer gehaltenen Protocolle erweißlich zu machen, daß Anno 1630. die regierenden Fürsten in Person denen Churfürstlichen Gesandten, ehe und bevor noch der Streit wegen des Ambassaden-Rechts sich geäusert, ohnweigerlich gewichen, worwider ihnen keines weges zu statten kommen mag, daß solches ihrem Vorgeben nach Zeit währender Kriegs-Verwirrung geschehen, maßen die Kriegs-Unordnung niemals so groß gewesen, daß die in Person auf Reichs-Tägen gegenwärtigen Fürsten nicht hätten auf die Beybehaltung ihres sonst jedesmal so sorgfältig behaupteten Fürstl. Respects gedencken können. Es dürffte ihnen auch ein solches Stillschweigen und Nachsicht um so weniger zur Entschuldigung

Ratio rationis.

Prob. a

Object.

Responsiones.

sub α β γ.

digung dienen, als dergleichen Zusammenkünffte friedsame Verrichtungen sind, und mit denen Kriegs-Geschäfften keine solche Verwandschafft haben, daß auf selbigen nicht solte etwas gültiges unternommen, oder auch eine zu Recht beständige Possess erlanget, und behauptet werden mögen, in mehreren Betracht, daß mit der Ausflucht derer Kriegs-Unruhen, wenn man selbiger dergleichen Kräffte beylegen und eingestehen wolte, gar leichte wider alle bey fürwährenden Kriege vorgegangenen friedsamen Handlungen durchgesetzt werden könte.

Und ob wohl die Fürsten in denen nachfolgenden Zeiten, da von denen Churfürsten ein Vorzug im Ambassaden-Recht vor jenem gesucht und behauptet werden wollen, absonderlich aber auf dem Anno 1653. gehaltenen Reichs-Tag sich hefftig wider sothanen Vortritt derer Churfürstl. Gesandten vor denen Fürsten in Person gesetzt, und dieserhalber bey Kayserl. Majest. durch ein bey dem Auctore der Grund-Veste pag. 100. befindliches Schreiben alle mögliche Vorstellung

Prob. sub b

Obj.

stellung und Verwahrung gethan: So sind doch die Churfürstl. Gesandten in Ansehung, daß protestiren kein mehreres Recht, als man zuvor gehabt, machen kan, alles sothanen Widerspruchs ungeachtet bey dem Besitz offt gemeldeten Vortritts vor dieses mal gelassen worden, wobey auch das gesamte Churfürstl. Collegium besage des Anno 1653. errichteten Schematis, so beym Lünig im Theatro Ceremoniali P. I. p. 1027. zu lesen, zu erhalten sich verbunden, deme zu folge Chur-Brandenburg seine auf den Reichs-Tag abgeordneten Gesandten jedesmal, absonderlich aber in denen beym Lünig c. l. p. 1032. von denen Jahren 1653. und 1664. befindlichen Instructionen dahin angewiesen, daß sie keinen Fürsten in Person weichen, sondern das ihnen hierunter zukommende Recht bey allen Gelegenheiten zu behaupten suchen sollen. Allermaßen nun die Gemahlinnen derer Ambassadeurs nach dem Welt-Brauch, als worauf es lediglich hierinnen ankommt, des Ranges und der Würde

Resp.

Prob. sub c

Prob. d

Probat. sub α β

Prob. 5.

Ratio rationis.

Würde ihrer Herren theilhafftig werden, und dahero aller dem grossen Character dererselben proportionirlichen Vorzüge sich zu erfreuen haben, gestalten denn ein solches der durch viele wichtige Gesandschafften bekant gewordene Königl. Frantzösische Miniſter, Monſ. de Calliers, in seinem Tractat de la Maniere de negocier avec les ſouverains p. 53. aus eigener Erfahrung bezeigt, und darneben anzuführen weiß, daß die Gemahlinnen derer fremden Ambaſſadeurs in Franckreich der Würde ihrer Männer dergestalt theilhafftig geachtet werden, daß auch die Königin bey Audienzen dieselbigen mit aller dahin abzielenden nur ersinnlichen Ehren-Bezeigung zu tractiren pfleget, auf welchen Welt-Brauch, als den wahren Grund des Ranges unter Standes-Personen, sich ja die Reichs-Fürstinnen bey der oben aufgeworffenen Frage auch beziehen müssen, falls sie ihren Vorzug vor unverheyratheten Printzeßinnen und anderen hohen Personen nicht aus dem lege 8. ff. de Senatoribus herholen, und dadurch zu Privatis

Probat. a.

Prob. b

Prob. c

in

in diesem Stücke werden wollen: So ist außer allem Zweiffel, daß, da die Churfürstl. Gesandten an allen Europäischen Höfen, etliche geringe Verweigerungen des Frantzösischen ausgenommen, das völlige Ambassaden-Tractament bekommen, deren Gemahlinnen ebenfalls sothanen Gesandschaffts-Rangs dergestalt theilhafftig werden müssen, daß sie nach dem Exempel ihrer Männer, welche denen Reichs-Fürsten in Person vortreten, vor denen Reichs-Fürstinnen und Gemahlinnen der regierenden Herren den Vorzug allerdings zu fordern haben. Es hat auch solches um so viel mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, als die Gemahlinnen derer Churfürstl. Ambassadeurs besage des Zeugnüsses eines Chur-Trierischen Gesandtens beym Lünig c. l. zu Regenspurg allemal den Vortritt und die rechte Hand vor denen gefürsteten Aebtißin von Nieder-Münster, die doch ihren Rang von keinem Manne entlehnen, sondern der Fürstl. Würde in Krafft ihrer habenden Kayserl. Privilegien sich erfreuen, in dieser ihren Prop. 6.

Obj. ihren Zimmern empfangen. Es hat zwar solches neuerer Zeit einiger maßen in Streit gezogen werden wollen, nach dem die Frau Fürstin von Nieder-Münster, als der Churfürstliche Trierische Herr Gesandte mit seiner Gemahlin zu ihr ins Nieder-Münster zur Assemblée gekommen, in ihrem eigenen Gemach beym Eingang der Thüre sich zur rechten Hand gestellt, und solcher gestalt den obersten Platz eingenommen; Es hat aber auch der Gesandte seiner Gemahlin Recht dadurch nachdrücklich behauptet, daß er die Frau Fürstin bey der Hand genommen, und auf die lincke Seite geführet, mithin seiner Gemahlin den ihr gehörigen Eintritt auf der rechten Hand geöffnet, worüber zwar die Frau Fürstin, in Ansehung, daß der Herr Gesandte selbst Hand an sie gelegt hatte, und, ihrer Meynung nach, ihrem Fürstlichen Stande hierunter zu nahe getreten war, bey Churfürstl. Durchl. von Trier Beschwerde geführt, jedennoch aber nachmals bey allen andern in ihrem Stiffte angestellten Gesellschafften denen Churfürstli-

Responsiones und zwar sub a

fürſtlichen Geſandtinnen ohne fernere Weigerung, wie ſolches zuvor auch geſchehen war, gewichen iſt, und durch ſothanes Nachgeben dieſen Streit zum Vortheil derer Churfürſtl. Geſandtinnen ſelbſt geſchlichtet hat. Das meiſte zu ſolcher Entſchlieſſung mag wohl beygetragen haben, daß man der Frau Fürſtin zu Gemüthe geführet, wie doch gleichwohl dieſe Zuſammenkünffte in ihren eigenen Zimmern geſchehen, in welchen man einem Gaſt, ob er ſchon ſonſten geringern Standes, als wir ſelbſten, die Ober-Stelle, im ſtehen, gehen und ſitzen ohne Weigerung zu geben pflegt, woraus denn ferner der natürliche Schluß erfolgt, daß die Gemahlinnen derer Churfl. Geſandten von denen regierenden Fürſtinnen in dieſer ihren Zimmern den Vortritt würden begehren können, wenn gleich der Rang ihrer Männer vor denen Fürſten in Perſon am dritten Orte annoch in unerörterten Zweiffel ſchweben ſolte, und dahero allhier ausgeſetzt bleiben müſte.

ſub b

ſub c

Prob. 7.

Ein anders iſt es mit denen Gemahlinnen derer Fürſtlichen Geſandten,

Contrarium II.

welche den Rang vor denen Reichs-Fürstinnen weder an einem dritten Ort noch auch in dieser ihrer eigenen Behausung verlangen können, in mehrerem Betracht, daß ihre Männer keinen Characterem repræsentativum auf sich haben, sondern vor bloße Ministres gehalten werden, mit solchem Tractament auch biß anhero zufrieden gewesen, und in Ansehung dessen, daß sie die Person ihrer hohen Principalen nicht darstellen, auf Reichs-Tägen und sonst gar gerne geschehen lassen, daß ihnen Fürsten in Person, wenn gleich dieselben sonst auf Reichs-Tägen den Sitz unter derer Fürstl. Gesandten Principalen haben, vorgegangen, wie solches der berühmte Auctor der Europäischen Grund-Veste, deme seiner in solchen Sachen erlangten Erfahrung halber völliger Glaube beyzumessen ist, mit verschiedenen Exempeln erweißlich macht, und nur darbey dieses erinnert, daß die Fürstlichen Gesandten anfänglich solchen Vortritt denen neuern Fürsten in Person zweiffelhafftig machen wollen, nachmals aber auf ausdrückliches

Ratio.

Ratio.

Probatio.

Obj.

Responsio.

Ge-

Geheiß ihrer Herren auch denen neuern Fürsten gewichen wären.

§. 110.

Solcher gestalt wissen wir nun einen Periodum zu fassen, haben aber dabey wohl in Acht zu nehmen, daß er nicht allzu lang oder kurtz gerathe, worinnen man jedoch kein solches Ziel und Maaß zu setzen vermag, daß man die Zahl derer Sylben solte vorschreiben können, sondern es lediglich auf ein gesundes Gehör, welches den Numerum am besten zu beurtheilen wissen wird, ankommen lassen muß. Es kan in einem kurtzen Periodo so wohl der Fluß als auch der Numerus fehlen, hingegen beydes in einem langen dergestalt wohl in Acht genommen worden seyn, daß dieser jenen an Deutlichkeit und Schönheit weit übertrifft. So ist auch dieses keine besondere Nothwendigkeit, daß eben alle Periodi in der Länge einander gleich seyn müsten, ob wohl nicht zu läugnen, daß es besser sey, wenn einiger maßen eine Gleichheit unter denenselben beobachtet werden kan, jedoch ist hierbey jezuweilen denen menschlichen

Von der Gleichheit derer Periodorum in der Länge und Kürtze.

Affecten etwas nachzusehen, maßen der menschlichen Natur gantz eigen ist, daß man, wenn man in den Affect geräth, viel geschwinder abzusetzen, und solcher gestalt die Periodos kürtzer, als wenn man gelassen schreibt, zu machen pflegt. Gleich wie man nun in einer Schrifft vor allen Dingen dahin zu sehen hat, wie man den Verstand eines Lesers mit überzeugenden Beweiß-Gründen auf seine Seite bringen möge, ehe und bevor man mit dem Affect loß bricht; Also pfleget es auch zu geschehen, daß ein geschickter Schrifft-Steller, wenn er den Leser zu überführen sucht, langer und nachdencklicher Periodorum, wenn er aber den bloßen Affect zu bewegen Vorhabens ist, kurtzer Sätze sich bedienet, wie solches aus denen in Parte Practica angefügten Siebenbürgischen und Pohlnischen Manifesten gar deutlich zu erkennen seyn wird.

§. III.

Die Juristen machen mehrentheils lange Periodos in Urtheln.

Die Juristen machen ihre Periodos compositas offtmals, absonderlich in Urtheln, ungewöhnlich lang, welches daher kommet, daß sie die Rationes dubitandi

bitandi und decidendi in einen Periodum zusammen nehmen, und jene als Objectiones, diese aber als Responsiones zu tractiren gewohnt sind, woraus so dann ein Periodus consecutiva erwächst, in welchen die vielen gehäufften Propositiones durch Particulas an einander gehengt zu werden pflegen, wie solches beygehendes Exempel mit mehrern erweißlich machen wird:

Ob nun wohl unterschiedliche Rechts-Lehrer in denen Gedancken stehen, daß die bloße Wissenschafft des Käuffers darzu, daß wider ihn, als Tertium, die Actio revocatoria ex Pacto juris protimiseos angestellet werden könne, nicht zulänglich, und daß dergleichen Actio contra Tertium, außer dem Fall, da dieserwegen eine Hypothec constituiret, oder das Pactum verbis directis & resolutivis verfasset, so in gegenwärtigem Fall nicht zu befinden, keines weges statt habe, davor halten, auch zu Behauptung ihrer Meynung anführen, daß regulariter das Jus protimiseos conventionale, weil es ex pacto herrühret, Proben hiervon.

mehr nicht, als eine Actionem personalem producire, und daß solche Regul in dem Casu, da der neue Käuffer von dem Vorkauffs-Rechte Nachricht hat, einen Abfall leide, in denen Rechten nirgends ausdrücklich verordnet; **Zu geschweigen**, daß aus der bloßen Wissenschafft nicht alsofort ein Dolus zu schliessen, **da zumahlen** im gegenwärtigen Fall Beklagter nicht der erste Tertius-Possessor, sondern das streitige Hauß von Titio auf dessen Ehe-Weib, Titulo singulari, gekommen, **diesem nach** angeregte Doctrin, weil sie mehr von denen Doctoribus, welche zum öfftern einander ohne Ursache in ihren Meynungen folgen, angenommen und eingeführet, als in denen Rechten gegründet, allenfalls auf denjenigen, der das dem Vorkauffs-Recht unterworffene Guth immediate ab ipso paciscente bekommen, zu restringiren;

Dieweil aber dennoch angezogene Doctrin nicht ohne Grund ist, **in Betrachtung**, daß nach der klaren Verordnung derer gemeinen

Kay-

Kayſerlichen Rechte auch ein Tertius zu Abtretung des dolòſe erhandelten Guthes, gar wohl belanget werden mag, und daraus ein zulängliches Argument auf den Fall, da der Käuffer von dem reſervirten Näher-Geltungs-Rechte Wiſſenſchafft hat, zu nehmen, **in mehrerer Erwegung**, daß er hierdurch dasjenige, was dem andern Vi præcedentis Pacti, und alſo meliori Jure, zuſtehet, an ſich zu bringen, und Cauſam ejus duriorem zu machen ſuchet, **dieſem nach** ſich des von dem paciſcirenden Theile dadurch begangenen Doli theilhafftig machet, **geſtalten** bewährte Rechts-Lehrer insgemein dieſe Doctrin behaupten, und dißfalls zwiſchen dem erſten Tertio-Poſſeſſore und denen folgenden kein Unterſcheid, ſondern dieſe ihrer Wiſſenſchafft halber obparitatem rationis ſo wohl, als jener Actione revocatoria belanget werden können; **Im übrigen**, daß Beklagter zur Zeit des geſchloſſenen Contracts von dem Klägern zuſtehenden Jure protimiſeos gewuſt, aus denen Acten zur Gnüge erhellet, auch der-

ſelbe nicht gäntzlich deſſen in Abrede; So iſt geſprochener maßen billig erkannt worden.

Item: **Wann nun gleich** vorgewendet wird, daß niemand zugleich Richters und Advocatens Stelle vertreten, **dieſem nach** einem Raths-Glied vor dem Rath oder Stadt-Gerichten zu advociren, mit Beſtande Rechtens nicht verſtattet werden möge, ſondern ein Raths-Herr entweder des Rath-Stuhls oder Practicirens vor dem Rath ſich zu begeben ſchuldig; **Hiernächſt** inſonderheit in denenjenigen Fällen, da ein Concurſus creditorum, worbey der Rath ſelbſten intereſſiret, und zu fordern hat, erhoben worden, es das Anſehen gewinnen will, daß kein Raths-Herr zugleich Curator litis ſeyn könne, **in mehrerer Erwegung**, daß derſelbe, wenn er die Cämmerey entweder contumaciret, oder ſonſten deren Forderungen impugniret, wider des Raths Nutzen, zu deſſen Beförderung er als ein Raths-Herr verbunden, handeln würde, alſo beyde Officia incompatibel

tibel zu seyn scheinen; Dennoch aber und dieweil dasjenige, was in denen Rechten von denen Stellen eines Richters und Advocaten, und daß beyde in einer Person nicht concurriren mögen, geordnet, anders nicht, als de una eademqve causa anzunehmen, auch was in denen gemeinen Kayserlichen Rechten von denen Assessorn enthalten, sich auf eine gantz besondere und vernünfftige Ursache gründet; Solche aber in dem Fall, da eine Person zu beyden geschickt, und ein Raths-Herr ohne Abbruch seines Amtes der Clienten Nothdurfft vor dem Rath beobachten kan, hinweg fället, zumal da dieserwegen keine Prohibitio Juris vorhanden; Ferner auch einem Unterthanen, wider seine eigene Obrigkeit in einer rechtmäßigen Sache zu advociren, nachgelassen, also vielmehr ein Raths Herr, wenn er zum Curatorn litis verordnet, die rechtliche Nothdurfft des Concurses wider des Raths Cämmerey-Forderungen zu beobachten berechtiget, zumal die expensæ contumaciæ nicht über die

Cämmerey selbsten gehen, sondern von denen Cämmerern, welche dieselbe verursachet, aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß demselben wegen des unternommenen Practicirens vor dem Rath zu N. so wohl in Concursibus creditorum, als auch sonsten, die Verordnung der Rechte nicht entgegen sey, und dahero ihme solches nicht unbillig vergönnet werde, V. R. W.

§. 112.

Ursachen, warum ihnen solches zu gute zu halten.

Ob nun wohl diese Schreib-Art denen Juristen allenfalls in Urtheln deswegen zu verzeihen seyn möchte, weil sie deren eine große Menge zu sprechen, und dahero im Stylo zu künsteln wenig Zeit übrig haben, sondern zu Gewinnung derselben eines hergebrachten Formulars sich bedienen müssen; manchen Urthels-Verfasser auch es Blut-sauer ankommen dürffte, wenn er im Stylo von dem ordentlichen geschwornen Förmulgen abweichen solte, da hingegen die einmal hergebrachten Particuln und Connexion

ihme

ihme die Arbeit um einen guten Theil erleichtern:

So ist doch dieses in Deductionen, Befehlen, Berichten und andern dergleichen Schrifften, ohne den Vorwurff einer am unrechten Orte angebrachten Urthelmacherey, nicht wohl nachzuahmen. Immittelst sieht man aus obigen und andern Exempeln, daß derer Urthels-Verfasser meister Vortheil hierunter fast mehrentheils auf nachfolgende Particuln ankomme.

Verzeichnüß einiger derer gewöhnlichsten Particuln bey denen Juristen

Rationes dubitandi:

1.) Ob nun wohl, oder wenn nun gleich.
2.) Auch ꝛc.
3.) Hiernechst,
4.) Uber dieses,
5.) Darnebst,
6.) Insonderheit aber,
7.) Nicht weniger,
8.) Zu geschweigen,
9.) Hierüber,
10.) Worzu in gegenwärtigen Fall noch kommt ꝛc.

Im übrigen. Ratio-

Rationes decidendi:

1.) Dennoch aber und dieweil,
2.) Hierüber,
3.) Ferner,
4.) Bevorab,
5.) Absonderlich da ꝛc.
6.) In mehrerer Erwegung ꝛc.
7.) Diesem nach,
8.) Zumalen,
9.) Darwider nichts thut, daß
10.) Endlich und zuletzt,
11.) Immaßen denn auch ꝛc.

Urthel: So erscheinet allenthalben so viel ꝛc.

§. 113.

Jedoch ist die Ordnung dererselben nach Anleitung der Lehre von der Chrie arbitrair.

Wobey jedoch zu bemercken, daß man die Ordnung dererselben seines Gefallens verändern, und diejenigen, so hier bey denen Rationibus decidendi erscheinen, eben so leichte zu denen Rationibus dubitandi und contra gebrauchen könne, gleich wie auch die Explanationes eben so füglich unter denen Rationibus dubitandi als decidendi angebracht werden mögen,

mögen, worzu die Lehre von der Chrie abermals den Grund darreicht. Zu besseren Verständnüß dieser freywilligen Ordnung derer obangeführten Particuln will ich noch ein etwas völligeres Urthels-Formular hieher setzen: Nach Anleitung der Lehre.

Hat N. E. von L. sein in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz gelegenes Guth W. an C. D. S. vor 13000. Rthlr. verkauffet, solches auch demselben würcklich übergeben, worauff aber der Cammer-Procurator N. N. unter dem Vorwand, daß das veralienirte Guth ehemals zu einem Cammer-Guth gehöret hätte, hiernechst auch dem Lehn-Herrn das Vorkauff-Recht in denen Lehen-Güthern zustünde, wider den bereits geschlossenen Kauff protestiret, und daß dem von S. die Lehn nicht möchte gereichet werden, bey der Ober-Amts-Regierung Ansuchung gethan. Nachdem nun so wohl auf des Käuffers, als derer Herren Landes-Stände des Marggrafthums Nieder-Lausitz diß-falls geführte Beschwerde vor-angeregter Ober-Amts-Regierung ein recht-

rechtlich Verfahren veranlasset, und darauf zu Gr. daß Kläger nomine der Cammer das Guth W. gegen Erlegung des Kauff-Schillings, wenn vorhero der Bekl. glaubhafft beygebracht, daß sie sich absqve simulatione auf 13000. Rthlr. verglichen, besage des dem Sereniſſimo zustehenden Juris retractus zu revociren befugt, erkannt worden, darwider Beklagter und Intervenient Leuterung eingewendet, und dieselbe wollen: Ob dißfalls eine Reformatoria zu hoffen, durch einen Rechts-Spruch vergewiſſert seyn.

Wenn nun gleich das Privilegium Ferdinandinum, vermöge deſſen ein Vaſall in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz sein Lehn Guth, sofern es nicht auf dem Fall stehet, an einen Inländiſchen ohne des Lehn-Herrns Conſens zu ver-alieniren berechtiget, vorgeschützet, und dahero, daß in dergleichen Caſu, da die Veräuſerung ohne die von dem Lehn-Herrn beſchehene Einwilligung zu Recht beſtändig, der Lehn-Herr sich keines Vorkauff-Rechts gebrauchen könne, geſchloſ-

schlossen werden will, in Erwegung, daß eines Theils die ertheilten Beneficia wider den Concedenten latissime zu interpretiren, und folglich das obangezogene Privilegium Ferdinandinum auch auf die Aufhebung des Vorkauff-Rechts um so viel mehr zu ziehen, weil, wenn dieses statt finden solte, es das Ansehen gewinnet, als ob hierdurch das gegebene Recht der freyen Alienation wieder aufgehoben würde, andern Theils der Lehn-Herr vermöge solcher ertheilten Freyheit in eine jede Alienation insonderheit, und dahero auch des Guthes W., gewilliget; Immaßen zwischen der in genere gegebenen Freyheit, sein Guth ohne des Lehn-Herrn Consens zu veralieniren, und der insonderheit von demselben bey vorhabender Alienation beschehenen Einwilligung kein Unterscheid zu seyn scheinet, in welchem Fall, und da der Lehn-Herr ausdrücklich und in specie in die Veräuserung consentiret, bewährter Rechts-Gelehrten Meynung nach das Vorkauffs-Recht nicht statt hat: Solches auch von einigen insonderheit

heit in dem Fall, da per Statutum oder Privilegium die Freyheit, das Lehn ohne des Lehn-Herrn Consens zu ver-alieniren, nachgelassen, behauptet werden will; Hiernechst dieselben in denen Gedancken stehen, es könne von dem Sereniſſimo Privilegii Autore, daß er sich das Jus protimiseos solte vorbehalten haben, nicht præsumiret werden, in Erwegung, daß offt-ermeldtes Privilegium gantz general eingerichtet, und dahero der Actioni revocatoriæ in genere, und folgends nicht nur ex capite feloniæ, sondern auch Jure retactus tacite renunciret worden; Ferner zu befürchten, daß, woferne das Jus protimiseos statt finden solte, nicht leicht ein Käuffer, ehe und bevor des Domini Directi Special-Consens erfolget, den Contract schlieſſen, und solcher gestalt das ertheilte Privilegium ohne Effect seyn würde; Hierüber es das Ansehen gewinnet, daß die Freyheit, ohne des Domini Directi Consens, die Lehn-Güther zu veräusern, nicht nur denen Verkäuffern, sondern auch denen Käuffern

zum

zum besten, damit sie in denen erkaufften Güthern völlige Sicherheit haben, und folglich das Jus retractus wider sie nicht exerciret werden möchte, ertheilet worden, immaßen auch dem Anziehen nach von Zeiten des erhaltenen Privilegii Ferdinandini weder die Könige in Böhmen, noch Churfürsten zu Sachsen, glorwürdigsten Andenckens, solches Rechtes sich gebrauchet, sondern es bey denen geschlossenen Kauff-Contracten lediglich gelassen;

Dennoch aber und dieweil dem Lehn-Herrn das Jus protimiseos und Retractus unstreitig zustehet, solches auch nicht darinnen, daß nach denen Lehn-Rechten die Alienatio feudi sine Domini consensu nicht geschehen kan, sondern vielmehr in Dominio Directo und favore consolidationis gegründet; Also bey dieser Bewandnüß, wenn von der Natura feudi in so weit, daß ohne des Lehn-Herrn Consens desselben Veräuserung geschehen mag, abgewichen worden, hieraus, daß auch die übrigen Naturalia geändert, und solcher

gestalt auch das Jus protimiseos & retractus aufgehoben, keines weges folget; Hiernechst von dem General-Erlaß, des Lehn-Herrn Consens bey Veräuserung derer Güther nicht begehren zu dürffen, auf den specialen Consens in die vorhabende Alienation nicht geschlossen werden mag, in Erwegung, daß die Special-Einwilligung des Domini Directi auf desselben vorhergehende Wissenschafft, so wohl von des Käuffers Person, als dem Kauff-Pretio geschiehet, und dahero die obangezogene Doctrin, de cessante Jure retractus ob Domini consensum, in gegenwärtigem Fall nicht zu appliciren; Des allegirten Schraderi Opinion auch mit keiner zulänglichen Ration unterstützet, also vielmehr dererjenigen Meynung beyzupflichten ist, so in allen Fällen, da Moribus, Statuto, vel Privilegio potestas alienandi, non reqvisito Domini consensu, eingeführet, das Vorkauff-Recht dem Lehn-Herrn zueignen, zu geschweigen, daß unterrschiedener Rechts-Lehrer Meynung nach, solches Recht auch

durch

durch des Lehn-Herrn ausdrückliche Einwilligung in certam & ſpecificam alienationem nicht hinweg fället, ferner die ex L. 3. ff. d. Conſt. Princ. angeführte Rechts-Regul keines weges dahin zu deuten, daß ein Beneficium oder Privilegium Principis ultra ejus intentionem, und auf ſolche Dinge, welche unter demjenigen, was concedirt worden, gar nicht begriffen, ſondern eine gantz ſeparatam naturam haben, zu extendiren, hierüber das Vorkauffs Recht, als welches, wie oben angeführet, de natura feudi iſt, und deſſen Exercitium in des Domini Directi freyen Willen beruhet, hierdurch, daß es lange Zeit von demſelben nicht gebrauchet, keines weges hinweg gegeben worden, weniger hieraus eine uſualis interpretatio ſolches Privilegii zu erzwingen;

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß dißfalls in der Leuterung keine Reformatoria zu hoffen,

V. R. W.

Das dritte Capitel.

Von der Verbindung eines Periodi mit dem andern.

§. 1.

Worauf es bey der Verbindung eines Periodi mit dem andern ankomme.

Endlich sind noch die Arten, einen Periodum an den andern zu verbinden, zu betrachten übrig, wobey es wieder hauptsächlich darauf ankommt, daß man wisse, was vor eine Verrichtung in einem jeden Periodo die Haupt-Propoſition desſelben auf sich hat, das ist, was vor einen Partem Chriæ dieſelbige darstellt, immaßen man also denn gar leicht die zur Ausdrückung sothaner Absicht nöthigen Verbindungs-Wörtergen und Formuln von selbsten wird ausfündig machen, oder doch guten Schrifft-Stellern abmercken können.

§. 2.

Warum dieses Capitel nicht weitläufftig tractirt wird.

Ich habe dahero nicht einmal vor nöthig erachtet, dieses Capitel weitläufftig abzu-

abzuhandeln, sondern es bloß an einer Probe im gantzen genug zu seyn geglaubet, nachdem ich gewiß versichert bin, daß nach oben ausgeführten Grund-Sätzen ein jeder mich nunmehro ohne fernere Handleitung verstehen, und hierunter sich selbsten zu helffen wissen werde.

§. 3.

Es hat sich auch solches um deswillen nicht anders thun lassen wollen, weiln zur Anweisung, wie ein Periodus mit dem andern verbunden werden soll, bey einer jeden Art zwey, drey, und mehr gantze Periodi hätten hergesetzt, und solcher gestalt viele Bögen damit angefüllet werden müssen, da hingegen ich so wohl auf einmal davon bin, als auch dem Lehrling hinlänglich gerathen ist, wenn ich ihm mit zweyen Worten sage, daß die gantze Sache theils auf gewisse Particuln, so nach Anleitung der Lehre von der Chrie das Amt, welches der Haupt-Satz eines Periodi in sothaner Doctrin vertritt, erfordert und an die Hand giebt, theils auch auf die vier Worte: nun, und, aber, auch, theils aber auf die so genannte Connexionem realem ankomme.

§. 4.

Von der Connexion eines Periodi mit dem andern per Particulas.

Von jedem annoch etwas weniges insbesondere zu gedencken, so können nicht nur die meisten Particuln, wovon im vorhergehenden Capitel bey jedem Theil der Chrie und dessen Ausdruckung Meldung geschehen, zur Verbindung eines Periodi mit dem andern gebraucht werden, sondern es sind auch nebst denenselbigen noch verschiedene andere verhanden, welche zu sothanem Endzweck die Lehre von der Chrie an die Hand giebt.

Deren einige nach Anleitung der Lehre von der Chrie specificirt werden.

Also wird zum Exempel ein Periodus

1.) Wenn dessen Haupt-Proposition gegen den vorhergehenden als eine Æthiologie sich verhält, durch die Particuln und Formuln: denn, denn da, zum Beweiß dessen, damit ꝛc. es ist solches um so viel weniger einigen Zweiffel unterworffen ꝛc. es ist hieran um so viel weniger zu zweiffeln, als ꝛc.

2.) Wenn dieselbe eine Objection, Contrarium, Limitation, Restriction &c. in sich faßt, durch: Hingegen, das hinge-

hingegen, dargegen, dem entgegen, deme zuwider, jedoch aber, dennoch aber, nichts deſto minder, nichts deſto weniger ꝛc.

3.) Wenn ſie aber als eine Concluſion oder Conſectarium aus dem vorhergehenden Periodo folget, durch die Worte und Formuln: deme zu Folge, in *Conformität* deſſen, bey dieſer der Sachen Bewandnüß, ſolcher geſtalt, bey ſo bewandten Umſtänden, bey dieſer der Sachen Beſchaffenheit, dannenhero, demnach, ſolchem nach, alſo ꝛc.

4.) Oder wenn ſie mit dem vorhergehenden Periodo gleiches Amt in der Chrie verrichtet, und alſo mit ſelbigen gleichen Nahmen führet, durch: hiernechſt, ferner, ſo auch, ſonſten, ingleichen, gleicher geſtalt, nicht minder, inſonderheit, übrigens, im übrigen, endlich, zuletzt ꝛc. an den vorhergehenden verknüpffet, wovon die unten gemachte Probe mit mehrern den Beweiß darlegen wird.

§. 5.

Von der Verbindung durch die 4. Wörtergen/ Und/ Nun/ Auch/ Aber.

Ob nun wohl solcher gestalt die angeführten Particuln einem bey der Verbindung eines Periodi mit dem andern einen guten Dienst thun; so kommt doch auf die Vier Wörtergen, **Und, Nun, Auch, Aber,** und die Connexionem realem,

Von der Connexione reali.

welche gar keiner Particuln sich bedient, das meiste hierunter an, wobey jedoch wohl zu beobachten, daß man eines Theils dieser letztern sich nicht eher bediene, als wo sie sich dem gesunden Gehör nach hinschickt, und der geäußerte Affect die Stelle der Connexionis per particulas vertritt, andern Theils sich wohl in Acht nehme, daß man nicht so genandte Argutien, oder hochtrabende Formulas judicantes vor eine Realität ansehe, und die Connexionem realem damit zu exprimiren gedencke.

§. 6.

Ich habe in diesem Buch schon zu mehrern malen geäusert, daß ich von denen Oratorischen Realien, so ferne selbige in Sinn-Bildern, so genanten Argutien, weit hergeholten Gleichnüssen, und andern dergleichen nicht die geringste Realität

tät hinter sich habenden Redner-Tant und Wort-Spielwercken bestehen, ein grosser Feind sey, und möchte dahero gerne, daß solche auch hier bey der Verbindung eines Periodi mit dem andern vermieden würden, weßhalber ich lieber sähe, wenn man, um nicht in obgenannten Irrthum zu verfallen, von der darzu verführischen Benennung der Connexionis realis gar abgienge, und statt deren den Nahmen der Connexionis sine particulis brauchte.

§. 7.

Jedoch ist hierunter meine Meynung nicht, daß man aller und jeder Formuln sich enthalten solle, vielmehr lehret der Welt-Brauch, daß die besten Schrifft-Steller deren, so wohl zur Verbindung eines Periodi mit dem andern, als auch in dem Periodo selbst zu Ausdruckung verschiedener schöner Gedancken sich zu gebrauchen pflegen, weswegen ich nicht undienlich zu seyn erachtet, einige derer gebräuchlichsten zur Probe auszuzeichnen, und selbige guter Ordnung halber unter ihre gehörigen Titul, zur Anzeige ihres Amts, zu vertheilen, wobey

Von denen Formulis.

ich nur noch dieſes bemercken ſollen, daß, wenn auch ſchon durch dergleichen Formuln ein Periodus an den andern verknüpffet wird, nichts deſtoweniger die ordentlichen Verbindungs-Wörter, und obangeführten Particuln zugleich mit zu Hülffe genommen werden müſſen, mithin dieſe Art der Connexion per formulas ſo ſchlechterdings unter die Gattung ſine particulis zu connectiren, oder zu der ſo genannten Connexione reali nicht zu rechnen ſeyn dürffte.

§. 8.

Formulæ abrumpendi.

Formulæ abrumpendi.

v.g. Man könte dieſes alles mit unverwerfflichen Zeugnüſſen und Urkunden ſattſam belegen, wenn man nicht dieſes zum Behuf bereits vor ſich hätte, daß ꝛc.

Item: Es wäre auch dieſes mit ſattſamen Beweiß-Gründen gar deutlich zu erhärten, wenn man nicht das eintzige hinlänglich zu ſeyn erachtete, daß ꝛc.

Item: Man hat dahero dißfalls nicht Urſache mit Erweiſung dieſes einem Hochlöbl. Reichs-Convent zuſtehenden

den Rechts ſich zu beladen, anderer Geſtalt es ohnſchwer fallen ſolte, ſolches aus der Vernunfft und denen Reichs-Geſetzen gründlich zu behaupten, ſondern will ſich nur auf dasjenige vor dieſesmal beziehen, was zeithero dieſerhalber auf offenem Reichs-Tage angebracht worden iſt.

Item: Wenn man mit weitläufftigen Beweiſen zu beladen ſich dißfalls verbunden ſähe, ſolte es gar leichte fallen ꝛc.

Item: So wenig man aber dieſes Orts in weitläufftiges und ſpeculatives Schul-Gezäncke ſich einzulaſſen, ſich ſchuldig erachtet, ſo leicht ſolte es im Gegentheile ſeyn, den Ungrund des gegenſeitigen Vorgebens zu entdecken, maßen ꝛc.

Item: Man will vor dieſesmal nicht unterſuchen ꝛc.

It. Man hat ſolches dißfalls zu critiſiren nicht Urſache ꝛc.

It. Man läſt auf ſeinen Werth und Unwerth beruhen ꝛc.

Item;

Item: Man läst dahero sothanes Vorgeben auf seinem bekanten Unwerth ersitzen.

It. Wovon man dißfalls lieber schweigen, als die Wunde wieder aufreissen will.

It. Was für grosser Nutze einem Lande durch unpartheyische Verwaltung der Justiz und Verkürtzung derer Rechts-Processe verschaffet werde, bedarff keiner weitläufftigen An- und Ausführung.

§. 9.

Formulæ, eine Beylage zu induciren.

Formulæ, eine Beylage zu *induci*ren.

V. g. Solches ist hier beygefügt zu befinden ꝛc.

Item: Beygehend haben Ew. Excell. dasjenige Reichs-Hofraths-Conclusum zu empfangen, welches jüngsthin in Sachen des von N. contra den Herrn Fürsten von N. ergangen.

It. Welcher gestalt Unser Cammer-Herr und Hof-Rath von N., daß wir in Ansehen seiner Uns viele Jahre her geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste sein Mann-Lehn-Guth zu N.

in

in ein Erb-Lehn zu verwandeln allergnädigst geruhen möchten, Uns allerunterthänigst angelanget, ersehet ihr aus dem Anschlusse mit mehrern ꝛc.

Item: Ew. Königl. Majest. geruhen aus beygehenden allerunterthänigsten Bericht derer Beamten zu N. und denen mit-kommenden Acten allergnädigst zu ersehen ꝛc.

It. Aus der Anfuge ist mit mehrern zu erkennen, welcher gestalt ꝛc.

It. Es haben besage beyliegenden Zeugnüß Rotuli die Unterthanen zu N. biß anhero der Bewachung des Ritter-Sitzes zur Ungebühr sich geweigert ꝛc.

§. 10.

Formulæ Partitionis & Sub-Divisionis. Formulæ Partitionis

V. g. Bey dieser Sache ist das Absehen auf zweyerley zu nehmen.

It. Bey dieser Sache kommt dreyerley sonderlich in Consideration.

It. Es ist hierbey so wohl auf das ꝛc. als auch auf das zu respiciren.

It. In Consideration des ersten wird sonderlich zu reflectiren seyn auf 1. 2. 3.

Bey jeden dieser oberzehlten Stücke ereignen sich theils allgemeine, theils besondere Respectus, worauf bey der Ausführung dieses Vorhabens das Absehen genommen werden muß. Und zwar was den ersten Punct anbelanget, kommt es hauptsächlich dabey darauf an, daß ꝛc.

Bey dem andern Haupt-Punct ist zuförderst anzumercken ꝛc.

§. 11.

Formulæ restringendi.

Formulæ restringendi.

Wenn man eine Sache nicht vor universal oder general ausgeben will, pfleget man zu sagen:

Auf gewisse Maße,
it. In seiner Maße.

v. g. Wie nun die beyden Stiffter Trident und Brixen auf gewisse Maße der gefürsteten Grafschafft Tyrol incorporiret sind.

It. Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, samt denen Vorder-Oesterreichischen Landen, und in seiner Maße auch das Königreich Böhmen sind ꝛc.

§. 12.

§. 12.

Formulæ Gradationis.

Formulæ Gradationis.

V. g. Inmaßen ſolches ohnfehlbar ſehr groſſen Schaden, wo nicht den beſorglichen Untergang des Commercii, ja wohl gar am Ende den gäntzlichen Ruin dieſer Lande nach ſich ziehen würde ꝛc.

It. Ja es iſt dermalen ſo weit damit gekommen, daß ꝛc.

§. 13.

Formulæ in memoriam revocandi, ſo in *Supplicat*en gebräuchlich.

Formulæ in memoriam revocandi.

V. g. Ew. Königl. Majeſt. iſt ohne Zweifel annoch von ſelbſten erinnerlich ꝛc.

It. Ew. K. M. geruhen ſich allergnädigſt zu erinnern ꝛc.

It. Ew. K. M. wird verhoffentlich unentfallen ſeyn ꝛc.

It. Ew. K. M. wird Zweiffels ohne annoch in unentſunckenen Andencken ruhen, was maßen ꝛc.

It. Ihr ſeyd erinnert ꝛc.

It. Wir

It. Wir ſind beſter maßen erinnert ꝛc.

§. 14.

Formulæ conſultandi.

Formulæ conſultandi pflegen insgemein mit einer Beſcheiden- und Behutſamkeit verknüpfft zu ſeyn.

V. g. Vor allen Dingen will faſt nöthig zu ſeyn ſcheinen ꝛc.

It. Wird hoch-erleuchtetern Ermeſſen anheim gegeben, ob nicht ꝛc.

It. Wird höherer *Dijudicatur* oder Beurtheilung überlaſſen ꝛc.

It. Worzu nicht wenig beytragen dürffte ꝛc.

It. Wobey nicht wenig in Conſideration zu kommen ſcheinet ꝛc.

It. Wie denn ferner zu überlegen ſtünde, ob nicht ꝛc.

It. Es dürffte auch das Werck vielleicht mit wenig Koſten zu heben ſeyn, wenn man ꝛc.

It. So wäre auch ferner das Abſehen darauf zu richten, wie ꝛc.

Item: So würde auch nöthig seyn ꝛc.

It. Es wäre denn, daß bey fernerer Uberlegung gut befunden würde, die Monopolia gar abzuschaffen, dabey aber hauptsächlich dahin zu sehen, daß man durch dergleichen gutes Abstehen nicht in das Inconveniens verfalle, ꝛc.

It. Wobey denn nicht außer aller Uberlegung zu lassen seyn dürffte, daß ꝛc.

It. Es stehet zu versuchen, ob man, wo nicht alles völlig her zu stellen, doch wenigstens hin und wieder noch einige Remedur erlangen, und dem weitern Verfall noch vorbauen könne.

It. Es beruhet demnach bey allergnädigster Entschliessung, ob, diese Sache also einrichten zu lassen Ew. Königl. Majest. gefällig seyn möchte.

It. So würden Ihro Hochfürstl. Durchl. wohl thun, wenn sie ꝛc.

It. Es kan schlüßlichen unerinnert nicht gelassen werden ꝛc.

It. Wobey ich unangezeigt nicht lassen kan ꝛc.

It. Es ſtünde aber doch zu überlegen, ob nicht ꝛc.

It. So dürffte auch nicht unbienlich ſeyn, zu verſuchen, ob ꝛc.

It. Wobey wir unerinnert nicht laſſen können ꝛc.

It. Wobey wir, jedoch ohne alle ungeziemende Maßgebung, in ſchuldigſter Treue, oder obhabenden Pflichten nach, unerinnert nicht laſſen ſollen, wie ꝛc.

It. Unſers unvorgreiflichen Dafürhaltens oder Ermeſſens.

It. Jedoch niemanden mit ſeinem Urthel vorzugreiffen.

It. Es wird tiefferer Einſicht überlaſſen, ob ꝛc.

§. 15.

Formulæ Supplicandi.

Formulæ Supplicandi & petendi.

V. g. Daher Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſt geruhen werden, die allergnädigſte Entſchlieſſung dahin zu faſſen, daß ꝛc.

It. Demnach gelanget an Ew. Königl. Majeſt. mein allerunterthänigſtes Bitten, dieſelben ꝛc.

§. 16.

§. 16.

Formulæ numerandi.

Formulæ numerandi

Es ſind deren einige ſchon oben §. 4. ſub no. 4. da geweſen, welche hierher zu wiederholen, jedoch iſt allhier noch anzumercken, daß man auch durch daß, daß, daß ꝛc. öffters, ſonderlich wenn man viel Puncte vorzutragen hat, zu zehlen pflege. v. g.

Das Reich behauptet, daß der Pabſt weder vor Carolo M. in Rom etwas zu befehlen gehabt, noch auch nachmals, als Carolus M. und deſſen Nachfolger am Röm. Kayſerthum denen Päbſten ein und anders geſchencket, über ſolche Güther einiger Oberherrſchafft, als welche die Kayſer durch viele in Rom exercirte Actus an den Tag geleget, ſich unternehmen dürffen.

Dieſes zu beweiſen wird von Seiten des Kayſers und des Reichs angeführet:

1.) Daß Rom über 400. Jahr vor Carolo M. unter der Herrſchafft der Gothen, Vandalier und anderer Völcker, auch nachmals derer Exarchorum zu Ravenna geſtanden ꝛc.

2.) Daß Carolus M., wie gantz Italien, also auch Rom durch das Recht der Waffen und Agnition derer Griechischen Kayser ꝛc. an sich gebracht.

3.) Daß solche Herrschafft noch mehr bestätiget worden, als der Pabst und das Römische Volck Anno 800. Carolum M. zu ihren Kayser ausgeruffen, und dadurch vor ihren Herrn öffentlich erkant ꝛc.

4.) Daß Kayser Carolus M. so wohl als seine Nachkommen viele Ober-Herrschafftliche Actus in Rom von Zeit zu Zeit ausgeübet ꝛc.

5.) Daß auch von Zeiten Ludovici II. biß auf Henricum Aucupem, da die Kayserliche Hoheit verschiedentlichen Anstoß gelitten, der Pabst niemalen als souverainer Herr in Rom regieret, sondern bald diesen bald jenen vor seinen Ober-Herrn erkennen müssen.

6.) Daß Otto M. von dem Pabste und dem Römischen Volcke, nach dem Exempel Caroli M. durch Ubertragung der Kayſ. Hoheit die Herrschafft über Rom erhalten ꝛc.

7.) Daß bey denen nachfolgenden Kayſern ebenfalls viele Merckmahle einer

von

von ihnen über Rom ausgeübten Herrschafft verhanden, biß endlich die Päbste sich in dem erfolgten Interregno, der Kayserlichen Bothmäßigkeit zu entziehen Gelegenheit gefunden.

8.) Daß die bey der Kayſ. Krönung üblich-gewesenen Ceremonien des Kayſers Hoheit über Rom und den Pabst selbst klärlich an den Tag legten ꝛc.

9.) Daß ein neuer Kayſer, ehe er vormals zu Rom zur Krönung gelaſſen worden, denen Bürgern vorhero eydlich verſprechen müſſen, daß er ihre löblich hergebrachten Gewohnheiten halten wolle, welches von demſelben, wenn er kein Recht an der Stadt gehabt, nicht hätte gefordert werden können.

10.) Daß die neuen Kayſer denen Päbſten jedesmal die von denen vorigen Kayſern ihnen geſchehenen Donationes zuförderſt confirmiren müſſen, ehe ſie gekrönet worden, welches nicht nöthig geweſen wäre, daferne ſolche Güther von der Kayſerl. Herrſchafft eximiret wären, und die Päbſte ſolche auctoritate propria beſäßen.

11.) Daß die Kayser zu Rom, und an andern Päbstlichen Oertern, zum öfftern Ritter geschlagen; ꝛc.

12.) Daß die Kayser unterschiedlichen Oertern des Päbstlichen Gebiethes Privilegia und Freyheiten ertheilet ꝛc.

13.) Daß in denen Päbstlichen Decretalen, ohnerachtet darinnen viel nachtheilige Sachen vor das Reich und die Kayser zu finden, von einer gäntzlichen Exemtion der Päbstlichen Güther nicht das geringste enthalten ꝛc.

14.) Daß die Kayser noch biß diese Stunde den Titul von Rom führten, selbiger ihnen auch von keinem Potentaten, ja dem Pabste selbst biß anhero nicht streitig gemacht worden; welches alleine genug sey, des Kaysers und des Reichs Recht auf Rom zu behaupten.

§. 17.

Formulæ remittendi & repetendi. *Formulæ remittendi & repetendi.*

V. g. Wovon die denen Commissarien mitgegebene Instruction ein mehrers und dieses an Hand giebt, daß ꝛc.

Item:

Item: Es geben auch die eingelangten Beschwerden, daß ꝛc.

It. Es ist anhero zu wiederholen, was oben von denen errichteten Recessen zur Genüge an- und ausgeführet worden.

It. Vorberührter maßen, angezeigter maßen, wie oberwehnt, obgedacht, wie bereits in vorhergehenden angeführet worden, obbesagt, obberührter, it. bemeldeter, angeregter maßen ꝛc.

§. 18.

Formulæ refutandi. Formulæ refutandi.

V. g. Maßen ein gantz anderes aus dem und dem alsofort erhellet ꝛc.

Item: So scheinbar nun diese angeführten Gründe dem ersten Anblick nach einem der Sache Unkundigen (oder mit Vorurtheilen eingenommenen) vorkommen; So wenig halten sie bey genauerer Untersuchung die Probe aus, maßen ꝛc.

§. 19.

Formulæ citandi.

Formulæ citandi.

V. g. Zum wenigſten hätte Inhalts des 19den Articuls der Kayſerlichen Capitulation vor allen Dingen Bericht von dem Chur-Hauſe N. gefordert werden ſollen, maßen daſelbſt verabredet ꝛc.

Item: Wie nun vermöge des 4ten Tituls der Chur-Sächſiſchen neu-erläuterten Proceſs-Ordnung die Bekl. ſo gleich zum erſten Termin ſub præjudicio vorgeladen werden müſſen: alſo ꝛc.

It. Nun hat zwar der von N. beſagte des in Actis fol. 20. befindlichen Zeugnüß Rotuli ſeinem Verſprechen in ſo weit eine Genüge gethan, daß er ꝛc.

It. Er hat laut beygehenden Documents ꝛc.

It. Es iſt bey dieſer Proceſs-Sache nach Ausweiſung derer darinnen ergangenen Acten von dem Amtmann zu N. nicht gar zu unpartheyiſch verfahren worden.

Item:

Item: Nach Maßgebung des 52ſten Sphi. Articul. 5. Pac. Oſnabrugenſ. ſolte ꝛc.

§. 20.

Nachdem ich nun ſolcher geſtalt das Fundament, worauf es mit der Verbindung eines Periodi an den andern ankommt, angezeiget, wird nöthig ſeyn, daß ich verſprochener maßen die Application dieſer Lehr-Sätze an einer Haupt-Probe weiſe, zu welchem Ende ich ein Stück von dem hinten in Parte Practica befindlichen Königl. Pohln. Manifeſt de An. 1709. deſſen Periodos ich zu ſolchem Zweck numerirt habe, vor mir nehmen, und was vor eine von oberzehlten Arten zu connectiren bey einem jeden Periodo gebraucht worden, zeigen will, des zuverſichtlichen Vertrauens, es werde ein jeder alſo denn an mehreren Exempeln die Probe gar leichte ohne fernere Anführung vor ſich nachmachen können.

Application derer vorhergehenden Lehren an einer Probe.

§. 21.

Das Thema tractandum, oder die Haupt-Abſicht dieſes gantzen wohlgefaßten Manifeſts iſt, daß Ihro Königl. Maj.

Analyſis des Königl. Pohlniſchen Manifeſts de An. 1709.

in Pohlen der Welt Ihr damaliges Vorhaben, den Königl. Pohlnischen Thron hinwiederum zu besteigen, kund thun, und Dero hierzu habendes Recht vor Augen stellen wollen.

Es erachten sich aber dieselben dessen in dem ersten Periodo deßwegen befugt, weiln Sie durch die von des damaligen Königs von Schweden Majest. Herrn Carln den XII. über die Liefländer wider den 15den Articul des Olivischen Friedens verhängten harten Bedrückungen und andere Contraventiones zur Ergreiffung der Waffen im Jahr 1699. sich genöthiget gesehen. Weiln nun der andere *Periodus* die Limites und Gräntzen, oder die Art und Weise, wie Ihro Königl. Majest. diesen Krieg zu führen sich vorgenommen gehabt, anzeigen soll; So ist hierzu das zu Ausdrückung einer Limitation sonst dienliche Wort: jedoch, gar wohl gebraucht worden. In dem dritten *Periodo* soll das Contrarium, wie nemlich dargegen der König von Schweden den darob gefaßten Widerwillen durch eine unter Völckern ungewöhnliche Art zu kriegen über die Gräntzen des vernünfftigen

gen Rechts erſtrecket, erwieſen werden, worzu die Particuln: **aber dennoch, nichts deſto minder** ꝛc. gar bequem ſind. **Was im vierdten** *Periodo* geſagt wird, iſt ein Ausfluß oder Folge desjenigen, ſo im vorhergehenden dritten durch einen General-Satz bereits angeführet, mithin durch das Verbindungs-Wörtgen: **dannenhero**, gar füglich an den bemeldeten dritten Periodum verknüpffet worden. **Und weiln die Haupt-Sätze des 5ten und 6ten** *Periodi*, als in welchen der bey der nichtigen Dethroniſation gebrauchte gantz ungleiche und denen Pohlniſchen Reichs-Geſetzen zuwider lauffende Modus erzehlet wird, mit der im vierdten Periodo enthaltenen Propoſition gleiche Verrichtung haben, das iſt, ebenfalls Conſectaria des dritten Periodi abgeben, dergeſtalt, daß dieſe drey Periodi, nemlich der 4. 5. und 6ſte Partes Chriæ ſibi ſimiles ausmachen; So hätte zwar, wenn man ſie per Particulas an einander verbinden wollen, ſolches etwan auf Art und Weiſe wie oben §. 4. no. 4. angezeiget worden, geſchehen können; Es hat aber der Concipient vor dieſes mal daſſelbige nicht

eben

eben nöthig zu seyn erachtet, und dahero die Particulas gar weggelassen, welches in dieser Schrifft die erste Probe der Connexionis sine Particulis, oder, wie sie andere nennen wollen, der Realis abgiebt. Der siebende *Periodus* legt die andere Haupt-Ursache, warum Ihro Königl. Majest. in Pohlen Dero Königl. Thron hinwiederum einzunehmen sich schuldig erachten, zu Tage, gestalten darinnen mit mehrern an- und ausgeführet wird, wie die redlich gesinneten Senatores und Magnaten Ihro Königl. Majest. von Dero durch die Wahl überkommenen Regierung und Beherrschung des Königreichs nicht entbunden, vielmehr alles wiedrige Beginnen feyerlichst widersprochen. Weiln nun dieser Grund-Satz denen Schwedischen in denen vier vorhergehenden Periodis angezeigten Unternehmungen gerade entgegen stehet: So ist derselbe gar wohl durch das zur Anzeigung derer Oppositorum geschickte Wörtgen, aber, an den vorhergehenden verknüpfft worden, wobey jedoch ein aufmercksamer Leser gar leichte wahrnehmen wird, daß in diesem Periodo, welcher nach Ausweisung der gleich beym

Ein-

Eingang gebrauchten Particul nachdem ꝛc. ein Conſecutiva ſeyn ſoll, von dem Concipienten, welcher ſonſten in gegenwärtiger Schrifft eine groſſe Geſchicklichkeit im Stylo erwieſen, der andere Haupt- oder Nachſatz gantz außen gelaſſen worden ſey. Denn wenn man gleich ſagen wolte, daß die in dem mit Numero 8. von uns bezeichneten Periodo befindliche Particula, So, den ermangelnden Nachſatz abgebe, und ſolcher geſtalt dieſe zwey Periodi nur einen ausmachten: So wird doch einen jedweden die Lehre von der Chrie alſofort überzeugen, daß der 8te Periodus die dritte Haupt-Urſache des Wieder-Eintritts J. Kön. Maj. in dero Königreich darleget, und ſolchem nach mit dem ſiebenden einerley Verrichtung hat, woraus denn ferner nach Anleitung obiger Grund-Lehren von ſelbſten in die Augen leuchtet, daß aus dem ſiebenden und achten Periodo, weiln ſie Partes Chriæ ſibi ſimiles in ſich faſſen, kein Conſecutiva gemacht werden könne. Solcher geſtalt wird in dem 8ten *Periodo* bereits erwehnter maßen zu der dritten Haupt-Urſache der Rückkehrung Ihrer Königl. Maj. in das

Königs-

Königreich Pohlen, welche darinnen bestehet, daß des Königs von Schweden Majest. wieder gegebene Versicherung, und den mit ihrer eigenen Concurrenz zu Regenspurg gemachten Reichs-Schluß in das Churfürstenthum Sachsen eingedrungen, weiter fortgeschritten, und solches Officium, weiln der vorhergehende Periodus eben dergleichen Partem Chriæ vorträgt, mit denen dabey gewöhnlichen Particulis: So auch ferner ꝛc. angedeutet.

§. 22.

Und so viel mag demnach von der Wissenschafft, wie ein Periodus mit dem andern nach Anleitung der Lehre von der Chrie geschickt verbunden werden soll, vor dieses mal genung seyn, woran sich ein Anfänger hoffendlich um so viel eher wird begnügen lassen können, als ihm nach so gründlich an Hand gegebenen Lehr-Sätzen die fernere Nachahmung mit Analysirung derer in Parte Practica befindlichen Schrifften nunmehro gar nicht schwer fallen kan.

Pars

Pars exemplaris ſive Practica.

Eingang.

Hier folgen endlich diejenigen Proben im gantzen, welche hin und wieder in dieſem Buche verſprochen worden ſind, wobey ich nur noch dieſes wenige zu erinnern der Nothdurfft befinde, daß ich, ſo viel anfänglich die von mir gefertigten Prob-Stücke anbetrifft, weder vor die Wahrheit der Sache an ſich ſtehe, noch auch die darinnen geführten und nach der Perſon eines groſſen Herrn auf ertheilten Befehl jezuweilen in etwas ſtarcken Expreſſionen vorgetragenen Meynungen auf mich nehme, ſondern ſelbige denen hohen Perſonen, vor welche dieſe Schrifften auf Verlangen nach der gegebenen Vorſchrifft verfaſſet worden ſind, lediglich überlaſſe.

Es wird auch ein vernünfftiger Leſer von ſelbſten leichte erkennen, daß dergleichen Schreib-Art vor mich, als einen Privat-

Privat-Mann, sich nicht schicket, wird mir auch wohl zutrauen, daß ich vor meine Person den Respect, welchen ich grossen Herren und hohen Collegiis schuldig bin, wenn ich in meinem Nahmen schreibe, meiner Obliegenheit nach gebührend zu beobachten wissen werde, und dahero obgemeldete Schrifften keines weges nach meiner Person ermessen, noch mir hierunter etwas zur Last legen. So wird auch derselbe die in denen entlehnten Proben, absonderlich aber in der ersten, hin und wieder noch mit untergelauffenen harten Constructionen und Redens-Arten, und was sonsten nach denen biß dahero gegebenen Grund-Reguln, daran etwan annoch in ein und dem andern auszusetzen seyn möchte, mir nicht zurechnen, viel weniger, daß ich an oberwehntem Scripto publico etwas ändern oder verbessern sollen, von mir begehren, sondern damit zufrieden seyn, daß ich alles angewandten Fleißes ungeachtet keine bessere aufbringen können.

Eigene

Eigene Ausarbeitung.

No. 1. *

Gründlicher und unumstoßlicher Beweiß,

Daß die Herren Hertzoge zu Mecklenburg dem Hochlöblichen Herren Meisterthum der Marck Brandenburg die in dem Hertzogthum Mecklenburg gelegenen Commenthureyen, Nemerow und Mirow, widerrechtlich vorenthalten.

§. 1.

Status Controversiæ generatim.

Es ist Reichs- und Geschicht-kundig, daß die beyden in dem Hertzogthum Mecklenburg gelegenen Commenthureyen, Mirow und Nemerow, von dem Hochlöbl. Johanniter-Orden in dem 13den Jahr-Hundert, und zwar, wie die annoch verhandenen Urkunden geben, jene ums Jahr 1227., diese aber um Anno 1298. vor baares Geld erkauffet, auf Kayserl. Chur- und Fürstliche allen-

gnädigste und gnädigste Vergünstigung dem Orden gleich denen andern geistlichen Güthern einverleibt, und darinnen biß in die 300. Jahr von demselbigen ruhig besessen worden; immaßen denn solches alles bedürffenden Falls mit unverwerfflichen Urkunden und Zeugnüssen sattsam beleget werden könte, wann man nicht dieses zum Behuff bereits vor sich hätte, daß von denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg hierüber einiger Zweiffel weiter nicht erregt, vielmehr alles dieses in denen bald zu erwehnenden Vergleichen willigst bekennet und eingestanden worden.

§. 2.

Dem allen ohngeachtet aber hat das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg um die Mitte des sechzehenden Seculi seine Absicht dahin zu richten angefangen, wie es unter allerhand Vorwand mit der Zeit diese Güther dem Orden entziehen, und an sich bringen möge, wozu es mit der Compthurey Mirow im Jahr 1570. bereits den Eingang gemacht: maßen, als um sothane Zeit zwischen denen Herren Hertzogen von Mecklenburg und dem

Rit-

Ritter-Orden einige Mißhelligkeiten wegen gemeldeter Compthurey sich hervor gethan, gedachte Hertzoge dieselbige ihres Gefallens zu sich genommen, und über zwantzig Jahre eigenmächtig inne behalten, biß endlich im Jahr 1593. durch Vermittelung des Churfürstl. Hauses Brandenburg die Sache laut der Beylage sub A. dahin verglichen worden:

Daß die Hertzoge von Mecklenburg die „Compthurey Mirow unverzüglich an „den Herrn Meister abtreten, dieser „aber auch selbige also fort Hertzog „Carln von Mecklenburg wieder ein„räumen solle, wogegen der Hertzog ge„lobet und versprochen, daß er auf sol„chen Fall dem Ritterl. Orden und „Herrn Meister sich denen Ordens-Ge„setzen gemäß verwandt machen, und „durch von sich gegebenen Revers, alles „dasjenige zu thun, was er wegen so„thaner Compthurey dem Orden zu „leisten schuldig, genungsam Versiche„rung geben wolle; Wobey denn zu„gleich verabredet worden, daß die da„mahligen lebenden und in angezoge„nen Vergleich benahmten 5. Hertzoge

„zu Mecklenburg nach einander nach „Ordnung des Alters mit der Comp„thurey Mirow, jedoch dergestalt und „mit dem ausdrücklichen Beding, ver„sehen werden sollen, daß derjenige, wel„chen die Ordnung treffen würde, sich „nicht nur allemahl dem Orden beson„ders verwandt machen, sondern auch „so wohl die versessenen als currenten „Respons-Gelder der Cammer zu „Maltha richtig abführen, hingegen „nach tödtlichen Abgang derer benahm„ten 5. Hertzoge die Compthurey und „Hauß Mirow dem Herrn Meister und „ritterlichen Orden dergestalt wieder „anheim fallen solle, daß der Orden „dieselbige nach seinem Gefallen, und, „ohne daß die Hertzoge von Mecklen„burg solches sollen verhindern können, „auf Art und Weise, wie es bey an„dern Ordens-Güthern hergebracht „und gebräuchlich ist, zu verleihen und „zu bestellen berechtiget seyn möge.

Nun ist zwar an Seiten des Ordens mehr erwehntem Vergleiche treulich nachgelebet, und denen darinnen benahmten 5. Hertzogen der Genuß der Comp-

Compthurey geruhig gegönnet, von Seiten derer Herren Hertzoge von Mecklenburg aber von allem dem, worzu sie sich gegen den Orden anheischig gemacht, nicht das geringste beobachtet worden. Denn so wenig sie sich dem Orden versprochener maßen verwandt gemacht, so viel weniger haben sie der Cammer zu Maltha die Respons-Gelder abgeführt, am allerwenigsten aber die geringste Neigung von sich blicken lassen, daß sie nach erfolgtem Tode derer 5. Hertzoge die Compthurey dem Ritterlichen Orden wiederum abtreten, und zustellen wollen, sondern es ist Hertzog Adolph Friedrich, welcher nach dem Tode Bischoff Carls zu Ratzeburg Anno 1610. vermöge des angeregten Vergleichs zum Besitz der Compthurey gelanget, wieder auf die Spuhren seiner Vorfahren gerathen, und hat die Compthurey ewig an sein Hauß zu verknüpffen, und dem Orden gäntzlich zu entziehen, alles Fleißes sich angelegen seyn lassen. Damit er aber in Zeiten einigen Schein dieses seines Unternehmens erlangen möchte; hat er sich bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse an die Cron Schweden gewen-

det, und gegen dieselbe sich vieler auf die Compthurey Mirow habenden Gerechtsamen gerühmet, auch, wie er und seine Vorfahren dieselbe schon lange Zeit ohne Wiederspruch des Ordens würcklich besessen, mit Verschweigung des angeregten Vergleichs, vorgegeben, und durch allerhand andere ungleiche und unerfindliche Vorstellungen eines wiederrechtlichen Ansinnens des Ordens höchst-ernandte Crone dahin vermocht, daß sie nicht allein solchem ungegründetem Vorgeben Glauben beygemessen, sondern auch durch Dero damahls gehabtes Ansehen bey denen übrigen Compaciscenten es dahin gebracht, daß denen Herren Hertzogen von Mecklenburg in dem Art. XII. §. 3. des Westphälischen Friedens die Compthurey mit nachfolgenden Worten und Bedingungen zugeeignet worden:

Pro majori vero dictæ domus Mecklenburgensis *satisfactione* cedant ipsi Commendæ Ordinis Eqvestris Divi Johannis Hierosolymitani, Mirow & Nemerow, in isto Ducatu sitæ, *vigore dispositionis in Art. 5. §. 9.* supra expressæ in perpetuum,

donec

donec de controverſiis Religionis in Imperio conventum fuerit, & qvidem lineæ Suerinenſi Mirow, lineæ vero Güſtrovienſi Commenda Nemerow, *ſub hac conditione*, ut dicti Ordinis *conſenſum* IPSI *procurare*, eidemqve nec non Domino Electori Brandenburgico, tanqvam ejus Patrono, qvotiescunqve caſus evenerit, hactenus *præſtari ſolita porrø qvoqve præſtare teneantur.*

§. 3.

Eigentlicher Verlauff mit Nemerow.

Faſt gleiches Schickſal hat auf der andern Seite die Compthurey Nemerow erlitten, jedoch mit dem merckwürdigen Unterſcheid, daß ſie biß 1646. beſtändig bey dem ritterlichen Orden verblieben, mit Ordens-Brüdern und darauf ernennten Commendatorn von denen Herren-Meiſtern beſetzt, und von jenen ruhig genoſſen worden, biß endlich in beſagtem Jahre auf erfolgtes Abſterben des letzten Commendatoris, Henning Grieſto, Hertzog Adolph von Mecklenburg, als Vormund, von wegen ſeines Mündels, Hertzog Guſtav Adolphs, bey Churfürſt Friedrich Wilhelmen von

Brandenburg höchstseel. Andenckens um Vorspruch bey dem Ordens-Capitel angehalten, und seinen unmündigen Vetter, ein gleiches zu thun, vermocht, gestalten dann der letztere besage seines hierbey liegenden Schreibens bey höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. um Intercessionales an den Ritter-Orden, daß ihm diese Commenthurey auf Lebens-Zeit gegönnet werden möge, auf das beweglichste angesucht, mit der wiederholten schrifftlichen Versicherung, daß er, Hertzog Gustav Adolph, dem Ritter-Orden alles dasjenige, was dieser an ernannter Commenthurey zu fordern habe, und von Alters her gebräuchlich gewesen, ohne Verweigerung so willigst als schuldigst leisten und abtragen wolle. Ob nun wohl der Orden an dem Exempel der Compthurey Mirow, wie wenig hierauf zu bauen, und wie schwer hergegen es sey, solche Güther wieder aus denen Händen derer Herren Hertzoge zu bringen, bereits erlernet hatte, und daherο mit der Ubertragung sothaner Compthurey auf Hertzog Gustav Adolphen billig anstehen sollen: So liesse man doch auf Seiten des Ordens das Mitleiden gegen

das

das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg, wegen derer damahls denen Herren Hertzogen begegneten fast schweren Unfälle dahin vorwalten, daß man unter obigen Bedingungen dem jungen Hertzog Gustav Adolphen die Compthurey Nemerow auf Lebens-Zeit einräumte, in Hoffnung, es werde derselbe seinen Versprechungen besser, als von Seiten seiner Herren Vettern mit der Compthurey Mirow geschehen war, nachzukommen eingedenck seyn. Dem entgegen aber hat gemeldter Hertzog, Gustav Adolph, sich weder dem Orden, ohnerachtet er dessen gar öffters erinnert worden, verwandt gemacht, noch die Respons-Gelder abgetragen, sondern vielmehr nach dem Beyspiel seines Herrn Vetters und Vormunds, Hertzog Adolph Friedrichs, dahin getrachtet, wie er, alter gegebenen Hoffnung und Versicherung schnur stracks zuwider, sothane Commenthurey erblich an sich bringen, und dem Orden gar entziehen möchte, zu welchem Ende er sich gleichfalls an die hohen Pacificatores gewendet, und durch ungleiches Vorgeben angezogenen Syhum heraus gebracht, wodurch man nunmehro auf Seiten des Hauses Mecklenburg ein

völliges und ewiges Recht über sothane beyde Compthureyen erlanget zu haben vermeynet. Dahero nunmehro die Frage erwächst: Ob durch gedachten Sphum des Westphälischen Friedens das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg einiges näheres Recht, als es zuvor gehabt, auf die gemeldeten Commenthureyen überkommen, und dessen sich annoch zu rühmen und zu erfreuen habe?

Haupt-Frage oder Thema.

§. 4.

Diese Frage aus dem Grunde zu erörtern, müssen wir zuförderst des Hochfürstl. Hauses Mecklenburg dem ersten Anblick nach nicht unscheinbare Gründe anhören, gestalten dasselbige vor sich anzuführen weiß, daß eines Theils das siegende Schwerdt, welches dem Hause Mecklenburg diese Compthureyen zugesprochen, ein solcher strenger Richter sey, dessen Ausspruch eine jede kriegende Parthey, ohne nach der Billigkeit und denen Ursachen desselben zu fragen, sich müsse gefallen lassen, andern Theils ein jedes Mitglied eines Staats vor das gemeine Beste etwas zu leiden, und, wenn ein Feind auf keine andere Bedingungen Friede

Rationes dubitandi, oder Gründe/ so das Hochfürstl. Mecklenburgische Hauß vor sich anführet.

Friede machen, oder ſich beſänfftigen laſſen wolle, ſich und alles das Seinige vor den gemeinen Ruhe-Stand hin zu geben ſchuldig ſey, wobey es ſich dann nicht beſchweren könne, daß es mit ſeinem Guth und Blut denen andern Friede und Ruhe erkauffen müſſen, maßen es der Vernunfft viel gemäßer, daß ein und das andere Mitglied von dem Seinigen was hergebe, oder auch wohl gar zu Grunde gehe, als daß der gantze Staat in Zerrüttung und gäntzlichen Untergang gerathe. So habe auch ein ſolches dem Wohl des Vaterlands aufgeopffertes Mitglied nicht Urſache, ſich zu beklagen, daß es mehr als andere gelitten, maßen, wenn ein jedes ins beſondere ſich ſothaner Obliegenheit mit dergleichen Entſchuldigung entſchütten wolte, der gantze Staat offt zuletzt über den Hauffen gehen, mithin dasjenige Glied, welches durch ſeine Güther das Vaterland retten können und ſollen, ebenfalls mit auffliegen, und am Ende eben das leiden und verliehren würde, was es im erſten Fall, da es ſich vor den Riß geſtellt, und mit dem Seinigen denen andern Friede geſchafft, kaum einbüßen können. Geſetzt nun auch, jedoch

doch Mecklenburgischer Seits ungestandenen Falls, es habe das Hochfürstliche Hauß vor dem Westphälischen Frieden einiges Befugnüß an denen offtgedachten Compthureyen nicht gehabt; So habe dasselbe doch durch sothanes Judicium Martis, welches einem Gliede der Republiqve gar wohl etwas nehmen, und dem andern zuschlagen könne, ein festes Recht erlangt, absonderlich da die Cron Schweden lediglich darauf bestanden, und auf keine andere Weise Friede machen wollen, als daß dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg vor die wichtigen Plätze, so es durch diesen Friedens-Schluß an höchst ernannte Cron zu überlassen gezwungen worden, die angezogenen Commenthureyen zu einiger ob wohl an den Verlust lange nicht hinan reichender Ergötzlichkeit hinwiederum gegönnet werden müssen. Falls aber auch dem Ritterlichen Orden hierunter etwas zu wehe geschehen seyn solte, habe derselbe an dem Reiche und denen Pacificatoribus, deren Handlungen, als Facta tertiorum, die Herren Hertzoge nicht verantworten könten, sich zu erholen, in vernünfftiger Anerwegung, daß bey dergleichen Fällen, und wenn

ein

ein Glied der Republiqve vor die andern etwas merckliches und zum voraus gelitten und hergegeben, die übrigen dafür zu hafften, und, denselben eben so wohl Vergütung zu thun, gehalten wären, als die Billigkeit erfordere, daß v. g. zu Wieder-Auferbauung eines solchen Hauses, welches in Feuers-Noth, zu Verhütung ferneren Unheils, niedergerissen werden müssen, dem Eigenthums-Herrn desselbigen von denen übrigen Mit-Bürgern, deren Häuser und Güther hierdurch erhalten worden, zu einem Beytrag verholffen werde. Zu geschweigen, daß der Krieg, etwas über sich ergehen zu lassen, und nicht alles auf das genaueste zu nehmen, auf den Rücken mit sich bringe, wobey ein wohl-gesinntes Mit-Glied eines Staats sich nicht unleidlich zu bezeigen, viel weniger alte mit der Kriegs-Asche gleichsam bedeckte Streitigkeiten wieder hervor zu suchen und aufzublasen habe.

§. 5.

So einen guten Schein nun als diese Gründe von außen her haben, und so eine schöne Farbe ihnen aus dem Vernunfft- Rationes decidendi, und zwar 1. Beweiß/ daß die hohen

Pacisentes dem Orden die streitigen Comthureyen nicht wohl entziehen können.

nunfft- und Völcker-Recht angestrichen worden: So wenig halten sie doch bey genauerer Untersuchung in dem gegenwärtigen Streit, wegen der Compthureyen Mirow und Nemerow die gerühmte Probe aus; maßen allhier gleich anfänglich denen Herren Hertzogen in den Weg tritt, daß die hohen Pacificatores, dem Orden diese Güther zu entziehen, und dem Hochfürstl. Hauß Mecklenburg zuzuwenden, niemals im Sinn gehabt, noch einiges Merckmahl solcher Absicht in dem Friedens-Schluß von sich blicken lassen. Zwar wenn man Lust hätte, in weitläufftiges und spitzfündiges Schul-Gezäncke sich einzulassen, könte man annoch vorläuffig zeigen, daß die hohen Pacificatores gar nicht Macht gehabt, diese Güther denen Herren Hertzogen von Mecklenburg zuzueignen, mithin ihre Gewalt und Befugnüß zu dergleichen Verordnung um so viel eher in Zweifel ziehen, als auf den Fall, da einem Mitgliede des Seinige genommen, und entweder dem Feinde oder einem andern zu Verschmertzung des von diesem erlittenen Schadens dahin gegeben werden soll, gar verschiedenes beobachtet werden

den muß. Denn da iſt nicht nur der Vernunfft gemäß, daß in ſolchem Falle derjenige, welcher es am füglichſten entbehren kan, etwas vor die übrigen zuzuſetzen angehalten werde, ſondern es erfordert auch die ſelbſt redende Billigkeit, daß dasjenige Glied vor die übrigen am erſten büſſen müſſe, welches bey dem Kriege am meiſten verſchuldet, das Kriegs-Feuer mit angeblaſen und unterhalten, oder doch ſonſten auf ein und die andere Weiſe an einem Kriege mehr als die andern Theil genommen. Deme hier in dieſem Falle annoch dieſes hinzu zu fügen ſeyn möchte, daß man die Geiſtlichen Güther, vermöge derer Teutſchen Reichs-Verfaſſungen nicht eher, als zuletzt, und wenn man ſich anderer geſtalt gar nicht mehr helffen kan, anzugreiffen befugt, maſſen dieſelben ſo wohl durch die Päbſtlichen, als auch andere im Reiche hergebrachte Rechte hiervon gefreyt, und durch ſo viele beſchworne Capitulationen, und Reichs-Geſetze vor allen Verſchleuderungen in Sicherheit geſetzt worden ſeyn. Wie wenig aber dieſes alles, von deſſen Beobachtung iedoch die Gewalt eines Frieden-ſchlieſſenden Staats zur Ubergebung

derer

derer Güther seiner Eingesessenen an den Feind, oder einen anderen, ihre Krafft entlehnt, in unserm gegenwärtigen Fall vor Augen genommen worden, solches leget leider der Augenschein also fort zu Tage. Denn da hat ja das Herrn-Meisterthum der Marck Brandenburg, welches dem Fürstlichen Hause Mecklenburg an Stärcke im geringsten nicht bey kommt, besage des Friedens-Instruments, so wohl in dem Schwedischen Pommern, als auch in Mecklenburg und sonsten ein sehr ansehnliches einbüßen müssen; Da hingegen das Fürstliche Hauß Mecklenburg den erlittenen Schaden durch die begehrte Vergütung gäntzlich gleich gemacht wissen, und am Ende lieber gar nichts über sich gehen lassen will. Sodann ist mehr als zu bekannt, wie starck das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg an dem dreyßig-jährigen Kriege wider Kayserliche Majestät Theil genommen, und auf was Art dasselbe in der bekandten Acht, welche man wegen der vor die Kayserl. Majestät streitenden Vermuthung der Gerechtigkeit dißfalls aufs neue nach denen Reichs-Gesetzen zu untersuchen nicht Ursache hat, zu Schulden kom-

kommen, dergestalt daß man davon allhier lieber schweigen, als dem sonst um das teutsche Reich höchst verdienten Hochfl. Hause diese Wunden wieder aufreissen will: der ritterliche Orden hingegen in den Krieg auf keiner Seite sich gemengt, sondern gantz stille und unpartheyisch sich verhalten, und dahero nimmermehr angestrenget werden kan, dasjenige aus seinem Beutel wieder gleich und gut zu machen, und gleichsam mit seiner Haut zu bezahlen, was das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg viel eher verbüßen sollen, woraus denn ferner gar deutlich erhellet, wie wenig in der hohen Pacificatorum Vermögen gestanden, dem unschuldigen Ritterlichen Johanniter-Orden so ansehnliche Stücke zu entziehen, und einem andern gleichsam zur Belohnung des verschuldeten dahin zu geben.

§. 6.

2. Beweiß/ daß die hohen Pacificenten die streitigen Güther den Ritterlichen Orden nicht entzogen haben/ noch entziehen wollen.

Wiewohl, wenn man die Sache genauer betrachtet, sich also fort äusert, daß es nicht einmahl derer hohen Pacificatorum Wille und Meynung gewesen, dem Orden sothane Güther ab- und denen Hertzogen von Mecklenburg zuzusprechen,

chen, maßen ein gantz anderes so wohl aus der Natur und Eigenschafft des Westphälischen Friedens-Schlusses und dessen Inhalt, als auch denen dabey gehaltenen Protocollen also fort erhellet. Friedens-Schlüsse legen die Irrungen derer streitigen Partheyen bey, absonderlich aber hat der Westphälische Friedens-Congress, nach dem Geständnüß derer gescheitesten Publicisten, und dem klaren Buchstaben des Friedens-Instruments selbst gleichsam ein niedergesetztes Gerichte vorgestellt, von welchem zwar ein jeder Stand des Reichs die Entscheidung derer wider ihn von seinen Mit-Ständen angebrachten Klagen durch einen von Kayserl. Majest. und denen auswärtigen Cronen gefällten Macht-Spruch annehmen müssen, deswegen aber doch die Exception, si preces veritate nitantur, frey und offen behalten hat, in mehrerm Betracht, daß die Friedens-Schlüsse hierinnen die Natur und Eigenschafft derer Verträge und Befehle haben, bey welchen allemahl die Bedingung, wenn sich die Sache dem Anführen gemäß verhält, stillschweigend zum voraus gesetzt wird; Die Sub- & Obreption hingegen, und

der

der Dolus samt denen ungegründeten Vorstellungen die Gültigkeit eines Vertrags und Verordnung in so weit entkräfften, daß ein sothaner Ausspruch so wenig als ein auf ungleichen Bericht einem Souverain durch einseitiges Vorstellen abgelocktes Rescript vor die wahre Meynung desselben gehalten werden kan. Wann dann nun die Herren Hertzoge von Mecklenburg besage ihrer an den Friedens Congress abgelassenen schrifftlichen Vorstellungen, welche erforderten Falls noch wohl vorgezeiget werden könten, eines völligen Eigenthums und offenbahren Rechts, wider den klaren Buchstaben des Anno 1593. mit dem Orden errichteten Vertrags, und der im Jahr 1646. ausgestellten Reversalien, auf die Commenthureyen Mirow und Nemerow gegen die hohen Paciscenten sich gerühmt, und über ein ungebührliches und unbefugtes Ansinnen des Ordens in einer zuvor anderst verabredeten Sache sich beschwehrt, mithin die hohen Paciscenten zu einem solchen Entschluß durch widrige Vorbildungen verleitet: So siehet man wohl, wie wenig denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg hierinnen der

Ausspruch des Westphälischen Friedens zu statten komme, bevorab da die Worte des Frieden-Schlusses selbsten, indem die gantze Sache auf die von dem Orden durch diensame Mittel zu erlangende Einwilligung ausgestellt, und überhaupt demselben die ihme von beyden Güthern zugehörigen Nutzungen gar vernehmlich vorbehalten worden, deutlich zu Tage legen, daß die hohen Pacificatores durch einen Kriegerischen Macht-Spruch hier keines weges durchfahren, sondern nur denen Herren Hertzogen den Weg zu einem anderweitigen Vergleich mit dem Orden, wegen des noch fernern Besitzes und Genusses derer obbemeldten Compthureyen zeigen und offen behalten wollen.

§. 7.

Nun vermeynet zwar das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg, die in dem Friedens-Schlusse ausgesetzte Bewilligung des Ordens zu fernerem Genuß derer beyden Compthureyen könne und dürffe ihme von diesem deswegen nicht verweigert werden, weiln anderer gestalt die Verordnung des Friedens-Schlusses zu nichts wer-

werden, und ohne Würckung verbleiben würde, da doch die Regeln einer gesunden Erklärungs-Kunst eine jedwede Rede dergestalt, daß die Worte nicht in den Wind gesprochen zu seyn, scheinen mögen, auszulegen befehlen, mithin dergleichen leere Deutung zu machen verbiethen: Alldieweiln aber auf der andern Seite dem ritterlichen Orden ebenfalls zu statten komt, daß solcher gestalt, und wann die Einwilligung nicht verweigert werden solte können, gar nicht nöthig gewesen wäre, deren dabey zu gedencken, in mehrerern Betracht, das gar nicht einwilligen dürffen, und die Bewilligung auf keine Weise verweigern können, in der That einerley, mithin der ausgesetzte Consens ebenfalls überflüßig seyn, und nichts geredet heissen würde, dergleichen jedoch von denen hohen Pacificatoribus so wenig zu vermuthen sey, als dieselben, wenn sie anders dem Orden durch einen Macht-Spruch die Compthureyen zu entziehen Willens gewesen, nach denen selbst eigenen obangeführten Grund-Sätzen des Hochfürstl. Hauses Mecklenburg, des Ordens Bewilligung dazu allenfalls nicht vonnöthen gehabt: so ergiebet sich von selbsten, daß das

Hochfürstl. Hauß zu der Exception, daß nemlich der Friedens-Schluß, wenn der Orden die Einwilligung solte verweigern können, ohne Würckung verbleiben würde, seine Zuflucht zu nehmen, und selbige dem Orden entgegen zu stellen keines weges befugt sey. Es scheinet auch hieran um so viel weniger einiger Zweiffel zu seyn, als die Worte des Westphälischen Friedens, wenn es damit die Meynung gehabt, daß der Orden die Bewilligung nicht solte abschlagen dürffen, gantz anders hätten gefaßt werden müssen, dergleichen Ausdrückungen denn auch im geringsten nicht schwer zu finden gewesen seyn würden, maßen ja die hohen Pacificatores, wenn sie gewolt, daß der Orden bey der Einwilligung kein freyes Belieben behalten sollen, mit eben so leichter Mühe setzen können, daß der Orden seinen Consens darein geben solle und müsse, die Herren Hertzoge hingegen selbigen nur zum Zeichen der Ehrerbietung darum anzusprechen und zu ersuchen hätten. Allein da sie das mühsame und sorgfältige Wort: *Consensum procurare*, gebraucht, und durch das Bey-Wort, *ipsi*, mit welchen denen Hertzogen von Mecklenburg

lenburg die Sorge und Bemühung um den Consens des Ordens auferleget wird, gar vornehmlich zu verstehen gegeben, daß sie vor sothane Einwilligung des Ordens nicht stehen, noch denselben darzu zwingen wolten: So sieht man wohl, wenn man anders der Expression nicht Gewalt anthun, und die Lexicalische Bedeutung derer Worte noch einiger maßen gelten lassen will, daß die hohen Pacificatores den Orden zur Einwilligung nicht verbindlich machen, sondern ihm hierinne seine Freyheit lassen, und derer Herren Hertzoge von Mecklenburg selbst eigenen Sorgfalt anheim geben wollen, wie weit es dieselben bey dem Orden durch ordentliche Werbung, und Erlangung freyer Stimmen mit Zuthuung ihrer Freunde würden bringen können, aus welchem Vorbehalt jedoch die Herren Hertzoge durch ihr eigenes Verschulden und andere erfolgte Umstände nunmehr gäntzlich gesetzt worden sind. Denn nachdem der Orden bey dem Westphälischen Friedens-Congreſs so wohl durch den damahligen Herrn-Meister, als auch hernach, bey verledigten Herren-Meisterthum, durch das Capitel,

besage derer an den Congreſs ergangenen Schreiben und Vorstellungen, würcklich hat proteſtiren, und dem Reichs-Directori daſelbſt ſothane Proteſtation einreichen laſſen, die Herren Hertzoge von Mecklenburg hergegen ſich wenig um die neue Einwilligung bemüht, und dieſelbe mehr von dem Orden aus Schuldigkeit als Wohlthat begehrt, da ſie doch ſo wohl, als die hohen Pacificatores gewuſt, daß der Orden, wegen derer im Wege ſtehenden Statuten und Stabilimenten des Ordens, als welche alle Veräuſerung derer Güther gäntzlich unterſagen, ſolchen Conſens keines weges ertheilen können: So folgt gantz ungezwungen, daß die Bedingung, unter welcher denen Herren Hertzogen die Compthureyen in dem Frieden zugetheilet worden, ſich niemals ereignet, ſondern vielmehr denen Herren Hertzogen zuwider ergeben, mithin nach allen Rechts- und Vernunfft-Regeln das durch den Friedens-Schluß auf die Compthureyen, nach Mecklenburgiſcher Meynung, erlangte Recht dahin gefallen, und in ſich ſelbſt erloſchen, oder beſſer zu ſagen, niemals

mals zu einiger Würcklichkeit gediehen sey.

§. 8.

Solcher gestalt kommt der Westphälische Friede und der daraus angezogene Sphus denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg in dieser Sache auf keine Weise zu statten, wohl aber redet derselbe dem Orden nicht undeutlich das Wort, welches sich alsofort zu Tage legen wird, wenn man nur die Worte des angeregten Sphi mit unpartheyischen Augen ansehen, und gegen den 9den Sphum des 5ten Articuls, worauf der erstere ausdrücklich zurück verweiset, halten will. Denn da führet angeregter 9te Sphus nicht nur klar und deutlich im Munde, daß ein jeder Stand nur bloß alleine diejenigen geistlichen Güther, Balleyen und Commenden, welche er den ersten Januarii 1624. NB. als eingezogene geistliche Güther besessen, behalten solle, sondern es weiset auch die dabey gebrauchte Expression, daß sothaner Besitz derer geistlichen Güther, biß die Religions-Irrungen durch gütlichen Vergleich gäntzlich gehoben seyn werden, dau-

ren soll, genugsam aus, daß dieser §phus nur von denenjenigen Güthern rede, welche in angezeigtem Jahre und Tage von Catholischen Ständen gegen die Augspurgische Confeßions-Verwandten, und von diesen gegen jene besessen worden, immaßen denn dieses letztere so wohl die gantze Structur dieses §phi 9. als auch die Friedens-Acten und Protocolle, samt der darauf erfolgten Execution, klar und deutlich vor Augen legen. Denn da handelt der angedeutete §. 9. erstlich von denenjenigen Güthern, welche die Evangelischen 1624. von denen Catholischen inne gehabt; so dann thut derselbe von denenjenigen einige Meldung, so diese von jenen hinwiederum an sich gebracht, und endlich weiter von denen, welche sie beyde zugleich in besagtem Jahre besessen. Nun ist aber aus dem Anno 1593. zwischen denen Herren Hertzogen von Mecklenburg und dem Herrn-Meisterthum errichteten Vergleiche, wie nicht weniger aus derer Herren Hertzoge selbst eigenen Geständnüß alsofort erweißlich, daß sie die Compthurey Mirow Anno 1624. nicht als ein eingezogenes geistliches Guth, sondern als Ordens-Verwandte,

wandte, und in Krafft des mehr-erwehnten Receſſes auf eine durch den Tod derer 5. Hertzoge deutlich und ſattſam eingeſchränckte Zeit beſeſſen, von der Comthurey Nemerow aber ſich deſſen gar nicht einmahl rühmen können, geſtalten ſelbige erſt 1646. und zwar ebenfalls in Qvalität eines Ordens-Guths an Hertzog Guſtav Adolphen obangezeigter maßen überlaſſen, im Jahr 1624. aber von einem Grafen von Stollberg, als Comptern, verwaltet worden. So iſt auch das Herrn-Meiſterthum ſchon damahls, und lange zuvor bereits Evangeliſch geweſen, und hat ſolche Commenden mit Evangeliſchen Commendatorn verſehen, daß alſo hier der Streit gar nicht zwiſchen verſchiedenen Religions-Verwandten obſchwebet, vielmehr der natürliche Schluß ſich ergiebt, daß dieſe beyden Compthureyen die Qvalität, welche in §. 9. Art. V. erfordert werden, gar nicht haben, mithin Krafft deſſelben, wie doch der Friedens-Schluß ausdrücklich ſetzt, an die Herren Hertzoge nicht übergehen, oder denenſelben verbleiben können; in mehrerem Betracht, daß bey ſo bewandten Umſtänden

den der §. 9. in gegenwärtigen Fall wegen Ermangelung derer hierzu erforderlichen Eigenschafften keine Krafft habe, soudern die beruffene und vernünfftige Rechts-Regel, qvod ratio legis & pacti sit anima ejus, adeoqve cessante legis & pacti ratione, cesset etiam ejus disposition billig und um so viel desto eher Platz greiffen müsse, als sonsten der §phus 9. Art. V. und der Art. 12. §phus pro majori &c. einander offenbahr widersprechen würden. Zwar macht man Fürstlicher Mecklenburgischer Seits den Einwurff, daß, wenn die Herren Hertzoge diese Güther lediglich in Krafft des §phi 9. Art. V. behalten sollen, es gar nicht nöthig gewesen wäre, solches in dem Art. 12mo. zu wiederholen, viel weniger einiger Vergütung vor den erlittenen Schaden ähnlich gesehen haben würde, maßen ihnen diese Güther vermöge des §. 9. Art. 5. würden haben verbleiben müssen, wenn gleich das Hochfürstl. Hauß in dem Kriege gar nichts verlohren, und erlitten: Allein wenn man dargegen erwegt, daß die hohen Pacificatores dem Hochlöbl. Orden seine an denen Commendureyen habende

de Gerechtsame, welche ihme nach dem §. 9. Art. 5., Falls es an dem geweſen, daß die Herren Hertzoge Anno 1624. die Compthureyen als eingezogene geiſtliche Güther beſeſſen, nicht verblieben ſeyn würden, einmal vor allemal vorbehalten wollen: So ergiebet ſich von ſelbſt, warum dieſelben die gantze Sache in dem Art. 12. wiederholen, und in die beliebten Gräntzen weiſen müſſen. Man ſiehet inzwiſchen hieraus, wie ungleich die Herren Hertzoge von Mecklenburg die hohen Herren Pacificatores von der Sache berichtet haben müſſen, und wie dieſe auf ungegründetes Vorgeben derer Herren Hertzoge die beyden Compthureyen vor ſolche Güther gehalten, auf welche der §. 9. Articuli V. einiger maßen ſich ſchicke, da doch das Gegentheil obausgeführter maßen alſo fort vor Augen geleget, und außer allen Zweiffel geſtellet werden kan.

§. 9.

Geſetzt aber auch, jedoch ungeſtandenen Falls, daß die Herren Hertzoge von Mecklenburg durch den Weſtphäliſchen Frieden auf gemeldete Compthureyen

3. Beweiß/ daß die Herren Hertzoge von Mecklenburg ſich des Rechts/ deſſen ſie ſich

aus dem Westphälischen Frieden rühmen/ wenn man ihnen gleich dasselbige eingestehen wolle/wiederum verlustig gemacht.

einiges Recht, so sie zuvor nicht gehabt, erlanget: So hätten sie sich doch dessen dadurch wiederum verlustig gemacht, daß sie die in dem Friedens-Schluß ihnen vorgeschriebene Gräntzen und Schuldigkeiten nicht in Obacht genommen, sondern eigenes Gefallens außer Augen gesetzt, und überschritten. Friedens-Schlüsse haben angezeigter maßen die Natur derer Vergleiche, absonderlich aber hat der Westphälische Friede unter denen Ständen und in Reichs-Sachen dadurch diese Eigenschafft behauptet, daß derselbe auf einem allgemeinen Reichs-Tage vor ein Reichs-Gesetze, worzu bekandter maßen derer Stände des Reichs Einwilligung unumgänglich erfordert wird, erkannt und angenommen worden. Nun ist aber eine bekandte Rechts-Regel, welche von denen vernünfftigen Rechts-Lehrern sattsam befestiget, und ausgeführet worden ist, daß, wenn einer von einem Vergleiche abtritt, er dadurch dem andern also fort das Recht und die Macht, ein gleiches zu thun, in die Hände liefere, welcher unbeweglicher Grund-Satz alleine vermögend ist, die Herren Hertzogen zu Mecklenburg aller derjenigen Rechte

zu entsetzen, so sie durch den Westphälischen Frieden auf die streitigen Compthureyen erworben zu haben sich rühmen. Denn da haben die Herren Hertzoge dem Orden sich weder mit Pflicht noch Angelobung verwandt gemacht, da doch der Friedens-Schluß ihnen solches so wohl durch die erforderte Ordens-Bewilligung, welche nothwendig der Verfassung des Ordens gemäß, oder auf Art und Weise, wie sie der Herren-Meister ertheilen kan, zu verstehen seyn muß, als auch durch die præstari solita auferlegen und andeuten wollen. So haben sich auch die Herren Hertzoge weder an den hohen Ordens-Patron, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, noch an den Herren-Meister zu Sonneburg, an welche beyde sie doch in dem Friedens-Schlusse nachdrücklich gewiesen sind, gehalten, viel weniger die Respons-Gelder der Cammer zu Maltha, so daher noch viel tausend Thaler an denen streitigen Compthureyen zu fordern hat, abgeführt, noch im geringsten dasjenige in Obacht genommen und verrichtet, was vermöge derer Stabilimenten einen Ordens-Verwandten obliget und gebühret,

ret, mithin dem Westphälischen Frieden auf keine Weise eine Genüge geleistet, sondern gäntzlich und eigenes Gefallens davon abgewichen, wodurch sie nothwendig nach Anleitung obangeführten Grund-Satzes alles durch sothanen Friedens-Schluß auf gedachte Compthüreyen gerühmten und erlangten Rechtens verlustig worden, und dem Orden das vor dem Frieden gehabte unstreitige Befugnüß selbsten gleichsam wieder eingehändiget und überliefert. Zwar wird man auf Seiten derer Herren Hertzoge zu Mecklenburg vorwenden, daß man anfänglich um den Consens des Ordens sich beworben, selbigen aber, alles Bemühens ohnerachtet, nicht erlangen mögen, woraus hernachmals die Unterlassung der andern Schuldigkeiten von selbsten geflossen, gestalten man niemand Geld bezahlen noch Pflicht ablegen könne, der keines von beyden annehmen, noch uns vor einen solchen, so dergleichen geben könne und solle, erkennen wolle: Allein wenn man im Gegentheil erwegt, daß das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg, dem eigentlichen Buchstaben des Westphälischen Friedens stracks zuwider, den

Con-

Consens von dem Orden als eine Schuldigkeit, wie es sich dessen selbst in einem* Schreiben rühmet, begehret, mithin denselben nicht dem Ordens-Gebrauch gemäß gesucht, welches in der That, und nach der beruffenen Rechts-Regel, qvod non legitime fit, factum non censetur, eben so viel ist, als wenn es sich gar nicht darum beworben: So ergiebet sich von selbsten, daß das Hochfürstliche Hauß Mecklenburg durch diesen Vorwand von dem Vorwurffe des eigenwillig außer Augen gesetzten Friedens-Schlusses sich keines weges befreyen könne, absonderlich da die Bemühung um den Ordens Consens so emsig eben nicht gewesen, vielmehr das Hochfl. Hauß Mecklenburg es damit gar sehr hinhängen lassen, und lieber gesehen, daß die gantze Sache zu einer ewigen Vergessenheit gediehen wäre.

* Aus welchen Bechmann in seinen Anmerckungen zu dem Ritterlichen Johanniter-Orden p. 121. das Excerpt liefert.

No. 2. *

Eine Dedication an Kayserliche Majestät.

VOr Ew. Römisch Kayserlichen und Königl. Catholischen Majest. geheiligten Thron gegenwärtiges Werck in allertiefffster Ehrfurcht darnieder zu legen, beweget mich die mehrmals bey mir selbst in besonderer Verwunderung gepflogene Uberlegung, daß Ew. Römisch Kayserl. und Königl. Catholische Maj. ꝛc. Zeit währender Dero Glorwürdigsten, GOtt gebe! noch lange Jahre biß in Dero geseegnetes hohes Alter daurenden glückseeligen Kayserl. Regierung sehr viel untrügliche Merckmahle einer gantz besondern Käntnüß derer gelehrten Wissenschafften und milden Neigung gegen die Liebhaber dererselben von sich blicken lassen. Wannenhero auch ich dermalen des allerunterthänigsten Vertrauens lebe, Ew. Röm. Käys. und Königl. Catholische Majest.

werden dieſen meinen Verſuch in denen Teutſchen Reichs-Geſchichten in Kayſerl. Ungnaden um ſo viel weniger empfinden, als Dieſelben ſchon ehemals einige meiner geringen Schrifften einer gnädigen An- und Aufnahme gewürdiget, und darüber eine allergnädigſte Zufriedenheit bezeiget. Und eben dieſes iſt es, was mich ſo kühne gemacht, den Zutritt zu Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät durch gegenwärtige aus getreueſter allerunterthänigſter Devotion hergefloſſene Zuſchrifft nochmals zu wagen, und bey ſolcher Gelegenheit zugleich mein innerſtes Vergnügen, daß unter Dero Kayſerl. Regierung zu leben und zu ſchreiben das Glücke habe, ſamt der außerordentlichen Veneration vor Ew. Römiſch Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſt. kluges und beglücktes Regiment in tiefſter Erniedrigung an den Tag zu legen. Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſt. herrſchen, als ein Römiſcher Kayſer, nicht nur über Königen gleiche Churfürſten des teutſchen Reichs, ſondern es beſitzen auch faſt alle Europäi-

schen Cronen teutsche Länder, und verehren dieserhalben Dero Kayserlichen Zepter. Ja es werden zu jetziger Zeit fast alle Europäischen Königreiche von Fürsten teutschen Geblüths beherrscht, sind auch die meisten gekrönten Häupter mit Printzeßinnen aus teutschen Häusern vermählt, welches alles Kennzeichen des noch immer im Aufnehmen stehenden teutschen Reichs sind, und von der Hochachtung, so andere Königreiche gegen die teutsche Nation tragen, ein sattsames Zeugnüß ablegen. Geht man vollends in die vorigen Zeiten zurücke, so sind fast alle Europäischen Nationen Abkömmlinge von denen Teutschen, ist auch keine eintzige in gantz Europa zu finden, die mächtigere und stärckere Krieges-Heere zu Roß und Fuß ins Feld stellen kan, als eben die Teutsche, welche noch darzu den Ruhm ihrer tapffern Waffen fast durch die gantze Welt getragen. Es hat sich hiernächst dieses mächtige Reich nunmehro fast gantzer tausend Jahr hindurch unverruckt bey einerley Regierungs-Form erhalten, dergleichen wiederum kein eintziges in Europa, ja in der gantzen Welt sich rühmen kan. Die teutschen

Für-

Fürſten-Häuſer ſind bey auswärtigen Cronen jedesmal in ſolcher Hochachtung geſtanden, daß dieſe mehrentheils mit Gemahlinnen aus denenſelbigen ſich verſehen, ſo daß abermals keine Nation in der gantzen Welt anzutreffen, welche mit dem Königlichen Geblüthe aller Europäiſchen Regenten ſo ſehr als dieſe gemiſchet. Iſt es erlaubt, dieſem allen die Wiſſenſchafften annoch hinzu zu ſetzen, ſo getraue ich mir nicht nur zu ſagen, ſondern auch mit verſtändiger Leute Beyfall zu behaupten, daß keine eintzige Nation in gantz Europa aufzubringen, welche in der Moral-Hiſtorie und Jurisprudenz gröſſere Männer als die teutſche aufzuzeigen habe. So offt ich nun alle dieſe gantz beſonderen Vorzüge der teutſchen Nation vor denen übrigen mir vor Augen ſtelle, ſo offte ſchmeichele ich mir damit, daß ich das Glücke habe ein gebohrner Teutſcher zu ſeyn, abſonderlich aber, daß mich das Schickſal auf die Zeiten aufbehalten wollen, da einer derer gröſten Monarchen, ſo jemals geſehen worden, dieſes Reich in der glückſeeligſten Ruhe und Zufriedenheit beherrſcht. Die Gerechtigkeit iſt niemals im Reiche ſo

geschwinde, so eyfrig, und so gleich durch, als unter Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät glorwürdigsten Regierung verwaltet worden, und die verschiedlichen im Reiche befindlichen Religionen bewundern Dero Glimpff und Klugheit, womit Dieselben das offt schon in der Asche glimmende Feuer zu dämpffen, und, daß es nicht in eine helle Flamme aufgelodert, mit grossem Nachdruck zu verhüten gewust. Den Respect, so Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majest. durch Dero siegreiche Waffen gegen Morgen und Abend sich gemacht, und die grosse Aufmercksamkeit, so alle Europäischen Cronen auf Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät redoutable Macht, hoch erleuchteten Verstand, und Dero von der wahren Staats-Kunst in gantz Europa beruffenes Ministerium haben, bin ich mit meiner geringen Feder auszudrucken nicht vermögend: So viel aber kan ich zu sagen nicht unterlassen, daß binnen 172. Jahren kein Römischer Kayser im teutschen Reiche bey denen Chur- und Fürsten desselben

ben in gröſſern Anſehen geſtanden, als eben Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät. Es wünſchen dahero alle redliche Patrioten, daß der oberſte Beherrſcher aller Kayſerthümer und Königreiche nicht nur Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät geheiligte Perſon dem geſamten Teutſchland und andern Dero Königreichen und Landen zum Beſten und Frommen noch lange Jahre bey glückſeeligem Zuſtande erhalten, ſondern auch Dero Kayſerliches Ehe-Bette allermildeſt ſegnen, und dadurch das Aller-Durchlauchtigſte Hauß Oeſterreich, unter deſſen glorwürdigſter Regierung Teutſchland etliche hundert Jahre ſich überaus beglückt befunden, in dem Stande erhalten wolle, daß aus demſelben der Römiſche Kayſer-Thron, nach Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſt. GOtt gebe nach langen Jahren erſt zu erfolgenden Ableiben, möge wiederum beſetzt werden können, welches gewiß ein jeder redlicher Teutſcher, der es mit ſich und ſeinem Vaterlande wohl meynet, von

Hertzen wünscht, auch GOtt darum zu bitten genungsame Ursache hat. Unter denenselben nun, welche um eine glückseelige Regierung Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majest. und ein geseegnetes Kayserliches Ehe-Bette GOtt inbrünstig anflehen, bin auch ich, als einer Dero getreuesten Reichs-Unterthanen, mit meinem Gebethe begriffen, der ungezweifelten Zuversicht, der allgewaltige Beherrscher Himmels und der Erden werde das winselnde Seufftzen und Aechzen so vieler tausend Menschen in Gnaden erhören, in welcher Hoffnung ich ersterbe,

Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majest.

allerunterthänigster Knecht
N. N.

No. 3.

No. 3. *

Vortrag eines Königl. N. Gesandtens an den Reichs-Tag.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte vortreffliche Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, großgünstige, hoch- und vielgeehrte Herren.

Euren Excellenzien, Hochwürden, auch meinen hoch- und vielgeehrten Herren, soll auf besondern Befehl Ihrer Königl. Majest. in N., meines allergnädigsten Königs und Herrns, ich geziemend nicht verhalten, welcher gestalt Sr. Königl. Majest. durch ein von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Dero vor demselben biß anhero anhängig gewesenen Rechts-Sache, die Grafschafft N. betreffend, jüngsthin den 9. Novembr. a. c. ausgesprochenes End-Urthel sich der-

maßen höchlich beschwehrt sehen müssen, daß Dieselben zu gegenwärtiger hochlöblicher Reichs-Versammlung ihre Zuflucht zu nehmen sich unumgänglich genöthiget befinden; maßen das Reichs-Hof-Raths-Urthel, jedoch mit allem Glimpf davon zu reden, so viele unheilbare Nullitäten in sich enthält, und denen Reichs-Grund-Gesetzen im geringsten nicht gemäß, vielmehr denenselben dergestalt zuwider gesprochen, daß ein hochlöblicher Reichs-Convent von Churfürsten, Fürsten und Ständen seines dabey mit waltenden Interesse halber mit Ihro Königl. Majest. allerdings hierunter gemeine Sache zu machen, und das weit aussehende Verfahren zu hemmen wohl Ursache hat. In welchem Suchen man dießfalls um so viel eher glücklich zu seyn verhoffet, als nicht allein einem jeden Stande des Reichs dergleichen begegnen kan, und verschiedenen andern mehr biß anhero mit nicht geringer Beschwerde wiederfahren ist, sondern auch denen gesamten Reichs-Ständen hoch und viel daran gelegen, daß das Reichs-Hof-Raths-Collegium denen Reichs-Gesetzen, worauf mit und nebst Kayf. Majest.

die

die Reichs-Stände dasselbige durch die Cammer-Gerichts-Ordnung verwiesen, in Rechts-Sprüchen steiffen Fusses nachgehe, worüber, und ob es geschehen, auf Ansuchung eines Beschwerde führenden Standes zu urtheilen, ein hochlöblicher Reichs-Convent der Vernunfft nach, in Krafft seiner zu der potestate legislatoria hergebrachten und in dem Westphälischen Friedens-Schlusse fest gestellten Concurrenz, allerdings befugt seyn muß.

Man hat dahero dißfalls nicht Ursache, mit Erweisung dieses einer hochlöblichen Reichs-Versamlung zustehenden Rechts sich zu beladen, anderer gestalt es ohnschwer fallen solte, solches aus denen Reichs-Gesetzen und der Vernunfft gründlich zu behaupten, sondern will sich vorjetzo lediglich auf dasjenige, was Zeithero dieserhalber auf dem Reichs-Tag angebracht, und abgehandelt worden, Kürtze halber bezogen haben. Es wären zwar Sr. Königl. Majest. in N. theils aus besonderer Hochachtung vor Ihro Röm. Kayserl. Majest., theils auch aus habender Consideration vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, dieses Recurses

sehr

sehr gerne enthoben gewesen: Alldieweiln aber einem jeden Patriotischen Reichs-Stande obliegen will, dasjenige, was ihn nicht alleine angeht, sondern sich zu einer das gemeinsame Præjudiz aller Stände anlangenden Sache qvalificirt, einer hochlöbl. Reichs-Versammlung anheim zu geben, anbey auch niemand zu verdencken, daß er sein habendes Recht auf das angelegentlichste zu behaupten, und, wenn dasselbige gekränckt worden ist, wieder herzustellen suchet: Als haben Sr. Königl. Majest. mir befohlen, bey einer hochlöbl. Versammlung diese Dero Angelegenheit mit diensamen Vorstellungen geziemend anzubringen, und dabey zu bitten, daß, da die Nullitäten des offt gemeldeten Urthels, besage beygehender Deduction, alsofort klar und deutlich vor Augen liegen, auch mehrere die Execution hemmende Umstände mit einschlagen, und so wohl aller Stände des Reichs gemeines, als auch eines jeden besonderes Interesse der besorglichen Folgerungen halber hierunter verliret, dem Kayf. Reichs-Hofrath vor allen Dingen weiteres Verfahren in der Sache untersagt, so dann das nichtige Urtheil mit Erstattung Schäden,

Kosten

Kosten und Interesse für null erklärt und aufgehoben, mithin alles in den vorigen Stand gesetzt, und solcher gestalt derer gesamten Reichs-Stände mit-walten des Præjudiz abgekehret werden möge. Wie denn Ihro Königl. Maj. mein allergnädigster König und Herr, zu dieser hochlöbl. Reichs-Versamlung das respective gute und gnädige Vertrauen hegen, die anwesenden vortrefflichen Räthe, Bothschafften und Gesandte werden Dero gnädigsten und gnädigen Herren Obern und Principaln diese dero Angelegenheit zu gewührigen Erfolg vorzustellen belieben, und allerseits dahin antragen, damit dieselben durch ein allgemeines Reichs-Gutachten die Sache bey Kayſ. Majest. dahin zu vermitteln sich gefallen lassen wollen, daß bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath aller weitere Process und Execution eingestellt, und die gantze Sache in den vorigen Stand gesetzet werden müsse, zu welchem Ende ich dieselbe zum besten recommendire, und in dieser Zuversicht mit allen geziemenden Respect verharre

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Dienst-bereitwilligster
N. N.

Ent-

Entlehnte Proben.

No. I.

Manifest Ihrer Königl. Maj. Königs *Augusti II.* in Pohlen, und Chur-Fürstens zu Sachsen, als Sie wiederum Dero Marsch in das Königreich Pohlen antraten, Anno 1709.

WIr Augustus II. von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein
I. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, es ist auch jederman bekannt, was maßen die

in

in dem 15den Artickel des Oliviſchen Friedens denen zum Königreich Pohlen gehörigen Provincien und Unterthanen vorbehaltene und befeſtigte Freyheit des Commercii von Schwediſcher Seite dergeſtalt geſtöret und über einen Hauffen geworffen worden, daß Wir Uns aus Trieb unſers Gewiſſens, da alle vorhergegangene Sollicitationes Unſerer Unterthanen nichts verfangen wollen, die Retablirung ſo wohl derſelben, als auch anderer wieder beſagten Friedens-Schluß einige Zeit her unternommenen Contraventionen im Jahr 1699. durch die Waffen zu ſuchen genöthiget gefunden.

Jedoch haben Wir ſo fort die Intention gefaſſet, ſelbige in allewege auf Chriſtliche Art zu führen, worvon Wir auch alſobald bey dem Anfange ſattſame Proben erwieſen, indem Wir nicht nur diejenigen, welche bey Unſerer Einrückung in Liefland aus einer eingebildeten Furcht entwichen, mit aller Sorgfalt wiederum herbey zu ziehen bemühet geweſen, ingleichen denen, die ſich ohne Noth ſelbſt ruiniret hatten, aus Unſern eigenen Magazinen Brodt und Saat-Korn reichen laſſen, ſondern auch die von dem damals 2.

anwesenden Frantzösischen, und nachgehends von dem Holländischen Gesandten ins Mittel gebrachten Vorschläge willigst angehöret, und mithin zugegeben, daß die glücklichen Progressen Unserer Waffen gleich zur selbigen Zeit unterbrochen worden.

3. Es hat aber democh nichts destoweniger König Carl XII. in Schweden seine wieder Uns gefaßte Rache dahin extendiret, daß er den beständigen Vorsatz genommen, Uns von Cron und Scepter zu bringen, zu welchem Ende er denn, ungeachtet des bey Seiner Invasion in Pohlen gantz zeitig von Uns und mit Unserer Zulassung von denen Pohlnischen Ständen absonderlich Ihme zum Frieden und gütlich-billigmäßiger Beylegung vielfältig gethanen Antrags, nicht geruhet, Unsere mit Eydes-Pflichten Uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Aufstande wider Uns zu verleiten, und theils derselben an sich zu ziehen.

4. Wir wurden dannenhero, wiewohl gantz ungegründet, einer Uberschreitung Unsers Versprechens, welches Wir der Republic bey Antritt Unserer Königl. Regierung

gierung gethan hatten, beschuldiget, und wolte man ein Interregnum bey Unseren des rechtmäßigen Königes Lebens-Zeiten formiren. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbaren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau gelocket, und welche erschienen, hatten auch keine andere Instruction als zu dem Frieden: Man mißbrauchte aber ihre Gegenwart, und wurde auf vielerley Art, eine gantz unzuläßige an und vor sich null und nichtige Dethronisation wider Uns vorzunehmen, hefftig in sie gedrungen. 5.

Der Graf Stanislaus Lesczinski, dessen Vater und gantze Familie Uns unzehlich viele Wohlthaten schuldig war, der die Woywodschafft Posen aus Unsern Händen, außer diesem aber noch viele andere Merckmahle der Königl. Gnade erhalten, und der sich mit vielen theuren Versicherungen und Eydschwüren zu einer ewigen Treue verbunden hatte, war derjenige, der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages, dessen Freyheit doch von der gantz nahe stehenden Schwedischen Armee umschlossen wurde, zum Instrument gebrauchen ließ, 6.

seinem rechtmäßigen Könige und Herrn das Reich zu nehmen, und durch untreue Cooperation etlicher meyneydig gewordenen Pohlen, wider alle Verfassungen derer Reichs-Fundamental-Gesetze, sich der gesamten Nation, und denen, die theils über ihn, theils seines gleichen waren, zum Ober-Haupt und einem neuen Könige zu obtrudiren, da doch der Cardinal Radzieiowsky, ob er zwar sonst bey der gantzen Sache gleichfalls vieles wider Pflicht und Gewissen lauffendes begangen, dieser schändlichen That, und der darauf nulliter unternommenen Crönung, der persönlichen Gegenwart nach, sich selbst entzogen, die dabey erschienenen Woywodschafften eyfrig darwider protestiret, und in Pohlen eine eintzige Contradiction dergleichen Actus null und nichtig machen kan.

7. Nachdem aber solches die redlich gesinneten Senatoren, Magnaten und Woywodschafften von der Beständigkeit ihres Eyfers vor GOtt, als dem Ursprung der Majestät derer gekrönten Häupter, ihren rechtmäßigen Könige, des Reichs Gesetze, und ihre Freyheit abzuwenden nicht vermocht, sondern sie vielmehr desto

schärf-

schärffer angetrieben, ihren darob führenden Abscheu alsobald durch ein öffentliches in dem Lager bey Landshutt am 28. Julii 1704. beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest, gleich wie auch schon vorher zu Sendomir in selbigem Jahr wider das erste Unternehmen der null und nichtigen Dethronisation geschehen war, vor aller Welt zu declariren, wider den gantzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren, besagten Grafen Lesczinsky und alle, so dieselbe befördert und vollzogen, für Feinde des Vaterlandes, Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären, auch die dargegen errichteten Bündnüsse und Verknüpffungen unter der Pflicht eines theuren Eydes, und weiterer Versicherung der zu Uns habenden Treue, zu bekräfftigen, so wohl nachgehends bey denen folgenden Consiliis, Conventen und Schlüssen zu wiederholen.

Es mochte auch ferner das von der 8.
Röm. Kayserl. Maj. und dem gesamten Heiligen Reiche bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg mit seiner, des Königs in Schweden, als eines wegen unterschiedener auf dem teut-

schen Boden habenden Provincien starck interessirten Mit-Standes eigener Concurrenz einmüthig gemachte Reichs-Conclusum vom 30. Sept. des 1702ten Jahres, Krafft dessen alle diejenigen, so Zeit des jetzigen wider Franckreich und dessen Adhærenten führenden Reichs-Kriegs einen Chur-Fürsten, Fürsten oder Stand des Reichs überziehen oder beunruhigen wolten, pro hostibus Imperii angesehen, und deren Unternehmen für feindselig, als ob es gegen Kayserl. Maj. und das gesamte Reich selbst hierunter geschehen wäre, gehalten, auch dahero demselben mit gesamter Hand nachdrücklich gesteuret werden solte, nicht vermögend seyn, ihn von denen Gräntzen des Römischen Teutschen Reichs abzuhalten, sondern es wurde contra fidem publicam unser Churfürstenthum und Erb-Land mit voller Krieges-Macht überzogen.

Das erste, so Unsere arme unschuldige Unterthanen von des Königes Hand aus seiner Cantzeley zu sehen hatten, war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt; Denn also lautete das Manifest aus dem Haupt-Qvartier zu Krumm-Elsa vom

5ten

5ten Sept. 1706., welches bey dem Einfall ausgestreuet wurde, daß diejenigen, so ihre Häuser und Wohnungen verkauffen, ihre Sachen und Baarschafften aus dem Wege schaffen, selbe bergen oder vergraben, desgleichen auch sich träge oder widerspenstig, das, was ihnen von Dero Befehlshabern und Commissariis auferleget, abzutragen, bezeigen, oder sonsten deme, was ihnen befohlen und geheissen, nicht nachkommen würden, ohne Unterscheid Standes und Würden, gleich Feinden aufs allerschärffste, ohne einige Gnade und Verschonung, an was Ort und Stelle man sie entweder selber oder ihre Häuser und Eigenthümer finden oder antreffen möchte, mit Feuer und Schwerdt verfolget und heimgesuchet werden solten. Er brachte auch zugleich mit Unsern rebellischen Unterthanen, den Grafen Lesczinsky, samt einer Foule unartiger Pohlen. In was Schrecken, Bestürtzung, Angst und Noth das arme Land so unvermuthet gesetzet worden, ist leicht zu erachten. Sie hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst ungewöhnliche Commination vor sich, nach welcher die Verberg- und Weg-

schaffung, so zu sagen, eines Groschens an Gelde oder dessen Werths, ja ein einiges Wort und Mine, so für eine Trägheit, Widerspenstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden könte, capable war, alle Augenblicke den Todt zu bringen, und das Hauß über den Kopff anzustecken. Es wird solchem nach kein Mensch verargen mögen, daß Wir aus angebohrner Clemenz gegen Unsere Unterthanen bey derselben Drangsal Uns zu einem Landes-Väterlichen Mitleiden bewegen liessen. Vornemlich hatten Wir hierbey die wohlgemeynte Beysorge, daß nicht durch diesen Einfall ein volles Kriegs-Feuer in dem Heil. Reich angezündet, und mithin die hohen Alliirten an dem weitern glücklichen Fortgange ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten. Wir ordneten dannenhero Commissarien, welche sonst bey anderer Gelegenheit einen Schein der Treue und Prudence von sich blicken lassen, und machten Uns zu solchen auch vor dieses mal um so viel mehrere Hoffnung, je freywilliger sie sich darzu selbst erbothen und ingerirten. Wir gaben hierbey gewisse Instruction, und befahlen, dem Fein-

de

de entgegen zu gehen, und mit demselben zu tractiren. Damit auch die Ruhe desto eher herbey gebracht, denen Gevollmächtigten aber das allerdeutlichste Merckmahl der auf sie gesetzten besondern Confidence gegeben werden möchte, liessen Wir zugleich an dieselbe Cartes blanches ausstellen, deren, so nöthig, sich gebrauchen zu können. Jedoch war die Vollmacht aus dem Cantonirungs-Quartier zu Novogrodeck den 16. Aug. 1706. wie solche von Schwedischer Seite selbst vielfältig public gemacht worden, ausdrücklich dahin restringiret: NB. **Auf billige Christliche Wege** zu handeln, zu schlüssen, Instrumenta aufzurichten, zu unterschreiben, zu besiegeln und auszustellen. **Wie schlecht und wenig aber die billigen Christlichen Wege** hiebey observiret worden, lieget leider! jederman vor Augen, und wird fast kein eintziger Artickel in dem so genannten von Unsern Commissariis zu Alt Ranstädt am $\frac{14}{24}$. Sept. 1706. vollzogenen Instrumento Pacis zu befinden seyn, welcher nicht das Contrarium recht wider **Christliche Billigkeit** in sich hielte. Es haben auch dahero diese un-

glückseeligen Friedemacher sich nicht einmal getrauet, Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen, in Abschrifft vorzuzeigen, oder zuzuschicken. Ja es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten, als er nachgehends zu Uns nach Peterkow gekommen, und von dar den 20. Octob. selbigen Jahres wieder weggegangen, Uns zu sinceriren gewust, daß es noch auf Tractaten beruhete, und nichts würcklich geschlossen sey, auch, ob man zwar Schwedischer Seite einige harte Postulata gemacht, sich dennoch solches bey Unserer Ankunfft in Sachsen leichtlich vollends nach Unserem Verlangen geben würde, immaßen sie darob gewisse Versicherung hätten, und das Protocoll in mehrerem besagte, da sich doch nachgehends herfür gethan, daß sie gar kein Protocoll gehalten, auch damahln, zur Zeit dieser gemachten Vorstellung, das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am $\frac{14}{24}$. Septembr. von ihnen vollzogen gewesen, wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen und Willen ein von Uns in Händen gehabtes Blanqvet zur Ratification dessen, was

Wir

Wir nicht geſehen, und zwar noch darzu, um der Sache mehrere Wahrſcheinlichkeit anzuſtreichen, unter dem dato eben des Tages, da bemeldeter Pfingſten wieder abgereiſet, und noch das Gegentheil an Uns berichtet hatte, böſslich und leichtſinniger Weiſe gemißbrauchet worden. Dieſe fälſchliche Bered- und Vorſtellung iſt nun auch die Urſache, daß Wir den vollkommenen Sieg, welchen der Allerhöchſte Uns und denen Unſrigen mit tapfferer Beyhülffe der Czaariſchen Waffen wider das unter dem Schwediſchen General Mardefeld verſammlete Corpo derer Schweden und abtrünnigen Pohlen, worvon Wir damals, daß ſie Uns zu überfallen Vorhabens geweſen, ſichere Nachricht gehabt, bey Kaliſch am 29. Octobr. verliehen, nicht fortgeſetzet, von deme Uns doch viele gute Sviten herfür ſchienen, ſondern Wir erwieſen auch darinnen eine Generoſité, wie Wir dann mehrmahlen bey dieſem gantzen Kriege gegen Schweden zu thun gewohnt geweſen, daß Wir dem gefangenen General und allen übrigen, ſo noch am Leben waren, die Freyheit ſchencketen, auch die

eroberte Bagage und alles andere wieder gaben.

Wir eileten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen, unter der beschehenen Vorstellung, daß, nach gepflogener persönlicher Unterredung, und bey der zwischen Uns beyden Königen waltenden nahen Anverwandschafft, die Sache selbst sich leichtlich vollends, und wie es die Christliche Billigkeit erfordern wolte, einrichten lassen würde.

Wir fanden zwar bey Unserer Ankunfft allenthalben glatte Worte, aber in der That eine solche Felsen-Härte, die niemand glauben solte, Unsere Commissarien klagten und deplorirten, daß sie hintergangen worden.

Was war nun bey dieser Beschaffenheit zu thun? Wir waren einmal in des Feindes Händen. Aus Pohlen hatten Wir Uns begeben, und den bey der letzten Schlacht erhaltenen Vortheil nebst andern avantageusen Offerten verabsäumet. Die schönen Friedens-Conditiones waren schon aller Orten von Schwedischer Seite kund gemacht. Wir konten Uns also nicht entziehen, auch die aufs neue von Uns verlangte Declaration unterm

term dato Leipzig den $\frac{2}{12}$. Jan. 1707. auszustellen, zeigeten doch aber auch öffentlich das Ressentiment, so Wir dieserwegen mit höchstem Fug und Eyfer zu führen hatten, liessen die schädlichen Commissarien auf die Vestung Sonnenstein bringen, und vor derer Schweden Angesicht den Process wider sie formiren, immaßen Wir denn auch dieselben ihrer gehabten Ehren-Aemter entsetzet, und der Straffe halber nächstens das Recht gesprochen werden soll.

Allein, wie schlecht und höchst nachtheilig dieser von ihnen eingegangene Tractat war, so wenig geschahe doch auch dessen Erfüllung von Schwedischer Seite. Nur etwas vorjetzo davon zu gedencken, so war gleich bey dem ersten Articul paciſciret, daß mit Beylegung aller Feindseeligkeiten kein Theil dem andern, weder heimlich noch öffentlich, weder vor sich und unmittelbar, noch durch andere und mittelbarer Weise, ferner das geringste Leid oder Schaden zufügen lassen, viel weniger ein Theil zu des andern Schaden und Abbruch etwas sich unterfangen, sondern hinkünfftig jeglicher des andern Ehre, Nutzen

und

und Bestes zu suchen und zu befördern verbunden seyn solle, und bey dem 15den Articul gienge die Bewilligung bloß dahin, ut Regi Sveciæ integrum sit, copias NB. *Suas* in *hybernis* collocare, ibiqve *Commeatum & Stipendia* iisdem colligere.

Es wurden aber diese Winter-Quartiere auch durch die heissesten Sommer-Tage, unter allerhand ungegründeten Behelff und Zumuthung wahrer Unmöglichkeiten, so lange, biß die mit Ihro Majest. dem Kayser gleichfalls erregte Difficultät durch den letzlich von Graf Wentzeln von Wratislau am 1. Sept. 1707. zu Alt-Ranstadt vollzogenen Vergleich gehoben war, auf ein volles Jahr hinaus, und noch darüber extendiret. Denn am 1. Sept. 1706. rückte der König in Schweden bey Steinau durch die Oder in Unsere Lande, und am 19. Sept. 1707. passirte er solche daselbst wieder zurücke, wohin auch noch die Fourage nachgeführet werden muste.

Wir hatten schon längst vorher gantz zeitig im Früh-Jahr Unsers Ortes alles, was nach dem angegebenen Inhalt mehr besagten Instrumenti durch ein von dem

Schwe-

Schwedischen Secretario Cederhielm im Febr. 1707. eingerichtes Schreiben von Uns abgefordert war, adimpliret, alle in der Action bey Kalisch gefangene Schweden wären auch auf freyen Fuß gestellet; ohne einen eintzigen von denen Unsrigen, so in die Gefangenschafft nach Schweden hiebevor geführet waren, dargegen erlangen zu können, ob sich gleich darzu der Schwedische General Mardefeld bey seiner und der Seinigen Loßlassung absonderlich ver-reverfiret hatte, auch so gar Unsere eigene Leute und Unterthanen, die Wir vorhero bey Frauenstadt verlohren, und bey Kalisch durch die Waffen wieder bestritten hatten, musten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Ja Wir hatten noch hierüber, ob wol dieserwegen im Friedens-Instrument gantz nichts erwehnet war, Uns disponiren lassen, auf des Stanislai Brief durch ein Hand-Schreiben mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn prærendirten Titulatur zu antworten, bloß zu dem Ende, um Uns zu tranqvilliren, daß Unserer Seits nichts unterblieben, so nur einen Schein hätte, zur Befreyung des armen bedrängten Landes dienlich zu

seyn.

seyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio, was gantz unvermuthet aufs neue wieder prætendiret wurde, so viel nur dessen in Unserm Vermögen stunde, wie schwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen; Es halff aber doch alles nichts, und war weder dieses, noch eine mehrere Condescendenz von der Würckung, das geringste auszurichten. Das Schloß zu Leipzig und Unsere Chur-Stadt Wittenberg wurden der darein gelegten Schwedischen Besatzung wider den 17. Articul auch nicht eher, als biß zum letzten Abzug der gesamten Armée entnommen, da doch Cracau und Tykoczin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707. Jahres geräumet waren.

Die gewaltsamen Extorsiones in erhöheten grossen Summen von Unsern armen Unterthanen nahmen nach dem so genannten Frieden mehr überhand, als vorher, es wurde nach dessen Schluß in einem Monathe mehr eingetrieben, als sonsten kaum in 16. Monathen zu erhalten möglich gewesen, solcher gestalt aber das Land auf das äußerste ausgesauget, wie dann mehr als 23. Millionen, inclusive der Natural-Verpflegung, daraus er-

erpreſſet worden, von dem durch die Exceſſe gethanen Schaden und ſchweren Executions-Koſten nicht zu gedencken, da doch bekant, daß unter dem Nahmen Commeatus & Stipendiorum zur Fourage und Sold kein Uberfluß gehöret, auch dasjenige, was damals geſetzet, auf eine verſtärckte Armée keines weges zu extendiren, ſondern von dem Zuſtande, wie er zur Zeit des Pacti geweſen, ſoviel vor ſelbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt, anzunehmen, hingegen aber von dergleichen exceſſiven Exactionen eine Armée beynahe von 100000. Mann hätte unterhalten werden können, und gleichwol war im übrigen allen Kriegs-Koſten, auch andern daher zu prætendirenden Schäden im 2ten Articul ſchlechterdings renunciret.

So war auch keines weges dem Tractat gemäß, die Armée in Unſerm Lande noch eins ſo hoch, als ſie herein gekommen, zu vergröſſern, vielweniger darinnen ſelbſt anzuwerben, und ſelbiges dadurch der Mannſchafft noch mehr zu entblößen; was von Uns deſertirte und mit vollem Gewehr aus denen Veſtungen

gen und Qvartieren fortlieffe, wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen, wodurch dann zugleich geschahe, daß an vielen Orten, sonderlich in der Nieder-Lausitz, die von Uns wider die Deserteurs und wegen deren Anhaltung ausgefertigten gewöhnlichen Patente von denen Schweden zu Unserer höchsten Verkleinerung verschiedentlich abgerissen worden.

Von der Verpflegung des Pohlnischen Anhangs, welcher doch in ziemlicher Menge sich mit eingefunden hatte, viel weniger der angemasten Hofstatt des Grafen Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Pactis gedacht, dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Excessen ein grosses extorqviret, und wuchse daneben deren Insolence mit Rauben, Plündern, auch anderer Gewalt und Thätlichkeit so hoch, daß sich so gar der König in Schweden selbst genöthiget sahe, die gefängliche Einziehung dergleichen Frevler durch ein absonderlich Mandat vom 12. Octobr. 1706. frey zu geben.

Die bey der Schwedischen Miliz begangenen Excesse waren gleichfalls nicht gering. Gantz generaliter etwas davon

zu gedencken, so wurden keine Brand-Stätte eximiret, sondern es muste für dieselben so wohl als die angebaueten Häuser und Güther contribuiret, auch die von langen Zeiten her wüst gelegenen Stellen und caduc geführten Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden, ja diejenigen waren nicht verschonet, welche doch von denen Schweden selbst ins Feuer gerathen, dergleichen gar offt geschahe, auch bey des Königs in Schweden Haupt-Qvartiere in Alt-Ranstadt selbst, nicht minder bey der Stadt Bibra im Thüringischen Creyße, welche recht vorsetzlich um deßwillen, daß die Fourage so gleich nicht geliefert werden können, an vier Orten mit Feuer angezündet und völlig abgebrandt, woselbst auch die Einwohner, so sich in die Kirche salvirt, daraus mit Gewalt gezogen, und gepeitschet worden, anderer Special-Orte allhier nicht zu erwehnen.

Und ob Wir wol anbey Uns erbothen, die Anschaffung derer verlangten Contributionen selbst veranstalten zu lassen, nur damit in modo colligendi wegen Ungleichheit derer Steuer-Schocke, der darauf folgende Ruin derer Unterthanen

abgewendet werden möchte, so war doch auch solches nicht zu erlangen. Und da Wir die General-Accise gerne beybehalten hätten, um daraus die gemachten Anlagen desto besser aufzubringen, und damit dem Armuth zu statten zu kommen; so wurde doch nicht nur solche gäntzlich aufgehoben, sondern man vertriebe auch die Bedienten davon, tractirte sie übel, und setzte sie wohl gar in Verhafft, Wir aber musten Uns solcher gestalt, mit Hindansetzung des geschlossenen Friedens, aller über Unsere Unterthanen Uns zustehenden Gewalt beraubet sehen.

Es war auch nicht genung, daß dergleichen grosse Beschwerungen aus dem Königl. Haupt-Qvartier ausgeschrieben wurden, sondern die Officiers schätzten das arme Volck, in Bezahlung der Rationen und Portionen, nach eigenem Gefallen, wie sie wolten, und was etwa bey ein und anderm Ort wieder ersetzt werden solte, wurde sonst auf andere Weise zu Wasser gemacht, es wiederfuhr auch denen, die geklaget hatten, eben um der Ursache willen, noch mehrerer Schade und Hertzeleid.

Am

Am Gewichte und Maaß war nirgends keine Genüge; und daß nur viel aufgehen möchte, wurde denen Pferden Heu untergestreuet. Die Beamten, Stadt-Magistrate, und andere Gerichts-Personen waren nicht mehr sicher, sondern wurden inhafftiret, man triebe aus denen Gemeinden die besten Einwohner Hauffen-Weise weg, und warff sie gleichfalls in Gefängnisse.

Die Kirchen und der darinnen haltende GOttes-Dienst bey denen höchsten Feyer-Tagen konten nicht mehr wider ausübende Gewalt Beschützung geben, und wurde ein Ort, ingleichen eine Person, ob wohl schon dessen Contingent richtig abgeführet worden, dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten, gedrungen; Betten, Kleider, auch was sonsten mehr zur Bedeckung des Leibes-Blöße und äußerster Dürfftigkeit gehörig, risse man denen Leuten unter und von dem Leibe weg, wofür die zugleich mitgebrachten aus dem angräntzenden Königreich Böhmen zu dem Ende geholeten Juden kaum den vierdten Theil des rechten Werths erlegten. Wie viel äuserst ruinirte Leute haben aus Desperation dem mühseligen

Zustande ihres elenden Lebens mit der grösten Seelen-Gefahr durch den Selbst-Mord ein Ende zu geben gesucht? Was für wunderliche Postulata gab es nicht hiernechst gegen den Abzug? Bald wurden so genante Cron-Pferde, bald andere Reut- und Zug-Pferde gefordert, ausgelesen, und theils in natura, theils bezahlt genommen, gleich wie auch schon vorher zu Artillerie-Pferden, Leinwand, Zelten, Zwieback und vielen andern mehr, grosse Summen Geldes exeqviret waren. Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen, ja biß nach der Ukraine gezwungen, deren theils auch noch nicht von dar wieder zurück gekommen. Gantze Heerden Rind-Vieh wurden zusammen getrieben, und das beste daraus nach einer selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet, fernerer dergleichen Begebenheiten zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Excesse selbst nicht in Abrede seyn können, als Wir Ihn durch ein Hand-Schreiben vom 11. und 17. Aug. dieserwegen Vorstellung gethan, sondern nur in der Beantwortung des

ersten

ersten unterm $\frac{29. \text{ Julii}}{9. \text{ Aug.}}$ zur Entschuldigung gebrauchet, daß die Unterhaltung einer Menge Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablauffen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen, um der Welt zu zeigen, wie mit Uns verfahren worden, und was für Jammer-volles Trübsal Unser armes unschuldiges Land, so die Früchte eines aufrichtigen Friedens geniessen solte, betroffen, auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten, ja wie er ihn selbst wieder, gleich vom ersten Anfange an, gebrochen habe: Wohin dann auch noch gehörig, daß ebener maßen wider den Inhalt des 6. Articuls von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden, daß man auch diejenigen derer Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet, welchen doch von Uns die Conferirung noch vor dem von denen Schweden selbst gesetzten Termin des $\frac{1}{11}$. Febr. 1704. geschehen war.

Wir seynd zwar schon ohnedem mehr als zu gewiß versichert, daß dieser so genannte Friede nach denen Præstandis, die

Uns aufgebürdet, Unſern Commiſſariis vorgeſchrieben, und von denenſelben dergeſtalt wieder gehabte Inſtruction, und die in der Vollmacht auf Chriſtliche billige Wege wohl-bedächtig eingerückte Reſtriction, zugeſtanden werden wollen, von der gantzen Welt allbereit vorlängſt bey dem erſten Anblick deteſtiret, und unter diejenigen Dinge gerechnet ſey, bey welchen zu beharren, man von keinem Menſchen fodern könne.

Es lauffen die darein gebrachten und Uns aufgeweltzten Bedingungen ſchnurſtracks nicht nur wider alle Königliche Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) ſondern auch, wie obgedacht, wider die Chriſtliche Billigkeit, wider aller Völcker Recht und Gebräuche, ja wider die Möglichkeit ſelbſt, und alſo ſeynd ſie auch an und vor ſich ipſo jure null und nichtig. Iſt wohl jemals ein rechtmäßiger König genöthiget worden, ſeinen rebelliſchen Unterthanen pro Rege vero & legitimo zu declariren, welcher keinen andern Grund vor ſich hat, als daß er, mit Hindanſetzung der auf ſich gehabten Pflicht, ſeinem rechten Herrn widerſpen-

stig, und dessen Feinde allzu gehorsam gewesen, deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen, und bey dessen prætendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwange zu finden? Ist es wohl erhöret, Crone und Scepter sich selbst abzunehmen, und dergleichen Unterthanen zu übergeben, auch dabey die dem legitimen Könige treu gebliebenen Stände und redlichen Patrioten zu desselben Discretion lediglich zu überlassen und heim zu stellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht, die auf allgemeinen Reichs-Tägen bey Senatus-Consiliis und Conventen abgefaßten Reichs-Schlüsse für sich alleine aufzuheben und umzustoßen? Kan er denn die Crone an einen andern cediren und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reiches? und gleichwol solte dieses alles nach dem 2ten und 6. Articul ergehen.

Weiter, warum musten denn Unsere arme Unterthanen, die in Unsern Erb-Landen frey gebohren, und nur durch das Unglück Krieges Gefangene worden, zum Theil aber noch würcklich angesessen seyn, auch Weib und Kinder im Lande

haben, in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10. Articuls lauten, und also auch zur Sclaverey, wenn es beliebig, in Schweden nach geschlossenen Frieden zurück bleiben, da hingegen Krafft dieses 10den und vorgehenden 9. Articuls von Schweden und Pohlen kein einiger behalten werden dürffen?

Von einem Bundes Genossen jemand abzuziehen, ist zwar eine schwere Sache, aber doch wol mehr geschehen; Allein dergleichen Zumuthung auf die Aushändigung dessen Ministri, welchen Wir bloß zur Gestellung an seinen hohen Principal enthielten, an deme hernach eine so harte Execution vollstrecket worden, so wol auch die Auslieferung derer geschickten Auxiliar-Völcker, als Gefangener, zu erstrecken, wie bey dem 11. und 12. Articul geschahe, ist niemals ein Exempel verhanden. Wir seynd versichert, daß jeder, der es lieset, darüber erstaunen müsse.

Es ist aber noch nicht genug; Einer Beherrschung über das Gewissen sich anzumaßen, heisset GOtt selbst einen Eingriff thun. Wir wollen nicht sagen, was

mit

mit Unſern ſonſt treu geweſenen Unterthanen in Pohlen, und deren Ableitung von Uns vorgegangen, daß aber hierüber Wir ſelbſt Unſere ſo offt gethane und wiederholte Eydliche Verbindung brechen ſollen, kan kein Menſch begehren. Haben Wir nicht ſo fort bey denen Pactis Conventis vermittelſt Eydes ausdrücklich verſprochen, das Reich beſtändig zu regieren, und ohne der Stände Willen keines weges zu verlaſſen? Es iſt ſo gar nach des Königes Caſimir Abdication eine beſondere Reichs-Conſtitution deßwegen gefertiget, daß kein König in Pohlen ohne Conſens der ſämtlichen hierzu expreſſe zuſammen zu berufen habenden Republiqve dergleichen etwas vorzunehmen, noch die Crone abzulegen befugt ſeyn ſolle. Wir wiederholeten dieſe Eydliche Verſicherung bey der Pospolite Ruſienie im Jahr 1702. und reverſirten Uns in einem abſonderlich ausgefertigten Diplomate, die Cron niemals aufzugeben, noch mit denen Schweden einen beſtändigen Particular-Frieden zu ſchlieſſen. Bey dem Reichs-Tage zu Lublin Anno 1703. geſchahe ein gleiches, und bey der Confœderation

zu Sendomir im Jahr 1704. wurde so gar absonderlich der Eyd dahin gerichtet:

Diese Republiqve, in was für einen Zustand sie auch GOtt setzen möchte, biß an Unser Ende nicht zu verlassen, und Unser Leben anzusetzen, auch in irgend eine Trennung oder einseitigen Frieden nicht zu verwilligen, des unhintertreiblichen Vorsatzes, diesen Eyd heilig zu halten ꝛc.

Hiervon kan Uns nun niemand entbinden als GOtt.

Es ist auch billig als ein Zeichen Göttlicher Providenz anzusehen, daß, wie sehr man sonst bey der Aufsetzung des Alt-Ranstädtischen Friedens-Instrumenti bey vorangezogenen 6ten Artic. bemühet gewesen, alle Decreta, Statuta und Lauda, so vom $\frac{5}{15}$.Febr. 1704. an, für Unsere, derer Reichs-Gesetze, und der Freyheit Conservation geschlossen worden, singulatim zu exprimiren, dennoch dasjenige, was in dem Lager bey Landshutt, gleich nach der nulliter erfolgten Wahl des Grafen Lesczinsky, einmüthig decretiret worden, ausgelassen werden müssen.

Wir

Wir wollen demnach bey dieſer Bewandnüß alle Welt judiciren laſſen, ob Wir mit Fug und ſonder Verletzung Unſers Gewiſſens demjenigen inhæriren können, was in Sachſen bey der gröſten Noth Unſern Commiſſarien mit lauter Gewalt und Befehl vorgeſchrieben worden? Zu bewundern iſt vielmehr, daß der König in Schweden Uns dergleichen Dinge zumuthen mögen, und fällt daher alle Imputation auf ihn ſelbſt hinaus, daß er ſolche Leges Contractus angegeben, welche unmöglich zu halten. Ja, er hat damit von ſelbſt in die Wiederabgehung conſentiret, weil er die Condition desjenigen gewuſt, mit dem er contrahiren wollen, gleich wie es nicht minder in der gantzen Welt offenbar geweſen.

Und da nach aller Morale gegründet, daß zu Unmöglichkeiten kein Menſch verbunden, für unmögliche Sachen aber diejenigen zu achten ſeyn, ſo wider GOtt, Pflicht und Gewiſſen, auch Ehre, Erbarkeit und gute Sitten ſtreiten; ſo wird jederman ſo fort, deme nur der wenigſte Schein von dem Licht der Natur aufgehet, Uns von aller Verbindung befreyet

freyet zu seyn, erkennen müssen. Diejenigen, so das Project zu mehr erwehnten Tractat gefertiget, seynd dessen schon damals innerlich bey sich selbst überzeuget gewesen, darum haben sie so gar sehr, gleich bey dem andern Articul, alle Speciem juris, damit ja der Welt die Ungebühr nicht vorgestellet werden möge, zu entfliehen gesuchet. Allein, die Wahrheit bleibet doch feste bestehen, und ob sie zwar eine Zeitlang unterdrücket wird, so hebt sie sich doch hinwieder empor.

Wir müssen darneben rühmen die Beständigkeit Unsers wertheſten Freundes und Bruders, des Czaar von Moscau, es kan auch diejenige Treue, so die tapfern Stände des Königreichs Pohlen, nach der rechtmäßigen zu Sendomir aufgerichteten Confœderation, noch immer beybehalten, nimmermehr genug gepriesen werden. Dieser Unser Bunds-Genosse nun, diese Unsere getreuen Stände und Unterthanen begehren, ruffen und bitten, der innerliche Trieb Unsers eigenen Gewissens heisset Uns selbst keine Stunde verabsäumen; Und also ist auch nichts mehr übrig, als daß Wir dasjenige, was Uns GOtt und das Recht

gegeben, hinwieder ergriffen: Wie Wir dann zu solchem Ende die Freundschafft und Alliance mit Czaarischer Majestät nach vorhergegangenen vielen Negotiationen vor einiger Zeit anderweit erneuert.

Wir erkennen darneben gantz wohl, daß in Unserer Macht nicht gestanden, die von GOtt durch die Republiqve Uns rechtmäßig aufgesetzte Crone und gegebenes Scepter des Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen, und anderer darzu gehörigen Provinzien, bey dem Mangel einer ordentlichen Einwilligung von der sämtlichen Republiqve, als welche darzu keines weges absonderlich convociret gewesen, nieder zu legen, und daß dahero das gleichfalls auf ein mißgebrauchtes Blanqvet extendirte Diploma abdicationis sub dato Peterkow den 28. Octobr. 1706. von keiner Krafft und Würckung sey; Nehmen also dasjenige wieder an Uns, was Uns von GOtt und Rechts wegen gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey, daß, ungeachtet des vielen Schimpffs, ungeachtet des grossen Torts und unaussprechlichen Schadens, der

Uns

Uns und denen Unsrigen von dem Könige in Schweden und denen Seinigen wiederfahren, ungeachtet auch des von ihm selbst beschehenen Friedens-Bruchs, Unser Absehen dennoch vornemlich dahin gerichtet sey, Uns bey der einmal rechtmäßig erlangten Crone und Scepter des Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Littlauen und übrigen Provinzien alldort gebührend zu handhaben, das Königreich wieder in Ruhe zu setzen, die Republiqve nicht zu verlassen, und Unserm so treuen Bunds-Genossen in seinen gerechten Desseins beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschen, es werde mehr bemeldter König in Schweden hierunter einstens selbst in sich gehen, die für Uns streitenden Göttlichen und Völcker-Rechte zu Hertzen nehmen, auch dahero Uns und denen nach der Sendomirischen Confœderation treu gebliebenen Reichs-Ständen an der Ausführung Unseres rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen. Solte aber Er, der König in Schweden, mit weiterer Verfolgung fortfahren, und die Waffen deme entgegen noch ferner gebrauchen; So contestiren Wir hierdurch vor aller

Welt,

Welt, daß ſo dann Er ſelbſt der Urheber deſſen, was daraus erfolgen kan, Wir aber in rechtmäßiger Defenſion bey dem, was GOtt Uns an Ehre und Amt verliehen, begriffen ſeyn, auch dieſem nach Er ſich folgends allein beyzumeſſen habe, wann Er ſolchen Falls zu gebührender Satisfaction und Erſetzung alles Schadens, welchen Er biß anhero und noch weiter verurſachet, angehalten werden dürffte.

Wir faſſen darneben zu allen Puiſſances und gekrönten Häuptern, ſo wohl Chur- und Fürſten, auch andern Staaten und Herrſchafften, das zuverſichtliche Vertrauen, ſie werden beydes die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prævaliren laſſen, als auch das allgemeine Nachtheil, ſo durch das gegebene Exempel dergleichen Unternehmens einer gantz unzuläßigen Dethroniſation nunmehro in die Welt bekant gemacht, hocherleuchtet ermeſſen, die That ſelbſt mißbilligen, und Uns dahero in Unſerm wohlgegründeten Vorſatz eher hülffliche Beförderung leiſten, als die geringſte Hindernüß legen: Bevoraus, da Wir nochmals des beſtändigen Erbiethens bleiben, denen zuſammen

nien getretenen hohen Alliirten Uns niemals zu entziehen, sondern vielmehr denen mit ihnen deßhalb errichteten Tractaten aufs genaueste nachzukommen, auch so lange dieselben währen, keinen Mann von Unsern Trouppen zurück zu verlangen, gleich wie Wir auch in keine Wege gemeynet seyn, die auf Teutschen Reichs-Boden liegenden Schwedischen Provinzien im geringsten zu beunruhigen.

Ihr aber, werthe Senatoren, Magnaten und Woywodschafften mehr-besagten Königreichs, Groß-Hertzogthums Litthauen und übriger Provintzien, die ihr nach der Sendomirischen Vereinigung biß anhero die Ehre und Freyheit der allezeit löblich-gepriesenen Republiqve Pohlen so rühmlich und standhafftig erhalten, lasset nicht ab, ferner darinnen fortzufahren, und erinnert euch des annoch bey der letzten Versammlung zu Grodno einhellig getroffenen Schlusses: Pro Fide, Lege, & Rege. Ihr wisset, wie Wir Unsere Regierung nach denen Grund-Sätzen des Reichs geführet, und sehet hergegen nunmehro, wie zum Schimpff der gantzen Nation, die sonst aller

aller Orten in der Welt bekandt gewesene Pohlnische Freyheit in fremde Fessel geleget, und der Herrschafft eines Mannes unterworffen worden, welchen die allermeisten unter Euch gantz außer Gleichheit übertreffen, und dessen Regierung wiederum an ein fremdes Regiment gebunden ist.

Verknüpffet demnach mit Uns und Unserm theuren Bundes-Genossen eure Tapfferkeit, und entschüttet euch mit zusammen gesetzten Kräfften der unerträglichen Last, die Euch bißhero schon so viele Jahre fast zu Boden gedruckt hat; Dann dieses ist der eintzige Weg, die vorige Glückseeligkeit wieder einzuführen, die Freyheit zu erhalten, und denen Commercien, ohne welche keine Republiqve bestehen kan, einen starcken vollen Lauff zu schaffen.

Wir seynd auch zu dem Ende gleich im Begriff, in wenig Tagen Uns selbst wieder in Person bey euch in Pohlen einzufinden, GOtt wird und wolle uns sämtlich in Gnaden beystehen!

Nachdem aber allerdings Unſere Intention vornemlich dahin gehet, eine völlige Beruhigung in offt erwehntem Unſerm Königreiche, Groß-Hertzogthum und darzu gehörigen Landen wiederum zu ſtabiliren; So ermahnen Wir zugleich Väterlich alle diejenigen, ſo der wiedrigen Parthey bißhero angehangen, und ſich ſo wol an GOtt, als der von demſelben Uns mitgetheilten Majeſtät, mit Zurückſetzung ihrer theuren Pflicht unverantwortlich vergriffen, noch jetzo umzukehren, das begangene Unrecht zu erkennen, und ſich zu ihrem rechtmäßigen Könige zu wenden: Immaßen denn hierzu eine Zeit von Drey Monathen, à die publicationis an, Krafft dieſes eingeräumet wird, und dieſelbe allerſeits auf ſolchen Fall, wann ſie redliche Proben ihres Gehorſams durch eine aufrichtige Beytretung in der That bezeigen werden, ſich aller Gnade und Vergeſſung des vorhin begangenen zu erfreuen haben ſollen.

Außer dem aber, und bey deren Verabſäumung, mögen ſie ſich ſelbſt zurechnen,

nen, wann sie als Feinde und Verräther des Vaterlandes mit Verlust Leib und Lebens, auch Confiscation ihrer Güther und Vermögens, denen vormaligen Reichs-Schlüssen gemäß, zu wohlverdienter Straffe nach der Schärffe gezogen werden, womit Wir doch sonst jederman gerne verschonet wissen wollen. Urkundlich haben Wir dieses Manifest eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darbey aufzudrucken befohlen. Geschehen Dreßden am 18. Augusti im Jahr Christi 1709.

Augustus Rex.

No. 2.

Manifest des Siebenbürgischen Fürstens *Abaffi*, wegen des Türckischen Schutz-Briefes.

ALlen und jeden Christlichen Königen, Fürsten und Republiqven, insonderheit aber des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, wie auch denen unter dem beschwerlichen Joche der Verfolgung hart-leidenden des Königreichs Hungarn sämtlichen Einwohnern fügen Wir Michael Abaffi, von GOttes Gnaden Fürst in Siebenbürgen, Herr der Theile in Hungarn, und Graf der Sikuler ꝛc. Unsere Freundschafft, Dienste und Gruß, und darneben zu wissen, bezeugen auch mit Grunde der Wahrheit, und bey aufrichtiger Treue und Glauben.

DEmnach durch Göttliche Verhängnüß, und auf Veranlassung derer zwischen denen Hungarischen Magnaten obschwebenden Irrungen und Nachläßigkeit, die Königliche Hoheit von denen Für-

Fürsten Hungarischen Geblüts auf das Hauß Oesterreich, von welchem hernachmals alle Beschwerden und Zerrüttungen hergeflossen sind, gebracht worden; hat sich dasselbe in allen seinen Rath-Schlüssen jedesmal eintzig und allein dahin beflissen, wie die alte und durch so viel Secula unverletzt erhaltene Landes-Freyheit zernichtiget und zu Boden geleget, dargegen aber erwehntem Ertz-Fürstl. Hause in Hungarn eine erbliche und eigenwillige Herrschafft aufgerichtet und befestiget würde. Und ob wohl die Herren Oesterreicher in diesem freyen Königreiche, dessen Regierung von dem ersten Ursprung an vermöge derer Reichs-Grund-Gesetze jedesmal durch eine freye und unumschränckte Wahl denen zeitigen Regenten aufgetragen worden, sich vermittelst Eydes dem Herkommen nach verbunden gemacht, daß sie wider des Königreichs Gesetze und Freyheiten nichts beginnen noch fürnehmen wolten: So hat man doch mancherley Vorwand gefunden, unter welchen derer Reichs-Genossen Freyheit gedrucket, und die Gemüther zur Verbitterung angereitzet worden: Immaßen sie denn vor einen hier-

zu dienſamen und mächtigen Herrſchungs-Vortheil und Geheimnüß gehalten, den Zunder des Mißvernehmens unter die Stände auszuſtreuen, und die geſchickteſten Gemüther, nach Unterſcheid der faſt ungleichen Liebe, von der Freyheit abwendig, und mit jedermänniglich deſto füglicher ſich unterwürffig zu machen. Wobey es aber dennoch nicht verblieben, ſondern man hat aus unzeitiger Begierde zu herrſchen ſich bemühet, durch ſehr beſchwerliche Wege und eine unglaubliche Härtigkeit, gleichſam als wenn alle Riegel der Treue und Eydlichen Angelöbnüſſe durchbrochen wären, gegen alle des Königreichs Stände empfindlich zu wüten; alles bloß zu dem Ende, daß man mittelſt langſamer Kunſt-Griffe, und, im Fall dieſe den Stich nicht halten wolten, durch offenbare Gewaltthätigkeit des Königreichs Freyheiten und Gerechtſamen über den Hauffen werffen möchte. Dahero es dann entweder durch des erzürneten GOttes Verhängnüß, oder weil ſonſten dieſem blühenden Königreiche die von oben herab beſtimmte Zeit nahe geweſen, geſchehen, daß diejenigen, welche ihren Gehorſam

dem

dem eingebohrnen rechtmäßigen Landes-Fürsten entzogen, auch keinen fremden Herrn leiden mögen. Zu diesem Ungemach ist die Verachtung derer Reichs-Stände und des Adels noch kommen, welche man von allen Würden und wichtigen Ehren-Aemtern, gerade wider die Reichs-Gesetze, allmählig ausgeschlossen und entsetzet, und dieselben der herrschenden ungewöhnlichen Begierde derer Fremden übergeben, wodurch bey täglich zunehmenden Beschimpffungen und anwachsender Gewalt der Staat des Ungerlandes dahin verfallen, daß man das fast verblichene Bild der alten Freyheit nicht mehr erkennen können. Was vormaln hoch-ansehnlich und fürtrefflich gewesen, lag nun in der Verachtung gleichsam zertreten darnieder, und die bey solchen Umständen unterdruckte Tugend muste zuschauen, wie man ihr den Weg zum Untergange bahnete. Da halff weder Bitten noch Flehen, viel weniger die Beruffung auf das Königliche Wort und die Gesetze des Reichs, sondern der Wille spielete den Meister über die Vernunfft, und man that, was man nach Anleitung einer aufgeblasenen Gewalt nur immer

wolte. Die Klagen hörte man bißweilen zum Schein mit an, wieſe aber dieſelbigen mit nichtigen und leeren Worten ab, lachte auch wohl und ſpottete darüber. Der Ehrgeitz hatte ſamt denen traurigen Ausübungen der Tyranney bey denen Königl. Amtleuten und Gewalthabern dermaßen überhand genommen, daß diejenigen, welche GOtt mit zeitlichen Güthern geſegnet hatte, ihnen als verdächtige und dem gemeinen Weſen ſchädliche Leute vorkamen. Darum ſuchten ſie die leichtfertigſten Finten und Hilpers-Griffe, Geld zu gewinnen, und die Leute um ihre Güther zu bringen, aus allen Winckeln der Welt hervor, nur damit dieſe Blut-Igel ihren Geld-Geitz ſtillen möchten, als welchen es gleich viel galt, ob Ungern bliebe oder zu Grunde gienge, wenn nur die Einkünffte der Cammer, welche nunmehro zu einem berühmten Magazin des gewaltſamen Raubes und Plackerey-Vorraths worden war, erhöhet und verbeſſert würden. Die wahren Benennungen eines jeden Dinges waren längſt verruffen, und muſte das Gnade heiſſen, wann man eines andern Güther zum Lohne der Verrätherey verſchenckte. Diß

hielte

hielte man vor Freygebigkeit, wenn man unter unächt-gebohrne Leute derer armen unschuldigen vertriebenen Einwohner Verlassenschafft austheilete. Denen Misserhätern Begnadigung zu gönnen, hatte den schönen Titel der Barmhertzigkeit, und, mit einem Wort: Gesetze, Rechte, Gerichte, und überhaupt alle göttlichen und menschlichen Dinge besaßen und mißbrauchten die Teutschen; in dem Reiche hingegen war Armuth, Schaden, Schimpff, und allenthalben ein abscheulicher Anblick.

Indem nun die lebhafften und der Knechtschafft ungewohnten Gemüther durch diese und andere unsägliche Lasten und Beschimpffungen allzu sehr bedränget wurden; hat sich ihre allzu grosse Gedult in eine Rache verwandelt, welche sie zu rechtmäßigen zugelassenen Gegen-Mitteln zu schreiten veranlasset, in vernünfftiger Anerinnerung, daß sie durch freye Wahl nicht einen Herrn, sondern einen König auf den Thron gesetzet, dessen eigenwillige und ungemessene Regierungs-Art auf die rechte Bahn der Reichs-Gesetze zu mäßigen und zu bringen sey. Das Rettungs-Mittel suchte man im

Kriege. Die geschwinden Empörungen, die allgemeine Furcht, die noch übrige Freyheit gar zu verlieren, machten eine einmüthige Verbindung, und die Gerechtigkeit der Sache munterte diese edele Nation dahin auf, daß sie die so nöthigen als gerechten Waffen ergriffe, und die fast erstorbene Freyheit nach Inhalt des vom König Andrea II. ausgelassenen Decrets zu dem vorigen Ansehen des ehemaligen Wohlstandes hinwiederum zu bringen bemühet war.

Der erste, welcher die schwülstige Herrschungs-Gewalt angriffe, war der großmüthige Held, Stephan Boczkay, ein Mann so wohl von fürtrefflichen Gemüths-Gaben und Klugheit, als ein berühmter Soldat, den man schon höher als eine Privat-Person geachtet, da er noch im Privat-Stande lebte. Dieser hat aus Verbitterung über das erlittene Unrecht zwar mit weniger Mannschafft, doch grossem und unerschrockenem Gemüthe sich der wütenden Macht entgegen gestellet, einen Theil der Kayserl. Völcker geschlagen, verjaget, und den ersten Sieg erhalten, mithin dadurch verdienet, daß er von denen gesamten

Hun-

Hungarischen Reichs-Ständen zu einem Fürsten in Hungarn und Siebenbürgen ausgeruffen und erkieset worden; sintemal dieser tapffere Retter der Freyheit dieses edle Kleinod nicht nur aus dem Staube und der Grufft zu seinem unsterblichen Nachruhme wieder hervor gezogen, sondern auch dem damaligen Könige, Rudolphen dem andern, und dessen Nachfolgern eine solche Maße der Regierung fürgeschrieben, daß sie über die von denen Reichs-Gesetzen gezogene Schnur nicht schreiten, noch ihre Gewalt weiter, als sichs gebühret, erstrecken dürffen. Und dieses war das Mittel, wodurch der gemeinen Ruhe und öffentlichen Wohlfahrt des Vaterlandes mercklich geholffen zu seyn schiene, da man nemlich unter sehr stattlichen Bedingungen sich eines Königl. hoch-verpönten Versicherungs-Briefs verglichen, und darinnen die Freyheit so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen gnugsamlich verwahret hatte. Allein es haben die Reichs-Sachen nicht lange hernach erfahren müssen, daß die Hoffnung jezuweilen betrüge, und daß die Wünsche derer Sterblichen auf einem schlüpffrigen

Grun-

Grunde ruhen. Denn als der Durchlauchtige Boczkay dieſes Zeitliche geſegnet, hat ſich bald nach dieſem frühzeitigen und dem gantzen Ungerlande hochſchmertzlichen Verluſte eine neue Gelegenheit zu der vorigen Ehr- und Regier-Sucht herfür gethan; ſintemal, nachdem man der Leiche ſothanen groſſen Retters der Freyheit die Grufft eröffnet, und zu einem der Nach-Welt beſonders merckwürdigen Exempel zugleich mit derſelben das ſchon wieder erblaßte Bild der nur neulich erlangten Freyheit da hinein verſencket, alſo fort die erſte Gelegenheit genommen worden, die neuen Verträge unter dem Vorwand, ob wären ſie erzwungen, in der That aber wider gegebene Verſicherung, und die Friedens-Abrede, die man beyderſeits freywillig und gantz ungezwungen eingegangen, gäntzlich zu Boden zu legen. Damit nun dieſer unbändigen Eigenwilligkeit, und dergleichen Treu- und Eydes-Brüchen, worüber aufrichtige Leute groſſen Mißfallen ſchöpfften, durch abermalige neue und nachdrückliche Hülffs-Mittel entgegen gegangen werden möchte; ſchritten die Stände hinwieder zu der Verfaſſung,

womit

womit sie vormals ihren ausschweiffenden Königen begegnet, und begaben sich unter den Schutz unserer Vorfahren. Diesen rechtmäßigen Eyfer vermehrten die unerhörten grausamen Pressuren, und die Umkehrung geist- und weltlicher Rechte dergestalt, daß besagte unsere Vorfahren, sonderlich Fürst Gabriel Bethlem und Fürst Georg Ragotzky der Erste, glorwürdigen Andenckens, (wir fassen die doppelten Beleidigungen und so viel Kriegs-Händel in die Enge zusammen, um der umständlichen Erzehlung dadurch enthoben zu seyn) hierdurch bewogen wurden, dieses in der Nachbarschafft aufglimmende Feuer noch in der Asche auszulöschen, und die anscheinende beschwerliche Gewalt abzuwenden, der sichern Meynung, die Noth des armen Ungerlandes wäre ihre eigene, und demnach aller Fleiß und Sorgfalt dahin anzuwenden, wie alles Unheil aus dem Wege geräumt, und die allzu weit ausschweiffende Herrschafft in denen Schrancken der Gesetze und Privilegien behalten, auch am Ende nicht gestattet würde, daß zum grossen Schaden und Nachtheil der gantzen Christenheit diesem

schö-

schönen Königreiche durch Vertilgung der Religions- und anderer Freyheit der endliche Untergang zugezogen werden möchte. Dannenhero war der Angriff der Waffen freylich das eintzige Mittel, einer gerechten Sache Hülffe zu geben, welche von GOtt auch also geseegnet wurden, daß die Oesterreichischen Könige aus Furcht eines grössern Anwachses, und in Betrachtung, daß der Ausgang des Krieges allemal zweiffelhafftig, von selbsten Frieden antrugen, denselben beschlossen, und durch öffentliche Königl. Diplomata bekräfftigten. Aber auch hier zerrissen die Bande eines doppelten Friedens, und die Ungarn erlangten die verhoffte Ruhe und versicherte Freyheit am allerwenigsten, vielmehr suchten die Könige durch sothanen Stillstand und unter dem Deck-Mantel eines eingebildeten und zuverläßigen Friedens alle Gelegenheit, die Gemüther des Adels und derer Grossen durch listige und verführische Vorbildungen zu verblenden, und, was durch offenbare Gewalt und Schwerdt-Schlag nicht zu heben war, durch Trennung derer Gemüther zu gewinnen.

Es

Es würde zu lang fallen, scheint auch ohne Noth zu seyn, die Drangsalen voriger Zeiten ordentlich zu erzehlen, zumaln solche in denen Historien gnüglich beschrieben sind; dahero wir mit Uebergehung der vergangenen Begebnüsse nur die Wichtigkeit der gegenwärtigen Händel anführen wollen, damit die gantze Welt erkenne, daß denen Ungarn Gewalt und Unrecht geschehen, ihnen wider die Königliche Verbindung und Versprechung, wider den Inhalt des Diplomatis und der Reichs-Grund-Gesetze alle Freyheiten entrissen worden, und die Waffen, zu welchen sie greiffen müssen, rechtmäßig sind.

Denn da ist so wenig zu läugnen, als ohne innere Hertzens-Betrübnüß zu vernehmen, daß die jetzige Kayserl. und Königl. Majest., so balde Ihro, dem Herkommen gemäß, durch freye Wahl die Königl. Regierung aufgetragen worden war, in die Fußtapffen ihrer Vorfahren getreten, und von der rechtmäßigen Art des Regiments zu einer so beschwerlichen und ungemäßigten Herrschafft abgewichen sind; allermaßen Zeit währender Dero Herrschung von denen

alten

alten wider die Freyheit unternommenen Beeinträchtigungen nichts unterlassen, und denen Supplicirenden wenig, und dieses doch nur nach eigenem Belieben, von dem gemeinen Land-Rechte gegönnet worden, daß also mehr nicht als ein bloßer Schatten der hiebevor gehabten Freyheit, und nur der Schein einer Königlichen Huld, so vor anders nichts als Vorbedeutungen einer unerträglichen Dienstbarkeit zu achten gewesen, annoch übrig geblieben.

Bey diesem gedruckten und fast in letzten Zügen begriffenen Zustande der Freyheit fanden sich unter der Nation dennoch recht tapffere Helden, welchen die listigen Räncke und Landes-verderblichen Rathschläge das Hertz dermaßen gerühret, daß sie die Nichthaltung Treu und Glaubens und erlittene Gewalt mit geziemender Bescheidenheit, wiewol mit grösserm Eyfer als Nachdruck vorgestellt, und die Minderung derer über das Königreich verhängten Drangsalen auf das beweglichste zwar gesucht, aber auf keine Weise erhalten können. Denn gleichwie Seine Majest. den Königl. Purpur befleckt und zerrissen empfangen hatten;

also haben sie an statt einer Gewissens- und Pflicht halber obliegenden Ergänzung und Ausbesserung denselben vielmehr noch freyer und auf unbeschränckter Art getragen.

Und ob wol diese Nation aus unterthänigsten, ihrem Könige schuldigen, und unverrückten Gehorsam anfangs durch Bitten und Flehen diese allzustrenge Regierung zu mäßigen getrachtet: So haben doch weder die Jammer-vollen Klagen, noch so viel grosse Bücher der angebrachten und so offt wiederholten Landes-Gebrechen, die Gewalt einer außerordentl. Macht verhindern wollen. Dahero man die Artzeney dieser Wunden abermal in denen Waffen, welche die Reichs-Verfassung dißfalls billiget, und zu führen verstattet, wann ein König das Wag-Recht der ordentlichen Gewalt bricht, einer ungewöhnlichen Eigen-Herrschafft sich unternimmt, und die so klaren Rechte und Privilegien des Reichs, mit der Einwohner und Stände Bedrängung und Ruin, umkehret, zu suchen sich genothdränget gesehen.

Zu wünschen wäre hierbey, daß man mit besserer Ordnung und mächtigerm

Nachdruck den vor das gemeine Wohlseyn ausgezogenen Degen fortgeführet hätte; Sintemal besser gewesen, auch löblicher gestanden, wenn man das verdunckelte Licht der alten Freyheit durch tapffere Gegenwehr und Helden-müthige Thaten gleichsam wiederum aufgekläret, als daß man durch allzu grosse Tyranney und verderbliche Zwistigkeiten sich dem Joche einer gantz schimpflichen Sclaverey unterwürffig gemacht. Denn so bald am Kayserl. Hoffe zu Wien erschollen, daß die 13. Gespanschafften zu Rettung der Freyheit die Waffen ergriffen; hat man alsofort durch einen sonderbaren zu Trennung der Gemüther dienlichen Kunst-Griff an ermeldete Gespanschafften Schreiben ausgesandt, und darinnen allen denen, welche sich ihre Abtrünnigkeit reuen liessen, und von der Ragotzkischen Parthie zu dem einem Könige schuldigen Gehorsam zurück treten würden, Gnade versprochen, mit Versicherung, daß sie weder vor Gerichte deßhalben gefordert, noch ihnen einige Verantwortung angesonnen, sondern sie bey Leben, Ehr und Guthe unangefochten gelassen werden solten. Kaum hatten sie aber diese Königliche

nigliche hochbetheuerte Zusage angenommen, sich in Theile zerschlagen, die vorige Hefftigkeit sincken lassen, auch die Waffen wider Raison nieder geleget, und sich zur Ruhe, die doch wenig gedauret, begeben, des Dafürhaltens, es wartete noch mehr Gnade auf sie: so hat man erfahren, daß sie unter dem Schein der Begnadigung zu einer weit empfindlichern Rache ausgesetzet worden; Immaßen denn einige am Leben, andere an Güthern und Ehre, andere mit ewiger Gefängnüß gestraffet worden. Ja es hat diese nie genug zu beweinende Unbeständigkeit denen Kayserl. Thür und Angel zu Vollziehung ihres endlichen Vorhabens eröffnet; gestalten sie denn zu einer Zeit, da man sich dessen am wenigsten versehen, unter dem Commando des General Sporcks in Ungarn gerücket, in das Hertz des Reichs eingedrungen, und ohne Schwerdt-Schlag, ja ohne Verlust eines Mannes, Schlösser, Städte und Vestungen, weil die versprochene Gnade die Einwohner bethöret, und nun niemand da war, welcher sich gewaltsamlich entgegen stellen dörffen, eingenommen. Hierauf hat man nun dem unbändigen

und frechen Soldaten zu allerhand Plackereyen, Raube und andern bösen Thaten wider den Buchstaben der angezogenen Königl. Versicherungs- und Begnadigungs-Schreiben fortschreiten lassen, die Kirchen geschändet und beraubet, die Schlösser zerstöret, die Adelichen Häuser zu Stein-Hauffen gemacht, auch den Adel selbst, welcher der versprochenen Amnestie allzu weit getrauet, gefangen, und vor das Preßburgische hohe Gerichte gezogen. Doch sind viele, welche weiter, und die betrügliche Tücke unter der Larve einer Königl. Gnade herfür blicken gesehen, solcher Hinterlist entgangen, und haben sich in diese Provinzien unter unsern Schutz und Schirm begeben. Wir sind Anfangs über Anhörung solcher grausamen Bedrängnüsse und unversehene Veränderung erschrocken, und haben dahero, weil wir leichtlich sehen konten, daß dieser Wirbel-Wind zu einem grossen und der Christenheit höchst schädlichen Ungewitter ausbrechen würde, zu Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. alsofort unsere Abgesandten aus guter Wohlmeynung abgeordnet, und Deroselben die unumgängliche

liche Gefahr, welche aus dergleichen scharffen Verfahren erfolgen könte, vorstellen lassen, mit der Anzeige, daß man dißfalls gelindere Mittel fürzuwenden, und die Gemüther bey der Hoffnung und Vertrauen zur Königl. Gnade zu erhalten, mit nichten aber Anlaß zu geben hätte, daß man vollends gar in Verzweiffelung verfiele, und zu denen beschwerlichen Extremis, welche nicht nur dem Königreiche Hungarn, sondern auch der gantzen Christenheit das gewisse Unheil androheten, abwiche. Man hat aber diesen unsern Vortrag, und öffters wiederholte Vorstellung unserer zur gemeinen Ruhe und Wohlvernehmen führenden Neigung fast ungernean gehöret, und unsere Gesandten ohne die verlangte behörige Antwort zurück reisen lassen; Sintemal die Begierde zu einer unbeschränckten Herrschung schon so tieffe Wurtzel gefaßt, daß nicht allein selbige durch Worte und Zureden nicht wieder weggeräumet werden konte, sondern auch nunmehro alle Handlungen, u. der gantze Proceſs im Reiche, nicht zu einem Königl. Regimente, sondern zur offenbaren Gewalt ausschlugen. Was man von der Justiz und Rechte ver-

langte, wurde versaget, dergestalt, daß niemand seines Zustandes mehr versichert war. Wer reich war, der muste Böses gethan haben, und schritte man nun nicht irgend mit sanfftem Gange zu denen mancherley Arten der Plackereyen, sondern man lieff mit geschwinden Eyfer fort, um zu erweisen, daß die lang gesuchte Gelegenheit nun eilends ergriffen würde, das freye Wahl-Reich in ein Erb-Königreich zu verwandeln. Die Freyheit litte nunmehro die äuserste Gewalt, die Ehre der Gesetze wurde geschimpffet, die Vornehmsten untergedrücket, der Adel von seinen Güthern ins Elend verjaget, und ihre liegend- und fahrende Haabe der Cammer zugesprochen. Die Ehren-Aemter und Chargen wurden zum Præjudiz der Reichs-Rechte an Fremde vergeben, und wider die, welche sich der Freyheit annahmen, oder in Verdacht fielen, daß sie durch zugelassene Wege diesem Beginnen zu widersprechen Vorhabens wären, wurde ein beschwerliches Inqvisitions-Gerichte angestellet. Die Grafen hat man in ungerechten Procels verurtheilet, und durch den Hencker auf unerhörte Weise zur Staupe hauen lassen, damit sie aller

Welt

Welt das merckwürdige reale Zeugnüß der Grausamkeit vorstellen solten. Wiewohl dieses zu Erfüllnng der Rache noch nicht genug war, sondern es wurden der vertriebenen oder hingerichteten Leute Kinder, über das, daß man sie zu armen Wayſen gemacht, zur Verdoppelung ihres Elendes an den Bettel-Stab gewiesen. Zu diesem Trauer-Spiele kam die Einnehmung der Evangelischen Kirchen, wobey die Taubsinnigkeit und der blinde Eyfer derer Catholicken so hefftig tobete, daß es schiene, man hätte mit denen GOttes-Häusern Kriege zu führen, und die rebellischen Mauren zu bestraffen. Die Kirchen-Diener wurden aus denen Pfarren ins Elend verjaget, anderen zwang und trotzte man Reversalien, nicht ferner zu predigen, ab, und schenckte ihnen, samt dem Leben, die betrübte Freyheit aus dem Vaterlande zu flüchten. Die meisten wurden wie Schlacht-Opffer zusammen gekoppelt, und auf die Galeeren auf nie erhörte und abscheuliche Art verdammet, um daselbst ihr hartes und kummer-volles Leben in Trauren, Gestancke, Hunger, Dürfftigkeit und Arbeit zu verzehren. Nicht

weniger fuhr man mit gewaltsamen Verfolgungen und dem vermaledeyten Gewissens-Zwange weiter fort; immaßen denn die Trauungen und Kinder-Tauffen nur Catholische Priester verrichten durfften. Man zwang die Leute hin und wieder zu denen Messen und Processionen, und wer sich widersetzen wolte, wurde an Geld und sonsten härtiglich gestrafft. Auch die Weiber selbsten waren nicht außer Gefahr, sondern wurden, weil sie der beleidigten Majestät wegen nicht beschuldiget werden konten, ihrer Thränen halber in Klage genommen. Wer sich des Vaterlandes Unglück zu Hertzen gehen ließ und nur drüber seufftzete, muste flugs ein Ubelthäter seyn, gestalten denn so gar verbothen wurde, daß die zum Todte Verdamten nicht einmal von ihren Freunden beweinet werden durfften. Dem armen Pöbel wurde Schweiß und Blut durch allerhand Künste und unter neuen Titeln ausgepresset, ihme Garnison eingeleget und wieder abgenommen, Gesetze nach Belieben vorgeschrieben, daß also der Plackereyen und Drangsalen eine unzehliche Anzahl waren. Als nun durch diese und andere unabwendliche

Här-

Härtigkeit und Unwesen denen Herren Exulanten die Augen aufgiengen, und sie sich nunmehro durch äuserste Gewalt in der höchsten Gefahr des Lebens, der Freyheit, und aller zeitlichen Haabe vertieffet, auch darneben von aller Christlichen Hülffe verlassen, und außer eintziger Hoffnung zu einen gelindern Tractamente der Dienstbarkeit sahen: sind sie in diesem grossen Noth-Stande auf diesen Schluß gefallen, es wäre besser, sich der Gnade der Durchlauchtigen Ottomannischen Pforte zu unterwerffen, und wider solche unbillige Gewalt Dero Schutz zu suchen, als das Königreich und so viel unschuldige Seelen in äuersten Ruin gantz und gar versincken zu lassen: Immaßen sie denn mit ihrem Flehen daselbst gantz willig aufgenommen, und denen, welche vorhin wegen der allzu unerträglichen Schärffe und Unterdrückung das Vaterland mit dem Rücken ansehen musten, von besagter Pforten alle Gnade, Zuflucht, Sicherheit, und so gar auch die Mittel, sich ehrlich zu ernähren und hin zu bringen, reichlich gegönnet und zugewendet worden. So pfleget es die göttliche Vorsehung zu spielen!

len! daß auf grausame Exorbitantien, ob deren guten Fortgang man gantz sicher zu seyn meynet, eine geschwinde Rache folget, damit die Boßhafftigen in ihrem Irrthum nicht bekräfftiget, noch die elende Tugend gantz zur Verzweiffelung gebracht werde. Wir wissen, daß viele einer andern Meynung seyn, und diesen äuersten Nothzwang übel auslegen, auch die Ungarische Nation deßhalber, wiewol sehr frühzeitig, tadeln, und mit dem Vorwurffe, als ob sie hierinnen nicht als Christen gehandelt, belegen. Aber diese haben entweder von denen Freyheiten dieser Nation keine Wissenschafft, oder sind von der Oesterreichischen Parthie eingenommen: Sintemal wol zu begreiffen und zu mercken, daß die aus Oesterreichischem Geblüthe entsprossenen Ungarischen Könige anders nicht als durch eine freye Wahl (wie denn in diesem Königreiche diese Art vom Regimente die billigste und älteste ist) zur Cron und Scepter gekommen, und vermittelst Eydes, welcher dem Herkommen nach vor der Crönung unter freyem Himmel abgeleget werden soll, verbunden sind, die Landes-Freyheit ungekränckt zu erhalten.

Aus

Aus dieser Eydlichen Verbindung ist nicht nur die warhafftige und eigentliche Obliegenheit, welche zu rechtmäßiger, und nach Jnhalt derer Gesetze und des Königl. Diplomatis eingerichteter Führung des Regiments vonnöthen war, hergeflossen, sondern es hatte auch in Krafft solcher Capitulation der Palatinus Regni, als Vertheidiger und Verwahrer der gemeinen Freyheit, die Macht, wann ein König von dem ordentlichem Amte zur Grausamkeit exorbitiren, und sich eines schädlichen Dominats unterfangen wolte, demselben nebst denen Reichs-Genossen zu widersprechen und entgegen zu treten, woraus denn ferner der natürliche Schluß sich ergiebt, daß auf den Fall, da die Regiments-Verfassung gantz nicht wieder zu rechte zu bringen, dieser Nation unbenommen sey, sich eines andern Schutz und Schirm, und also auch insonderheit der Ottomannischen, als nächsten Macht, Protection zu untergeben.

Sind demnach nun viel Jahre verlauffen, binnen welchen dieses unglückliche Reich zwischen zweyen Herrschafften gesessen, von der einen zerrissen, von der andern gedruckt, dadurch aber der gantzen Welt zu einen erbärmlichen Specta-

cul

cul worden. Jene, die Ottomannische Pforte, hat die Waffen wider Ungarn niemals ergriffen noch niedergeleget, ohne Vermehrung des Türckischen Reichs, und ohne Verminderung dieser Vor-Mauer; dahero es auch dieser mächtige Nachbar fast gantz an sich gerissen. Alldieweiln nun solcher gestalt dieses Reich den ersten Anfall des mächtigen Monarchens seiner nachbarlichen Gelegenheit halber jederzeit ausstehen müssen; Das Ertz-Fürstl. Hauß Oesterreich aber, währender Führung des Scepters, auf anders nichts, als derer Ungarn Ruin und der Freyheit Unterdruckung bedacht gewesen; die jetzige Kayserl. und Königl. Majest. besonders auch die armen Reichs-Genossen in einen so jämmerlichen Wehe-Stand verstürtzet, und zur Verzweiffelung, worein man bey trübseligen Zeiten desto leichter williget, und hiernechst zum Waffen genöthiget hat; und dann innerhalb zehen Jahren des Exilii für die Bedrängten kein billig Hülffs- und Besserungs-Mittel sich fürfinden wolte, noch auch zu hoffen gewesen: So haben sie vor rathsamer ermessen, dem großmächtigsten Printzen sich Schirm-pflichtig zu machen,

machen, und lieber deſſen Verſpruchs und Vertheidigung in ihrem äußerſten und unabwendlichen Noth-Stande, dem gemeinen Beſten zum Dienſte, ſich zu bedienen, als entweder in dem betrübten Elende zu veralten, oder den wenigen Uberreſt des Reichs in offenbare Gefahr zu verſencken.

Wiewol es zwar auch eben nichts neues iſt, noch die Ungern die erſten ſind, welche die Ottomanniſche Pforte um Beyſtand zu ihrer Gegenwehr angeruffen. Honorius und Friedrich Gebrüdere und Erben des Königreichs Caſtilien haben zu Pabſt Clementis des IV. Zeiten, ſamt ihren Bundes-Genoſſen, denen Conradinern, die Saracenen zu Waſſer und Lande aufgefordert, nicht ſo wohl ihre Grentzen zu beſchützen, als die Frantzoſen aus Italien zu vertreiben. Maximilian, Ertz-Hertzog in Oeſterreich, hatte bey ſeiner mit dem Türcken getroffenen Allianz mehr das Abſehen, die Venetianiſche Republic auszurotten, als ſelbige bey dem Ihrigen zu ſchützen. So hat auch König Frantz der I. in Franckreich kein Bedencken gehabt, wider die anwachſende allzu groſſe und beſorg-

liche

liche Macht Kayser Carls des V. die Türcken aufzubringen, und von ihnen Beystand zu begehren: Gleich wie es auch der löblichen Pohlnischen Republic nicht vorwürffig seyn mag, daß sie zu unserer Zeit die Tartarn wider die Christen zu Hülffe genommen.

Aus vorher gesetzten Gründen und Ursachen nun hat die gantze Christenheit zu urtheilen, ob die freye Hungarische Nation, welche in Krafft habender Gerechtsamen und Privilegien nicht nur an der höchsten Gewalt mit Theil nimmt, sondern auch bey Auftragung der Cron ihre natürliche und einer absoluten Gewalt ungewohnte Freyheit ausdrücklich und also vorbehalten, daß sie sich auch dem Könige selbst widersetzen kan, unrecht gethan, daß sie der Durchlauchtigsten Pforte Schutze sich untergeben, und von ihr hergegen bey Kayserlichen hoch-theuren Worten die Versicherung, daß der Nation die Freyheit wieder erworben, die Religions-Ubung frey gelassen, und niemand weder am Leben, noch Ehre, noch Guth, noch an seinen Rechten beeinträchtiget werden solte, angenommen und erhalten. Gewiß ist es, daß man zu

dieser

dieser Protection nicht ohne Grund und vollkommene Sicherheit verschritten; immaßen denn, damit in denen Gemüthern derer Ungarn nicht einiger Zweiffel statt finden, oder über die Gültigkeit und Würckungen einer nachdrücklichen Beschützung nicht irgend Ungewißheit einwurtzeln möchte, die Pforte ihnen zu dessen Bestätigung und Zuverläßigkeit das gewöhnliche Athname oder Assecurations-Diploma, welches wir in unsern Händen haben, unter Kayserl. Worten und theurem Eyde ausgestellet, und vermöge dessen ihnen die Beobachtung der Ungarischen Freyheit aufs allerverbindlichste versprochen, und dabey Versicherung gethan, daß sie sich daher weder einiges Rechts noch Gewalt anmaßen, die Reichs-Gräntzen nicht vergeringern, noch Vestungen, Schlösser, Städte, oder etwas anders, welches wider dieses Kayserl. Wort oder die Gerechtsamen der Crone lieffe, einnehmen, vielmehr die Ungern in der vollkommenen Freyheit so wol in geistlichen als weltlichen Sachen lassen, und darneben noch die Macht, Kirchen und Schulen aufzurichten, übergeben wolte.

Diese

Diese Athname ist in eben der Form und Krafft ausgefertiget, als hiebevor die weiland grossen Leute, George Lippay Ertz-Bischoff zu Gran, Graf Frantz Weßelini Palatinus in Ungarn, die Grafen Nicolaus und Peter Zrinii, beyde derer Königreiche Dalmatien, Croatien und Sclavonien Bani oder Stadthaltere, Graf Frantz Nadasti, Königl. Cammer-Richter, und unzehlich viel andere Grafen, Baronen, Magnaten und Stände des Reichs, Zeit währender Unterdruckung, und bey unerträglichen Ungerechtigkeiten verlanget haben, daß also die Ungarische Nation weder eine zuverläßigere Gewißheit ihrer Securität, noch eine beständigere Grund-Veste ihres Status publici von der hochansehnlichen Pforte erlangen, auch nimmer was nützlichers und heilsamers begehren können.

Wir aber, die wir mit diesem Volck aus einerley Geblüthe und Hunnischen Saamen abstammen, und von GOtt, dem Ober-Beherrscher aller Reiche, zu der Hoheit des Ungarischen Reiches deßhalber erhoben worden sind, daß wir die Freyheit in Kirchen- und Civil-Sachen

be-

behaupten, und alles Unrecht, welches ohne eintzigen Schein einer Gerechtsamen diesem gantz freyen Volcke zugezogen worden, so viel möglich abwehren sollen, befinden uns obangezogener Ursachen und Respecten halber hoch gemüßiget, die gerechten und unentbehrlichen Waffen zu Rettung der Freyheit, und Wiedereinsetzung der armen bedrängten Exulanten anzulegen. Dannenhero sich auch kein Kluger und Rechtgesinnter wundern, viel weniger unsern Eyfer und Vorhaben mißbilligen wird, daß wir uns unternommen, die gerechteste Sache eines so edlen und berühmten Volcks, ja, welches das gröste ist, unsers eigenen Blutes zu vertheidigen: Allermaßen dieses unser eintziges Absehen ist, wie durch göttlichen Beystand dieses weyland hochblühende Reich zum verlangten Ruhe-Stande gebracht, und die alte geraubte Freyheit wieder hergestellet werden möge. Gleich wie nun aber der Vernunfft allerdings gemäß, die wider Treu und Glauben gebrochenen und verletzten Privilegien rechtmäßig zu handhaben und zu vertheidigen; Also ist auch, seinen untergedruckten Freunden und An-

verwandten zum besten einen Defensiv-Krieg zu führen, um so mehr erlaubt, als die Verwandschafft des gantzen menschlichen Geschlechtes, und die allgemeine Cognation hierzu schon hinlänglich ist.

Im übrigen ermahnen und ersuchen wir alle Ungarische Stände, daß sie die gerechten und unschuldigen Waffen mit mir aufheben, und durch eine ungetrennte Zusammensetzung mit Rath und tapfferer That sich dahin bestreben, die Glorie der niedergeschlagenen Freyheit wieder zur vorigen Hoheit zu bringen. Sie fassen sich die Hertzhafftigkeit, womit ihre Vorfahren Leib und Leben vor dieselbige hingewagt. Dieses hochwichtige Vorhaben erfordert eine unveränderliche Standhafftigkeit. Das übrige wollen wir GOtt befehlen, welcher die zur Rettung des Landes Noth vorgenommene Actiones mit guten Succeſs bekrönen wird. Hier waltet keine Privat-Sache, ist auch kein Streit wegen der Catholischen Religion, als welche mit der Evangelischen gleichen Grund der Privilegien hat. Es trifft das Vaterland, das Leben, Haab und Guth, die Ehre und den Ruhm der gantzen Nation an. Eure

Feinde

Feinde ſuchen einen ungerechten Dominat, euer Guth und Blut; Ihr aber ſuchet die Freyheit, welche ſich niemand, der rechtſchaffen, der tapffer, der edel iſt, ohne das Leben rauben läſſet. So viel uns betrifft, läugnen wir nicht, daß wir der menſchlichen Schwachheit auch unterworffen, und des Glücks vonnöthen haben, weil alle unſere Actiones tauſenderley widrige Anſtöße leiden können. Allermaßen wir aber in unſerm Gewiſſen verſichert ſind, auch in der Intention aus einem ruhigen und friedlichen Zuſtande zu eurer Defenſion, unter göttlichen Beyſtand und Hülffe, gerüſtet aufbrechen; alſo werden wir uns nichts mehr angelegen ſeyn laſſen, als die gemeine Wohlfahrt, dabey wir an gutem Ausgange und glücklichen Succeſſen keinen Zweiffel tragen. Solten ſich aber einige finden, die zum Ruin des Vaterlandes des Feindes Parthie erkieſen würden, die werden ihre Halsſtarrigkeit und darauf erfolgte Straffe nicht uns, ſondern ihren eigenen Unſinn und frevelhafften Unternehmen beyzumeſſen haben. Wir hoffen aber und vertrauen, alle Stände werden ihre Gedancken, Rath und That,

alle ihr Tichten und Trachten zu dem gemeinen Besten und dessen Erweiterung und Aufnahme richten. Unsere Vorfahren haben die Freyheit mit ihrem Blute erworben, und mit Blute beschützet; so will sie nun auch von der endlichen Unterdruckung nicht anders, als durch Blut, gerettet seyn. Wir haben allesamt Ergötzlichkeit und Ehre genug, wann wir dem bedrängten Vaterlande eine freye Lufft verschaffen, ob gleich die beschützende tapffere Faust, und die unschuldige Seele aus denen Leichen der darüber ertödteten Retter zu dem bessern Vaterlande hinwandert.

Der Jehovah, GOtt der Heerschaaren, der gerechte und starcke GOtt, seegne unser heiliges und gerechtes Vorhaben von oben herab; Er sey der Rathgeber und Director unserer Actionen; Er bringe die Gemüther zur wahren Eintracht, und verhüte alle Trennungen; Er stärcke die Tapfferen; Er mache die Verzagten behertzt, und verleihe, daß alles angefangen und vollführet werde zu seines heiligsten Nahmens unvergänglichen Ruhm, zur Wiederbringung der verlohrnen Freyheit, zur Sicherung des bedrängten Volcks Ruhestande, und zu aller und jeder gemeinen und sonderbaren Glückseeligkeit ꝛc. ꝛc.

No. 3.

No. 3.

Schreiben an Jhro Röm. Kayserl. Majest. von denen Anno 1631. zu Leipzig versammlet gewesenen Evangelischen Ständen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser! Ew. Römisch-Kayserl. Majest. sind unsere allerunterthänigste, pflichtschuldige, gehorsame Dienste jederzeit mit treuem Fleiß zuvor,

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛc.

Ew. Kayserl. Majest. ist Zweifels ohne annoch allergnädigst erinnerlich, aus was Christlichen und erheblichen Ursachen, und in was friedfertiger Absicht Wir, die Evangelischen anjetzo allhier in meiner, des Churfürstens zu Sachsen, Stadt Leipzig versammleten Churfürsten und Stände, und derer abwesenden Räthe und Gesandten dieses Orts auf zu vorher Ew. Kayſ. Majest. beschehene unterthänigste Notification zusammen gekommen, immassen

sen denn auch Ew. Kayserl. Majest. solches aus meinem, des Churfürsten zu Sachsen, unterthänigst überschickten Ausschreiben, so wohl der nunmehr gehorsamst zugesandten Proposition allergnädigst mit mehrern vernommen.

Nachdem wir nun förderst, nach vollbrachtem GOttes-Dienste, zu denen Berathschlagungen geschritten; haben wir gleich anfänglich den recht elenden, betrübten und bekümmerlichen Zustand des H. Röm. Reichs nicht ohne grosse Wehmuth und Bestürtzung betrachtet, auch denselben, je sorgfältiger und tieffer wir solchem nachgesonnen, dergestalt gefährlich und bekümmerlich, und überhaupt das krancke und gleichsam in letzten Zügen liegende Römische Reich dermaßen ermüdet und abgemattet befunden, daß dasselbige, da es nicht mit Wiederaufrichtung gutes Verständnüsses, Rettung der teutschen Freyheit, Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetzen, auch Wiederherstellung des allgemeinen sichern Friedens ehestens erqvicket wird, länger nicht wird dauren, und von dem Untergang errettet werden können.

Dann wann wir, worauf desselben Ehre, Wohlstand und Grund-Veste bestehet,

stehet, erwegen; so ist unverneinlich, daß solches fürnemlich auf die löbliche Harmonie und GOtt und Menschen wohlgefällige Einträchtigkeit, und dann derer Churfürsten und Stände Præeminenz, Dignität, Ehre, Würdigkeit und Freyheit gegründet; Immaßen solches nicht nur in der güldenen Bulle weitläufftiger ausgeführet, sondern auch diese Grund-Veste mit denen heilsamen und starcken unbeweglichen Fulcris des Religion- und Profan-Friedens herrlich befestiget, so wol fürder mit denen so weißlich bedachten Reichs-Gesetzen, Ordnungen und Verfassungen löblich also und dermaßen verwahret ist, daß gewißlich solches allen Völckern zur Verwunderung, dem Heil. Röm. Reich aber zur grossen Zierde, Ehr und Herrlichkeit gereichet, und vor menschlichen Augen das Ansehen gehabt, als ob es bey solchen stattlichen und herrlichen Verfassungen zu keinem Ubelstand und Verwirrung, geschweige zu solcher äusersten Noth, Elend und Jammer, hätte gerathen können oder mögen. Da wir nun aber dem entgegen desselben jetzige Beschaffenheit beherzigen: So ist leider allzu sehr für Augen, und kan gewiß ohne

sonderbares Hertzeleid nicht wol angeschauet, noch ohne Thränen erzehlet, oder genugsam mit Worten beschrieben werden, in was überaus trübseligen und elendiglichen Zustand solches nunmehr gerathen, und gegenwärtig sich befindet. Dann was vor Mißtrauen unter denen Ständen des Reichs eine geraume Zeit hero herfür gebrochen, wie solches von Jahren zu Jahren gewachsen, und nunmehro durch die höchst beschwerlichen Executionen wegen des von Ew. Kayſ. Maj. der geistlichen Güther halber ausgelassenen Edicts, und andere denen Ständen zugezogene Beschwernüsse vermehret worden, bedarff keiner länglichen Erzehlung, gleich wie auch dieses allzu sehr offenbar ist, und mit Händen gegriffen werden kan, wie hoch und unerhört die so theuer erworbene, und so tapffer erhaltene teutsche Freyheit, darinnen doch die Ehre und Würdigkeit des Heil. Röm. Reichs unter andern mit beruhet, betrübet, bedruckt und beängstiget, die starcken und unbeweglichen Grund-Vesten des Religion- und Profan-Friedens mercklich gesuncken und geschwächet, so wohl die heilsamen Reichs-Constitutiones, Creyß-Verfassungen,

sungen, und andere löbliche Ordnungen und Abschiede dermaßen verdunckelt, und von vielen zurück gesetzt worden sind, daß es gleichsam das Ansehen gewinnen will, als ob solche mit so grosser Vorsichtigkeit aufgerichteten Sanctiones und Abschiede gar ihren Abschied hätten überkommen sollen; Welches dann uns allerseits, insonderheit aber Uns, denen beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, als die wir gleichwol die Haupt- und Grund-Säulen dieses herrlichen hell leuchtenden schönen Gebäudes des Heil. Röm. Reichs mit sind, trefflich zu Sinn, Hertzen und Gemüth gehet. Und dieweil das Mißtrauen, so sich zwischen denen Catholischen und Protestirenden Ständen von vielen Jahren her enthalten, von denen Irrungen wegen der geistlichen Güther seinen Ursprung mit genommen; und aber nunmehr die Catholischen Stände, hierinnen gütliche Tractaten einzuräumen, friedfertige Anerklärung gethan: So sind wir anjetzo in sorgfältigem fleissigem Fürsinnen begriffen, wie und auf was Maße man sich auf Seiten derer Evangelischen und Protestirenden Stände bey künfftiger Tagfahrt, so hierzu an-

gestellet werden möchte, in rühmlicher Friedfertigkeit also erweisen möge, damit es gegen GOtt, seine Kirche und die werthe Posterität mit gutem Gewissen, Ehre und Nahmen zu verantworten. Es werden aber Ew. Kayserl. Majest. aus höchst-erleuchtem Kayserl. Verstande allergnädigst von selbsten ermessen, daß in alle Wege, da erst gute Vorbereitung zu glücklichen Tractaten gemacht werden soll, der Sachen Nothdurfft seyn wolle, daß Ew. Kayſ. Majest. ausgelassenes Kayserl. Edict, darauf angeordnete Commissiones, und alle und jede Executiones ohne Unterscheid, unter was Vorwand die auch an die Hand genommen werden möchten, gäntzlichen abgestellet, und alles und jedes, so biß daher vorgegangen so wol sonsten einem und dem andern Evangelisch und Protestirenden Stand respectivè wegen Religions- und anderer Beschwerden, benanntlichen aber auch des Hertzogs zu Braunschweig, Würtenberg Fürsten zu Anhalt Liebden, und Fürstl. Gnaden, ingleichen denen Grafen von Hohenloe, Stolberg, Lippe, Waldeck, Wertheim, Erpach und andern mehr, wie nicht weniger etlichen Reichs-Städten, auch Fränckischen

ckischen und Schwäbischen Ritterschafft begegnet, in den vorigen Stand gesetzt, insonderheit aber auch die Evangelische Bürgerschafft zu Augspurg derer ihr wider den offenbaren und so hoch betheuerten Religions-Frieden, gestalt Ew. Kayſ. Majestt. Ich, der Churfürst zu Sachsen, zu mehr malen ausführlich durch starcke und feste Rechts-Gründe unterthänigst remonstrirt, von hitzigen Leuten zugezogenen Bedrängnüsse völlig enthoben, und allerdings in vorigen Stand wegen des freyen öffentlichen Exercitii Augspurgischer Confeßion in Kirchen, Schulen und andern, so ihnen entzogen, restituirt werden möge: Allermaßen wir nochmals darum allerunterthänigst und gehorsamst bitten und anhalten. Und wann auch der Lauff derer Executionum wegen der geistlichen Güther, sie rühren vom Kayserl. Edict oder anders woher, nicht abgeschafft werden solte, wolten es ja lauter Contradictoria seyn, gütlich zu tractiren, und doch nichts weniger unterdessen mit der Einziehung eyfrig zu verfahren, in mehrerer Erwegung, daß solcher gestalt nicht allein die tractirenden Partheyen, indem ein Theil

die

die strengen Waffen in Händen führet, der andere aber unbewaffnet erscheinet, sehr ungleich wären, sondern auch der letztere gleichsam mit gepfändeter Hand die Handlung antreten müste, und endlich vielen Evangelischen und Protestirenden Ständen wenig oder wol gantz nichts, worüber dieselbe anzustellen, und fürzunehmen, übrig verbleiben würde. Was auch wider Ew. Kayſ. Majeſt. ausgelassenes Edict Ich, der Churfürst zu Sachsen, so bald mir solches zugekommen, wie auch folgends zu mehr malen mit weitläufftiger Ausführung unterthänigst eingewendet, und darbey zugleich, daß ich zu solchem mich gar nicht verstehen, noch mich demselben unterwerffen könte, mit unterthänigster Bescheidenheit und schuldigster Reverenz ausdrücklichen erkläret, und weiters bedinget, ingleichen Ich, der Churfürst zu Brandenburg, auf dem jüngsten zu Regenspurg gehaltenen Kayserlichen und Churfürstlichen Convent in öffentlichem Voto meinen Dissensum mit gebührenden Respect derowegen anzeigen lassen, so wol wir andern, des Ober-Sächsischen, Fränckischen und Schwäbischen Creyses Evangelische Stände,

durch

durch allerunterthänigste Schrifft gehorsamst vorbracht, ist Ew. Kays. Maj. allergnädigst unverborgen, geben auch solches die eingereichten Schrifften mit mehrerm, die wir anhero, so viel die Nothdurfft, und der Sachen bestes erfordert, hiermit wiederholet haben wollen, mit nochmaliger allerunterthänigster und gehorsamster Bitte, Ew. Kays. Maj. geruhen, als ein gerechtester und gütigster Kayser, allergnädigst nach dem Exempel dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich die darinnen angeführten und wohl fundirten Gründe in Kayserl. Gütigkeit zu erwegen, und denenselben Statt und Raum zu geben, auch uns allerseits, daß wir zu solchem Edict uns gantz nicht verstehen, noch darein willigen können, sondern darwider bester maßen feyerlichen, auf Maaß und Weise, wie in solchen Fällen im Heil. Röm. Reich herkommen, und von unsern Christlichen Vorfahren mehrmals geschehen, hiermit und Krafft dieses anderweit schrifftlich vor Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst protestiren, und unsere sämtliche, und jeder seine ihme zustehende Nothdurfft in bester Form Rechtens Uns vorbehalten, nicht

ver-

verdencken, sondern in Kayserl. Gnaden vermercken, welches dann Ew. Kays. Majest. auch daher, wegen ihres gerechten und gütigsten Gemüths um so viel mehr allergnädigst thun werden, als es nicht allein an sich selbst eine allgemeine Rechts-Wohlthat u. im Heil. Reich hergebracht, vor zuläßlich gehalten, und, daß es also ergangen, ad memoriam Posteritatis denen Reichs-Abschieden, inmassen zu Augspurg Anno 1530. und dann zu Speyer Anno 1542. versic. Dargegen die Stände ꝛc. geschehen, einverleibt worden ist, sondern auch solches die Hochwichtigkeit dieser schweren Sache in allewege erfordert, und die Evangelischen und Protestirenden Stände sehr stattliche Rationes und Fundamenta, wodurch dieselben ihre Beschwerden, so wol qvoad formam Judicii & Processus, als qvoad substantialia Edicti, behaupten können, vor sich anzuziehen und auszuführen haben, bevorab da gleichwol von niemanden verneinet werden mag, wie daß von vielen langen Jahren her wegen dieser Puncte zwischen denen Catholischen und Protestirenden Ständen sich Irrungen befunden, und, beyder-

beyderseits Stände, wie es von denen Catholischen darvor gehalten worden, super dubio intellectu mit einander different gewesen, auch jedes Theil seine Ursachen hierbey angezogen und vorgeschützt, wovor es denn auch nicht allein von denen Ständen selbst, sondern auch von vorigen hochlöblichsten Römischen Kayserrn, wie solches die Reichs-Acta mit mehrern bezeugen, jederzeit geachtet worden ist. Falls nun diese Irrsale zu einer Richtigkeit gebracht werden sollen; So will ihrer Natur und Eigenschafft nach in allewege vonnöthen seyn, daß solches auf die Maaße, wie es im Römischen Reich herkommen, erfolge, gestalten denn auch die Evangelischen und Protestirenden Stände ein anders nicht einräumen, noch mit einigen Executionen sich beschweren lassen können, sondern vielmehr die bekante Rechts-Regul: Illud solum, qvod certum est, ad executionem trahi oportere, incertum vero ulterius examinandum relinqvi &c. hierunter vor sich haben.

Was auch an Ew. Kayſ. Majeſt. Ich, Pfaltz-Graf Augustus, für mich und meines Herrn Bruders, Pfaltz-

Graf

Graf Johann Friedrichs, L. zu mehrmalen, wegen unserer Religions-Bedrängnüß, so uns beyderseits von unsers freundlichen lieben Herrn Bruders, Pfaltz Graf Wolffgang Wilhelms, L. zugezogen wird, allerunterthänigst mit hinlänglicher Ausführung gelangen lassen, und Ich, der Churfürst zu Sachsen, derohalben bey Ew. Kayserl. Majest. so wol schrifftlich, als durch meine verschienenes Jahrs zu Wien gehabten Gesandten gantz beweglich gehorsamst gesucht und gebethen, solches alles ist Ew. Kays. Majest. allergnädigst wissend. Nun dann aber erinnerlich, daß Ihre LL. und Fürstl. Gn. Gn. gebohrne und belehnte Reichs-Fürsten, mithin unzweiffelhafftig des so hoch betheuerten Religions-Friedens vollkömmlich fähig, durch die Brüderliche Theilung auch dero Fürstlichen Dignität und Würdigkeit nicht entsetzt worden sind, oder durch die Absonderung Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms L. und Fürstl. Durchl. einiges Recht und Gewalt über dieselben, dero Hofstatt, Officianten, Diener, und dero angehörige Familien und Unterthanen, circa punctum reformandi Religionem,

einge-

eingeräumet haben, ein solches auch im Heil. Röm. Reich nie erhöret worden, sondern vielmehr ein anders hergebracht, auch mit geringern Standes-Personen vorgegangen ist: So gelanget an Ew. Kayſ. Maj. nochmals unser allerunterthänigstes und gehorsamstes Bitten, Dieselben wolten Ihren L L. und Fürstl. Gn. Gn. hierinnen, wie auch Pfaltzgraf Georg Gustavens L. und F. Gn. wegen derer der Grafschafft Veldentz halber führenden Beschwerden Kayserl. Schutz wiederfahren, und selbige in dieser hellen und klaren Sache länger nicht bedrängen noch bedrucken, sondern, daß sie bey denen ihnen zustehenden Fürstlichen Freyheiten auch wegen der Religion allerdings geruhig verbleiben mögen, allergnädigst verordnen lassen.

Bekant ist ferner, allergnädigster Kayser, daß der Punctus Justitiæ, wodurch die Thronen der Gewaltigen befestigt werden, dem vorhergehenden anhängig sey. Was für grosse Querelen aber von etlichen vornehmen Ständen auch dahero geführet werden, geben ihre eingebrachten allerunterthänigsten Schrifften, und erinnern sich sonderlich Ew. Kayserl. Majest.

allergnädigst, was wegen der Churfürstl. Pfältzischen Frau Witben, Pfaltz-Graf Ludwig Philipsen, so wol derer Hertzogen zu Mecklenburg L. L. L. L. und Chur- und Fürstlichen G. G. G. Gn. und anderer klagenden Fürsten und Stände halber, auf dem mehrmaln gedachten jüngst gehaltenen Convent zu Regenspurg bey Ew. Kayſ. Maj. das sämtliche Churfürstliche Collegium vor unterthänigste Anerinnerung und Suchen gethan, desgleichen wegen des Puncts der Confiscation der Güther, und daß sie solche ihnen und andern Ständen des Reichs zum Præjudiz nicht einräumen könten, mit stattlichen Fundamenten an- und ausgeführet.

Es befinden auch Ew. Kayſ. Maj. selbsten, daß dadurch denen Lehn-Herren ihr Dominium directum, denen unschuldigen Agnaten aber ihr zustehendes und proprio facto acqvirirtes Jus simultaneæ Investituræ genommen, und ein unerträglichs Præjudiz allen Lehn-Herren, auch allen Chur- Fürstlichen und andern weltlichen Häusern, und zwar um so mehr zugezogen werde, als hierüber nicht allein die Beschuldigten sondern auch die Lehn-

Herren

Herren und andere Interessenten nicht einmal gehört worden: Immaßen denn mir, Hertzog Johann Casimirn zu Sachsen, mit meinen in Stifft Würtzburg gelegenen unterschiedlichen Lehen auch sonsten begegnet, dergestalt, daß nicht nur der Commissarius ohne vorgehende Ersuchung und Anmelden in mein Amt Römhild zu ebenmäßigen Ende mit Musqvetiren eingedrungen, sondern auch sein Substitut in der Pflege Coburg, so dem Ober-Sächsischen Creyß incorporirt, dergleichen sich unterstehen wollen.

Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg L. und Fürstl. Gn. nebenst dero Mit-Vormunden beklagen sich im Nahmen dero Pupillen, derer jungen Marggrafen zu Onolzbach, daß derer weltlichen Fürsten unmittelbare Lehen von denen Catholischen Ständen an sich gebracht, und förder die Religion darinnen geändert, auch die Leute in ihrem Gewissen jämmerlich geängstiget werden wolten, da doch die Lehen-Rechte nicht zulassen, daß dem Domino feudi zuwider ein Vasallus eingeschoben, oder aber demselbigen ein solcher, dessen er also nicht, wie es

in diesen Feudis sonsten herbracht, mächtig seyn kan, aufgedrungen werde. Insonderheit aber beschweret sich Hertzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig L. und F. G. über alle Maße, daß derselben allerhand Beschwerden, insonderheit wegen derer Gelder, so an Ew. Kayſ. Maj. von der Königl. W. in Dännemarck ꝛc. gekommen, und dieselbe fürder dem Generaln Grafen von Tilly allergnädigst überlassen, dadurch zugezogen worden, daß deßhalben nunmehr in Ihre L. und F. G. sehr gedrungen, viel ansehnliche und austrägliche Aemter darfür occupiret, auch etliche gar gedachtem Grafen Tilly erblich, und zwar cum Jure superioritatis, welches doch die Rechte nicht zugeben, im Reich nicht herbracht, auch zu grosser Zerrüttung desselben wohlgefaßten Ordnungen, und gantz weitsehender Conseqvenz gereichen wolte, ungeachtet Dieselbe sich zu aller möglichen, erbarn und gnüglichen Satisfaction anerbothen, zugeschlagen worden. Desgleichen wolten auch Ihre L. und Fürstl. G. wegen dero Hildesheimischen hoch- und wohl-fundirten Sache mit dem im Heil. Röm. Reich bekanten, männiglichen verstatteten, und

son-

sonderlich durch den Anno 1600. allgemeinen erfolgten Reichs-Deputations-Abschied, welcher durch derer Herren Cameraln Gegen-Verordnung gar nicht geschwächt, noch weniger aufgehoben werden möchte, heilsam zugelassenem Remedio Revisorio cum effectu suspensivo nicht gehöret werden, wäre auch derselben Vestung und Fürstliche Residenz Wolffenbüttel noch diese Stunde ungeachtet des getroffenen Accords, Reversaln und Erklärung, insonderheit aber auch Ew. Kayſ. Maj. ergangenen Kayserlichen gerechten Befehls mit starcken Guarnisonen, so Ihre L. und F. G. mit dero unerträglichen Beschwerung in ihrer grossen Noth alimentiren müste, belegt, welche Beschwernüß dann auch von Hertzog Christians zu Braunschweig und Lüneburg L. und F. G. Abgesandten wiederholet worden.

So beklagt man sich auch nicht wenig, daß in Religions-Sachen, da Urthel ergangen, die beschwerten Partheyen mit denen in Rechten zugelassenen heilsamen Mitteln nicht weiter gehört, oder ihre schrifftliche Handlungen angenommen, sondern dieselben bißweilen mit beschwer-

lichen Verweiß und Bedrohung zurück gegeben werden wolten; Derowegen bitten Ew. Kayſ. Maj. wir allerunterthänigſt und gehorſamlich, Sie wolten dieſen und allen andern Beſchwerden, als ein gerechteſter Kayſer, recht und billig mäßige Remedirung allergnädigſt unverlängert, zu dero unſterblichen Nachruhm, ertheilen, und die Bedrängten nicht unerhört laſſen.

So viel dann ferner derer Churfürſten und Stände Præeminenz, Hoheit, Ehre, Würde, und Freyheit betrifft, iſt zwar allbereit im vorhergehenden, in was Bedrängnüß und beſchwerlichen Zuſtande ſich ſolche befindet, und wie dieſelbe durch die unerhörten grauſamen Kriegs-Preſſuren und andere vielfältige Exorbitantien verletzet, beſchimpffet und herunter gebracht worden, zum theil berühret, und leider allzu ſehr bekant und offenbar, zum theil auch ſo wol von dem ſämtlichen Churfürſtl. Collegio Ew. Kayſerl. Maj. allbereit von Mülhauſen aus An. 1627. ausführlich unterthänigſt berichtet und vorgeſtellet, als auch auf dem jüngſt gehaltenen Kayſerl. und Churfl. Convent zu Regenſpurg durch die ſämtlichen

lichen Herren Churfürsten ebener maßen mit vielen Umständen gehorsamst repræsentiret worden: Gleich wie auch Ew. Kayserl. Maj. Ich, der Churfürst zu Sachsen, wegen meines tragenden Churfürstl. Amts, auch schwerer Pflicht und Treu, damit Ew. Kayſ. Maj. und dem Heil. Röm. Reich Ich verbunden, so wol durch Schrifften als meine sonderbare Abgesandte, neben allerunterthänigster Einreichung eines schrifftlichen Memorials, solches alles dermaßen umständlich und mit solcher beweglichen Ausführung, auch was dabey, da getreue und gehorsame Churfürsten und Stände in ihren gerechten, und in Ew. Kayserl. Maj. Königlichen hochbetheuerten Capitulation, heilsamen Reichs-Constitutionen und Ordnungen, auch bekanten Herkommen wohl und fest begründeten allerunterthänigsten und gehorsamsten Suchen nicht erhöret, und der im bittern und betrübten Elend lebende biß auf den äuersten Grad ausgesogene und in voller Desperation begriffene gemeine Mann nicht erqvicket werden solte, daher zu befahren seyn möchte, unterthänigst treulich und gehorsamlich vorgebracht,

und vorbringen lassen, Ich, der Churfürst zu Brandenburg, auch gleichfalls öffters, so wol ebenmäßig wegen meines tragenden Churfürstl. Amts und bekanter Treu, als wegen der mir und meinen getreuen Unterthanen und Land und Leuten auf dem Halß liegenden überaus grossen Beschwernüssen unterthänigst remonstrirt, Wir, die Fürsten, Grafen und Herren wehemüthig, ingleichen Wir, die Frey- Reichs- und Ansee-Städte gantz vielfältig sehr kläglich und schmertzlich allerunterthänigst und gehorsamst berichtet, dergestalt, daß Wir fast gantz unvonnöthen erachten, dessen anjetzo weiter zugedencken: Alldieweiln aber die Noth und Beschwerden täglich grösser werden und wachsen; so wollen wir solches nur etwas ferner allerunterthänigst erzehlen. Und ist nun zwar anfänglich aus Ew. Kayſ. Maj. Königlichen Capitulation, so wol denen Reichs-Constitutionen und Satzungen, auch unläugbaren Herkommen genungsam bekant, was in dem Heil. Röm. Reich, so wol in Defensiv- als Offensiv-Kriegen, und in deren Beschliessung und Führung vor ein Modus fürgeschrieben, und wie allerseits mit diesem

allen

allen und auch denen Reichs-Contributionen verfahren werden soll, so wol in denen höchsten Nöthen des Reichs, und da auch gleich der gewaltige grausame Erb- und Ertz-Feind Christliches Nahmens, der Türck, das Reich und dessen Vormauer zum hefftigsten bedrängt, angefochten, und solches in höchster Gefahr begriffen gewesen, es gehalten worden: Wie aber anjetzo eine Zeit her im Reiche es damit hergegangen, da wollen Wir, die beyden Churfürsten, Uns nur um geliebter Kürtze willen auf unsere jüngst zu Regenspurg geführte publica Vota bezogen haben. So bald ein Feuer durch GOttes Güte gelöschet, und man der guten gewissen Hoffnung gelebet, es würde nunmehr der löbliche Friede wiederum etwas herfür blicken, und die getreuen, gehorsamen, und überaus gedultigen Noth-leidenden Reichs-Stände etwas erfrischet und erqvicket werden; So hat man stracks wiederum mit grossen unerhörten neuen Werbungen das Reich angefüllet, und die Evangelischen und Protestirenden Stände guten Theils damit gleichsam überschwemmet, und, wann die auf die Beine gebrachte Mannschafft de-

nen armen Unterthanen derer Stände eine geraume Zeit auf dem Halse gelegen, sie jämmerlichen gequälet, und ihnen fast Marck und Bein ausgesogen, dieselbe an fremde Oerter, ja wol gar außer Reich verschicket, und dadurch dem Heil. Röm. Reich bey denen auswärtigen Potentaten nicht geringen Haß und Gefahr, welches doch, vermöge der güldenen Bulle, mit grossem Fleiß und Vorsichtigkeit treulich verhütet werden soll, auf den Halß gezogen, und dieselben dadurch nicht nur wider das Reich in die Waffen gebracht, sondern auch unter dem nichtigen Vorwand, als ob man zu Erhaltung des H. Röm. Reichs Reputation, und Bewahrung dessen Gräntzen, getreuer Chur- und Fürsten Lande, Pässe, Vestungen und Oerter occupiren, und mit starckem Kriegs-Volck besetzen und belegen müsse, getreuen Ständen grosse Beschwerlichkeit verursachet, und doch am Ende weiter nichts damit ausgerichtet, denn daß man die angrentzenden Potentaten in Auffsehen gesetzt, und damit in das Reich gleichsam gelocket und gezogen: Wobey denn auch dieses zu mehren malen erfolget, daß, indem man getreuen Ständen des Reichs

nicht

nicht trauen, sondern alles selber verwahren wollen, solches hernacher viel mehr mit grosser Disreputation verlohren gegangen, und der anziehenden Gegen-Parthey zur Beute überlassen werden müssen. Da auch getreue Stände des Reichs in deroselben Landen der Soltatesca, nach ihrem Willen und Begierde zu hausen, nicht zulassen wollen; hat man fast sich nicht gescheuet, sie vor Reichs-Feinde auszuschreyen, denenselben gantz keine Werbung noch Verfassung zu Defendir- und Beschützung ihrer Land und Leute zu verstatten, sondern ihnen vielmehr derwegen aufs hefftigste zuzusetzen, mit denen eigenmächtigen Werbungen hingegen es dahin kommen zu lassen, daß einem jeden, der sich nur angemeldet, solche frey gegeben, und demselben hierzu eines und des andern getreuen und gehorsamen Stands Land, Herrschafft und Gebiethe, als wann man solches guten Fug hätte, und derer getreuen Stände Lande andern Leuten frey und eigen wären, assigniret worden, welche so dann weiter nach ihrem Begehren und unersättlichem Geitz, damit sie sich nur herfür thun, prächtig und stattlich halten, und ihren Säckel füllen möchten, solche

Oerter

Oerter dermaßen beängstiget und ausgemattet, daß es nicht genungsam zu beschreiben.

Das Commando hat man ohne Ansehen der Qvalitäten schlechten Leuten anvertraut, auch so gar Pagen und Lacqveien Compagnien untergeben, welche zwar nur blind gewesen, dennoch aber ebener maßen nicht anders, als wann sie complet wären, unterhalten werden müssen. Mit denen Marchen ist es gleichfalls bekümmerlich hergegangen. Kein Churfürst oder Stand ist deswegen ersucht worden, sondern man hat ohne alle Ordnung so viel Regimenter, als es denen Commissariis oder andern gefallen, und sie nur selber gewolt, die qveer und die Länge durch ihre Lande geführet, die Qvartiere mit Gewalt, auch wol auf Chur- und Fürstlichen Häusern und Forwergen genommen, und über alle maße übel und erbärmlich gehauset, ein überaus grosses Geld von den armen Unterthanen durch Marter und Pein, die nicht alle zu erzehlen, erpresset, auch mit Abnehmung der Pferde, Verderbung des gefundenen Vorraths, Zerschlagung des Häuslichen Geräths, Verwüstung

und

und Ausplünderung derer Wohnungen, ja offtmals Anzündung der Quartiere, einen solchen Schaden und Verderblichkeit verursachet, daß es nicht hoch genung zu beklagen. Die Streif- auch andere Plack- und Raubereyen haben nicht allein den Hauß-Wirth und Ackermann an seiner häußlichen Nahrung und Arbeit gäntzlichen verhindert, sondern auch fast alle Commercien gestopffet, und aus dem Lande getrieben.

Mit der Kriegs-Disciplin, so dabey gehalten worden, hat es diese Beschaffenheit gehabt, daß man offt zweiffeln müssen, ob bey etlichen einige GOttes-Furcht und Scheu vor zeitlicher und ewiger Straffe, einige Tugend, Honestät und Erbarkeit, auch einiger Respect gegen Chur- Fürstliche und andere Häuser fort mehr zu finden, immaßen sie denn solche beschimpffet, verachtet, kein Abmahnen, Erinnern, Suchen und Anhalten bey sich gelten lassen, auch wol gar hohen Fürstlichen Personen Prügel angebothen haben. Von denen Reichs-Constitutionen und Creyß-Ordnungen hat man nicht hören, noch weniger daran im geringsten sich verbinden lassen wollen, in

Sum-

Summa, es ſind von dem Kriegs-Volck ſolche Exceſs und Inſolentien verübet, ſolche Schand und Sünden, auch mit Schändung Frauen und Jungfrauen, und der kreyßenden in der Geburth arbeitenden Weiber, an heiligen Orten, auch auf denen Altaren, ſo zur Handlung des hochwürdigſten Abendmahls unſers HErrn gebraucht, abſcheulich getrieben worden, daß man dergleichen Unthaten faſt von Barbariſchen Völckern nicht gehört hat. Ein jeder Commiſſarius oder anderer Befehlshaber giebet in der Chur-Fürſten und Stände Landen und Gebieth ſelbſt Ordinanz, man ſetzt die Contributiones, und was man nur haben will, durch eigenwilliges Geboth an, und müſſen alle Regimenter, als complet, vor voll mit harten Reichs-Thalern, oder groſſen Aufgeld, und über dieſes nach Wochen und nicht, wie bräuchlich, nach Monathen bezahlt werden.

Und da man ſich darzu nicht ſtracks verſtehen will, nimmt man die militariſchen Executionen zur Hand, rucket in die beſten Oerter, ſo noch übrig, und verzehret, verheeret und verderbet vollends

den

den Rest. Schicken getreue Stände des Reichs ihre Commissarien denen Befehlshabern entgegen, und wollen die Unmöglichkeit ausführen lassen, nimmet man solche gefänglich hinweg, immaßen meinen, des Hertzogs zu Sachsen Altenburg, und etlicher andern Stände Abgeordneten begegnet. So will man auch in meinen, des Churfürsten zu Brandenburg, Landen, ungeachtet der gantze Schwarm des Kriegs in dieselbe gebracht, und zwey gantze Creyße, als die Neu- und Uckermarck, in des Königs in Schweden Hände gerathen, auch die alte Marck gantz zu Grunde verdorben, dennoch die volle Contribution haben und erzwingen, mir auch für alle meine treue Bezeigung nicht so viel von meinen verderbten Landen frey lassen, daß ich daraus meine Guarnisonen in meiner Residenz und Vestung unterhalten könne. Hierzu ist ferner noch der Catholischen Ligæ Armée kommen, die nicht allein mit eigenmächtigen Durchzügen denen Evangelischen und Protestirenden Ständen treflichen Schaden zugefügt, sondern auch theils denenselben ins Land gelegt, und daraus ihnen der Unterhalt geschafft,

schafft, überhaupt aber von den Catholischen eine solche Bezeugung geführet worden, daß ein Stand, wenn er nicht alles, was man fürgenommen, gut heissen, und wider diejenigen, so man ohne Noth und einiges Vorwissen derer Stände ins Reich gezogen, sich nicht so fort als Feind erklären wollen, übel ausgeruffen worden, wobey denn auch die Evangelischen und Protestirenden Stände nicht wenig schmertzt und betrübt, daß sie dasjenige Kriegs-Volck, so hernach wider sie selbst zu Vollstreckung der Executionen gebraucht wird, mit ihren äusserſten Verderb unterhalten müssen. Die Qvantität, was in etlichen Jahren von denen getreuen Ständen des Reichs erpresset worden, erstreckt sich, den Schaden und Verderb, so Land und Leuten zugezogen worden, ungerechnet, auf sehr viel Millionen, und eine überaus grosse und unglaubliche Summa, dergestalt, daß das gantze Reich in etlich hundert Jahren, auch in denen äusserſten Nothfällen, so viel nicht contribuirt, als nur in diesen letzten Jahren die Evangelischen und Protestirenden Stände haben herschiessen müssen, darvon sie doch nicht allein keinen

Nutz

Nutz und Frommen gehabt, sondern vielmehr zu Grund verderbet, im Gewissen bedränget, und um das edele Kleinod der Teutschen Freyheit gebracht werden wollen, daß demnach von dem agonizirenden Teutschland anjetzo fast gesagt werden mag, was der alte Geschicht-Schreiber Tacitus damals von Britannia gemeldet hat, qvod Servitutem suam qvotidie emat, qvotidie poscat. Und ob wohl solches alles theils mit dem vorgeschützten Nothfall entschuldigt werden will: So ist doch Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst wissend, auch jüngsthin zu Regenspurg von denen sämtlichen Chur-Fürsten ansehnlich ausgeführt, und von Chur-Beyerns L. und Churfürstl. Durchl. gar löblich in dero sonderbahren Voto angezeigt worden, daß die Reichs-Constitutiones durch keine Noth und Gefahr, sie sey auch immer so groß als sie wolle, zurückgestellet, und überschritten werden können, in mehrerer Erwegung, daß dieselbigen gantz unbeweglich und die Richtschnur sind, darnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs regieret werden sollen.

Und wiewohl Ew. Kayſ. Maj. ꝛc. auf obgedachtem jüngſt zu Regenſpurg gehaltenen Convent ſich allergnädigſt dahin vernehmen laſſen, daß ſie hierinne Kayſerliche Remedirung denen Ständen gerne wiederfahren laſſen wolten: So ſeynd doch leider! die Beſchwerden darſieder vielmehr gehäuffet, und die unerhörten unerträglichen Lateres verdoppelt worden.

Ew. Kayſ. Majeſt. ꝛc. Commiſſarius Oßa hat auf dero ihm allergnädigſt ertheilte ſchrifftliche Ordinanz, beſage Lit. A., bey uns, denen Hertzogen zu Sachſen, ingleichen uns, denen Grafen zu Schwartzburg, Stollberg, Herren Reuſſen und Schönburg, geſucht, daß wir, und zwar jeder Hertzog zu Sachſen monathlich 1454. Thaler reichen ſolten. Und obwohl dargegen die kundbahre Unmöglichkeit, neben der uns zuſtehenden Freyheit und denen Reichs-Conſtitutionen, vorgeſchützet, und, daß wir auch dieſes nicht abführen könten, eingewendet worden; So werden doch anjetzo von uns, denen Hertzogen zu Sachſen Altenburg, Weymar und Coburg ꝛc. durch Ordinanz des Generals Tilly monath-

nathlich Zehen Tausend Reichs-Thaler, und also mehr dann fünffmal so viel als zuvor gefordert, und, weil es nicht möglich noch verantwortlich, solches zu leisten, wir mit harten militarischen Executionen, wordurch solches erpresset werden soll, höchlich bedrohet, allermaßen Ew. Kayſ. Majest. solches aus denen Beylagen sub B. und C. und darneben dieses allergnädigst zu ersehen, daß, nachdem man jetzt ermeldte grosse Summen auf 5400. Thaler, monathlich zu entrichten, herunter gesetzt, man stracks darauf mit etlichen Compagnien, solche zu extorqviren, uns ins Land gerucket, woraus denn nichts anders zu befinden, denn daß man sich fürgenommen, getreue Chur-Fürsten und Stände neben dero Land und Leuten gäntzlich zu ruiniren.

Dahero wir uns dann auch, vermöge derer Rechte, und sonderlich des Anno 1555. aufgerichten Reichs-Abschiedes, wieder alle und jede hohe und niedere Kriegs-Officierer und Befehlshabere, dero Untergebene, auch Commissarien, Subdelegirte, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, wegen derer uns und

unsern getreuen Unterthanen, Land und Leuten zugefügter unerhörter grausamen überaus grossen Schäden, Verderb, Beschwernüß und Nachtheil, unserer Gelegenheit nach, gebührend und rechtmäßig zu erholen, hiermit ausdrücklich bedingen und vorbehalten.

Ew. Kayſ. Majeſt. ꝛc. werden sich allergnädigst erinnern, daß auch bey Führung derer Türcken-Kriege denen Reichs-Ständen über alle maße beschwerlich, und gar nicht thunlich seyn wollen, daß man von denenselben auch auf Creyß-Versammlungen die Contributiones allergnädigst erhandeln zu lassen sich bemühet, gestalten sie dann Anno 1597. auf dem Reichs-Tage dasselbe rotunde wiedersprochen, solches auch in Anno 1603. nochmals wiederholet. Dahero der weyland hochlöblichste Kayser, Rudolphus II., als A. 1605. Ihro Kayſ. Maj. ꝛc. dergleichen Begehren an die Creyß-Stände gethan, selbst nicht abredig seyn können, daß solches im Reich jedesmaln für bedencklich gehalten worden, und nur, in Ansehen, daß selbiger Zeit die Gefahr zu groß, und in Eyl zu keinem Reichs-Tag zu gelangen,

für

für dasselbe mahl denenselbigen unbeschwert an die Hand zu gehen, allergnädigst begehret. Als auch auf dem Reichs-Tag Anno 1582. die Stadt Augspurg, aus gewissen angezogenen Ursachen, zu der damals bewilligten Contribution sich nicht (dergleichen von andern Ständen mehr zu unterschiedlichen Zeiten geschehen) verstehen wollen; hat die Kayſ. Majeſt. ꝛc. meinem, des Chur-Fürsten zu Sachsen, Groß-Herrn Vater, Churfürst Augusto, allergnädigste Commission unterm dato Wien den 28sten Novembris Anno 1582. aufgetragen, bemeldete Stadt dahin zu behandeln, damit sie zu solcher, dieweil es Ihro Majeſt. allein für einen mitleidentlichen Zuschuß, und gar vor keine Schuld begehreten, sich gleichfalls verstehen möchte, Inmaßen solches aus deroselben Fürtrag und darauf erfolgten Abschied lauter zu vernehmen. Anjetzo aber wird mit getreuen Ständen das Compelle gespielet, alles durch die Kriegs-Generaln, Commissarios und andere Officierer ihnen Gebots-weise, als wann sie deren Jurisdiction unterworffen, und ihnen über getreue Stände ein

unumschranckter Dominat zuständig, auferlegt, und, wenn man hierzu nicht alsofort willig, und cum sacco gleich parat erscheinet, mit schweren militarischen Executionen gedrohet, solche auch wohl gar zur Hand genommen, und derjenige so sich weigert, so lange geschimpffet, gepresset und gedrucket, biß man das Begehren, wenn auch gleich darüber alles zu Sumpff und Boden gehen solte, nach Willen erhält.

Was dieses nun vor ein schmertzlicher Modus, in dem Heil. Römischen Reich Krieg zu führen, und Contribution von denen Ständen zu erheben, sey, können Ew. Kayserl. Majest., als ein gütigster und gerechter Kayser, ohnschwer allergnädigst selbst erachten.

Es werden gehorsame Chur-Fürsten und Stände in der getreuen Devotion dadurch gantz irre und höchst bestürtzt gemacht, dererselben getreue Unterthanen, und von GOtt anvertraute Land und Leute aber darüber in höchstes Bekümmernüß gesetzt; gestalten denn dieselbigen fast täglich, ja stündlich mit solchen wehmüthigen Klagen, hertzlichen Seufftzen und thränenden Augen um Schutz und

Ret-

Rettung flehen, daß es einen Stein in der Erde erbarmen möchte. An statt des andächtigen Gebeths schicken sie hertzliche ohnaufhörliche Seufftzer zu GOTT dem Allmächtigen, und flehen denselben um Einsicht und Rache wider sothane Enormitäten, dergleichen im Heil. Römischen Reiche nie erhört worden, noch in den Geschichts-Büchern zu lesen seyn, auf das inbrünstigste an.

Ew. Kayſ. Majeſt. erzeigen sich gegen dero eigene Erb-Lande so Kayserlich, Landes-Fürstlich und Väterlich, daß sie von denenselben durch Ausschreibung und Haltung öffentlicher Land- und Fürsten-Täge, und anderer Zusammenkünffte, die freywilligen Hülffs-Mittel allergnädigst begehren; das Heil. Römische Reich aber, dessen Hoheit, Præeminenz und Freyheit doch durch die Welt bekannt, muß und soll allein unter dieser Bürde, und zwar nicht anders, als wären dessen Stände schon in eine Dienstbarkeit gebracht, äuserst bedränget seyn, da doch von dem Unheil, Schaden und Nachtheil, so die schweren gantz unerträglichen Contributiones und gewaltthätigen Extorsiones auch offt in denen

ohnmittelbaren Erb Landen erwecket und eingeführet, alle Historien voll, und die Exempla noch vorhanden sind.

Die auswärtigen Potentaten schlagen auf diese der Reichs-Stände Pressuren ein sonderbares Auge, und dürfften daher auch wohl ihres eigenen Vortheils halber bey solchen betrüblichen Proceduren allerhand Anlaß nehmen, und endlich in die Sache sich mit einmischen. Wie nun also, Allergnäd. Kayser und Herr, derer Pressuren, darunter die freyen Stände des Reichs gedruckt liegen, so viel und hart, und die darbey verübten Excesse und Enormitäten so groß seyn, daß sie nicht grösser und beschwehrlicher ersonnen werden können, und doch gleichwol andem, daß Ew. K. Maj. in dero Königlichen Capitulation Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hochbetheuerlich versprochen und zugesagt, sie bey ihren Hoheiten, Macht und Gewalt, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar jeden nach seinem Stande bleiben zu lassen, auch darbey zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, inmaßen denn auch die heilsam verfaßten, auch so fest vinculirten Reichs-Constitutiones, Creyß-Ordnun-

nungen und kundbares Herbringen ein anderes durchaus nicht zulassen, vielweniger, vermöge Ew. Kayſ. Majeſt. jetztgedachten höchſt æstimirlichen Königlichen Capitulation, überschritten, noch einige Rescripte, Mandate, oder sonst andere beschwerliche Verordnungen in einige Weise darwieder ausgehen, noch verstattet werden können, so gar, daß auch alles, so diesem zu wieder erlangt, oder ausgehen würde, krafftloß, todt, und abe seyn solle: Als ist an Ew. Kayſ. Maj. unser allerunterthänigste gehorsamste Bitte, sie wolle doch, ihrer angebohrnen Gütigkeit und führenden gerechten Gemüth nach, dieses grosse Elend, Jammer und Noth, und was vor Unheil, da nicht eilende Abschaffung geschicht, erfolgen möchte, allergnädigst und wohl behertzigen, und die getreuen Evangelischen und Protestirenden Chur-Fürsten, und Stände, von dieser grossen unerhörten, auch fürohin gantz unerträglichen Drangsal gäntzlich und durchaus beständig befreyen, dergleichen wider sie nimmermehr jemanden, wer der auch seyn möge, verstatten und nachsehen, sondern, zu folge dero Königlichen Capitulation, bey ihrer Macht, Ge-

walt, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten Kayserlich allergnädigst lassen, auch mächtiglich schützen, immaßen denn ich, der Churfürst zu Sachsen, dieses allbereit vor dessen, und daß ich ein Widriges, wegen meiner Land und Leute, nicht dulten noch einräumen könte, bereits unterthänigst angezeigt, und hiermit nochmals in unterthänigstem Respect mich anerkläre, ich, der Churfürst zu Brandenburg auch, ingleichen wir, die andern Fürsten und anwesenden Stände solche Pressuren der kundbaren Unmöglichkeit halber länger gar nicht ertragen, auch wegen des Schutzes, so wir unsern von GOTT anvertrauten Unterthanen schuldig, Gewissens auch Ehre, respectivè zustehender Churfürstlichen Hoheit, Fürstlicher Würdigkeit, und allgemeiner Freyheit halben, zu diesen eigenmächtigen gewaltthätigen, denen Fundamental-Gesetzen, Reichs-Constitutionen und Herkommen schnur-stracks zuwiderlauffenden Contributionen, Exactionen, unordentlichen Durchzügen, Einqvartierungen, Sammel- und Muster-Plätzen ꝛc. uns weiter nicht verstehen, noch dieselbe zugeben und verstatten können.

Wir

Wir wüsten auch gar nicht, wie wir solches gegen GOtt und der werthen Posteritât zu verantworten, noch unsern Unterthanen, sich hierzu gebrauchen zu lassen, nachzusehen hätten, und, da wir über alles Verhoffen von der Soldatesca deswegen vergewaltiget werden solten, sind zu Ew. Kays. Majest. als dem Christlichen gerechten Ober-Haupt, wir des allerunterthänigsten gehorsamsten und gewissen Vertrauens, sie werde uns sämtlich und sonderlich dagegen mächtiglich schützen, auch auf solchen Fall einem und dem andern, daß er sich und seine Land und Leute, durch die von GOTT, der Natur, auch Reichs-Gesetze in allewege zugelassene Defension, bestens bewahre und versichere, allergnädigst nicht verdencken, noch solches zu einiger Ungebührnüß anrechnen lassen. Denn wir bezeugen hiermit sämtlich und sonderlich nochmals, wie dann auch stracks bey angehenden Deliberationen allerseits geschehen, daß wir in Ew. Kays. Maj. und des Heil. Römischen Reichs schuldigster unterthänigster Treu und Gehorsam fest und ohnausgesetzt verharren, und Ew. Kays. Majest. als unserm

höchst-

höchstgeehrten und geliebten Ober-Haupt, jederzeit allen schuldigen Gehorsam, Ehr, Treu, Lieb, und unterthänigste Veneration mit aufrichtigem teutschen Hertzen beständig erweisen wollen, immaßen denn zu Ew. Kayserl. Maj. Kayserl. Hulden und Gnaden wir uns hiermit, dieselben aber zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu beständiger langwieriger Gesundheit, glücklicher und friedlicher Regierung, und allem hohen Kayserlichen Wohlergehen treulich empfehlen, und Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste erfreulichste Resolution mit unterthänigstem Verlangen gehorsamst erwarten, auch deroselben allerunterthänigste gehorsamste treue Dienste zu erweisen jederzeit so gantz willig als Pflichtschuldigst seynd. Datum Leipzig, am 18ten Martii, Anno 1631.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

allerunterthänigste gehorsame

Alhier anwesende Chur-Fürsten und Grafen, und der abwesenden Fürsten, Grafen, Herren und Städte Räthe, Gesandte und Abgeordnete.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

XX X.86
II.89

Digitized by Google